

# Beratung in Bewegung



Beiträge  
zur Weiterentwicklung  
in den Hilfen  
zur Erziehung

# Beratung in Bewegung

Beiträge zur Weiterentwicklung  
in den Hilfen zur Erziehung

# Inhaltsverzeichnis

## 7 Einleitung

### **Erziehungsberatung in der Kinder- und Jugendhilfe**

10 Klaus Menne

#### **Erziehungsberatung als Jugendhilfeleistung**

Die Entwicklung der Erziehungs- und Familienberatung  
in Deutschland in den 25 Jahren seit Inkrafttreten  
des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG)

53 Reinhard Wiesner

#### **Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung**

Eckpunkte einer Diskussion

### **Erziehungsberatung im Sozialraum**

72 Felix Braun

#### **Beratung im Sozialraum**

Von der Erziehungsberatungsstelle zum  
sozialräumlichen Beratungszentrum

82 Ullrich Böttinger

#### **Frühe Hilfen und Erziehungsberatung Hand in Hand**

Die Frühen Hilfen im Ortenaukreis

100 Hans-Georg Göres, Katrin Linke

#### **Stadtteilorientierte Erziehungsberatung**

Strukturierte Kooperation mit dem ASD in Braunschweig

114 Sabina Schaefer, Johannes Schmitt-Althaus

#### **Erziehungsberatung ohne Erziehungsberatungsstelle**

## Erziehungsberatung in Kooperation

- 130 Christine Utecht  
**Die Beratungsoffensive im Landkreis Tübingen**
- 148 Ulrich Gerth  
**Jenseits der Versäulung**  
Beratung, aufsuchende Erziehungshilfen und Jugendberufshilfe  
in einem Beratungs- und Jugendhilfezentrum
- 166 Siegmund Richter  
**Kooperation im Hochkonflikt**  
Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten nach  
§ 50 SGB VIII durch Erziehungsberatungsstellen
- 177 Birgit Westermann  
**Subjektorientierung im Sozialraum Schule**  
Ausbildung und Supervision von Beratungslehrern  
durch Beratungsstellen des Bistums Osnabrück
- 193 **Autorinnen und Autoren**

## Anhang

- 198 Bundeskonferenz für Erziehungsberatung  
**Ausreichende Ausstattung sichert effektives Angebot**  
Zur Weiterentwicklung der Erziehungsberatung  
in Kontext der Hilfen zur Erziehung

## Einleitung

Die bke-Fachtagung 2015 hat im Rahmen des breiten öffentlichen Diskurses um die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung ein Zeichen gesetzt und dargestellt, welche Wege in der Erziehungsberatung bereits eingeschlagen wurden. Damit wurde auch ein praktischer Beitrag zur fachlichen Weiterentwicklung in die Diskussion eingebracht. Im Programm der Tagung *Erziehungsberatung in Zukunft – Im Zentrum der Hilfen* wurden Ideen und Projekte vorgestellt, die unter verschiedenen Gesichtspunkten neuen Anforderungen gerecht werden, ohne dabei das klassische Profil der Erziehungsberatung in Frage zu stellen. Dass das manchmal auch zu einem »Spagat« werden kann und offene fachpolitische Diskussionen zur Folge hat, wurde im Vorfeld der Fachtagung überdeutlich, als das Programm in die Verteilung ging und damit unmittelbar Reaktionen hervorgerufen wurden, die Kritik an der Auswahl und der Titulierung einzelner Workshops beinhalteten. Diese fachliche Auseinandersetzung um Möglichkeiten und Grenzen der Weiterentwicklung von Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII war beabsichtigt und bringt wiederum neue Ideen hervor. Dabei werden die auf der Tagung und im Folgenden beschriebenen und diskutierten Projekte nicht unbedingt als beispielhaft sondern als eine Möglichkeit gelebter fachlicher Entwicklung gesehen, mit der sich die Auseinandersetzung lohnt.

Kein Blick in die Zukunft kommt ohne Blick in die Vergangenheit aus. Deshalb ist im vorliegenden Materialienband allem vorangestellt ein Beitrag von Klaus Menne, der als langjähriger Geschäftsführer der bke im Rahmen der Fachtagung, auf die das Buch zurückgeht, offiziell und würdig verabschiedet wurde. 25 Jahre Kinder- und Jugendhilfegesetz sind Anlass, den Beitrag der *Erziehungsberatung als Jugendhilfeleistung* im Gefüge der Hilfen und im Verlauf dieser nun 25-jährigen Geschichte zu beleuchten. Dabei wird deutlich, dass Erziehungsberatung sich, obwohl die Wurzeln lange zurückverfolgbar sind, stets weiterentwickelt hat und gesellschaftliche Bedingungen im Wandel wahrgenommen und in neue Arbeitskonzepte umgesetzt hat.

Hintergrund der aktuellen Diskussion um die Hilfen zur Erziehung sind neben anderem die stets steigenden Kosten der Hilfen zur Erziehung, allerdings nicht der Erziehungsberatung, die eine Sonderrolle in der Finanzierungsstruktur einnimmt. So wird mit einer fachlichen Weiterentwicklung auch die Absicht verbunden, dass durch Steuerungsprozesse die Hilfen, und damit ebenfalls die notwendigen Ressourcen, effektiver, zielgerich-

teter und passgenauer eingesetzt werden. Die Eckpunkte der Diskussion, auch im Hinblick auf die Rolle der Erziehungsberatung im Gefüge der Hilfen zur Erziehung, stellt Reinhard Wiesner in seinem Beitrag dar. Die Weiterentwicklung der Erziehungsberatung wird auf der Basis ihres Kontextes in der Gesamtschau des SGB VIII und ihrer Kooperationsbeziehungen innerhalb und außerhalb der Jugendhilfe gesehen.

Die Themen aus den Workshops der Tagung wurden in der vorliegenden Zusammenstellung zwei Kapiteln zugeordnet. Im Kapitel *Erziehungsberatung im Sozialraum* geht es vorwiegend um die Gestaltung des Sozialraums und die unterschiedlichen Varianten, wie Erziehungsberatung ihre Räume verlassen kann, ohne die Grundideen ihrer Arbeitsweise aufzugeben und den geschützten Bereich der vertraulichen Beratung zu gefährden. In den Beiträgen des Kapitels *Erziehungsberatung in Kooperation* sind Kooperationsbeziehungen dargestellt, die zum Wohle der Rat suchenden Menschen über (System-)Grenzen hinweg gestaltet wurden. Ziel ist immer, Hilfe und Unterstützung möglichst unkompliziert und aufeinander abgestimmt da einzusetzen, wo es am dringendsten gebraucht wird.

Ergänzt werden die Beiträge durch die bke-Stellungnahme zur Weiterentwicklung der Erziehungsberatung im Kontext der Hilfen zur Erziehung *Ausreichende Ausstattung sichert effektives Angebot* aus dem Jahr 2015 im Anhang des Bandes.

Das vielfältige Potenzial der Erziehungsberatung, das in diesem Materialienband unter dem Titel *Beratung in Bewegung* anschaulich und lebendig wird, wird nicht in dem Maß genutzt, wie es förderlich und gewinnbringend sowohl für die örtliche Jugendhilfeplanung wie für das Hilfegefüge im Einzelfall wäre. Die Möglichkeiten aufzuzeigen, die sich mit einer gut ausgebauten und gut vernetzten, im institutionellen Rahmen qualitativ gesicherten Erziehungsberatung auf tun, war Ziel der Fachtagung und wird mit den Beiträgen des vorliegenden Bandes fortgesetzt.

*Silke Naudiet*

# Erziehungsberatung in der Kinder- und Jugendhilfe

## Klaus Menne

### Erziehungsberatung als Jugendhilfeleistung

#### Die Entwicklung der Erziehungs- und Familienberatung in Deutschland in den 25 Jahren seit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG)\*

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) hat Erziehungsberatung in das System der Hilfen zur Erziehung eingeordnet. Bis dahin hatte sie ihre rechtliche Grundlage in dem an das Jugendamt gerichteten Auftrag, »Beratung in Fragen der Erziehung« vorzuhalten (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 JWG). Durch das KJHG ist eine Entwicklung angestoßen worden, durch die Erziehungsberatung eine profilierte Identität als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe gewonnen hat.

Will man diese Entwicklung einschätzen, so muss man sich der Situation vor der Neuordnung vergewissern: Durch den High Commissioner for Germany nach dem Vorbild der Child Guidance Clinics nach dem Zweiten Weltkrieg wieder gegründet (Menne 1989, S. 174), lag der Schwerpunkt der Erziehungsberatung zunächst in einer differenzierten Diagnostik mit einer sozialen Anamnese durch den Fürsorger, Testdiagnostik durch den Psychologen und ggf. psychiatrische Diagnose durch den kinderpsychiatrischen Leiter der Beratungsstelle (Buckle; Lebovici 1958, S. 31ff.). Für die Behandlung der damals – bezogen auf alle Minderjährigen – eher gelegentlichen Einzelfälle standen vor allem (psychoanalytische) Psychotherapeuten, Heilpädagogen und Heilgymnasten zur Verfügung. Mit dem Aufkommen weiterer Psychotherapieverfahren wie Verhaltenstherapie, Gesprächstherapie, Gestalttherapie, Psychodrama und später auch Familientherapie konnten und sollten dann alle Fachkräfte der Erziehungsberatungsstellen über therapeutische Zusatzqualifikationen verfügen und eine notwendige therapeutisch-pädagogische Behandlung ggf. selbst durchführen (Grundsätze 1973, S. 410). Als Essentials der Erziehungsberatung wurden dabei gesehen:

- Freiwilligkeit der Inanspruchnahme durch die Eltern
- Vertraulichkeit von Beratung und Behandlung (Schweigepflicht)

\* Der Beitrag ist um einige Tabellen und das Literaturverzeichnis gekürzt erstmals erschienen in: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe (ZK), Heft 9-10/2015, S. 345–357.

- fachliche Unabhängigkeit bei der Durchführung von Beratungen/Therapien
- Kostenfreiheit der Leistung für die Betroffenen sowie
- multidisziplinäre Zusammensetzung des Fachteams der Beratungsstelle (Menne 1989, S. 175f.). Diese Eckpunkte des Selbstverständnisses waren – angesichts einer eingriffsorientierten Jugendhilfe, die nicht als Vorbild fungieren konnte – in Analogie zur psychotherapeutischen Arbeit in der Medizin gebildet worden. In der Folge hatte Erziehungsberatung die Beratungsbeziehung gegenüber Dritten (auch den Trägern der Beratungsstellen) zu schützen und sich zu Entscheidungskontexten, wie sie durch Jugendamt und Familiengericht repräsentiert wurden, abstinenz zu verhalten.

Probleme der Kinder wurden dem medizinischen Modell entsprechend (Keupp 1972, S. 63ff.) anfangs vorwiegend in einer psychopathologischen Perspektive beschrieben. Nachdem seit den 1970er Jahren eine systemische Sicht der Interaktionen in der Familie in den Beratungsstellen Einzug gehalten hatte (Allhoff-Cramer 1982) bezeichneten sich die Einrichtungen zunehmend auch als *Erziehungs- und Familienberatungsstellen* bzw. *Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern*.

#### Die Situation nach Einführung des KJHG

Durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz wurde Erziehungsberatung ausdrücklich als eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe benannt: »Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen« (§ 28 SGB VIII). Dabei gab der Wortlaut das fachliche Selbstverständnis, Kinder und ihre Eltern zugleich in den Blick zu nehmen und beide nach einer diagnostischen Klärung auch bei der Bewältigung ihrer Probleme zu unterstützen, treffend wieder. Darüber hinaus wurde im Gesetz auch die Arbeitsweise der Erziehungsberatung beschrieben: »Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind« (§ 28 Satz 2 SGB VIII). Das Zusammenwirken in einem multidisziplinären Fachteam hatte damit ebenso eine gesetzliche Grundlage erhalten wie die bis dahin nur in Förderrichtlinien der Länder formulierte Erwartung an die Fachkräfte, über den Grundberuf hinaus weitere therapeutische Kompetenzen zu erwerben. Allerdings machte die Formulierung »methodische Ansätze« deutlich, dass nicht allein (psycho-)

therapeutische Arbeitsweisen gemeint waren, sondern ebenso pädagogische und gemeinwesenbezogene Zugänge (vgl. Wiesner 1995, § 28 Rn 14). Die ausdrückliche Benennung der Erziehungsberatung im SGB VIII konnte daher als gesetzliche Anerkennung dieses Aufgabengebietes verstanden werden – dies umso mehr, als Erziehungsberatung durch die Einordnung in die Hilfen zur Erziehung mit einem Rechtsanspruch für die Leistungsberechtigten ausgestattet worden war. Zwar hatte Jans schon frühzeitig einen Rechtsanspruch auf Beratung bejaht (Jans 1968, S. 87), praktisch wurde Erziehungsberatung jedoch von den Jugendämtern oft als »freiwillige Leistung« begriffen.

Auch musste sich Erziehungsberatung durch die in letzter Minute in das SGB VIII eingefügten datenschutzrechtlichen Bestimmungen gestärkt sehen. Hatte sie bis dahin den Schutz der Vertrauensbeziehung zu den Ratsuchenden oftmals gegen die verwaltungsrechtliche Sicht der *Einheit der Verwaltung*, die es in letzter Konsequenz dem Landrat (bzw. dem Bürgermeister oder Stadtdirektor) als Chef der Verwaltung gestattet, in jede Akte seiner Behörde und damit auch in Beratungsdokumentationen Einsicht zu nehmen, verteidigen müssen,\* wurde der Vertrauensschutz nun zu einem allgemeinen Prinzip jeder persönlichen und erzieherischen Hilfe (§ 65 SGB VIII). Erziehungsberatung konnte sich zu Recht als Vorkämpferin für ein nun endlich anerkanntes Recht ihrer Klienten sehen.

## Der Rechtsanspruch auf Erziehungsberatung

Gerade der als positiv verstandene Rechtsanspruch auf Erziehungsberatung barg jedoch Komplikationen. Dies begann schon mit den in den Beratungsstellen zu erbringenden Leistungen. Denn der Auftrag der Erziehungsberatung, Kinder, Jugendliche und ihre Eltern »bei Trennung und Scheidung« zu unterstützen, überschneidet sich mit der durch das KJHG neu eingeführten Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII). Deren Auftrag »Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen« (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII) ist von einer »Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme« (§ 28 Satz 1 SGB VIII) inhaltlich nicht zu unterscheiden. Auch die Beratung alleinerziehender Mütter und Väter bei der Ausübung der Personensorge (§ 18 Abs. 1 SGB VIII) über-

\* Die mit den konfligierenden Sichtweisen verbundenen Probleme waren wiederholt Gegenstand der Berichte von Datenschutzbeauftragten (vgl. Tätigkeitsbericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten 1981 in bke 1997, S. 200ff.). Ein grundlegendes Urteil wurde 1987 beim Bundesarbeitsgericht erstritten (in bke 1997, S. 222ff.).

schneidet sich mit den Aufgaben aus § 28. Es hat sich daher eingebürgert von den §§ 17, 18 und 28 SGB VIII als den Rechtsgrundlagen für die Einzelberatungen in der Erziehungsberatung zu sprechen (DST; AGJ 1995). Allerdings waren (und sind) nur Beratungen nach § 28 auch in der Bundesstatistik zu erfassen. Es erforderte daher einigen Aufwand, die verschiedenen gesetzlich definierten Leistungen inhaltlich voneinander abzugrenzen. Erst 2007 konnten dazu in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Statistischen Bundesamt eindeutige Empfehlungen formuliert werden (bke 2007).

Anfänglich unterschieden sich die Beratungen nach §§ 17, 18 und 28 auch in der Qualität des Anspruchs: Nur Erziehungsberatung war durch einen (klagbaren) individuellen Rechtsanspruch ausgezeichnet. Die beiden anderen Beratungsleistungen wurden erst durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz gleichgestellt. Seitdem besteht auf alle Einzelberatungen, die von Erziehungsberatungsstellen (EBStn) durchgeführt werden, ein Rechtsanspruch der Betroffenen. Es verbleibt der Unterschied, dass Erziehungsberatung nur geleistet werden kann, wenn dafür ein multidisziplinäres Fachteam zur Verfügung steht. Beratungen in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie Beratungen bei der Ausübung der Personensorge müssen dieses Erfordernis nicht zwingend erfüllen.

Zum Auftrag von Erziehungsberatung zählen auch einzelfallübergreifende Aufgaben wie präventive Angebote und Vernetzungsaktivitäten. Dazu gehören offene Angebote wie der Elternkurs *Kinder im Blick* oder ein interkultureller Gesprächskreis, die Zusammenarbeit mit Kinderkrippen, Kindergärten und Schulen oder auch themenbezogene Kooperationen: Trennung und Scheidung, sexuelle Gewalt, Netzwerk Frühe Hilfen. Sie sind durch § 28 SGB VIII nicht erfasst. Darauf hatte die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung im Gesetzgebungsverfahren hingewiesen. Auf ihre Intervention hin ist in § 16 Abs. 2 als Nr. 2 eingefügt worden: »Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen« (Schreiben des Parl. Staatssekretärs Pfeifer vom 16.05.1990 in *InfEB*, 2/1990, S. 12). Dies ist die Rechtsgrundlage für die einzelfallübergreifenden Aktivitäten der Erziehungsberatung (Deutscher Bundestag 1990, S. 81) und zugleich für die formlosen Beratungen des Allgemeinen Sozialdienstes. Die Bestimmung stellt eine objektive Rechtspflicht für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe dar. Ein Rechtsanspruch ist mit den Aufgaben nicht verbunden; ebensowenig aber sind es »freiwillige« Aufgaben.

## Förmliche Gewährung der Leistung

Der neu geschaffene Rechtsanspruch auf Erziehungsberatung löste bald eine Diskussion über die Notwendigkeit der förmlichen Gewährung der Leistung aus. Obwohl Anträge auf Sozialleistungen kein Formerfordernis erfüllen müssen, sondern auch mündlich und durch Dritte (auch ohne Vollmacht) wirksam gestellt werden können (Kretschmer u.a. 1996 § 16 Rn 9 SGB I; § 33 Abs. 2 SGB X) wurde von einigen Protagonisten der Jugendhilfe die förmliche Gewährung der Leistung durch das Jugendamt verlangt (Altendorf 1992; Münder 1995). Eltern, die sich in der Erziehung ihrer Kinder überfordert sehen, und deshalb eine Beratung in Anspruch nehmen wollen – wobei zur Leistung nach § 28 ausdrücklich die Befassung mit Erziehungsfragen zählt – müssten danach zunächst dem Jugendamt darlegen, warum sie eine Beratung wünschen. Wobei dann das Jugendamt zu prüfen hätte, ob angesichts der dargestellten Themen bzw. Probleme nicht eine andere Hilfe zur Erziehung eher als »notwendig und geeignet« (§ 27 SGB VIII) zu gelten hat. Diese Position ist insbesondere in den Ländern Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern vertreten worden.

In der Breite des Landes ist dagegen die direkte Inanspruchnahme der Erziehungsberatung durch die Ratsuchenden nicht in Frage gestellt worden. Gestützt auf die gemeinsamen Empfehlungen von Deutschem Städtetag und Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (1995) blieb die »Selbstbeschaffung« bei der Erziehungsberatung möglich (vgl. auch DIJuF 2002).

Eng verknüpft mit der Frage der förmlichen Gewährung ist auch die Notwendigkeit einer Hilfeplanung für Erziehungsberatung erörtert worden. »Wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist« (§ 36 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII), soll diese Entscheidung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Was dabei als »längere Zeit« zu verstehen ist, ist gesetzlich nicht definiert. Es wurden daher unterschiedliche Fristen vorgeschlagen, nach denen das Jugendamt über die Fortsetzung einer bereits begonnenen Beratung entscheiden sollte. Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge suchte diese Debatte durch den Vorschlag zu entschärfen, dass die Entscheidung »im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte« durch das multidisziplinäre Fachteam der Beratungsstelle selbst zu treffen sei (DV 1994/1996, S. 306f.). Diese Position haben auch die bke und der Deutsche Städtetag eingenommen (bke 1994, S. 164f.; DST; AG 1995, S. 302).

Erst die im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfeentwicklungs-gesetzes (KICK) eingefügte Vorschrift des § 36a Abs. 2, nach der »der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die niedrighschwellige unmittelbare In-

anspruchnahme von ambulanten Hilfen, insbesondere der Erziehungsberatung, zulassen (soll)«, beendete im Jahr 2005 die Debatte um die förmliche Gewährung von Erziehungsberatung.

## Trennung und Scheidung

Das durch das SGB VIII der Erziehungsberatung ausdrücklich als Aufgabe vorgegebene Thema »Trennung und Scheidung« hat die Entwicklung des Fachgebietes in mehrfacher Hinsicht zentral beeinflusst. Zwar stieß diese Hervorhebung eines einzelnen Aspekts des familiären Zusammenlebens zunächst auf eine skeptische Aufnahme, denn Erziehungsberatung sah (und sieht) sich dadurch definiert, dass sie für *alle* Fragen und Problemstellungen der seelischen und sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen einschließlich der sie beeinflussenden elterlichen Beziehung zuständig ist (»Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren« § 28). Trennung und Scheidung aber wurde in den folgenden Jahren zu *dem* Thema der fachlichen Debatte zur Erziehungs- und Familienberatung. Angestoßen durch das KJHG wurden die Logik des elterlichen Trennungsprozesses (Ambivalenzphase, Trennungsphase, Nach-Scheidungssituation) ausbuchstabiert und in seinen Folgen für die Kinder bedacht sowie darauf bezogene Unterstützungsangebote entwickelt (für andere: Menne; Schilling; Weber (Hg.) (1993)). Einen besonderen Schwerpunkt bildeten Gruppenangebote für Scheidungskinder (bke 2000).

Dieser fachliche Diskurs wurde durch eine ständig steigende Zahl an Beratungen unterhalten, bei denen Trennung und Scheidung von den Ratsuchenden als Anlass der Inanspruchnahme benannt worden war. Die Bundesstatistik dokumentiert für die Zeit von 1993 bis 2006 einen Anstieg dieser Beratungen von 33.607 auf 74.097 im Jahr. Das entspricht einer Zunahme um 120 Prozent, während die durchschnittliche Inanspruchnahme in diesem Zeitraum nur um 57 Prozent anstieg. Das Scheidungsthema bildete in den bisherigen 25 Jahren KJHG den Motor der Inanspruchnahmeentwicklung ebenso wie der fachlichen Entwicklung der Erziehungsberatung.

Zunächst konzentrierte sich die Diskussion auf das Verhältnis von Beratung und Mitwirkung. Eine Beratung, die sich gerade durch ihre Abstinenz von Entscheidungskontexten definierte, konnte die hoheitliche Aufgabe der Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren (§ 50 SGB VIII, ggf. i. V. m. § 76 SGB VIII) nicht übernehmen (Menne 1992a). Sie beschränkt sich auf das Angebot der Unterstützung für diejenigen, die aus eigenem Entschluss Beratung in Anspruch nehmen wollen. Dies ist auch nachvoll-



ziehbar angesichts der damals verbreiteten Erwartung einer schriftlichen Stellungnahme, also eines Entscheidungsvorschlags für das Familiengericht (für andere: Münder u.a. 1991, § 50 Anhang zu § 50 Rn 2). Die weitere Entwicklung im Familienverfahrensrecht bestätigte diese Haltung der Erziehungsberatung: Durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz wurde der bis dahin geltende »Entscheidungsverbund«, nach dem das Gericht anlässlich der Scheidung immer auch eine Entscheidung zur elterlichen Sorge zu treffen hat (Zwangsverbund), aufgehoben. Über die elterliche Sorge für die Kinder nach einer Scheidung können seit 1998 die Eltern selbst bestimmen. Wenn sie dazu der Unterstützung bedürfen, haben sie einen Rechtsanspruch auf Beratung (nach § 17 ebenso wie nach § 28). Einer gerichtlichen Entscheidung werden seitdem nur noch diejenigen Fälle zugeführt, bei denen ein Elternteil einen Antrag zum Sorge- oder Umgangsrecht stellt. Diese Regelung entsprach dem Denken von Beratung, das die Befähigung des Ratsuchenden zur eigenen Entscheidung, der Entscheidung seiner Angelegenheiten durch Dritte (hier das Familiengericht) gegenüberstellt. Allerdings zeigte sich bald, dass rechtliche Entscheidungen den emotionalen Konflikt des elterlichen Paares nicht auf Dauer befrieden konnten. Erneut wurde Erziehungsberatung mit der Erwartung konfrontiert, ihre fachliche Kompetenz in das familiengerichtliche Verfahren einzubringen – nun allerdings nicht in der Form einer gutachtlichen Stellungnahme, sondern als Versuch, ein hoch strittiges Paar mit therapeutischen Mitteln in Bezug auf seine Kinder zu einem Einvernehmen zu bewegen. Die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung führte daher von 2002 bis 2004 und von 2010 bis 2012 zwei Arbeitsgruppen zur Beratung hoch konflikthafter Elternpaare nach Trennung und Scheidung durch, die Möglichkeiten gelingender beraterischer Einwirkung eruieren sollten. (Für die Beraterinnen und Berater hatten diese Arbeitsgruppen angesichts der Kampfbereitschaft der zu Beratenden z.T. auch die Funktion von Selbsthilfegruppen.) Die fachlichen Ergebnisse der beiden Arbeitsgruppen sind in Weber; Schilling (Hg.) (2006) und Weber; Alberstötter; Schilling (Hg.) (2013) dokumentiert. Ein Forschungsprojekt von Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke), Deutschem Jugendinstitut (DJI) und Institut für Familien-, Kindheits- und Jugendforschung (IFK) suchte von 2007 bis 2010 einen methodisch disziplinierten Zugang zu der aufwühlenden Thematik. Das Projekt schloss mit einer Handreichung für die Praxis ab (bke; DJI; IFK 2010).

Für die Beratungsfachkräfte bedeutete die Auseinandersetzung mit hoch konflikthafter Elternpaaren die Klärung der Bedingungen, unter denen Personen, die ausdrücklich nicht beraten werden möchten (sondern ihren nach-ehelichen Kampf vor Gericht austragen wollen), dennoch bera-

ten werden können. Das widersprach der mit dem psychotherapeutischen Paradigma verbundenen Grundannahme der Freiwilligkeit von Beratung. Sukzessive wurden Änderungen der beraterisch-therapeutischen Interventionen ebenso wie der Formen der Kooperation mit Jugendamt, Familiengericht und anderen scheidungsbegleitenden Professionen erprobt. Zentral war dabei die Einsicht, dass Eltern bzw. Elternteile, die um das Sorgerecht für ihr Kind gerichtlich streiten, Situation und Wohl ihres Kindes aus dem Blick verlieren. Beratung muss hier das Wohl des Kindes gegen seine eigenen Eltern zur Geltung bringen. Erziehungs- und Familienberatung hat in diesem Prozess begonnen, das eigene Vorgehen weniger am eher methodischen Paradigma der Psychotherapie (Freiwilligkeit der Inanspruchnahme, Vertrauensschutz) als an einem materiellen Paradigma des Wohls des betroffenen Kindes oder Jugendlichen auszurichten (bke 2005, S. 127ff.). Dieses schließt die Arbeit mit unmotivierten Klienten, direktive Interventionen und ggf. auch die Information des Familiengerichts zur Situation des Kindes ein – allerdings immer unter der für Beratung unverzichtbaren Voraussetzung, dass die Bedingungen einer Beratung hoch konflikthafter Eltern für diese transparent sind und von ihnen auch akzeptiert werden.

Abgeschlossen wurde der mühevollste Weg durch das Thema Trennung und Scheidung schließlich mit der Formulierung *Fachlicher Standards für die Beratung von Hochkonflikt-Familien* (bke 2013).

## Erziehung und Beratung

Einerseits durch das Jugendwohlfahrtsgesetz (»Beratung in Fragen der Erziehung«, § 5 Abs. 1 Nr. 1 JWG) in der Jugendhilfe verortet und andererseits von der Psychiatrie-Enquete als Dienst der ersten Linie der Versorgung psychisch kranker Kinder und Jugendlicher zugeordnet (BMJFG 1975, S. 13, 24), hat Erziehungsberatung sich in den 1980er Jahren »zwischen« Jugendhilfe, Gesundheits- und Bildungswesen (so der Titel der bke-Jahrestagung 1984) gesehen. Die durch das KJHG erfolgte klare Einordnung in das System der Hilfen zur Erziehung forderte daher zu einer Reflexion des Verhältnisses zur Erziehung heraus.

Schon der von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) erarbeitete *Leitfaden der Erziehungsberatung* (Buckle; Lebovici 1958) hatte notiert, dass Erziehungsberatung nicht als Pädagogik zu verstehen sei; eben so wenig sei es ihr Auftrag, Ratschläge zu erteilen (a.a.O., S. 7). Nun diskutierte der Fachverband der Erziehungsberatung aktuelle Elterntrainingsprogramme und setzte sich mit den ihnen zugrunde liegenden Erziehungsvorstellungen auseinander. Dabei stellte er als Spezifikum der Erziehung

in der Familie die besondere affektive Beziehung zwischen Eltern und ihren Kindern heraus (bke 2006a, S. 3). Auf dieser Debatte aufbauend wurde der Versuch unternommen, sich aus den eigenen Erfahrungen heraus dem Begriff der Erziehung zu nähern: Erziehungsberatung muss sich in ihrer Praxis mit Problemen befassen, die im Prozess des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen und im Zusammenleben mit ihrer Familie entstehen. Es sind, zugespitzt, *misslingende* Entwicklungsverläufe, die Eltern zur Inanspruchnahme von Beratung veranlassen und Interventionen der Erziehungsberatung erforderlich machen. Die bke formulierte nun aus den therapeutischen Erfahrungen mit Kindern und ihren Familien heraus Anforderungen an eine *gelingende* Erziehung (bke 2008a).

Der kinder- und jugendpsychiatrischen Diagnostik zunehmend entfremdet suchte Erziehungsberatung nach anderen Möglichkeiten, die Fragen und Probleme, mit denen Eltern sich bei der Erziehung ihrer Kinder an die Beratungsstellen wandten, zu formulieren. Dazu bot es sich an, den Prozess der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, auf den Eltern durch Erziehung einzuwirken versuchen, in seiner ganzen Breite in den Blick zu nehmen. Kinder entwickeln sich vornehmlich aufgrund endogener Reifungsprozesse und sozialer Erfahrungen. Sie müssen immer neue Entwicklungsaufgaben bewältigen und verlassen den gerade erreichten Status wieder. Eltern müssen sich daher auf ihr Kind immer wieder neu einstellen, seine erweiterten Fähigkeiten respektieren und es zu weiteren Entwicklungsschritten anregen. Auch das Familiensystem als Ganzes steht dabei vor immer neuen Entwicklungsaufgaben. Feinfühlig Eltern, die auf die jeweils neuen Fähigkeiten und Bedürfnisse ihres Kindes eingehen, erfassen seinen jeweiligen Entwicklungsstand und kommen – ohne dass ihnen dies bewusst werden muss – zu Entwicklungsbeurteilungen, die sie der Gestaltung ihrer Beziehung zum Kind und ihren Anregungen zu neuen Entwicklungsmöglichkeiten zugrunde legen. Eine Diagnostik der Erziehungsberatung sollte diesen intuitiven Prozess elterlicher Entwicklungsbeurteilungen methodisch diszipliniert nachvollziehen und ein Kind in seiner psychosozialen, kognitiven und emotionalen Situation im Kontext seiner familialen Entwicklungsbedingungen sehen (Wahlen 2011). Auf der Basis einer genauen Kenntnis des kindlichen Entwicklungsstandes in seinem familialen Umfeld können dann passgenaue Hilfen entwickelt und angeboten werden. Erziehungsberatung fördert so durch ihre Interventionen eine gelingende seelische und soziale Entwicklung des Kindes und stärkt die Erziehungsfähigkeit der Eltern, indem sie die von ihr gewonnenen Entwicklungsbeurteilungen in die Beurteilungsperspektive der Eltern übersetzt.

Das diagnostische Instrumentarium ist in einer Forschungsversion als *Entwicklungs-Check* zusammen mit dem Institut für Psychologie der Universität Potsdam entwickelt worden (bke 2008/2011).

## Psychotherapie

Zum Zeitpunkt des KJHG war die Situation der Psychotherapie in Deutschland rechtlich noch ungeklärt. Sie diente nicht nur der heilkundlichen Behandlung psychisch Kranker, sondern auch die Fachkräfte der Erziehungsberatung sollten nach den Förderrichtlinien der Länder über psychotherapeutische Zusatzqualifikationen verfügen. Dem sind diese in hohem Maße nachgekommen. Vielfach wurden zwei und mehr Qualifizierungen absolviert. Nachdem das Bundesverfassungsgericht 1988 ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes bestätigt hatte, wonach heilkundliche psychotherapeutische Tätigkeit von Diplom-Psychologen einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz bedarf, stellten die Bundesländer in Durchführungserlassen zum Heilpraktikergesetz fest, dass psychologische Beratung in der Eheberatung bzw. der Erziehungs- und Familienberatung typischerweise keine Ausübung der Heilkunde darstellt. Damit wurde man aus Sicht der Beratungsfachkräfte freilich ihrer fachlichen Kompetenz nicht gerecht. Das Land Nordrhein-Westfalen schlug daher vor, eine nicht-heilkundliche Psychotherapie zu unterscheiden, die die Besonderheit der Institutionellen Beratung ausmacht. Doch der Versuch, inhaltliche Regeln fachlichen Könnens, die von den einzelnen Beratungsfachkräften eingehalten werden müssen, zu formulieren, war zunächst nicht erfolgreich (MAGS 1994, S. 6).

1999 wurden dann die neuen Heilberufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gesetzlich eingeführt. Wer unter diesen Berufsbezeichnungen heilkundliche Psychotherapie ausüben will, bedarf der Approbation (§ 1 Abs. 1 Satz 1 PsychThG). Zugleich hielt der Gesetzgeber fest: »Zur Ausübung von Psychotherapie gehören nicht psychologische Tätigkeiten, die die Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte oder sonstige Zwecke außerhalb der Heilkunde zum Gegenstand haben« (Abs. 3 Satz 2). Damit war Erziehungsberatung erneut aus heilkundlicher Psychotherapie ausgenommen, und die Fachkräfte konnten eine Anerkennung der von ihnen erworbenen psychotherapeutischen Kompetenz nur über die Übergangsregelung (§ 12 PsychThG) erhalten.

Beraterinnen und Berater gerieten nun in ein Dilemma: Viele Jugendämter zogen aus der neuen Berufszulassungsregelung den Schluss, dass kindertherapeutische Maßnahmen in der Erziehungsberatung nicht mehr zulässig

sein sollten. Beratungen wurden zeitlich begrenzt und die Beratungsstellen aufgefordert, Kinder, die einer längerfristigen psychotherapeutischen Unterstützung bedürfen, an niedergelassene Therapeuten zu überweisen. Andererseits war die neu geschaffene Bundespsychotherapeutenkammer geneigt, möglichst viele Tätigkeiten in der Erziehungsberatung als »heilkundlich« zu betrachten. Die langwierigen Gespräche zwischen dem Fachverband der Erziehungsberatung und der Bundespsychotherapeutenkammer mündeten schließlich in eine gemeinsame Stellungnahme zur psychotherapeutischen Kompetenz in der Erziehungsberatung, in der festgehalten wurde: »Nicht jede Verwendung einer psychotherapeutischen Intervention erfolgt mit dem Ziel der Krankenbehandlung ... Das Instrumentarium psychotherapeutischer Interventionen kann auch zu anderen Zwecken eingesetzt werden. Erziehungsberatung orientiert ihre Praxis am Wohl des Kindes und der Erziehungsfähigkeit seiner Eltern« (bke; BPTK 2008, S. 221).

Eine letzte Präzisierung der Stellung von Psychotherapie in der Erziehungsberatung ergab sich schließlich durch das Patientenrechtegesetz (PatRG) von 2013. Der im BGB nun allgemein geregelte »Behandlungsvertrag« (§§ 630a–630h BGB) enthält Pflichten für »Behandler«, für Ärzte ebenso wie für Psychotherapeuten und andere zur Heilkunde zugelassenen Berufe, die von Beraterinnen und Beratern in der Jugendhilfe nicht eingelöst werden können (Menne 2014). In Orientierung an der vom Wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie definierten Unterscheidung von »Psychotherapeutischen Verfahren«, die zur Approbation führen, »Psychotherapeutischen Methoden«, die für eingegrenzte Anwendungsbereiche bzw. Adressaten anerkannt sind, und »Psychotherapie-Techniken«, nämlich konkreten Vorgehensweisen, mit deren Hilfe die jeweils angestrebten Ziele erreicht werden sollen (WBP 2010, S. 4f.), kann Erziehungsberatung heute als Anwendung psychotherapeutischer Techniken beschrieben werden: um »wegzuräumen, was die Entfaltung des Kindes hemmt« wie Buckle und Lebovici es formuliert hatten (1958, S. 7), oder wie es heute ausgedrückt würde: zur Förderung des Wohls von Kindern und Jugendlichen sowie zur Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz.

## Frühe Hilfen und Kinderschutz

Säuglinge bedürfen der besonderen Aufmerksamkeit und Pflege durch ihre Eltern. Diese begleiten ihr Kind in seiner emotionalen, sozialen und kognitiven Entwicklung. Feinfühligkeit und Empathie ermöglichen dabei den Eltern in der Regel intuitiv angemessenes Handeln. Die frühkindliche Beziehung zwischen dem Kind und seinen Eltern (Bezugspersonen) hat in den 1990er Jahren die verstärkte Aufmerksamkeit der Erziehungs- und Fa-

milienberatung erfahren. Mit drei Fachtagungen rezipierte die bke Ergebnisse der Bindungsforschung für die Erziehungsberatung (Suess; Pfeifer (Hg.) (1999); Suess; Scheuerer-Englisch; Pfeifer (Hg.) (2001); Scheuerer-Englisch; Suess; Pfeifer (Hg.) (2003)) und prägte mit dem ersten Band den Begriff »Frühe Hilfen«. Die Fachkräfte haben sich zudem durch spezifische Weiterbildungen für die Arbeit mit dieser Klientel qualifiziert. Bis dahin waren EBStn für Säuglinge und Kleinkinder noch kaum in Anspruch genommen worden. 1993 wurden erst 8.300 Beratungen für diese Gruppe durchgeführt. Im Jahr 2013 sind es bereits 27.500. Unter ihnen sind Kinder in armen Familien und Kinder bei allein erziehenden Elternteilen überdurchschnittlich vertreten (bke 2014, S. 19).

Ratsuchende können die Adressen von mehr als 600 EBStn, die sich konzeptionell auf die Arbeit mit Familien mit Säuglingen und Kleinkindern besonders eingestellt haben, auf bke.de finden. An den örtlichen Netzwerken Frühe Hilfen beteiligten sich 2010 bereits 500 Beratungsstellen. Weitere 200 hatten dies geplant (bke 2014, S. 25). Der spezifische Beitrag der Erziehungsberatung in den Netzwerken Frühe Hilfen sowohl als Unterstützung junger Eltern als auch als Fachberatung für andere Dienste und Einrichtungen wird in einer Sonderpublikation des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen beschrieben (bke 2014). Erziehungsberatung hat dabei den Vorzug, Kinder und deren Familien, die bereits früh in den Blick der Hilfesysteme geraten sind, auch in der weiteren Entwicklung des jungen Menschen unterstützen zu können.

Der Ausbau Früher Hilfen auf der örtlichen Ebene soll den Kinderschutz verstärken (§ 3 KKG). Dabei kommt der möglichen Weitergabe von Daten an das Jugendamt eine besondere Bedeutung zu. Die 2005 in § 8a SGB VIII eingeführten Regelungen zum Kinderschutz haben für die Fachkräfte der Erziehungsberatung eine erhöhte Rechtssicherheit geschaffen. Konnten Beraterinnen und Berater bis dahin, wenn sie das Wohl eines Kindes gefährdet sahen, die ihnen obliegende Pflicht zum Schutz des Privatgeheimnisses (§ 203 Abs. 1 Nr. 4 StGB) nur unter Berufung auf einen rechtfertigenden Notstand (§ 34 StGB) durchbrechen, war es ihnen nun möglich, sich auf eine gesetzliche Pflicht zur Weitergabe von Daten an das Jugendamt berufen (§ 8a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII (alt)). Allerdings konnte rechtlich bezweifelt werden, ob die statuierte Pflicht durch eine bloße Vereinbarung des Jugendamtes mit den Trägern der freien Jugendhilfe auf deren Fachkräfte, die persönlich Adressaten der Schweigepflicht nach § 203 Abs. 1 Nr. 4 StGB sind, ausgeweitet werden kann. Dieses Bedenken ist 2012 durch § 4 Abs. 1 Nr. 3 KKG ausgeräumt worden.

Die Intention des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII, den Kinderschutz nicht nur durch Einbeziehung der Fachkräfte freier Träger vorzuverlagern, sondern bereits bei »gewichtige(n) Anhaltspunkte(n) für die Gefährdung

**Hilfegrund Kindeswohlgefährdung**

§ 27 SGB VIII	2.368	6,2%
Erziehungsberatung	13.745	36,0%
Soziale Gruppenarbeit	115	0,3%
Einzelbetreuung	1.262	3,3%
SPFH	6.419	16,8%
Tagesgruppe	432	1,1%
Vollzeitpflege	5.309	13,9%
Heimerziehung	7.740	20,3%
ISE	188	0,5%
Eingliederungshilfe	581	1,5%
Nennungen insgesamt	38.159	100,0%

Quelle: Statistisches Bundesamt (2014a), Tab. 4, eigene Berechnung

des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen ... das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen« bestätigte für die Erziehungs- und Familienberatung die selbst gesetzten *Grundsätze fachlichen Handelns in der Institutionellen Beratung*, die dazu verpflichten, alle besonders schwierigen Beratungen, »z.B. angekündigter Suizid, sexueller Missbrauch, Gewaltandrohung« im multidisziplinären Fachteam vorzustellen (DAKJEF 2003, S. 379). Jährlich werden in der Erziehungsberatung ca. 10.000 Gefährdungseinschätzungen im Team der Beratungsstelle vorgenommen (bke 2012b, S. 43).

Bezogen auf alle 2013 neu begonnenen Erzieherischen Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige wurde bei 38.159 Hilfen eine Gefährdung des Kindeswohls als Grund der Hilfe angegeben. In der Erziehungsberatung waren es 13.745 Beratungen, die wegen einer Gefährdung des Kindeswohls stattfanden. Das sind 4,4 Prozent aller neu begonnenen Beratungen. Das Thema scheint in der Erziehungsberatung kaum eine Rolle zu spielen (vgl. Fendrich; Tabel 2013, S. 8). Doch bezogen auf *alle* Hilfen, die wegen einer Gefährdung des Kindeswohls geleistet wurden, stellte Erziehungsberatung jede dritte Hilfe (36,0%). Damit ist ihr Anteil eben so groß wie der der Fremdplatzierungen (34,7%). Andere ambulante Hilfen stellten bei diesem Hilfegrund ein gutes Viertel der Hilfen (29,0%).

Wenn Beratung selbst als geeignete Hilfe nicht ausreicht, sind EBStn entsprechend § 4 Abs. 3 Satz 1 KKG befugt, personenbezogene Daten auch an das Jugendamt weiterzugeben. Das war 2013 bei 1.134 jungen Menschen der Fall. Das Jugendamt veranlasste seinerseits bei 4.891 Kindern und Jugendlichen nach der von ihm durchgeführten Gefährdungsein-

schätzung eine Unterstützung durch Erziehungsberatung (Stat. Bundesamt 2014b, Tab. T3, T6).

Beraterinnen und Beratern ist zudem die Aufgabe einer »insoweit«, nämlich im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft übertragen worden. Zur Abschätzung eines Gefährdungsrisikos durch andere Leistungserbringer nach dem SGB VIII sind von den Jugendämtern mehr als 1.500 Beraterinnen und Berater aus EBStn benannt worden. Sie stehen insbesondere Kindertagesstätten und Horten zur Verfügung und haben im Jahr 2010 3.000 Gefährdungseinschätzungen vorgenommen (bke 2012b, S. 43). Durch das Bundeskinderschutzgesetz ist bei etlichen Beratungsstellen auch noch die Aufgabe der erfahrenen Fachkraft für die Inanspruchnahme durch Schulen und das Gesundheitswesen (§ 4 Abs. 2 KKG; § 8b Abs. 1 SGB VIII) hinzu gekommen.

**Verhältnis zum Jugendamt**

Das Verhältnis der Erziehungsberatung zum örtlichen Jugendamt war bei Inkrafttreten des KJHG meist ein distanzierendes: Hatte das Jugendamt doch den Schutzauftrag im Rahmen des staatlichen Wächteramts aus Art. 6 Abs. 2 GG inne und die Kompetenz, Kinder in Obhut zu nehmen oder ggf. das Familiengericht anzurufen, um Eltern das Sorgerecht entziehen zu lassen. Eltern, die aus eigener Entscheidung die Hilfe von Beratung in Anspruch nahmen, war daher zuzusichern, dass alle zu ihrem persönlichen Lebensbereich gehörenden Informationen, die sie einer Beraterin oder einem Berater anvertrauten, auch bei diesen verbleiben und nicht an Dritte weitergegeben werden würden. Diese aus dem Modell der Psychotherapie abgeleitete Verpflichtung war der Erziehungsberatung sowohl durch die Grundsätze zur Gestaltung der Förderrichtlinien der Länder (1973, S. 413) als auch durch § 203 Abs. 1 Nr. 4 StGB, der seit 1974 (Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch – EGStGB) ausdrücklich »Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater« zur Wahrung des Privatgeheimnisses Ratsuchender verpflichtete, auferlegt. Eine Weitergabe anvertrauter Daten war (und ist) für Fachkräfte der Erziehungsberatung nur unter zwei Bedingungen rechtlich zulässig: (1) Es liegt die Einwilligung des Betroffenen zur Weitergabe vor bzw. (2) Es gilt eine gesetzliche Offenbarungsbefugnis (z.B. §§ 34, 138 StGB, § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII oder § 4 Abs. 2 KKG).

Erziehungsberatungsstellen in kommunaler Trägerschaft wurden deshalb vor dem KJHG häufig aus der Struktur des Jugendamtes ausgegliedert und direkt dem Sozialdezernenten unterstellt. Das KJHG erklärte nun den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Gewährung von

Leistungen und die Erfüllung anderer Aufgaben (§ 85) für zuständig und verpflichtete ihn zugleich, zur Wahrnehmung dieser Aufgaben ein Jugendamt zu errichten (§ 69 Abs. 3). In der Folge wurden kommunale EBStn meist in das Jugendamt integriert, z. B. als eigene Abteilungen (KGSt 1995, S. 35 u. 47), denn der besondere Vertrauensschutz war jetzt ja auch amtsintern zu wahren. Freilich brauchte es seine Zeit, bis der funktionale Stellenbegriff sich innerhalb der Jugendämter durchsetzte und allgemein akzeptiert wurde, dass der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes für die kommunale Erziehungsberatungsstelle datenschutzrechtlich ein Dritter ist (vgl. DIJuF 2007).

Die Erziehungsberatung hat im Verhältnis zum Jugendamt früh deutlich gemacht, dass sie sich als Teil des Systems der Hilfen zur Erziehung sieht und ihre Fachkompetenz für die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII für Hilfen, die voraussichtlich längere Zeit zu leisten sind, angeboten: Die Kenntnis der seelischen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen verbunden mit diagnostischer Kompetenz und einer Analyse der familialen Interaktionsdynamik sowie intensive Erfahrungen mit der Veränderung familialer Systeme können zu einer Qualifizierung der örtlichen Hilfeplanung beitragen (bke 1994, S. 168f.; 2006b, S. 277). Einer entsprechenden Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (1994, S. 308) sind die Jugendämter eher zögerlich gefolgt. Immerhin wirkten Erziehungsberatungsstellen nach einer Erhebung der bke im Jahr 2003 in über 12.000 Fällen bei der Hilfeplanung für andere Hilfen zur Erziehung mit (bke 2006b, S. 284).

Von der Steuerungsverantwortung des Jugendamtes im Einzelfall ist Erziehungsberatung durch die mit dem KICK 2005 eingeführten Regelungen zur Steuerung von Leistungen durch das Jugendamt (§ 36a Abs. 1 SGB VIII) ausdrücklich ausgenommen. Erziehungsberatung soll von den Ratsuchenden direkt in Anspruch genommen werden können. Die Steuerung der Leistung erfolgt daher nicht durch Gewährung einer Beratung im Einzelfall, sondern über die Bereitstellung des Beratungsangebots als solchen (Deutscher Verein 2006a, S. 610). Das aber würde zum einen eine empirisch begründete Bedarfsplanung und zum anderen die politische Bereitschaft, über die notwendigen Beratungskapazitäten (Zahl der Planstellen) zu entscheiden, voraussetzen (siehe auch: Finanzierung).

Nicht nur kommunal getragene Erziehungsberatungsstellen haben in den letzten Jahren vermehrt fachdienstliche Aufgaben, also Tätigkeiten, die nicht im strengen Sinne auf Beratung von Kindern und ihren Familien zielen, aber die Erfahrungen von Beratung für die Klientel des Jugendamtes nutzen, übernommen. Hierzu zählen u.a. die Mitwirkung im Kontext fami-

liengerichtlicher Verfahren,\* das Einbringen psychodiagnostischer Kompetenz bei der Entscheidung über Eingliederungshilfen und die Aufgabe einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung nach § 8a. Doch statt die Fachkompetenz der Erziehungsberatung zu nutzen, versuchten etliche Jugendämter wiederholt, Beratungsprozesse für Kinder, Jugendliche und Familien zeitlich zu begrenzen und eine Fortsetzung der Beratung von der Hilfeplanung des Amtes abhängig zu machen.

### **Gemeinsame Empfehlungen von DIJuF und bke**

Die wiederholten Debatten zum Verhältnis von Erziehungsberatung und Jugendamt haben das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht und die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung zum Anlass für eine grundsätzliche Erörterung genommen. Sie stellen danach gemeinsam fest:

- Das durch § 36a Abs. 2 SGB VIII gewährte Recht der direkten Inanspruchnahme von Erziehungsberatung privilegiert die Ratsuchenden, die eine Hilfe ohne Entscheidung des Jugendamtes in Anspruch nehmen können, nicht die Beratungsfachkräfte.
- Beratungen reichen in ihrer Intensität und Dauer nicht an andere Hilfen zur Erziehung heran. Selbst überlange Beratungen erreichen nicht den Stundenumfang, der bei anderen Hilfen als kurzfristig aus der Hilfeplanung nach § 36 ausgenommen ist.
- Den Fachkräften der Erziehungsberatung obliegt die Aufgabe der Klärung, ob im Einzelfall die eigenen Unterstützungsmöglichkeiten ausreichen, oder ob ein Ratsuchender an andere Dienste und Einrichtungen weiterzuverweisen ist.
- Insbesondere obliegt den Beratungsfachkräften die Einschätzung, ob für einen jungen Menschen die Prüfung einer anderen Hilfe zur Erziehung durch das Jugendamt angezeigt ist.
- Jugendämter sollten bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung auch die mögliche Eignung von Erziehungsberatung im Blick haben.
- Jugendämter sollten bei der Entscheidung über längerfristige Hilfen zur Erziehung die diagnostischen und therapeutischen Erfahrungen der Erziehungsberatung einbeziehen (bke; DIJuF 2012).

Nach diesen Debatten ist das Verhältnis von Erziehungsberatung und Jugendamt deutlich verbessert, wenn auch nicht überall strukturierte Abläufe

\* Die ggf. nach einem Scheitern der Beratung im Interesse des Kindes an das Familiengericht weiterzugebenden Informationen über Umfang und Setting der Beratung, psychologische Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen und weitere Möglichkeiten der Hilfe (Deutscher Verein 2010, S. 274) entsprechen den Vorgaben von § 50 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII.



vereinbart sind. Die skizzierte Stellungnahme ist eine solide Grundlage für eine im Interessen der Kinder und Jugendlichen zu intensivierende Zusammenarbeit.

## Qualitätssicherung

Die fachliche Qualität der Erziehungsberatung ist 1973 in den *Grundsätzen für die einheitliche Gestaltung der Richtlinien der Länder für die Förderung von Erziehungsberatungsstellen* (Grundsätze 1973) beschrieben worden. Sie legten die Zusammensetzung des multidisziplinären Fachteams, die von den Fachkräften zu erwerbenden Zusatzqualifikationen sowie die eingangs angesprochenen Essentials der Erziehungsberatung fest. Mit Inkrafttreten des KJHG ist die Verantwortung für die Gestaltung der Leistung Erziehungsberatung an die örtlichen Jugendämter übergegangen (§ 69). Dies hat die Frage aufgeworfen, ob den Jugendämtern durch Richtlinien zur Förderung der Erziehungsberatung einzuhaltende Qualitätsstandards vorgegeben werden dürfen, weitergehend ob Länder Leistungen, auf die ein klagbarer Rechtsanspruch besteht, überhaupt fördern dürfen. Der Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern hat deshalb frühzeitig die Landesförderung für Erziehungsberatung eingestellt und dies durch eine gleichzeitige Erhöhung der Kommunalumlage ausgeglichen. Seinem Beispiel sind später andere Länder in unterschiedlicher Weise gefolgt. Heute bestehen Landesförderungen noch in acht Bundesländern.

Die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung hat diese (absehbare) Entwicklung zum Anlass genommen, Erziehungs- und Familienberatung im Rahmen der Bundesinitiative Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe differenziert durch Qualitätsmerkmale und operationalisierte Kennziffern zu beschreiben (bke 1999). Die formulierten Qualitätsmerkmale geben einen trägerübergreifenden fachlichen Konsens wieder und sind von verschiedenen Trägergruppierungen (mit leichten Modifikationen) übernommen worden (für andere: EKFuL 2013). Auf der Grundlage der insgesamt 64 beschriebenen Kennziffern wurden anschließend 24 Qualitätsmerkmale als *Fachliche Standards für die Arbeit und Ausstattung von Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern* ausgezeichnet. Die Beratungsstellen erhielten so die Möglichkeit, ihre Qualitätsstandards durch ein Qualitätssiegel öffentlich erkennbar miteinander zu teilen.

Die Jugendhilfe insgesamt ist mit dem durch das BMFSFJ angestoßenen Thema der Qualitätssicherung zögerlich umgegangen und hat ihm den Begriff der »Qualitätsentwicklung« entgegengestellt, der in die 1999 eingeführten Regelungen zur Entgeltfinanzierung Eingang gefunden hat

(§ 78 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII). Doch die Debatte zum Kinderschutz hat vor Augen geführt, dass »Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung« bei allen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe unabdingbar sind (§§ 74 Abs. 1 Nr. 1, 79a). Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe und die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zählen heute in ihren *Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz* das bke-Qualitätssiegel, zu den »bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität« nach § 79a Satz 3 SGB VIII (AGJ; BAGLJÄ 2012, S. 44).

Das bke-Siegel *Geprüfte Qualität* kann von Erziehungs- und Familienberatungsstellen einzeln oder in einer Gruppe (Einrichtungen einer Gebietskörperschaft oder Einrichtungen eines Trägers) beantragt werden. So sind die Frankfurter Erziehungsberatungsstellen gemeinsam mit dem Qualitätssiegel ausgezeichnet worden. Über die Vergabe wird durch eine unabhängige Kommission entschieden, der Vertreter der unterschiedlichen Verantwortungsebenen angehören (Beratungsstellen, Jugendämter, Länder, Hochschulen) angehören.

## Finanzierung

Erziehungsberatung wird von Erziehungsberatungsstellen »und anderen Beratungsdiensten und -einrichtungen« (§ 28 SGB VIII) erbracht. Alle Leistungserbringer müssen ein multidisziplinäres Fachteam, das mit unterschiedlichen Methoden vertraut ist, vorhalten. Die EBStn befinden sich zu etwa einem Drittel in kommunaler Trägerschaft und sind damit durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe direkt finanziert. Zwei Drittel der EBStn werden von Trägern der freien Jugendhilfe unterhalten. Sie werden in der Regel durch ein institutionelles Budget finanziert. Das KJHG hat ausdrücklich auch »andere« Dienste und Einrichtungen zur Leistungserbringung zugelassen. Über sie liegen keine validen statistischen Angaben vor. Die von ihnen durchgeführten Beratungen werden meist einzelfallbezogen durch das Jugendamt bewilligt und durch Entgelt finanziert (vgl. Rechnungshof Freie und Hansestadt Hamburg 2011).

Das Budget der frei getragenen Beratungsstellen setzt sich aus den Komponenten (1) Landesförderung – wo diese besteht, (2) kommunale Mittel und (3) Eigenmittel des Trägers zusammen. Die Einnahme von Gebühren ist nur in geringem Umfang möglich (bke 2006c), da die zentralen Leistungen von EBStn durch §§ 90, 91 SGB VIII ausdrücklich beitragsfrei gestellt worden sind. Zwischenzeitliche Versuche, auch bei der Erziehungsberatung eine Kostenbeteiligung der Ratsuchenden einzuführen (vgl. den

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Kommunen im sozialen Bereich (KEG) des Bundesrates), wurden vom Bundestag abgelehnt.

Vor Inkrafttreten des KJHG erhielten die Träger der freien Jugendhilfe eine Förderung durch Verwaltungsakt. Inzwischen werden vermehrt Leistungsvereinbarungen geschlossen. Diese sind seit dem Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) 2005 durch § 36a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII vorgeschrieben. In den Leistungsvereinbarungen werden Entgelt für die Einzelfallberatungen (§ 77 SGB VIII) und Förderung für die einzelfallübergreifenden Aktivitäten (§ 74 SGB VIII) zusammengeführt (für einen Mustervertrag siehe bke 2001b). Seit dem KJHG wurden von den Beratungsstellen zusätzliche fachdienstliche Aufgaben übernommen. Sie sollten in voller Höhe durch Entgelt finanziert werden (bke 2008b, 2009a).

Die Finanzierung der Erziehungsberatung durch ein institutionelles Budget hat für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe ebenso wie für die Ratsuchenden selbst den Vorteil, dass in die Leistungserbringung kein Finanzierungsinteresse eingeht. In Erziehungsberatungsstellen durchgeführte Maßnahmen nehmen bei gleicher Problemlage des jungen Menschen weniger Beratungskontakte in Anspruch als z. B. Behandlungen durch niedergelassene Psychotherapeuten (Schultze 1999; Look; Hennekemper; Kaminski 2004). Der Landesrechnungshof Hamburg hat festgestellt, dass die durchschnittliche Beratungsdauer in EBStn deutlich unter der Dauer von Beratungen bei »anderen Diensten und Einrichtungen« liegt, die durch Einzelfallentscheidung des Jugendamtes bewilligt worden sind (Rechnungshof Freie und Hansestadt Hamburg 2011, S. 103f.). Deshalb sollen nun andere Finanzierungsmöglichkeiten geprüft werden (a.a.O., S. 104).

Die Finanzierung durch ein institutionelles Budget ist jedoch zugleich mit dem Nachteil verbunden, dass sich der Umfang der Gesamtkosten einer Erziehungsberatungsstelle im Wesentlichen durch die Zahl der zu berücksichtigenden Personalstellen ergibt. Steigt die Inanspruchnahme oder entstehen neue Aufgaben, so ist über die Zahl der künftig benötigten Stellen zu entscheiden. Dieser Entscheidung wird auf der örtlichen Ebene in der Regel aus dem Wege gegangen. Die Ausgaben der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Erziehungsberatung sind in der Folge zwischen 2005 und 2009 praktisch konstant geblieben (bke 2012b, S. 54), während die Ausgaben für Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer im selben Zeitraum um gut die Hälfte und diejenigen für Sozialpädagogische Familienhilfe um mehr als 80 Prozent gestiegen sind (ebd.). Auch der 14. Kinder- und Jugendbericht stellt fest, dass » die »Ambulantisierung« der Kinder- und Jugendhilfe in den vergangenen beiden Jahrzehnten an den Beratungsstellen vorbeigegangen (ist) und die mit dem erheblichen Ausbau öffentlicher Ju-

gendhilfe in den letzten 15 Jahren verbundenen finanziellen Ressourcen ... deutlich stärker in andere Felder geflossen (sind)« (BMFSFJ 2013, S. 306).

Das »Berliner Modell« vermeidet die Nachteile der Einzelfallfinanzierung, indem es der steigenden Inanspruchnahme von Beratung durch – empirisch begründete – *Fallpauschalen* Rechnung trägt, die zu einer Sockelfinanzierung der Beratungsstelle hinzukommen (SenBWF 2009).

## Statistik

Das KJHG hat für die Erziehungsberatung erstmals eine Einzelfallstatistik eingeführt. Bis dahin hatten die Beratungsstellen kumulierte Daten an die Statistischen Ämter gemeldet. Die Neuerung führte daher zu einer Debatte, ob die nun vorgeschriebenen differenzierteren Angaben möglicherweise eine Reidentifizierung der Ratsuchenden und damit den Bruch des zugesagten Vertrauensschutzes zulassen. Auch war der Erhebungsbogen für die »Institutionelle Beratung« insbesondere bei den Anlässen für die Beratung verbesserungswürdig (Menne 1997, S. 231ff.).

Seit 2007 wird die Statistik *Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige* mit einem neuen, nun vereinheitlichten Instrument erfasst. Für die Erziehungsberatung bedeutete dies, dass nicht nur wie bis dahin die abgeschlossenen Beratungen zu melden waren. Erfasst werden seitdem auch die in einem Jahr neu begonnenen Beratungen. Damit lässt sich jetzt die Inzidenz aller Hilfen zur Erziehung verfolgen und in ihrer Verteilung zwischen den Hilfen präzise darstellen.

Die Überarbeitung der Statistik war zugleich mit einer Neufassung der Veranlassung zu den Hilfen verbunden. War zunächst erhoben worden, welche Anlässe die Beratenen selbst für ihren Unterstützungswunsch angaben, wird nun die Sicht der Beratungsfachkraft erfasst: Aus welchen Gründen hält sie die Beratung für erforderlich? Beide Sichtweisen führen zu durchaus unterschiedlichen Ergebnissen, weil Eltern zunächst oft einen sozial vertretbar erscheinenden Anlass benennen wie z. B. Schulprobleme des Kindes, während Beratungsfachkräfte schon im Erstgespräch z. B. die elterlichen Beziehungskonflikte erkennen, die das Kind zu seiner Reaktion veranlassen.

Neu eingeführt ist auch eine Unterscheidung der (beendeten) Beratungen danach, ob vorrangig mit den Eltern, vorrangig mit der Familie (also mindestens einem Elternteil und mindestens einem Kind) oder vorrangig mit dem jungen Menschen selbst gearbeitet worden ist. Die Daten veranschaulichen, dass in der Erziehungsberatung bei jüngeren Kindern (bis acht Jahre) überwiegend mit den Eltern, dann bis zu einem Alter von

16 Jahren auch mit Eltern und Kind gemeinsam gearbeitet wird. Danach nimmt die vorrangige Beratung des jungen Menschen selbst deutlich zu. Über alle Beratungen gesehen wird in jedem zweiten Fall auch der junge Mensch in relevantem Umfang in den Beratungsprozess einbezogen.

Die Erfassung der Intensität der Beratung (operationalisiert über die für einen Beratungskontakt aufgewandte Zeit) führt bedauerlicherweise zu Artefakten. Hier sollte – wie bei den anderen Hilfen zur Erziehung – die mit den Beratern verbrachte Netto-Beratungszeit erhoben werden (vgl. Menne 2014c). Auch die Erfassung der Einrichtungen, die Leistungen nach § 28 SGB VIII vorhalten, ist noch unbefriedigend\* (ebd.; kritisch schon Menne 1992b, S. 319).

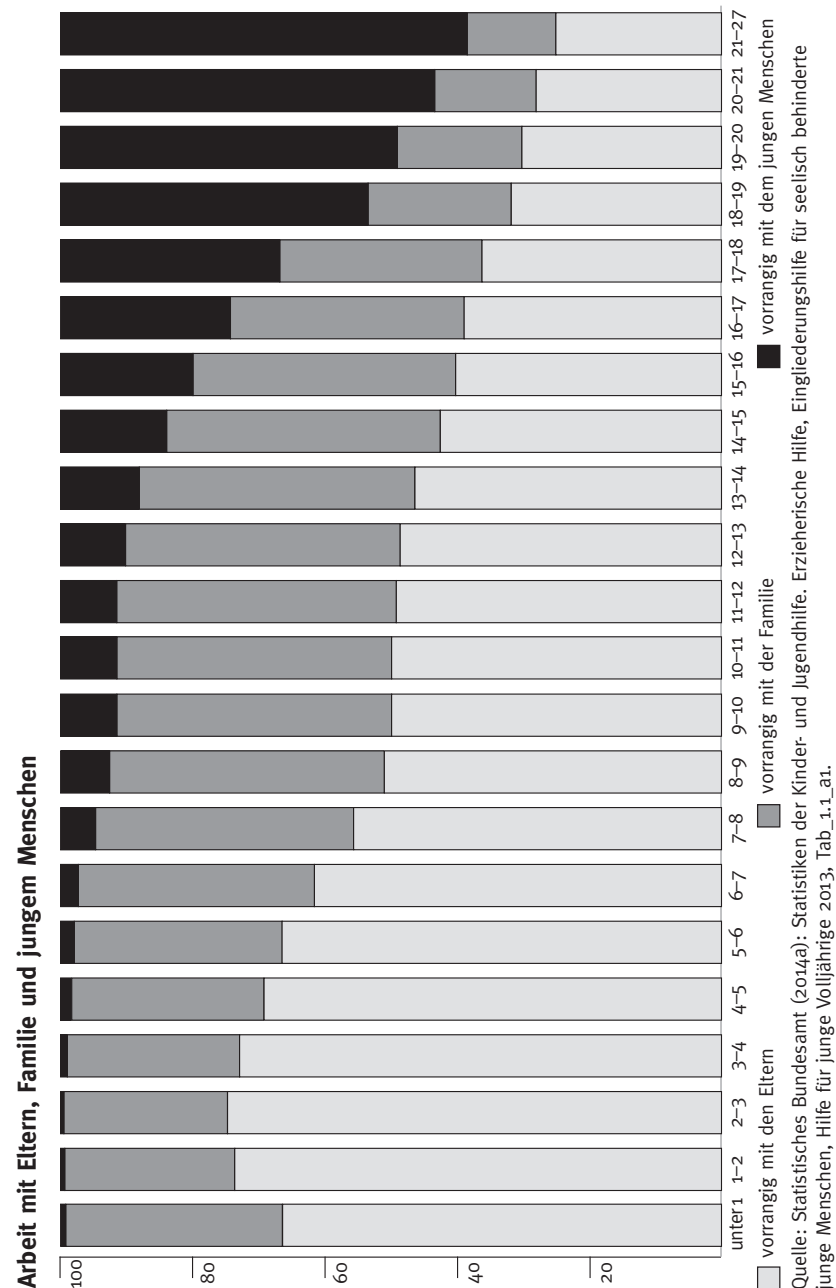
Mit der Vereinheitlichung des Erhebungsbogens musste auf einige für die Erziehungsberatung spezifische Items verzichtet werden. Dies war für die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung Anlass, möglichen Ergänzungen der Bundesstatistik nachzugehen. Sie hat dazu bereits gebräuchliche landes- oder trägerspezifische Meldebögen analysiert und systematisiert. Inzwischen liegen *bke-Erhebungsmerkmale* vor, die die Erfassung von Erziehungsberatung nach § 28 ergänzen und für die nicht meldepflichtigen Beratungen modifiziert sind. Sie gestatten zudem, die Beratungssituation selbst detailliert zu dokumentieren. Auch die einzelfallübergreifenden Leistungen sind kategorial berücksichtigt. An die Stelle der ursprünglichen Sorge um den Datenschutz ist so der Wunsch nach einer genauen Dokumentation der Leistung Erziehungsberatung getreten (bke 2009b, teilweise aktualisiert in bke 2015a, S. 434ff.).

### Inanspruchnahme von Erziehungsberatung

In der Erziehungsberatung hat sich die Inanspruchnahme durch Ratsuchende von 197.955 (beendete) Beratungen im Jahr 1993 auf 310.082 (neu begonnene) Beratungen im Jahr 2013 erhöht.\*\* Dabei stieg die Zahl der Ratsuchenden bis 2005 kontinuierlich (im Schnitt um knapp 4%). Seitdem hat sich die Zahl der neu begonnenen Beratungen bei etwa 310.000 eingependelt.

\* In der Bundesstatistik wurden zunächst »Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen« zusammen erfasst. Seit 1998 wird differenziert nach »Erziehungs- und Familienberatungsstellen«, »Ehe- und Familienberatungsstellen« sowie »Jugendberatungsstellen«. Betrachtet man die Daten der EBStn nach Ländern so wird leicht deutlich, dass auch Einrichtungen in die Statistik gemeldet werden, die nicht über ein multidisziplinäres Team als Leistungsvoraussetzung verfügen. Eine Prüfung dieser Meldungen findet jedoch nicht statt.

\*\* Da Beratungen nach § 28 im Durchschnitt eine unterjährige Dauer haben, bleibt die Größenordnung bei beiden Erfassungsarten erhalten. Die Daten können miteinander verglichen werden.



Quelle: Statistisches Bundesamt (2014a): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Erziehungsberatung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige 2013, Tab. 1.1.1a.



### Veränderung der Inanspruchnahme

	1993	2013	Veränderung
unter 3 Jahre	8.265	27.554	233,4%
3 < 6 Jahre	34.388	52.934	53,9%
6 < 9 Jahre	45.675	59.534	30,3%
9 < 12 Jahre	37.861	54.523	44,0%
12 < 15 Jahre	28.414	53.025	86,6%
15 < 18 Jahre	21.826	42.023	92,5%
18 < 21 Jahre	9.221	14.788	60,4%
21 und älter	12.305	5.701	-53,7%
Insgesamt	197.955	310.082	56,6%

Quelle: Statistisches Bundesamt (2014a), Tab\_1.1\_a1, Tab\_1.1\_a2; Menne, Klaus (1997), S. 208f., eigene Berechnung

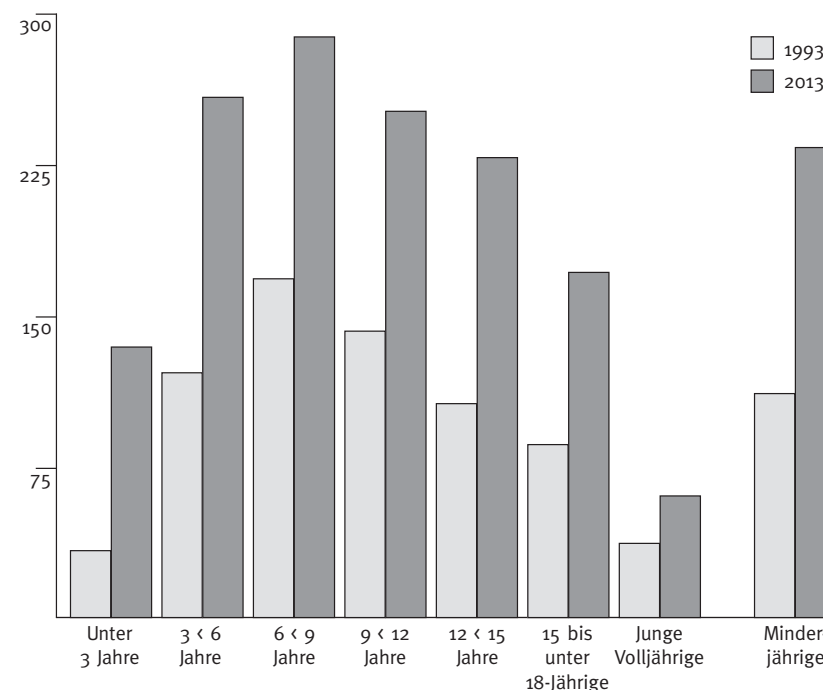
Dabei hat sich die Zunahme der Beratungen je nach Altersgruppe des Kindes unterschiedlich vollzogen. Während die Entwicklung bei den 3- bis unter 6-Jährigen und bei den 18- bis unter 21-Jährigen etwa dem Durchschnitt entsprach, war die Veränderung bei den 6- bis unter 12-Jährigen, die schon früher die höchste Inanspruchnahme hatten, unterdurchschnittlich. Fast verdoppelt hat sich die Inanspruchnahme bei den Jugendlichen (12- bis unter 18-Jährigen). Dazu haben die zunehmenden Anregungen Sozialer Dienste, eine Beratung aufzusuchen, beigetragen. Die Zahl der unter 3-Jährigen, die über lange Jahre in der Erziehungsberatung kaum vorgestellt worden waren, hat sich mehr als verdreifacht. Dies ist auf das starke Engagement der Beratungsstellen beim Thema Frühe Hilfen zurückzuführen (bke 2014).

Bezieht man die Beratungen für Minderjährige auf die Zahl der Minderjährigen in der Bevölkerung, so ergibt sich eine Steigerung der Inanspruchnahmequote von 111 Beratungen im Jahr 1993 auf 234 Beratungen je 10.000 dieser Altersgruppe 2013. Die Standardisierung zeigt, dass Erziehungsberatung für Minderjährige heute doppelt so häufig in Anspruch genommen wird wie zur Zeit des Inkrafttretens des KJHG.

Von 1996 bis 2013, also in einem Zyklus der Minderjährigkeit, wurden 33,9 Prozent der Minderjährigen in der Bevölkerung durch Erziehungsberatung unterstützt. Projiziert man die aktuelle Quote der Inanspruchnahme in die Zukunft, werden über 40 Prozent der Minderjährigen erreicht werden. Es ist daher konservativ geschätzt, wenn auch für die Zukunft davon ausgegangen wird, dass Erziehungs- und Familienberatung bei jedem dritten Kind dazu beiträgt, dass sein Aufwachsen in der Familie gelingt.\*

\* Etwa 10 % der Beratungen eines Jahres sind nach Erhebungen der bke Wiederaufnahmen früherer Beratungen (bke 2015a, S. 455).

### Inanspruchnahmequoten der Erziehungsberatung



Quelle: Menne, Klaus (1997), S. 261; Statistisches Bundesamt (2014a), Tab\_1.1\_a1; Statistisches Bundesamt (2015): Fortschreibung des Bevölkerungsstandes am 31.12.; eigene Berechnungen

Die Inanspruchnahmequote ist je nach Altersgruppe des jungen Menschen unterschiedlich. Bei den 3- bis 15-Jährigen ist sie mit ca. 250 Beratungen je 10.000 der Altersgruppe am höchsten. Bei den 15- bis 18-Jährigen hat sie inzwischen 172 je 10.000 erreicht und sich damit gegenüber 1993 verdoppelt. Bei den unter 3-Jährigen liegt die Quote bei 135 je 10.000 und hat sich damit gegenüber 1993 vervierfacht.

### Beratene und Bevölkerung

Die durch das KJHG eingeführte Statistik erfasst auch die Familienform, in der das Kind lebt. Sie war zunächst als »Art des Aufenthaltes« des jungen Menschen operationalisiert. Seit 2007 wird (auch) die »Situation in der Herkunftsfamilie bei Hilfebeginn« erhoben. Die Daten der Bundesstatistik bilden auf diese Weise die Veränderung der Familienformen in

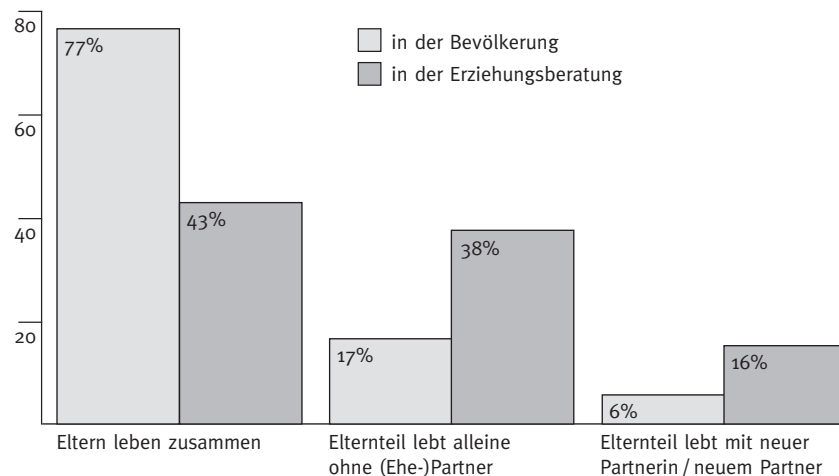
### Familienformen der Kinder in der Erziehungsberatung

Eltern leben zusammen	134.423	43,4%
Elternteil lebt alleine ohne (Ehe-)Partner	117.154	37,8%
Elternteil lebt mit neuer Partnerin/neuem Partner	51.042	16,5%
Eltern sind verstorben	1.148	0,4%
Unbekannt	6.315	2,0%
Insgesamt	310.082	100,0%

Quelle: Statistisches Bundesamt (2014a), Tab\_3\_a, eigene Berechnung

der Gesellschaft ab, wie sie sich in der Erziehungs- und Familienberatung niedergeschlagen haben. Lebten 1993 noch 54,4 Prozent der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen um derentwillen Beratung erfolgte, bei den beiden leiblichen Eltern, kann 2013 nur noch bei 43,4 Prozent der Eltern der jungen Menschen davon ausgegangen werden, dass sie zusammenleben. Bei einem allein erziehenden Elternteil lebten 1993 21,5 % der Beratenen. Heute liegt dieser Anteil bei 37,8%. Bei einem Elternteil mit einem Stiefelternteil oder Lebenspartner lebten 1993 12,6 % der jungen Menschen. Inzwischen sind es 16,5 % (Menne 1997, S. 212; Stat. Bundesamt 2014a, Tab 3\_a). Die Mehrheit der Kinder und Jugendlichen um derentwillen Beratung in Anspruch genommen wird und der jungen Volljährigen, die Beratung aufsuchen, stammt aus Familien, in denen die beiden Eltern, denen sie ihre Existenz verdanken, nicht mehr zusammen leben.

### Kinder und Familienformen



Quelle: Statistisches Bundesamt (2014a), Tab\_3\_a; bke (2012b, S. 10f.), eigene Berechnung

In der Bevölkerung lebten 2010 noch 77 Prozent der Minderjährigen bei ihren leiblichen Eltern. In der Erziehungsberatung ist diese Bevölkerungsgruppe inzwischen deutlich unterrepräsentiert. Bei allein erziehenden Elternteilen lebten 17 Prozent der Kinder und Jugendlichen. Diese Gruppe ist in der Erziehungsberatung doppelt so oft zu finden, wie es ihrem Anteil an der Bevölkerung entspricht. Stiefkinder hatten in der Bevölkerung einen Anteil von 6 Prozent. In der Erziehungsberatung sind sie fast dreimal so häufig vertreten (bke 2012, S. 11). Erziehungsberatung erarbeitet in familienstruktureller Hinsicht mit einer Klientel, die – in noch stärkerem Maße – auch für die anderen Hilfen zur Erziehung kennzeichnend ist (Menne 2014a, S. 236; AKJStat 2014, S. 20f.). Die Auflösung der elterlichen Familie und die Entstehung einer neuen Familie bringen den erhöhten Bedarf an Beratung und an Unterstützung durch weitergehende Hilfen hervor.

### Armut und Erziehungsberatung

Ein wiederkehrendes Thema in den letzten Jahrzehnten war die vermeintliche Unterrepräsentanz von Angehörigen der »sozialen Unterschicht« in der Erziehungsberatung. Prominent hatte der *Achte Jugendbericht* diese These vertreten: Unterschichtfamilien und Familien, die von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen sind, fänden den Weg zur Beratung nicht (BMJFFG 1990, S. 136). Empirisch begründete Hinweise, dass auch untere Sozialschichten (mindestens) ihrem Anteil in der Bevölkerung entsprechend Erziehungsberatung aufsuchen (Ehrhardt 1989; Kurz-Adam 1997, S. 176; bke 2004; Schilling 2004), verhallen ungehört. Noch der 14. Kinder- und Jugendbericht meinte festhalten zu müssen: »Allerdings nehmen benachteiligte Gruppen das Angebot immer noch nicht in dem Maße wahr, wie dies wünschenswert wäre« (BMFSFJ 2013, S. 304). Selbst Thomas Rauschenbach behauptete: »Klassische Erziehungsberatung, bei der Eltern von sich aus in eine Beratungsstelle kommen, ist nichts für ärmere Familien« (im Interview mit Berth 2009). Dabei könnte man es besser wissen, denn seit 2007 erhebt die Jugendhilfestatistik bei allen Hilfen zur Erziehung auch die wirtschaftliche Situation des jungen Menschen respektive der Familie, in der er lebt. Nun ist für jeden einzelnen jungen Menschen anzugeben,\* ob er ganz oder teilweise von sozialen Transferleistungen (Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Grundsicherung) lebt. In der Erziehungsberatung traf dies 2013 für (mindestens) 58.192 oder knapp 19 % der Minderjährigen zu. In der Bevölkerung leben jedoch nach einer Sonderauswertung des Mikrozensus nur 14 Prozent der Minderjährigen in Familien, die nach den genannten Kri-

\* Für Erziehungsberatung ist diese Angabe nur zu machen, wenn die wirtschaftliche Situation in der Beratung bekannt wird.

terien der Jugendhilfe als arm betrachtet werden können (Stat. Bundesamt 2010). Kinder und Jugendliche aus wirtschaftlich benachteiligten Familien sind damit in der Erziehungsberatung um 40% stärker vertreten als es ihrem Anteil an der Bevölkerung entspricht (Menne 2012, S. 323; vgl. auch den Vierten Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung: BMAS 2013, S. 75). Arme Familien werden nicht nur erreicht, wenn Erziehungsberatungsstellen aktiv auf diese Klientel zu gehen, sondern sie selbst nehmen Erziehungsberatung fußläufig aufgrund ihrer eigenen Entscheidung in Anspruch.

### Familien mit Migrationshintergrund

Zunehmend mehr Kinder wachsen in Deutschland mit einem Migrationshintergrund auf. Aktuell betrifft dies nach dem Mikrozensus etwa jeden dritten Minderjährigen (Stat. Bundesamt 2014c, S. 38). Im Rahmen der Erziehungsberatung haben 70.301 Beratene einen Elternteil, der aus dem Ausland stammt (Stat. Bundesamt 2014a Tab\_1.1\_a1). Das sind 22,7%. Dabei ist der Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund in der Erziehungsberatung in den Altersgruppen bis zwölf Jahre leicht erhöht. Wird Beratung in Kindertagesstätten angeboten, entspricht der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund ihrem Anteil an der Bevölkerung (Fendrich; Pothmann 2010, S. 7).

### Jugendhilfeplanung

Das KJHG hat die schon nach altem Recht bestehende Pflicht zur Jugendhilfeplanung konkretisiert und Teilschritte wie Bestandserhebung, Bedarfsermittlung u.a. vorgegeben (§ 80 Abs. 1). Für die Erziehungsberatung hat der Fachverband ein Modellprojekt durchgeführt, das – neben anderem – empirische Indikatoren für den Bedarf an Beratung erarbeitet hat. Die Beratungskapazität sollte danach örtlich auf der Basis familienstruktureller Indikatoren (von Scheidung betroffene Minderjährige, Minderjährige bei Alleinerziehenden)\* sowie von Indikatoren für soziale Belastungssituationen (Migration, Arbeitslosigkeit, Sozialhilfe) bestimmt werden (bke 2001a, S. 40ff.)\*\* Seit 2007 erzeugt die Bundesstatistik zur Kinder- und Jugendhilfe – wie gerade dargestellt – Daten, mit denen gemessen werden kann, ob die jeweiligen Bevölkerungsgruppen durch das Leistungsangebot erreicht wurde.

\* Trennung und Scheidung hat sich dabei als ein Leitindikator für alle Hilfen zur Erziehung erwiesen (vgl. für die Heimerziehung Menne 2005).

\*\* Ausführliche Materialien aus diesem Projekt sind in bke 2015b zusammengestellt.

## Onlineberatung

Der gesellschaftliche Wandel hat sich nicht nur in den Familien niederschlagen. Im Jahr 1990 beschloss die US-amerikanische National Science Foundation, das Internet für kommerzielle Zwecke nutzbar zu machen. Es erhielt kräftigen Auftrieb nachdem grafikfähige Browser zur Verfügung standen und wurde insbesondere von Jugendlichen schnell genutzt. Dies legte nahe, für Jugendliche Beratung dort anzubieten, wo sie sich nun aufhielten. Die bke entwickelte ein Modellprojekt, das Jugendlichen und Eltern seit dem Jahr 2000 Onlineberatung anbietet. Durch Beschluss der Jugendministerkonferenz wurde das Projekt im Mai 2003 auf Dauer gestellt: Die Beratung soll jungen Menschen und Eltern angeboten werden, »für die die bestehenden Erziehungsberatungsstellen schwer erreichbar sind oder bei denen Hemmschwellen bestehen, diese Stellen aufzusuchen« (JMK 2003). Dieses Ziel ist erreicht worden, denn den Schwerpunkt der Beratenen bilden heute Jugendliche (und junge Volljährige) sowie Eltern kleiner Kinder.

Die Beratung erfolgt auf einer SSL-verschlüsselten Plattform. Dabei werden für Jugendliche und Eltern zwei getrennte Websites (bke-Jugendberatung.de und bke-Elternberatung.de) angeboten. Für die Beratung werden alle technischen Optionen genutzt, die derzeit zur Verfügung stehen: Beratung im öffentlichen Forum, im Gruppenchat, im Einzelchat und klassisch: als Mailberatung. Mehr als 75.000 aktive Nutzerinnen und Nutzer haben sich bisher registriert. Seit 2012 kann die Onlineberatung auch über eine App vom Smartphone aus genutzt werden.

Die Onlineberatung hat die Grenzen der im KJHG getroffenen Regelung zur örtlichen Zuständigkeit (§ 86) aufgezeigt. Denn im Internet ist ein Angebot typischerweise nur durch die Sprache begrenzt, in der es vorgehalten wird. Die bke-Onlineberatung ist daher bundeszentral konzipiert. Die Leistungserbringung durch die mitwirkenden Beratungsstellen erfolgt auf Gegenseitigkeit (d.h. Münchener Fachkräfte beraten z.B. auch Hamburger Ratsuchende und umgekehrt) und rotierend. Träger der freien Jugendhilfe haben demgegenüber ihre Onlineberatungsangebote meist durch technische Filter auf die Einzugsgebiete ihrer Einrichtungen begrenzt und bieten nur Mailberatung an.

## Erziehungsberatung im Kontext der Hilfen zur Erziehung

Durch das KJHG wurden einige der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, die in den 1980er Jahren als Erziehungshilfen verstanden wurden

**Inanspruchnahmequoten je 10.000 unter 21-Jährige**

Ausgewählte Länder	Erziehungsberatung	Heimerziehung
Bremen	142,4	152,2
Hamburg	167,8	118,9
Mecklenburg-Vorpommern	120,6	103,2
Saarland	166,5	104,2
Deutschland	285,7	64,0

Quelle: akj<sup>stat</sup> (2014): Monitor Hilfen zur Erziehung 2014, S. 61 u. 73.

(vgl. Blandow; Faltermeier (Hg.) 1989) als Hilfen zur Erziehung (§§ 27–35) systematisiert. Sie bilden seitdem einen nicht abgeschlossenen Katalog möglicher Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in ihren Familien.

Ausgehend vom Rauhen Haus, Hamburg, wurden insbesondere in Mecklenburg-Vorpommern organisatorisch-konzeptionelle Konsequenzen gezogen, die einer »Versäulung« der Hilfearten entgegenwirken sollten. In diesem Land wurden nun *Jugendhilfestationen* gefördert, die mehrere (ambulante) Hilfen »unter einem Dach« und »aus einer Hand« anbieten sollten. Die für ein Kind oder Jugendlichen erforderliche Maßnahme sollte individuell auf den jungen Menschen zugeschnitten werden und dabei auf das ganze Repertoire der unterschiedlichen Hilfen zurückgreifen können, ohne einen Wechsel der Einrichtung oder der Fachkraft erforderlich zu machen (Klatetzki (Hg.) 1994). Für die Integrierten Familienberatungsstellen in evangelischer Trägerschaft, die neben Eheberatung, auch Erziehungsberatung und Schwangerschaftskonfliktberatung vorhielten und vor der Wende nicht offiziell hatten arbeiten können, bedeutete dies, dass sie auch jetzt keine Anerkennung (und Förderung) durch den Staat erhielten. In den Jugendhilfestationen blieb Erziehungsberatung meist eine randständige Hilfe. Diese Politik wirkt sich bis heute aus: Während Erziehungsberatung im Bundesdurchschnitt knapp zwei Drittel der Hilfen stellt, ist es in Mecklenburg-Vorpommern nicht einmal ein Drittel (Menne 2014a, S. 249; AKJStat 2014, S. 61).<sup>\*</sup> Ähnliches gilt für die Länder Bremen, Hamburg und Saarland, die vom öffentlichen Träger gewährte Fremdplatzierungen einer früh einsetzenden Hilfe zur Selbsthilfe durch Beratung offenbar vorziehen. Die genannten Länder gewähren – auch in standardisierter Betrachtung – überdurchschnittlich oft Heimerziehung und haben zugleich eine deutlich unterdurchschnittliche Versorgung mit Erziehungsberatung.

<sup>\*</sup> Wenn an Stelle der Hilfen die Zahl der jungen Menschen zugrunde gelegt wird, sinkt der prozentuale Anteil der Erziehungsberatung, da in einer Sozialpädagogischen Familienhilfe durchschnittlich zwei Kinder betreut werden.

**Begonnene Hilfen zur Erziehung 2013**

	absolut	Prozent	Dauer*
Erziehungsberatung	310.082	56,9%	5
Leistungen nach § 27 SGB VIII	28.581	5,2%	14
Soziale Gruppenarbeit	7.435	1,4%	13
Einzelbetreuung	26.474	4,9%	12
SPFH (Sozialpädagogische Familienhilfe)	83.368	15,3%	16
Tagesgruppe	8.263	1,5%	22
Vollzeitpflege	15.498	2,8%	43
Heimerziehung	36.678	6,7%	20
ISE (Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung)	3.344	0,6%	11
Eingliederungshilfe	25.123	4,6%	22
	544.846	100,0%	

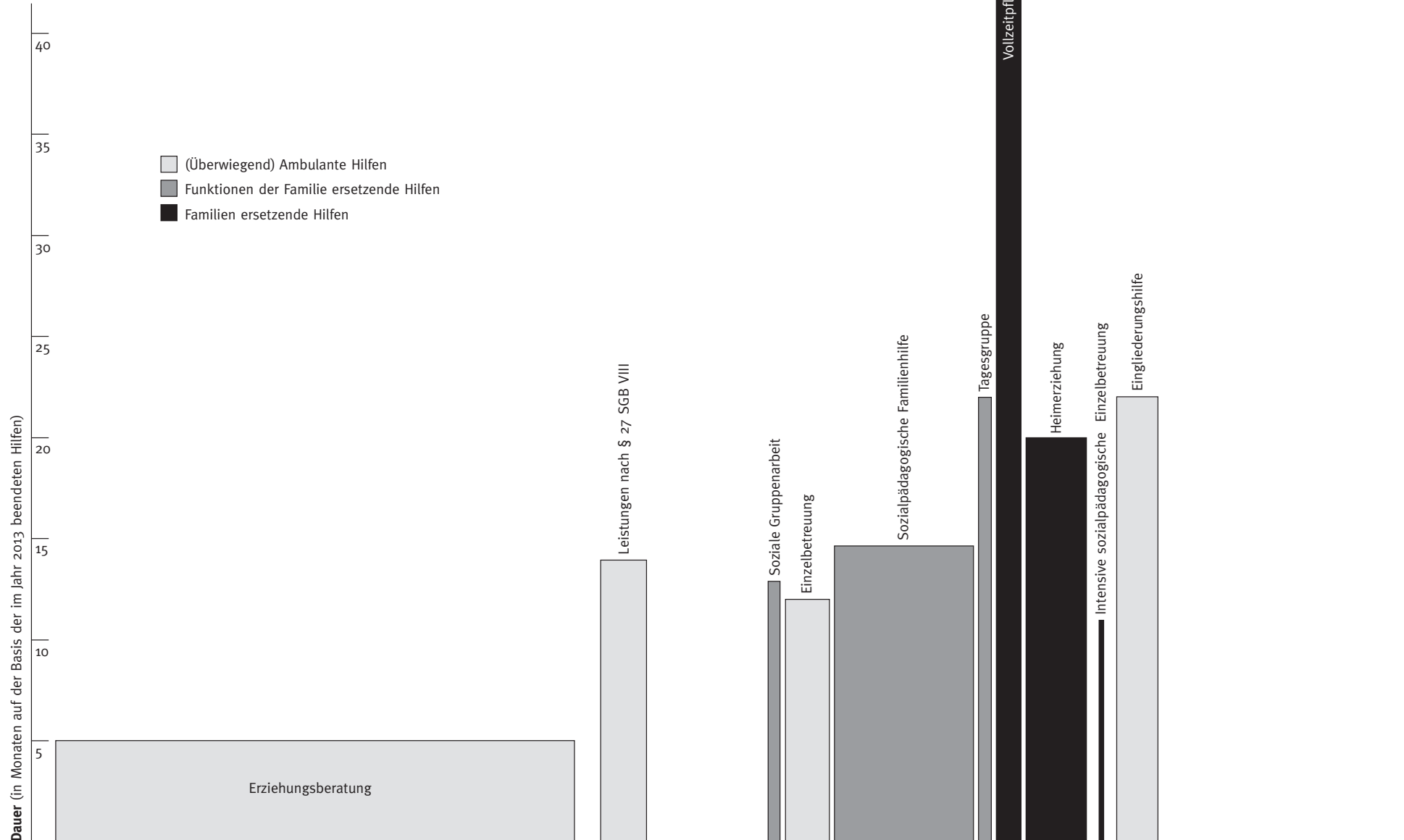
- (Überwiegend) Ambulante Hilfen
- Funktionen der Familie ersetzende Hilfen
- Familien ersetzende Hilfen

\* Dauer in Monaten auf der Basis der im Jahr 2013 beendeten Hilfen.  
Quelle: Statistisches Bundesamt (2014a), Tab\_1.1\_a1, Tab\_1.1\_a2; Tab\_21\_a, eigene Berechnung

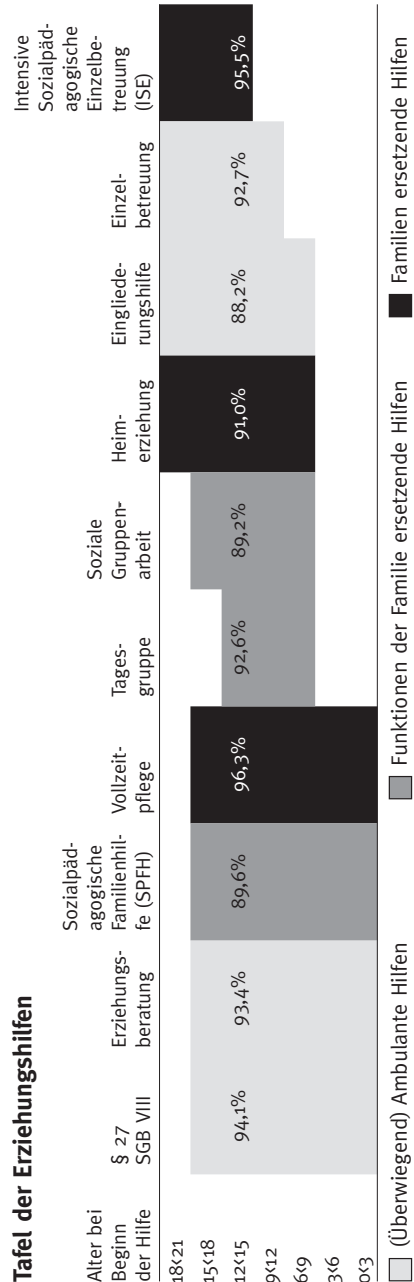
Den Grundgedanken einer sozialräumlich angelegten Versorgung, die je nach Hilfebedarf unterschiedliche und flexibel konzipierte Hilfen zur Erziehung anbieten kann, aufnehmend hat die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung schon in den 1990er Jahren ein Konzept für ein *Beratungs- und Hilfe-Zentrum für Kinder, Jugendliche und Eltern* entwickelt, das Erziehungs- und Familienberatung sowie ambulante betreuende Hilfen in zwei Abteilungen vorhält. Jungen Menschen und ihren Familien, bei denen der Unterstützungsbedarf über Beratung hinausgeht, sollten so weitere ambulante Hilfen im selben Haus angeboten werden können (bke 1996). Der Kapazitätsbemessung lagen dabei die tatsächlichen Inanspruchnahmen der Hilfearten zugrunde, wie sie der Bundestatistik entnommen werden konnten.

Auch aktuell ist Erziehungsberatung die am häufigsten in Anspruch genommene Hilfe zur Erziehung. 2013 entfielen auf sie 57 Prozent, gefolgt von der Sozialpädagogischen Familienhilfe mit 15 Prozent sowie der Heimerziehung (6,7%) und den flexiblen Hilfen nach § 27 SGB VIII (5,2%). Zugleich ist Erziehungsberatung diejenige Hilfe, die im Durchschnitt bereits nach nicht einmal einem Jahr beendet ist, während die anderen ambulanten Hilfen mehrheitlich ein Jahr und länger dauern. Heimerziehung und Vollzeitpflege werden derzeit durchschnittlich knapp zwei bzw. vier Jahre geleistet.

### Hilfearten nach Inanspruchnahme und Dauer



Quelle: Statistisches Bundesamt (2014a): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige 2013, Tab\_1.1\_a1 u. Tab\_21\_a, eigene Berechnungen.



Quelle: Statistisches Bundesamt (2014a): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige 2013, Tab\_1.1\_a1, eigene Berechnungen.

Um eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung zu gewährleisten, sind 2013 mehr als 500.000 Beratungen sowie ambulante und stationäre Hilfen neu in Anspruch genommen worden. Ihre Verteilung ist im Diagramm auf Seite 40/41 unter Berücksichtigung der Hilfedauer visualisiert, wobei die Breite einer Säule den Anteil der jeweiligen Hilfeart und die Höhe deren durchschnittliche Dauer wiedergibt.

Die Hilfen zur Erziehung unterscheiden sich darüber hinaus danach, in welchem Lebensalter eines jungen Menschen sie überwiegend (ca. 90%) eingeleitet werden. Erziehungsberatung sowie die flexiblen Hilfen nach § 27 werden im ganzen Zyklus der Minderjährigkeit eingesetzt. Gleiches gilt für die Sozialpädagogische Familienhilfe und die Vollzeitpflege. Alle anderen Hilfen haben bei unter 6-jährigen zusammen nur einen Anteil von vier Prozent: Erziehung in der Tagesgruppe und soziale Gruppenarbeit wird ab dem sechsten Lebensjahr bis zur Volljährigkeit neu begonnen. Alle weiteren Hilfen werden in hohem Maße auch für junge Volljährige gewährt und werden z.T. schwerpunktmäßig erst für Jugendliche und Heranwachsende geleistet.

Erziehungsberatung ist damit in einem doppelten Sinne eine früh einsetzende Hilfe: Ihre Unterstützungen beginnen nämlich bereits in den ersten sechs Lebensjahren und sie können Veränderungen in den Familien einleiten, bevor eine intensivere Hilfemaßnahme für den jungen Menschen erforderlich wird. Jugendämter haben daher im Laufe der Jahre die fachliche Kompetenz der Erziehungsberatung, ihr Verständnis für das seelische Erleben des Kindes oder Jugendlichen im Kontext sich verfestigender Interaktionsstrukturen in der Familie und ihre Erfahrungen mit der Veränderung belastender Situationen zunehmend auch für eigene Aufgaben berücksichtigt. Einige Beispiele mögen dies beleuchten:

**Inobhutnahme und Hilfeplanung**

Die Stadt Ludwigshafen hat in den 1990er Jahren die Bearbeitungsdauer bei den Inobhutnahmen durch die gleichberechtigte Einbeziehung der Erziehungsberatung in ein Fallmanagement-Team gesenkt und so zugleich die zu treffenden Hilfeentscheidungen qualifiziert (Eggemann-Dann 1999). Diese positiven Erfahrungen bildeten die Grundlage für eine verstärkte Kooperation zwischen Erziehungs- und Familienberatung und Regionalem Familiendienst (RFD) insbesondere bei mehrfach belasteten Familien. Heute ist eine Fachkraft der Erziehungsberatung ständiges Mitglied der Regionalen Fachkonferenz, die für die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII verantwortlich zeichnet (Eggemann-Dann u.a. 2014).



### Schule für Erziehungshilfe

Die Stadt Heilbronn hat der steigenden Zahl von Kindern, die aufgrund problematischer Entwicklungen eine Sonderbeschulung erhalten sollten, seit dem Jahr 2000 durch ein gezieltes Beratungsangebot der Erziehungsberatungsstellen an den Grund- und Hauptschulen entgegen gewirkt. Dazu wurden drei halbe Psychologenstellen neu geschaffen. Die Beratung konnte – auf freiwilliger Basis – von Schülern, Eltern und Lehrern in Anspruch genommen werden. Diese »Sprechstunde an der Schule« wurde im Rahmen eines umfassenden Konzepts sozialräumlich orientierter präventiver Angebotsstrukturen, das mit dem Ausbau der Ganztagesbetreuung und einem Modellprojekt der Schule für Erziehungshilfe mit drei Schwerpunkt-Regelschulen verbunden war, aufgebaut. In diesem Kontext wurden die Sonderbeschulungen bei einer regelmäßigen Präsenz der Erziehungsberatung an den Regelschulen innerhalb von vier Jahren halbiert (Englert u.a. 2006). Daher wurde die Beratungskapazität ab 2010 schrittweise verdoppelt.

Heute zielt die »Sprechstunde an der Schule« weitergehend darauf, den Verbleib gefährdeter Kinder und Jugendlicher im schulischen Regelsystem zu sichern und ihnen durch Inklusion gleiche Bildungschancen zu ermöglichen (Stadt Heilbronn 2015a). Zum Schuljahr 2015/2016 werden mit den beteiligten Grund- und Werkrealschulen Kooperationsvereinbarungen geschlossen. Diese regeln verbindlich die Einbeziehung der psychologischen Fachkräfte bei außerordentlichen Schullaufbahnveränderungen (Stadt Heilbronn 2015b). Gemeinsam sollen für Kinder und Jugendliche passgenaue Hilfeangebote im Schulalltag entwickelt werden. Angesichts einer zunehmenden Ganztagesbeschulung in Heilbronn werden die Kinder frühzeitig an dem Ort erreicht, an dem sie sich aufhalten. Der Stadtrat von Heilbronn hat die Beratungskapazität an den Schulen daher im Juli 2015 auf sechs Vollzeitstellen erhöht.

### Fremdplatzierungen

In Berlin ist den deutlich gestiegenen Ausgaben bei den Hilfen zur Erziehung durch eine gezielte Umsteuerung unter Beteiligung der kommunalen EBStn entgegen gewirkt worden: Seit 2004 wurden vor einer beabsichtigten Fremdplatzierung von Jugendlichen mit diesen bis zu fünf Beratungsgesprächen in einer kommunalen Beratungsstelle geführt. Aus deren Sicht bestätigte sich bei einem Drittel der Fälle die vorgesehene Maßnahme, bei einem weiteren Drittel wurde eine ambulante Hilfe zur Erziehung empfohlen. Beim letzten Drittel übernahm die Beratungsstelle die notwendige Unterstützung der Jugendlichen selbst (Michelsen 2006). Dadurch konnten

### Kosten der Hilfen zur Erziehung 2009

Hilfeart	Kosten je Fall
Andere Hilfen zur Erziehung	23.192
Erziehungsberatung [1]	1.036
Soziale Gruppenarbeit	9.250
Erziehungsbeistand/ Betreuungshelfer	7.779
SPFH	7.183
Tagesgruppe	43.594
Vollzeitpflege	50.314
Heimerziehung	81.064
ISE	29.377

Quelle: bke 2012b, S. 53.

die konflikthafter Auseinandersetzungen zwischen Eltern und Jugendlichen altersgemäß bewältigt und die Trennung des jungen Menschen von seiner Familie vermieden werden. Ein Bezirk, der diesen Prozess über zehn Jahre kontinuierlich dokumentiert hat, hat so pro Jahr durchschnittlich ca. 1,8 Mio. EUR eingespart (LAG Berlin; SenBJW 2014, S. 28f.). Solche Einsparungen ergeben sich aufgrund der durchschnittlichen Kosten der verschiedenen Hilfearten je Fall.

### Präventionsnetzwerk

So wichtig Handlungsalternativen zur Fremdplatzierung Jugendlicher auch sind; entscheidend wäre, die Entwicklung von Kindern bereits frühzeitig zu unterstützen. Das ist das Ziel der Netzwerke Frühe Hilfen (§ 3 KKG). Der Ortenaukreis hat deshalb 2009 ein Gesamtkonzept früher Hilfen entwickelt, das sich nicht nur an sozial belastete Familien, sondern von der Geburt eines Kindes an an alle Eltern richtet. Auf der Basis einer verbesserten Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Gesundheitswesen wurde so eine Früherkennung von Problemen möglich. Für die Familien konnten jeweils passgenaue Hilfen eingerichtet werden, die von Diagnostik und Beratung über therapeutischen Hilfen bis zu Familienhilfen und Haushaltsorganisationstraining reichen. Die für diese Aufgabe neu geschaffenen Fachstellen Frühe Hilfen sind den Erziehungsberatungsstellen im Ortenaukreis angegliedert (Böttinger 2012).

Nach einer erfolgreichen wissenschaftlichen Evaluation (Fröhlich-Gildhoff; Eichin; Böttinger 2014) baut der Landkreis das Präventionsnetzwerk nun unter enger Einbindung der Beratungsstellen für Kinder bis zu zehn Jahren aus. Dabei wird sowohl auf zentraler Kreisebene wie auf dezentraler Ebene in den einzelnen Raumschaften eine verbindliche Kooperation zwischen Fachkräften des Gesundheitswesens, der Jugendhilfe und des Bil-

dungssystems eingerichtet. Zur Zeit wird das Präventionskonzept in enger Kooperation mit den Kindertagesstätten auf Kinder des 3. bis 6. Lebensjahrs sowie im Bereich der Schulen bis zum 10. Lebensjahr ausgedehnt (Five; Landratsamt Ortenaukreis 2013).

Auch die Familienzentren in Nordrhein-Westfalen streben die systematische Präsenz von Erziehungsberatungsstellen an. Die Vergabe des Gütesiegel Familienzentrum ist an die Kooperation mit einer EBSt gebunden. Zu dieser Zusammenarbeit hält der wissenschaftliche Evaluationsbericht fest: »Besonders positiv wurde von den Erzieherinnen und Erziehern hervorgehoben, dass Erziehungsberatungsstellen nicht nur als Ansprechpartner für Familien fungieren, sondern auch die Arbeit des Kita-Teams kompetent begleiten und unterstützen (zum Beispiel bei Beobachtungserfahrungen, bei der Erstellung und Auswertung von Bildungsdokumentationen, bei Einzelfallbesprechungen). Generell besteht ein großer Bedarf an externer Unterstützung auch seitens der Erzieherinnen und Erzieher, die ihrerseits Rat und Unterstützung brauchen, um die gestiegenen Anforderungen in den Kindertageseinrichtungen zu bewältigen. Die Anwesenheit von Beraterinnen und Beratern für offene Sprechstunden wird daher oft nicht nur von Eltern genutzt, sondern auch von Erzieherinnen und Erziehern« (PädQuis 2008, S. 52f.).

### Beratungsoffensive

Eine frühzeitig einsetzende Beratung bildet die Basis jeder Hilfe zur Selbsthilfe, die es Familien ermöglicht, ihre Schwierigkeiten mit eigenen Kräften anzugehen und zu lösen, anstatt sie durch Entscheidungen Dritter bestimmen zu lassen. Der Landkreis Tübingen hat daraus die Konsequenz gezogen, Erziehungsberatung systematisch auszubauen und dezentral an drei Standorten Familienberatungszentren vorzuhalten. Sie sollen den Regelzugang auch zu den anderen Hilfen zur Erziehung bilden. Die Fachkräfte der Erziehungs- und Familienberatung werden daher so qualifiziert, dass sie mit der Breite der Erziehungs- und Entwicklungsprobleme von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien in den unterschiedlichsten Lebenslagen umgehen können. Wenn nach eingehender diagnostischer Klärung und Ausschöpfen der Möglichkeiten von Beratung eine darüber hinaus gehende Hilfe ergänzend oder alternativ erforderlich erscheint, leitet das Familienberatungszentrum die Familien – mit deren Einverständnis – an den HzE-Dienst des Jugendamtes weiter. Dieser entscheidet dann über andere Maßnahmen. (Für akute Kinderschutzfälle gelten ggf. abweichend die Vorschriften des § 8a.) Eine solche grundsätzliche erste Zuständigkeit der Erziehungs- und Familienberatung für Probleme von Kindern und ihren Familien macht eine genaue Klärung und Regelung von Übergabestandards

zwischen Erziehungsberatung und HzE-Dienst erforderlich (Utecht 2014; Utecht 2016).

Die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung als trägerübergreifender Fachverband der Erziehungs- und Familienberatung sieht Erziehungsberatung daher heute im Zentrum der Hilfen zur Erziehung (vgl. Scheuerer-Englisch; Hundsalz; Menne (Hg.) 2014, S. 18ff.).

### Schluss

Erziehungsberatung hat sich seit dem KJHG von einer ihre Schweigepflicht betonenden und am medizinischen Modell orientierten psychotherapeutischen Praxis zu einer das Wohl des betroffenen Kindes oder Jugendlichen in seiner Familie in den Mittelpunkt stellenden Beratung weiterentwickelt. Sie lässt sich heute verstärkt auf Kooperationen – nicht nur wie schon immer – mit Kindertagesstätten und Schulen oder in themenbezogenen Arbeitskreisen, sondern auch in Entscheidungskontexten von Jugendamt und Familiengericht ein. Dazu hat Erziehungsberatung die sie betreffenden gesetzlichen Regelungen im SGB VIII, im Kindschaftsrecht und im Familienverfahrensrecht für die beraterische Praxis ausbuchstabiert und in ihre fachliche Identität aufgenommen. Heute kann sie daher als eine personenbezogene soziale Dienstleistung in den Strukturen des Rechts bezeichnet werden. Dabei hält sie zugleich an ihrer althergebrachten Pflicht zum Schutz des Privatgeheimnisses der Ratsuchenden fest und besteht darauf, Bedingungen einer möglichen Datenweitergabe vorab mit ihnen zu klären. Die für ihre Praxis konstitutiven psychodiagnostischen und psychotherapeutischen Kompetenzen setzt Erziehungsberatung dem Auftrag der Jugendhilfe entsprechend heute zur Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie zur Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern ein. Dieses Angebot wird von den Familien weithin angenommen: Inzwischen erfährt jedes dritte Kind bis zu seiner Volljährigkeit Unterstützung durch Erziehungsberatung. Eine Erziehungs- und Familienberatung auf der Höhe der Zeit kann sich selbstbewusst in die Weiterentwicklung des Systems der Hilfen zur Erziehung einbringen (bke 2012a).

### Literatur

- Altendorf, Hans (1992): Zur rechtssystematischen Einordnung der Erziehungsberatung im KJHG. In: Cremer, Hubert; Hundsalz, Andreas; Menne, Klaus (Hg.) *Jahrbuch für Erziehungsberatung. Band 1*. Weinheim und München. 1994, S. 105–108.
- Allhoff-Cramer, Bert u.a. (1982): *Kompetenzprofile von Diplom-Psychologen in der Berufspraxis: eine empirische Analyse psychologischer Tätigkeitsfelder*. Trier.



- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ); Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAGLÄ) (2012): *Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz – Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung*. Berlin.
- Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat) (2014): *Monitor Hilfen zur Erziehung 2014*. Dortmund.
- Berth, Felix (2009): »Schlechte Karten von Anfang an«. Auswertung der Bundesstatistik zu HzE. In: *Süddeutsche Zeitung*. 25. März 2009.
- Blandow, Jürgen; Faltermeier, Josef (Hg.) (1989): *Erziehungshilfen in der Bundesrepublik Deutschland. Stand und Entwicklungen*. Frankfurt am Main.
- Böttiger, Ullrich (2012): Frühe Hilfen im Ortenaukreis. Ein Praxismodell der Verbindung von Frühen Hilfen und Erziehungsberatung in der Regelversorgung. In: Menne, Klaus; Scheuerer-Englisch, Hermann; Hundsals, Andreas (Hg.) (2012): *Jahrbuch für Erziehungsberatung. Band 9*. Weinheim und Basel, S. 82–105.
- Buckle, Donald; Lebovici, Serge (1958): *Leitfaden der Erziehungsberatung*. Göttingen. (Deutsch 1960).
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (1994): Hilfeplanung nach § 36 KJHG. In: bke (2000): *Grundlagen der Beratung*. Fürth, S. 157–170.
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (1996): Beratungs- und Hilfezentrum für Kinder, Jugendliche und Eltern. In: bke (2015a): *Fachliche Grundlagen der Beratung*. Fürth, S. 329–338.
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (1997): *Rechtsfragen in der Erziehungsberatung*. Fürth.
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (1999): *Qualitätsprodukt Erziehungsberatung. Empfehlungen zu Leistungen, Qualitätsmerkmalen und Kennziffern*. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): *Q5 – Materialien zur Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe*, Heft 22. Bonn.
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2000): *Kindergruppen bei Trennung und Scheidung*. Fürth.
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2001a): *Jugendhilfeplanung für Erziehungs- und Familienberatung*. Fürth.
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2001b): Gestaltung von Verträgen über die Leistung Erziehungs- und Familienberatung. In: bke (2009): *Rechtsgrundlagen der Beratung*. Fürth, S. 192–220.
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2004): *Arme Familien gut beraten. Hilfe und Unterstützung für Kinder und Eltern*. Fürth.
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2005): Beratung hochstrittiger Eltern. In: bke (2015a): *Fachliche Grundlagen der Beratung*. Fürth, S. 119–130.
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2006a): Bedürfnisse der Kinder im Mittelpunkt. Kriterien zur Beurteilung von Elterntrainings. In: *Informationen für Erziehungsberatungsstellen*, Heft 1/2006, S. 3–10.
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2006b): Erziehungsberatung und Hilfeplanung. In: bke (2015a): *Fachliche Grundlagen der Beratung*. Fürth, S. 268–284.
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2006c): Einnahmen von Beratung. In: bke (2009): *Rechtsgrundlagen der Beratung*. Fürth, S. 223–226.
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2007): Rechtsgrundlagen der Leistungen von Erziehungsberatungsstellen. *Informationen für Erziehungsberatungsstellen*, Heft 1/2007, S. 19–21. (Aktualisierte Fassung in: bke (2015a): *Fachliche Grundlagen der Beratung*. Fürth, S. 478–483).
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2008a): Gelingende Erziehung. In: bke (2015a): *Fachliche Grundlagen der Beratung*. Fürth, S. 46–57.
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2008b): Finanzierung von zusätzlichen Auf-

- gaben der Erziehungsberatung. In: bke (2009): *Rechtsgrundlagen der Beratung*. Fürth, S. 221–222.
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2008/2011): Förderung durch Entwicklungs-Checks. In: bke (2015a): *Fachliche Grundlagen der Beratung*. Fürth, S. 64–75.
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2009a): Fachdienstliche Aufgaben der Erziehungsberatung. In: bke (2015a): *Fachliche Grundlagen der Beratung*. Fürth, S. 263–268.
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2009b): *Statistik der Erziehungsberatung. Die bke-Erhebungsmerkmale*. Fürth, 2. überarbeitete und ergänzte Auflage.
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2012a): Der Beitrag der Erziehungsberatung zu den Hilfen zur Erziehung. In: bke (2015a): *Fachliche Grundlagen der Beratung*. Fürth, S. 258–262.
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2012b): *Familie und Beratung. Memorandum zur Zukunft der Erziehungsberatung*. Fürth.
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2013): Fachliche Standards der Beratung von Hochkonflikt-Familien im Kontext des FamFG. In: bke (2015a): *Fachliche Grundlagen der Beratung*. Fürth, S. 151–164.
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2014): *Der Beitrag der Erziehungsberatung zu den Frühen Hilfen*. Hrsg. vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen. Köln.
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2015a): *Fachliche Grundlagen der Beratung*. Fürth
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2015b): *Materialien zur Jugendhilfeplanung. Die bke-Jugendhilfeplanungsstudie*. Fürth. [https://www.researchgate.net/profile/Klaus\\_Menne/contributions](https://www.researchgate.net/profile/Klaus_Menne/contributions).
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke); Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK) (2008): Psychotherapeutische Kompetenz in der Erziehungs- und Familienberatung. bke (2015a): *Fachliche Grundlagen der Beratung*. Fürth, S. 219–223.
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke); Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) (2012): Zusammenarbeit von Erziehungsberatungsstelle und Jugendamt bei den Hilfen zur Erziehung. In: bke (2015a) *Fachliche Grundlagen der Beratung*. Fürth, S. 241–249.
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke); Deutsches Jugendinstitut (DJI); Institut für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung (IFK) (2010): *Arbeit mit hoch konflikthaften Trennungs- und Scheidungsfamilien. Eine Handreichung für die Praxis*. München.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2013): *Lebenslagen in Deutschland. Der Vierte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung*. Berlin.
- Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (BMJFFG) (1990): *Achter Jugendbericht. Bericht über Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe*. Bonn.
- Bundesministerium für Familie, Jugend, Frauen und Gesundheit (BMJFG) (1975): *Bericht über die Lage der Psychiatrie in der Bundesrepublik Deutschland*. Btg-Drs. 7/4200. Bonn.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2013): *Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. 14. Kinder- und Jugendbericht*. Drucksache 17/12200. Berlin.
- Deutscher Arbeitskreis für Jugend-, Ehe- und Familienberatung (DAKJEF) (2003): Grundsätze fachlichen Handelns in der institutionellen Beratung. In: bke (2015a): *Fachliche Grundlagen der Beratung*. Fürth, S. 375–385.
- Deutscher Bundestag (1990): *Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (13. Ausschuß)*. Bundestags-Drucksache 11/6847. Bonn.
- Deutscher Städtetag (DST) und Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ) (1995): Empfehlungen für die Zusammenarbeit von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe bei der Erziehungsberatung. In: *Zentralblatt für Jugendrecht*, Heft 1/1995, S. 496–498; auch in: bke (2009): *Rechtsgrundlagen der Beratung. Gesetze, Urteile und Hinweise für die Praxis*. Fürth, S. 398–403.
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) (2002): Ersatz von Aufwendungen

- für selbstbeschaffte Leistungen nach dem SGB VIII. In: *Das Jugendamt*, Heft 11-12/2002, S. 498–500.
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) (2007): Einbindung von Einrichtungen und Diensten in kommunaler Trägerschaft in den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII. In: bke (2009): *Rechtsgrundlagen der Beratung*. Fürth, S. 477–479.
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (DV) (1994/1996): Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Hilfeplanung nach §36 KJHG. In: *Nachrichtendienst des Deutschen Vereins*, Heft 9/1994, S. 317–326, und Heft 3/1996, S. 746. Auszug in: In: bke (2000), *Grundlagen der Beratung*. Fürth, S. 305–308.
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (DV) (2006a): Weiterentwicklung der Hilfeplanung nach §36 SGB VIII. In: *Nachrichtendienst des Deutschen Vereins*, Heft 7/2006, S. 343–354. Auszugsweise wiederabgedruckt in: bke (2015a): *Fachliche Grundlagen der Beratung*, Fürth, S. 610–611.
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (DV 2010): Empfehlungen zur Umsetzung gesetzlicher Änderungen im familiengerichtlichen Verfahren. In: bke (2010): *Das Kind im Mittelpunkt*. Fürth, S. 259–278.
- Eggemann-Dann, Hans-Werner (1999): Das Ludwigshafener Fallmanagement-Team (FMT). In: Hundsals, Andreas; Menne, Klaus; Cremer, Hubert (Hg.) (1999): *Jahrbuch für Erziehungsberatung. Band 3*. Weinheim und München, S. 161–182.
- Eggemann-Dann, Hans-Werner u.a. (2014): Von der Kooperation zur abgestimmten Angebotsentwicklung. In: Scheuerer-Englisch, Hermann; Hundsals, Andreas; Menne, Klaus (Hg.) (2014): *Jahrbuch für Erziehungsberatung. Band 10*. Weinheim und Basel, S. 36–58.
- Ehrhardt, Klaus-Jürgen (1989): Sind Erziehungsberatungsstellen mittelschicht-orientiert? Konsequenzen für die psychosoziale Planung. In: *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, Heft 9/89, S. 329–335.
- Englert, Elisabeth; Jätzold, Rainer; Knödler, Uwe; Krause, Iris; Schultz, Jürgen (2006): Sprechstunde an der Schule. Ein Kooperationsprojekt Erziehungsberatung – Schule in Heilbronn. In: Menne, Klaus; Hundsals, Andreas (Hg.): *Jahrbuch für Erziehungsberatung. Band 6*. Weinheim und München, S. 179–190.
- Evangelische Konferenz für Familien- und Lebensberatung (EKFuL) (2013): *Gütekriterien für psychologische/psychosoziale Beratungsstellen in evangelischer Trägerschaft*. Berlin.
- Fendrich, Sandra; Pothmann, Jens (2010): Wenn sich HzE und Kitas treffen. In: *KOMDat, Heft 3/2010*, S. 6–7.
- Fendrich, Sandra; Tabel, Agathe (2013): Erziehungshilfen am Wendepunkt? In: *KOMDat, Heft 3/2013*, S. 5–9.
- Fröhlich-Gildhoff, Klaus; Eichin, Carolin; Böttinger, Ulrich (2014): Über die Erfassung von Wirkungen im System der Frühen Hilfen – Evaluation des Netzwerks Frühe Hilfen im Ortenaukreis. In: *Verhaltenstherapie & psychosoziale Praxis*, Heft 2/2014, S. 427–441.
- Grundsätze (1973): Die für die Jugendhilfe zuständigen Senatoren und Minister der Länder: Grundsätze für die einheitliche Gestaltung der Länder für der Förderung von Erziehungsberatungsstellen. In: bke (2009): *Rechtsgrundlagen der Beratung*. Fürth, S. 408–415.
- Jans, Karl-Wilhelm (1968): Die Bedeutung der Erziehungsberatung aus der Sicht eines Landesjugendamtes. In: bke (1968): *Bericht über die Arbeitstagung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. »Moderne Welt – Familie und Erziehungsberatung«*. Fürth, S. 75–92.
- Klatetzki, Thomas (Hg.) (1994): *Flexible Erziehungshilfen. Ein Organisationskonzept in der Diskussion*. Münster.
- Keupp, Heinrich (1972): *Psychische Störungen als abweichendes Verhalten*. München; Berlin; Wien.
- Kommunale Gemeinschaftsstelle (KGSt) (1995): *Aufbauorganisation der Jugendhilfe. Bericht 3/1995*. Köln.
- Kurz-Adam, Maria (1997): *Professionalität und Alltag in der Erziehungsberatung*. Opladen.
- Kretschmer, Hans-Jürgen; Maydell, Bern Baron von; Schellhorn, Walter (1996): *Gemeinschafts-*

- kommentar zum Sozialgesetzbuch Allgemeiner Teil (GK-SGB I)*. Neuwied; Krefeld; Berlin.
- Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung Berlin (LAG Berlin); Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft (SenBWF) (2014): *Erziehungs- und Familienberatung im Land Berlin*. Berlin.
- Look, Sabine; Hennekemper, Alfred; Kaminski, Christa (2004): Hilfeprojekt für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in Dortmunder Beratungsstellen. Ambulante therapeutische Angebote nach §35a KJHG. In: Hundsals, Andreas; Menne, Klaus (Hg.): *Jahrbuch für Erziehungsberatung. Band 5*. München; Weinheim, S. 85–107.
- Menne, Klaus (1989): Allgemeine Erziehungs- und Familienberatung. In: Blandow, Jürgen; Faltermeier (Hg.) (1989): *Erziehungshilfen in der Bundesrepublik Deutschland. Stand und Entwicklung*. Frankfurt am Main, S. 171–202.
- Menne, Klaus (1992a): Zwischen Beratung und Gericht. Aufgaben der Erziehungsberatungsstellen und des Allgemeinen Sozialen Dienstes bei Trennung und Scheidung. In: *Zentralblatt für Jugendrecht*, Heft 2/1992, S. 66–75.
- Menne, Klaus (1992b): Neuere Daten zur Erziehungs- und Familienberatung. Anmerkungen zum Achten Jugendbericht. In: *Zentralblatt für Jugendrecht*, Heft 6/1992, S. 311–323.
- Menne, Klaus (1997): Institutionelle Beratung. Möglichkeiten und Grenzen ihrer quantitativen Erfassung. In: Thomas Rauschenbach; Matthias Schilling (Hg.): *Die Kinder und Jugendhilfe und ihre Statistik. Band II*, Neuwied, S. 201–264.
- Menne; Klaus (2005): Die Familienverhältnisse in der Fremdunterbringung. Ist Scheidung ein Leitindikator für die Hilfen zur Erziehung? Teil 1 und 2. In: *Zentralblatt für Jugendrecht, Heft 7/8/2005*, S. 290–308 und *Heft 9/2005*, S. 350–357.
- Menne, Klaus; Schilling, Herbert; Golias, Edelgard (2006): Steigender Bedarf und höhere Effizienz in der Erziehungsberatung. In: Menne, Klaus; Hundsals, Andreas (Hg.) (2006): *Jahrbuch für Erziehungsberatung. Band 6*. Weinheim und München, S. 257–277.
- Menne, Klaus (2012): Erziehungsberatung im System der Hilfen zur Erziehung. In: Menne, Klaus; Scheuerer-Englisch, Hermann; Hundsals, Andreas (Hg.) (2012): *Jahrbuch für Erziehungsberatung. Band 9*. Weinheim und Basel, S. 309–330.
- Menne, Klaus (2014a): Erziehungsberatung im Kontext der Hilfen zur Erziehung. In: Scheuerer-Englisch, Hermann; Hundsals, Andreas; Menne, Klaus (Hg.) (2014): *Jahrbuch für Erziehungsberatung. Band 10*. Weinheim und Basel, S. 224–254.
- Menne, Klaus (2014b): Beratung oder Behandlung? Zur Bedeutung des Patientenrechtegesetzes. In: *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe*, Heft 11/2014, S. 414–421.
- Menne, Klaus (2014c): Trendwende in der Erziehungsberatung? KOMDat Jugendhilfe, Heft 3/2014, S. 20 (Dezember 2014). [http://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/komdat/Kommentar\\_Menne\\_Erziehungsberatung.pdf](http://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/komdat/Kommentar_Menne_Erziehungsberatung.pdf) (Abruf am 13.05.2015).
- Menne, Klaus; Schilling, Herbert; Weber, Matthias (Hg.) (1993): *Kinder im Scheidungskonflikt. Beratung von Kindern und Eltern bei Trennung und Scheidung*. Weinheim; München.
- Michelsen, Herma (2006): Umsteuerung der Hilfen zur Erziehung. Der Beitrag der Erziehungsberatung. In: Menne, Klaus; Hundsals, Andreas (Hg.): *Jahrbuch für Erziehungsberatung. Band 6*. Weinheim; München, S. 51–61.
- Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) (1994): *Psychosoziale Beratung – Regeln fachlichen Könnens*. Düsseldorf. PDF. [www.westhoffstrasse.de/fileadmin/downloads/regel-fachlichen-koennens.pdf](http://www.westhoffstrasse.de/fileadmin/downloads/regel-fachlichen-koennens.pdf). (Abruf am 20.9.2014).
- Münder, Johannes (1995): Erziehungsberatung im Spannungsfeld, das KJHG und die Aufgaben der freien Träger. In: *Neue Praxis*, 25. Jg., Heft 4, S. 359–372.
- Münder, Johannes u.a. (1991): *Frankfurter Lehr- und Praxis-Kommentar zum KJHG*. Münster.
- PädQuis GmbH (2008): *Der Weg zum Familienzentrum – Eine Zwischenbilanz der wissenschaftlichen Begleitung*. Berlin. PDF. [https://www.paedquis-familienzentrum.de/sites/default/files/Transferbericht\\_o.pdf](https://www.paedquis-familienzentrum.de/sites/default/files/Transferbericht_o.pdf) (Abruf am 13.05.2015)
- Rechnungshof Freie und Hansestadt Hamburg (2011): *Jahresbericht 2011*. Hamburg, S. 101–104.

- Scheuerer-Englisch, Hermann; Hundsalz, Andreas; Menne, Klaus (Hg.): (2014): *Jahrbuch für Erziehungsberatung. Band 10*. Weinheim; Basel.
- Scheuerer-Englisch, Hermann; Suess, Gerhard J.; Pfeifer, Walter-Karl P. (Hg.) (2003): *Wege zur Sicherheit. Bindungswissen in Diagnostik und Intervention*. Gießen.
- Schilling, Herbert (2004): Arme Familien in der institutionellen Beratung. Ergebnisse einer bke-Erhebung. In: bke (2004): *Arme Familien gut beraten. Hilfe und Unterstützung für Kinder und Eltern*. Fürth, S. 126–43.
- Schultze, Nils-Günter (1999): Kostenminderung durch Beratung. In: Hundsalz, Andreas; Menne, Klaus; Cremer, Hubert (Hg.): *Jahrbuch für Erziehungsberatung. Band 3*. Weinheim; München, S. 253–261.
- Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung (SenBWF 2009): Rahmenvereinbarung über Erziehungs- und Familienberatung im Land Berlin. In: bke (2009): *Rechtsgrundlagen der Beratung*. Fürth, S. 416–422.
- Stadt Heilbronn (2015a): *Konzeption zum Ausbau der »Sprechstunde an der Schule«*. Anlage 1 zur GR-DRS 136 vom 09.06.2015.
- Stadt Heilbronn (2015b): *Kooperationsvereinbarung zur Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule im Rahmen des Angebots »Sprechstunde an der Schule«*. Anlage 2 zur GR-DRS 136 vom 09.06.2015.
- Statistisches Bundesamt (2010): *Transferleistungsempfänger und Bevölkerung unter 21 Jahren am 31.12.2010 nach Art der Leistung und Ländern*. Wiesbaden. Unveröffentlicht.
- Statistisches Bundesamt (2014a): *Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige 2013*. Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (2014b): *Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII 2013*. Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (2014c): *Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Bevölkerung mit Migrationshintergrund. Ergebnisse des Mikrozensus 2013*. Wiesbaden.
- Suess, Gerhard J.; Pfeifer, Walter-Karl P. (Hg.) (1999): *Frühe Hilfen. Die Anwendung von Bindungs- und Kleinkindforschung in Erziehung, Beratung, Therapie und Vorbeugung*. Gießen.
- Suess, Gerhard J.; Scheuerer-Englisch, Hermann; Pfeifer, Walter-Karl P. (Hg.) (2001): *Bindungstheorie und Familiendynamik. Anwendung der Bindungstheorie in Beratung und Therapie*. Gießen.
- Utecht, Christine (2014): Effektive Kooperation. Die Umstrukturierung der Hilfen zur Erziehung im Rahmen einer Beratungs-offensive. In: Scheuerer-Englisch, Hermann; Hundsalz, Andreas; Menne, Klaus (Hg.) (2014): *Jahrbuch für Erziehungsberatung. Band 10*. Weinheim und Basel, S. 18–35.
- Utecht, Christine (2016): *Beratungsoffensive im Landkreis Tübingen*. In diesem Band, S. 130–147.
- Wahlen, Karl (2011): Diagnostizieren in der Erziehungsberatung? In: *Informationen für Erziehungsberatungsstellen*, Heft 2/2011, S. 10–17.
- Weber, Matthias; Schilling, Herbert (Hg.) (2006): *Eskalierte Elternkonflikte. Beratungsarbeit im Interesse des Kindes bei hoch strittigen Trennungen*. 2. Aufl. 2012, Weinheim; Basel.
- Weber, Matthias; Alberstötter, Uli; Schilling, Herbert (Hg.) (2013): *Beratung von Hochkonflikt-Familien*. Weinheim; München.
- Wiesner, Reinhard u.a. (1995): *SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar*. München. 1. Auflage.
- Wissenschaftlicher Beirat Psychotherapie (WBP) (2010): *Methodenpapier des Wissenschaftlichen Beirats Psychotherapie nach § 11 PsychThG*. Version 2.8. <http://www.wbpsychotherapie.de/downloads/Methodenpapier28.pdf> (Abruf am 8.5.2014).
- Zentrum für Kinder- und Jugendforschung im Forschungs- und Innovationsverbund FIVE; Landratsamt Ortenaukreis (2013): *Präventionsnetzwerk Ortenaukreis (PNO)*. Unveröffentlichtes Manuskript.

## Reinhard Wiesner Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung Eckpunkte einer Diskussion

### 25 Jahre KJHG (SGB VIII)

#### Reformdebatte und Wiedervereinigung Deutschlands

Nach einer mehr als 20-jährigen politisch kontrovers geführten Debatte um die Reform des Kinder- und Jugendhilferechts hat das Bundeskabinett am 27. September 1989 beschlossen, den Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (KJHG) in das parlamentarische Verfahren einzubringen. Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 28. März 1990 mit den Stimmen der damaligen Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und FDP sowie – in der dritten Lesung – den Stimmen der SPD verabschiedet. Nachdem der Bundesrat am 11. Mai 1990 seine Zustimmung erteilt hatte, konnte das Gesetz vom Bundespräsidenten ausgefertigt und am 28. Juni 1990 im Bundesgesetzblatt verkündet werden. Im Hinblick auf den Umstellungsbedarf für die Praxis vom Jugendwohlfahrtsgesetz auf die neue Philosophie des KJHG hatte der Gesetzgeber verfügt, dass das Gesetz erst zum 1. Januar 1991 in Kraft tritt. Diese Planung wurde aber durch den Prozess der Herstellung der deutschen Einheit durchkreuzt und so kam es, dass das in und für die westlichen Länder entwickelte Gesetz in den östlichen Bundesländern bereits am 3. Oktober 1990 – am Tag des Beitritts der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes – in Kraft trat.

#### Ein neues Verständnis von Kinder- und Jugendhilfe

Den Hintergrund für die Rechtsreform bildete ein neues Verständnis der Kinder- und Jugendhilfe. Im Mittelpunkt sollte nicht länger die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung stehen, sondern die Förderung der Entwicklung junger Menschen. Eltern und Kinder bzw. Jugendliche sollten einen anderen Status bekommen. Sie sollten nicht länger Objekte staatlicher Fürsorge sein, sondern Subjekte mit entsprechenden Rechten. War das Jugendwohlfahrtsgesetz noch »als »Jugendamtsgesetz« konstruiert, so sollte nun ein Gesetz an diese Stelle treten, das primär als (Sozial-)Leistungsgesetz ausgestaltet ist, das aber andererseits den staatlichen Schutzauftrag im Fall der Kindeswohlgefährdung nicht vernachlässigt. So kam es im Hinblick auf die Einordnung in das Sozialgesetzbuch, das

jedenfalls damals im Übrigen nur Leistungen kannte, zur Unterscheidung von Leistungen und »anderen Aufgaben« (§ 2).

An die Stelle der generalklauselartigen Verpflichtung im Jugendwohlfahrtsgesetz, die im Einzelfall notwendige Hilfe zu leisten (§ 6 Abs.1 JWG), trat nun ein breit gefächertes Spektrum von Leistungen, das sich von allgemeiner Förderung bis hin zu Hilfen mit einem spezifischen Bedarf im Einzelfall erstreckt.

Das Herzstück dieses Leistungsspektrums bildete – jedenfalls bis zum schrittweisen Ausbau der Kindertagesbetreuung – der Hilfetypus der Hilfe zur Erziehung. An die Eingangsnorm, die den sorgeberechtigten Personen den Anspruch zuweist (§ 27), schließt ein nicht abschließender Katalog von ambulanten, teilstationären und stationären Hilfeformen an. Im Hinblick auf den Leistungsinhalt spricht § 27 Abs. 2 von »pädagogischen und damit verbundenen therapeutischen Leistungen« und schließt damit auch psychotherapeutische Leistungen, die nicht der Heilbehandlung, sondern der Förderung der Entwicklung von jungen Menschen dienen, ein. Dieses Thema ist ja gerade auch im Hinblick auf die Erziehungsberatung und die Anwendung des Psychotherapeutengesetzes lange Zeit diskutiert worden (Rechtsgrundlagen der Beratung S. 145 ff.).

Hilfe zur Erziehung wird nicht länger als Rettungsaktion verstanden, die bereits damit abgeschlossen ist, dass das Kind aus dem Gefahrenbereich entfernt und an einem sicheren Ort (?) betreut wird, sondern als eine zeit- und zielgerichtete – prozesshafte – Intervention auf der Grundlage eines Hilfeplanverfahrens (als Steuerungsinstrument).

### **Erziehungsberatung als Form der Hilfe zur Erziehung**

Im Katalog der Hilfetypen, deren Auswahl nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall und nicht nach einer abstrakten Hierarchie erfolgen soll (was in der Praxis aus fiskalischen Gründen allerdings nicht immer der Fall ist), nennt das Gesetz an erster Stelle nach der Eingangsnorm des § 27 die Erziehungsberatung und umschreibt sie in § 28 wie folgt:

»Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsbeauftragte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.«

Dieses Profil der Erziehungsberatung weist (zum Teil erhebliche) Schnittmengen mit anderen Leistungen im SGB VIII auf, wie zum Bei-

spiel der Beratung in Trennungs- und Scheidungssituationen (§ 17), der Beratung in Fragen des Umgangsrechts (§ 18 Abs.3) oder der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16), die weniger die Beratung im Einzelfall sondern allgemeine Angebote der Beratung im Blick hat. Bezogen auf Erziehungsberatungsstellen bedeutet dies, dass ihr Aufgabenbereich nicht auf die Erziehungsberatung nach § 28 beschränkt ist bzw. sein muss, sondern ein weites Spektrum von Leistungen »in der Nachbarschaft« umfasst. Längst hat die Erziehungsberatung zudem die klassische Komm-Struktur verlassen und ist zum Beispiel über Sprechstunden in Familienzentren vertreten oder organisatorisch mit anderen Angeboten verknüpft – ganz abgesehen von der Onlineberatung, die in Zeiten des Internets immer stärkere Bedeutung erlangt.

### **Stationen der Weiterentwicklung des Gesetzes**

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch ist in den vergangenen 25 Jahren mehrfach, insgesamt 40 Mal geändert worden. Bedeutende Stationen der Weiterentwicklung des Gesetzes waren

- der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz (im Rahmen der Neuregelung des Rechts zum Schutz des ungeborenen Lebens)
- die Neuordnung der Entgeltfinanzierung (mit einer stärkeren Akzentuierung des Wettbewerbs in der Kinder- und Jugendhilfe)
- die Reform des Kindschaftsrechts (mit einer veränderten Sichtweise auf die Potenziale von Beratung)
- das Tagesbetreuungsausbaugesetz
- das Kinder und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (mit der Einführung des § 8a)
- das Kinderförderungsgesetz
- das Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG – Reformgesetz)
- das Bundeskinderschutzgesetz.

Von zentraler Bedeutung für den Auftrag der Erziehungsberatung waren dabei die Reform des Kindschaftsrechts und die Reform des Familienverfahrensrechts.

### **Was hat sich bei den Rechtsgrundlagen zur Hilfe zur Erziehung bis heute geändert?**

Im Lichte dieses großen Änderungsspensums erscheinen die Änderungen bei der Hilfe zur Erziehung in den vergangenen 25 Jahren nur marginal. So gab es einige Ergänzungen in der Grundnorm des § 27 SGB VIII (Abs. 2, 2a und 4). Von struktureller Bedeutung für den Zugang zu den verschiede-



nen Hilfen war die Einführung des § 36a SGB VIII im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes von 2005. Anknüpfend an die Rechtsprechung, wonach das Jugendamt nicht nur Kostenträger sondern auch Leistungsträger ist und ihm damit auch die Steuerungsverantwortung im Einzelfall zukommt, wurde das Verbot der Selbstbeschaffung in § 36a gesetzlich normiert. Gleichzeitig sichert die Norm aber über Absatz 2 auch den niederschweligen Zugang zu Beratungsleistungen und ist damit gerade für die Erziehungsberatung von grundsätzlicher Bedeutung.

### Entwicklung der Aufgaben und Ausgaben

In den vergangenen 25 Jahren kam es vor dem Hintergrund der Ausweitung des Leistungsspektrums durch den Gesetzgeber, aber auch aufgrund von Bedarfsausweitungen auf Grund prekärer Lebenslagen sowie der verstärkten Aufmerksamkeit für den Kinderschutz zu einer deutlichen Ausgabensteigerung von 15 Milliarden Euro im Jahre 1992 auf 35,5 Milliarden Euro im Jahre 2013 – eine Entwicklung die nach Auffassung der Sachverständigenkommission zum 14. Kinder- und Jugendbericht auch in der Zukunft anhalten wird (Deutscher Bundestag Bundestags-Drucksache 17/12200 S. 381)

Bezogen auf die Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe lässt sich diese Entwicklung schlagwortartig wie folgt zusammenfassen:

- kontinuierlicher Ausbau der Kindertagesbetreuung
- »Ambulantisierung« der Erziehungshilfen, wie sie vor allem in der Inanspruchnahme von Erziehungsberatung und sozialpädagogischer Familienhilfe ihren Ausdruck findet
- Anstieg bei den Hilfen zur Erziehung und bei der Inobhutnahme im Kontext der Kinderschutzdebatte und der Einreise unbegleiteter Ausländer.

Wegen der in vielen Kommunen weiterhin angespannten Haushaltssituation bedeutet dies, dass die (knappen) Mittel dann vor allem in die rechtsanspruchsgesicherten und damit einklagbaren Leistungsbereiche fließen und die anderen Leistungsbereiche, wie Jugend(sozial)arbeit und Familienbildung eine Art Dispositionsmasse darstellen.

### Alte und neue strukturelle Fragen

#### Das sensible Verhältnis Eltern – Kind – Staat

Bis heute gehört die Ausgestaltung des Dreiecks Eltern – Kind – Staat zu den besonderen Herausforderungen des Gesetzgebers. Konnte das Jugendwohlfahrtsgesetz die Eltern noch weitgehend ausblenden, da sie entweder verstorben waren, oder das Kind/der Jugendliche vor ihrem Fehlverhalten gerettet werden musste, so sind Eltern heute – unabhängig vom Anlass

und Bedarf der Hilfe – in aller Regel wichtige Bezugspersonen für das Kind oder den Jugendlichen. Hinzu kommt, dass mit dem Perspektivenwechsel vom (späten) Eingriff in das Eltern-Kind-Verhältnis hin zum elternunterstützenden Ansatz die Eltern auch eine zentrale Rolle im Hilfeprozess, also bei der Erreichung der Hilfeziele, spielen.

So hat der Gesetzgeber den Anspruch auf Hilfe zur Erziehung den Eltern zugewiesen. Er hat sich dabei an den Vorgaben des Grundgesetzes orientiert, die den Eltern die primäre Erziehungsverantwortung zusprechen und dem Staat ein subsidiäres Wächteramt zuweisen. Ziel der Hilfe zur Erziehung sollte es sein, die Eltern bei der Wahrnehmung dieser Erziehungsverantwortung zu unterstützen und zu stärken, damit sie möglichst diese Verantwortung wieder ohne Hilfe wahrnehmen können (»Refunktionalisierung« der Eltern an Stelle staatlicher Ersatzerziehung des Kindes oder Jugendlichen). Der Anspruch dient also dazu, über die Stärkung der Elternverantwortung die Entwicklung des Kindes zu fördern und gleichzeitig nach Möglichkeit eine Kindeswohlgefährdung und eine damit drohende Trennung des Kindes oder Jugendlichen von seinen Eltern – gegebenenfalls verbunden mit einem Eingriff in das Elternrecht – zu vermeiden.

Damit sollte dem Kind oder Jugendlichen in keiner Weise ein Objektstatus zuerkannt werden, allerdings sollte zum Ausdruck kommen, dass das Kind bzw. der Jugendliche als Rechtssubjekt nach dem Verständnis des Grundgesetzes »erziehungsbedürftig« ist und insoweit der Anregung, Förderung, Begleitung und des Schutzes bedarf – ein Verhalten, das heute häufig, aber nicht ganz zutreffend – als Paternalismus bezeichnet wird (Liebel 2015). Zudem sollen damit Meinungsverschiedenheiten und Konflikte zwischen Eltern und Kindern bzw. Jugendlichen, wie sie im Laufe der Entwicklung zu einer »eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit« normal sind, nicht geleugnet werden. Andererseits soll aber der Staat nun nicht als Anwalt des Kindes/Jugendlichen gegen die Eltern instrumentalisiert werden – mit der Folge, dass jeder Konflikt im Erziehungsprozess nun mit rechtlichen Mitteln gelöst werden muss.

Unabhängig davon hat das SGB VIII von Anfang an Kindern und Jugendlichen den unmittelbaren Zugang zum Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe eröffnet. Hinzuweisen ist dabei auf die Beratung von Kindern und Jugendlichen in Not- und Konfliktsituationen (§ 8 Abs. 3), eine Leistung die inzwischen auch als Rechtsanspruch ausgestaltet worden ist, sowie die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII.

Unter dem Stichwort »Subjektorientierung« wird gegenwärtig wieder darüber diskutiert, ob der aus den genannten Gründen den Eltern zugewiesene Anspruch auf Hilfe zur Erziehung auch oder sogar stattdessen den

Kindern und Jugendlichen zugewiesen werden sollte. Dabei werden zwei Fragen zu klären sein – zunächst: Worauf soll sich dieser Anspruch des Kindes oder Jugendlichen richten; auf die Unterstützung der Eltern und damit mittelbar auf die Förderung der Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen, auf eine Vermittlung zwischen Eltern und Kind/Jugendlichen in Streitfragen oder auf eine Erziehung des Kindes oder »Jugendlichen anstelle der Eltern aber mit deren Zustimmung?

Die zweite Frage richtet sich darauf, wer das Recht des Kindes (bis zur Volljährigkeit bzw. Teiljährigkeit) wahrnehmen soll: die Eltern oder eine staatliche Instanz wie zum Beispiel ein Verfahrensbeistand?

Bei dieser Debatte sollte aber bedacht werden, ob und inwieweit rechtliche Regelungen dazu beitragen können, innerfamiliäre Konflikte zu entschärfen, und ob der Gesetzgeber gut beraten ist, den Ansprüchen der Eltern Ansprüche des Kindes entgegenzusetzen und damit die »Arena für einen Zweikampf zwischen Eltern- und Kindesrechten zu arrangieren« (Simitis in Goldstein, Freud, Solnit, 1988, S. 108), die letztlich immer eine Ausweitung der Staatsintervention zur Folge hat. Hier erscheint es angezeigt, die Philosophie des Familienverfahrensrechts ins Gedächtnis zu rufen und die Rolle des Staates primär auf Vermittlung und Streitschlichtung zu konzentrieren.

### Jugendhilfe zwischen Hilfe und Kontrolle

Auch wenn mit dem Inkrafttreten des KJHG ein Perspektivenwechsel vom Eingriff und von der Kontrolle privater Lebensverhältnisse hin zur Unterstützung und Stärkung des Eltern-Kind-Verhältnisses verbunden war, so kann sich die Kinder- und Jugendhilfe aber dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, wie er dem staatlichen Wächteramt nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG zu Grunde liegt, nicht entziehen. In den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ist dieser Schutzauftrag vor allem unter den Schlagwörtern »Dienstleistungsorientierung« und »Neue Steuerung« in der fachpolitischen Diskussion in den Hintergrund getreten. Dies änderte sich mit der Einfügung von § 8a SGB VIII im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes (KICK) im Herbst 2005. Obwohl damit der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nicht neu erfunden sondern das Verfahren der Gefährdungseinschätzung näher ausgestaltet worden ist, ist diese Vorschrift in der Fachliteratur zum Teil als Wende im Aufgabenverständnis der Kinder- und Jugendhilfe verstanden worden. In jedem Fall wird man sagen können, dass als Folge dieser Gesetzesänderung der Gefährdungseinschätzung und der Entscheidung über die geeigneten Strategien zum Schutz des gefährdeten Kindes in den Jugendämtern ein deutlich

größerer Stellenwert eingeräumt worden ist (Schöne 2015). Hervorzuheben ist auch, dass in § 8a SGB VIII nicht nur die Verantwortung des Jugendamtes, sondern auch die aus dem jeweiligen Betreuungszusammenhang resultierende Verantwortung freier Träger im Hinblick auf die Abwendung einer Kindeswohlgefährdung thematisiert wird und in der Verpflichtung zur Inanspruchnahme einer »insoweit erfahrenen Fachkraft« einen besonderen Ausdruck gefunden hat (§ 8a Abs. 4 SGB VIII). Damit stellt die Gefährdungseinschätzung auch eine Herausforderung für die Erziehungsberatung dar.

### Die Kinder- und Jugendhilfe im Fokus des Kinderschutzes

Da das Thema Kinderschutz ein zentrales Thema der öffentlichen (medialen) Aufmerksamkeit ist, werden die Jugendämter – aber auch die Jugendhilfe insgesamt – weiterhin sehr stark unter öffentlicher Beobachtung stehen. Die öffentliche Aufmerksamkeit für den Kinderschutz wird in den statistischen Erhebungen zur Kinder- und Jugendhilfe deutlich. So ist seit der Einführung des Verfahrens zur Gefährdungseinschätzung die Zahl der Inobhutnahmen bis zum Jahre 2013 um insgesamt 64 % gestiegen, bei Kindern im Alter von bis zu drei Jahren sogar um 128 %. Gestiegen ist aber auch die Zahl der Sorgerechtsentzüge durch die Familiengerichte: Und zwar von 2005 bis 2013 um insgesamt 73 %. In 41 % der familiengerichtlichen Entscheidungen waren Kinder im Alter unter sechs Jahren betroffen.

Ein ähnliches Ergebnis lässt sich aus der Entwicklung der Meldungen nach § 8a SGB VIII an das Jugendamt ablesen, die zum ersten Mal im Jahre 2012 statistisch erhoben worden sind. (Die Zahl der Gefährdungseinschätzungen bei Trägern der freien Jugendhilfe nach § 8 Abs. 4 SGB VIII wird statistisch nicht erfasst.) So führten im Jahre 2013 die Jugendämter insgesamt 116.000 Gefährdungseinschätzungen durch. Davon wurden 17.000 eindeutig als Kindeswohlgefährdungen (»akute Kindeswohlgefährdung«) eingestuft. In 21.000 Verfahren konnte eine Gefährdung des Kindes nicht ausgeschlossen werden (»latente Kindeswohlgefährdung«). In 77.000 Fällen kamen die Fachkräfte des Jugendamtes zu dem Ergebnis, dass keine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Dabei wurde jedoch in nahezu jedem zweiten Verfahren ein Hilfe- bzw. Unterstützungsbedarf durch das Jugendamt festgestellt. Ein Anstieg der Zahl der Gefährdungseinschätzungen geht auf diese Fälle zurück, die von 68.000 auf 77.000 im Jahre 2013 zugenommen haben (Kaufhold/ Pothmann KomDat 3/ 2014 S. 14.)

Mit der wachsenden medialen Aufmerksamkeit für den Kinderschutz ändern sich auch die Erwartungen an das Jugendamt. In der Öffentlichkeit ist nur schwer vermittelbar, dass Kindeswohlgefährdung kein beobachtbarer Sachverhalt ist sondern ein rechtliches Konstrukt (Schöne 2008 S.28),

das die Fachkräfte in den Jugendämtern vor hohe Anforderungen stellt, geht es doch nicht nur um die Einschätzung einer komplexen Situation, sondern auch um eine Prognose hinsichtlich ihrer weiteren Entwicklung. Jugendämter sehen sich einerseits dem Vorwurf ausgeliefert, sie hätten Kinder zu Unrecht oder zu früh den Eltern weggenommen, im anderen Fall wird ihnen vorgeworfen, sie hätten zu spät reagiert, nachdem ihnen Kinder doch schon seit längerer Zeit »bekannt« gewesen seien. Dabei wird suggeriert, Kinderschutz sei so etwas wie ein technologisch plan- und beherrschbarer Vorgang und jede Fehlentscheidung sei auf professionelle Inkompetenz zurückzuführen. Beobachtet wird eine Perfektionierung des Kinderschutzes – ein Kontrollperfektionismus, der sich letztlich als kontraproduktiv erweist (Bode/Tuba S. 361 ff). Den vorläufigen Höhepunkt hat diese Debatte mit der Veröffentlichung zweier Gerichtsmediziner unter dem Titel »Deutschland misshandelt seine Kinder« erreicht, die der fachlichen und rechtlichen Komplexität der Gefährdungseinschätzung nicht Rechnung trägt und den besseren Kinderschutz in der Kriminalisierung der Eltern sieht (Tsokos/ Gudat 2014). Dabei sollte auch der medizinischen Profession bewusst sein, dass es in vielen Fällen zu Fehldiagnosen kommt, die längst nicht immer auf professionelles Versagen zurückzuführen sind.

Der Handlungs- und Erwartungsdruck hat auch Folgen für präventive Ansätze, wie sie mit Willkommensbesuchen und Begrüßungspaketen, vor allem aber auch den so genannten Frühen Hilfen verbunden sind. Die Versuchung liegt offensichtlich nahe, solche Willkommensbesuche für eine anlasslose Gefährdungseinschätzung zu missbrauchen, während doch mit Willkommensbesuchen, aber auch dem breiten Spektrum Früher Hilfen der Zweck verbunden sein sollte, einen niederschweligen Zugang der Familie zu den verschiedenen Angeboten, nicht aber einen niederschweligen Zugang staatlicher Kontrollinstanzen zur Familie zu eröffnen. Deshalb gilt es, die Potenziale der Prävention, die sicherlich längst nicht ausgeschöpft sind, genauer in den Blick zu nehmen und Prävention nicht als vorverlagerte Kontrolle zu missbrauchen (Deutsches Jugendinstitut 2011). Auch die so genannten sozialräumlichen Hilfen von denen noch die Rede sein wird, geraten in den Verdacht, für den Kinderschutz funktionalisiert zu werden.

## Hilfe zur Erziehung – quo vadis?

### Die Diskussion der Jugend- und Familienministerkonferenz

Unter der Überschrift »Wiedergewinnung kommunalpolitischer Handlungsfähigkeit zur Ausgestaltung von Jugendhilfeleistungen«, hatte ein Papier aus Hamburg auf einer Koordinierungssitzung der Staatssekretäre der

SPD- geführten Länder im Jahr 2011 für Furore gesorgt. Befund: Fehlsteuerung in der Kinder- und Jugendhilfe aufgrund der Ausgestaltung des Hilfeangebots als individueller Rechtsanspruch und aufgrund der starken Stellung freier Träger. Anstatt weiter Familien zu Hause sozialpädagogische Familienhilfe zu gewähren, die nur die Kassen der freien Träger füllt, ansonsten aber in sehr vielen Fällen ins Leere läuft – wie uns das Papier sagt –, sollte das Hilfeangebot umgestaltet werden. Insbesondere in Verbindung mit Regelangeboten der Frühen Hilfen, der Kindertagesbetreuung und der Schulen, sollte – so das Papier – vor allem sozialer Ausgrenzung und Bildungsbenachteiligung entgegengewirkt werden. Um diese Ziele zu erreichen, soll der Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung »durch eine Gewährleistungsverpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers erbracht werden«.

Inzwischen will Hamburg nichts mehr von diesem Positionspapier wissen. Dennoch bildete das Papier den Startschuss für eine Debatte (siehe dazu die Schwerpunktheft 5 und 6 der Neuen Praxis 2011), die wohl so schnell nicht zum Abschluss kommen wird. Im Auftrag der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) hat inzwischen die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF) unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände, des Deutschen Vereins und der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe ein Diskussionspapier zur Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen vorgelegt. Die JFMK hat daraufhin einen umfangreichen Handlungsbedarf diagnostiziert und sieht insbesondere in den Aspekten

- der Verbesserung der Steuerungsprozesse
- der Verstärkung von Prävention
- der Ausgestaltung sozialräumlicher Ansätze sowie der Überprüfung ihrer rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen
- des verbesserten Zusammenwirkens von Leistungen nach dem SGB VIII mit Leistungen nach anderen Sozialgesetzbüchern sowie von Angeboten der Schule
- gute Anknüpfungspunkte für die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung (JFMK v. 6./ 7.Juni 2013 – Top 5.6; www.jfmk.de).

Ein Jahr später – auf der Jugend und Familienministerkonferenz im Juli 2014 in Mainz – wurde diese Position bekräftigt. Darüber hinaus wurde die Errichtung eines Sonderforschungsbereichs »Hilfeforschung – Hilfen zur Erziehung« beim Bund zur Förderung von Grundlagenforschung, Evaluation und Längsschnittstudien gefordert. Auf diesem Wege sollen Indikatoren für die Wirksamkeit von Hilfen zur Erziehung identifiziert bzw. entwickelt werden. Auf diese Forderung ist der Bund aber bis heute nicht eingegangen.

Schließlich haben einige Länder eine Expertise zur zu den Finanzierungsstrukturen im SGB VIII in Auftrag gegeben, die im April 2014 vom Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) vorgelegt worden ist (Meysen, Beckmann, Reiß, Schindler 2014).

Auf ihrer Sitzung im Jahr 2015 hat die JFMK sich darauf verständigt, den Prozess zur Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung fortzusetzen und dabei die Ergebnisse des Gutachtens des DIJuF zur Finanzierung einzubeziehen. Sie hat das Bundesfamilienministerium gebeten, unter Beteiligung der Länder bis zum Ende des Jahres 2015 Vorschläge für Änderungen des SGB VIII zur Entwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung vorzulegen ([https://www.jfmk.de/pub2015/TOP\\_5.1.pdf](https://www.jfmk.de/pub2015/TOP_5.1.pdf)).

### **Stärkung der Regelsysteme und ihre Verknüpfung**

Ein zentrales Ziel der JFMK bzw. der maßgeblichen Akteure auf der Landesebene ist die Stärkung der Regelsysteme und ihre Verknüpfung mit den Hilfen zur Erziehung. Zum einen bieten die Regelsysteme, wie Kindertagesstätten und Schule den Zugang zu (fast) allen Kindern. Sie ermöglichen auf diese Weise auch – sofern dies noch gewünscht wird – die Kontaktaufnahme mit den Eltern. Eine andere Entwicklung geht aber auch dahin, nicht länger Geld in das defizitäre Elternsystem zu investieren, sondern dem Kind neue Chancen im Rahmen des Regelsystems zu eröffnen. Entsprechend unterschiedlich sind inzwischen auch die Konzepte von Kita Sozialarbeit oder von Schulsozialarbeit.

In einer neueren Publikation wird Hilfen zur Erziehung das Etikett »exklusiv« verpasst. Zum einen seien die Fachkräfte in den sozialen Diensten kaum noch in der Lage, diese Hilfeprozesse zu steuern. Im Übrigen wirkten die eingeleiteten Hilfen zur Erziehung stabilisierend auf defizitäre Familiensysteme. Gefordert wird eine Umsteuerung: Hilfen zur Erziehung sei nur noch in den Fällen indiziert, in denen eine akute Kindeswohlgefährdung abzuwenden sei. »Latente Kindeswohlgefährdung, Überwindung von sozialen Benachteiligungen und Herstellung von Bildungsgerechtigkeit sind Themen, die die Regelsysteme Kita, Tagespflege und Schule gemeinsam mit Kita- Sozialarbeit und Schul- Sozialarbeit belegen müssen« (Mehring, Haermeyer, Runge, Forum Erziehungshilfen 2014 S.9). Damit wird die Schwelle für die Hilfe zur Erziehung so hoch angesetzt, dass mit einem Erfolg in vielen Fällen gar nicht mehr gerechnet werden kann.

Offensichtlich werden in dieser Debatte verschiedene Zielsetzungen miteinander vermischt: die grundsätzliche Frage nach den Adressaten der Hilfe, die Frage nach dem Profil der Hilfe und schließlich die Frage nach der Organisation, also nach der örtlichen oder fachlichen Verknüpfung ver-

schiedener Hilfeansätze. Erkennbar wird dabei eine deutliche Präferenz der so genannten Regelsysteme, also eine Abwertung spezialisierter Angebote als »defizitorientiert« – ohne dabei aber die Frage zu beantworten, ob und in welcher Weise die so genannten Regelsysteme überhaupt die tatsächlichen Bedarfe decken können.

### **Sozialraumorientierung – Begriff und Potenziale**

Eine zentrale Forderung der JFMK richtet sich auf die rechtliche Absicherung sozialräumlicher Angebote. Vorschläge zur rechtlichen Fundierung sozialräumlicher Ansätze setzen zunächst einen Konsens hinsichtlich des Begriffsverständnisses voraus. Hinter den Begriffen »sozialräumliche Ansätze« bzw. »Sozialraumorientierung« verbergen sich jedoch sehr unterschiedliche Konzepte und Organisationsformen. So spricht Urban-Stahl im Hinblick auf die Sozialraumorientierung von einem »schillernden und häufig verkürzten Begriff« (Urban-Stahl, Forum Erziehungshilfen Heft 1/2007 S. 44 ff.). An anderer Stelle ist zu lesen: »Als Fachkonzept ist Sozialraumorientierung ein gleichsam hinter den einzelnen Arbeitsfeldern der sozialen Arbeit liegendes übergreifendes Betriebssystem. Anwendung erfährt das Fachkonzept Sozialraumorientierung mittlerweile geradezu flächendeckend: u. a. in der Jugendhilfe, der offenen Jugendarbeit, der interkulturellen Arbeit, der Behindertenhilfe, der Straffälligenhilfe und der Altenarbeit« (Fehren, Hinte, 2013 S. 27).

Diesen fachpolitischen Ansätzen steht die Forderung der JFMK nach einem Auf- und Ausbau sozialräumlicher Infrastrukturangebote gegenüber. Damit verschiebt bzw. verengt sich der Blickwinkel auf so genannte niederschwellige Infrastrukturleistungen im Vorfeld und zur Vermeidung kostenintensiver Einzelfallhilfen (siehe dazu auch AGJ Berlin 2013). Die Auswahl von Optionen für rechtliche Regelungen hängt daher zentral vom Begriffsverständnis bzw. den politischen Positionen ab.

In der fachlichen Diskussion gibt es einen breiten Konsens dahingehend, dass die Lösung nicht in einer Alternative sozial räumliche Angebote statt Rechtsansprüche, sondern nur in einer breiten, an unterschiedlichen Bedarfen orientierten Angebotslandschaft liegt, die sowohl individuelle Rechtsansprüche erfüllt, als auch infrastrukturelle Angebote bereithält und darüber hinaus verschiedene Angebotsformen miteinander verknüpft. Dies bedeutet vor allem, dass der Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung in seiner Grundstruktur unangetastet bleiben muss und seine bedarfsgerechte Umsetzung nicht durch finanzielle Hürden oder das Verhalten der Leistungserbringer steuernde Finanzierungsformen gefährdet werden darf.



Für eine verbindliche Absicherung sozialräumlicher Angebotsstrukturen bedarf es daher eigenständiger Budgets, die im Hinblick auf die Zielsetzung sozialräumlicher Angebote zudem nicht etwa durch eine bloße Umschichtung von Finanzmitteln innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe gebildet werden können, sondern als Querschnittsaufgabe allgemeiner Daseinsvorsorge aus verschiedenen kommunalen Haushaltstiteln zu finanzieren sind.

### **Niedrigschwelliger Zugang zu Hilfen**

Zu den Grundprinzipien der Erziehungsberatung gehört auch der unmittelbare Zugang ohne vorangehende Entscheidung des Jugendamtes über die Leistungsgewährung. Die innere Schwelle, sich mit seinen persönlichen bzw. familiären Problemen an Dritte zu wenden, darf nicht durch organisatorische, verfahrensrechtliche oder finanzielle Hürden verstärkt werden (Schmid-Obkirchner in Wiesner § 28 Rn. 20). Der Gesetzgeber hat im Rahmen des durch das KICK eingefügten § 36 a die Bedeutung des niederschweligen Zugangs bei der Erziehungsberatung unterstrichen und die Möglichkeit der unmittelbaren Inanspruchnahme der Erziehungsberatung durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen Jugendamt und Träger der Beratungsstelle als Regelfall vorgeschrieben (§ 36 a Abs. 2 SGB VIII). Eine Folge der direkten Inanspruchnahme der Erziehungsberatung ist, dass es der Beratungsfachkraft obliegt, bereits bei der Kontaktaufnahme des Ratsuchenden bzw. im Erstgespräch, aber auch während des Beratungsprozesses mit Unterstützung des multidisziplinären Fachteams zu prüfen, ob Erziehungsberatung im Hinblick auf die jeweilige Problemlage die notwendige und geeignete Hilfe ist. Ist dies nicht der Fall, muss der Ratsuchende an andere Dienste und Einrichtungen (z.B. Schuldnerberatung, psychotherapeutische Praxis) oder das Jugendamt verwiesen werden (bke, DJuF Jugendamt 2012, 637).

## Hilfe zur Erziehung und die große Lösung

### **Die große Lösung als erster Schritt**

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung der UN-Behindertenrechtskonvention, die seit der Ratifizierung durch den Deutschen Bundestag auch in Deutschland unmittelbar geltendes Recht ist, hat die Debatte um die Systemfunktion der Kinder- und Jugendhilfe im Sozialrecht (SGB) neuen Auftrieb erhalten.

Schon bald nach der Einführung der Eingliederungshilfe im Rahmen des BSHG im Jahre 1961 war das Verständnis einer eigenständigen und

altersunabhängigen Eingliederungshilfe im Hinblick auf die Lebenslage von Kindern und Jugendlichen kontrovers diskutiert und als dysfunktional kritisiert worden. Körperliche, geistige und seelische Entwicklung stehen in einer Wechselwirkung mit der jeweiligen Behinderung. So wirkt eine von früher Kindheit an oder seit Geburt bestehende »Behinderung« auf die psychische wie auf die körperliche Entwicklung des Kindes ein und prägt die sich erst entwickelnde Persönlichkeit mit. Gleichzeitig stellt die Förderung von Kindern oder Jugendlichen mit Behinderung besondere Anforderungen an die Erziehungskompetenz der Eltern.

Der Gesetzgeber hat sich im Rahmen der Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (nur) für die so genannte kleine Lösung entschieden (Zuordnung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung zur Kinder- und Jugendhilfe), weil hier die Schnittmengen zwischen den beiden Systemen am größten erschienen. Damit entstanden jedoch neue Abgrenzungsschwierigkeiten im Hinblick auf die Abgrenzung zwischen seelischer und geistiger Behinderung bzw. die Zuständigkeit für junge Menschen mit einer Mehrfachbehinderung. Angesichts der mit der Realisierung einer großen Lösung verbundenen finanziellen, organisatorischen und verwaltungstechnischen Herausforderungen – aber auch der nachhaltigen Vorbehalte der Behindertenverbände gegenüber einer Zuständigkeit der Jugendämter – wurde das Thema von der Politik jedoch lange Zeit nicht mehr aufgegriffen.

Neue Aktualität hat das Thema im Kontext der Umsetzung der Behindertenrechtskonvention und des dort verankerten Inklusionsparadigmas erhalten. So hat sich die Bundesregierung in der vergangenen Legislaturperiode in ihrem Aktionsplan zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention zur großen Lösung bekannt. In diese Richtung hat sich auch die gemeinsame Arbeitsgruppe, die von der Jugend- und Familienministerkonferenz und der Arbeits- und Sozialministerkonferenz eingesetzt worden war, in ihrem Abschlussbericht vom März 2013 ausgesprochen, dem die JFMK im Grundsatz gefolgt ist.

Bei der Realisierung der großen Lösung ist auch zu bedenken, dass (vor allem) körperliche und geistige Beeinträchtigungen (leider) über das Erreichen der Volljährigkeit und der sozialen Integration und damit über die magische Altersgrenze des Kinder- und Jugendhilferechts, das 27. Lebensjahr, hinaus fort dauern. Damit es an dieser altersbezogenen Schnittstelle nicht zu erneuten Zuständigkeitsstreitigkeiten kommt, bedarf es einer praktikablen Abgrenzungsregelung zwischen den Zuständigkeiten der Leistungssysteme, die sich aber in Form einer Altersgrenze – etwa bei 18 oder 21 Jahren – relativ leicht finden lässt.

Schließlich bedarf es auch einer Harmonisierung der Kostenbeteiligung. Im Augenblick ist die Heranziehung von Eltern und jungen Menschen zu den Kosten der Leistung in der Jugendhilfe nach dem SGB VIII und in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII unterschiedlich ausgestaltet. Während in der Kinder- und Jugendhilfe die Kostenbeteiligung auf bundesgesetzlicher Ebene detailliert und transparent geregelt ist (§§ 92 ff. SGB VIII i.V. mit der KostenbeitragsVO), führen in der Sozialhilfe die öffentlich-rechtliche Heranziehung mit ihrer Verflechtung zum zivilrechtlichen Unterhalt, die damit einhergehenden unterschiedlichen Bewertungen von Zumutbarkeit und häuslicher Ersparnis, die Privilegierung bestimmter Leistungen und zudem die Tatsache, dass der notwendige Unterhalt in Einrichtungen nicht mehr zu den Kosten der Leistung zählt und daher gesondert zu behandeln ist, zu einer nicht mehr steigerbaren Komplexität.

Eine große Lösung ist deshalb nur bei einer gleichzeitigen Harmonisierung der Kostenbeteiligung denkbar. Damit wird deutlich, dass bereits die Umsetzung der großen Lösung mit erheblichen Herausforderungen für die betroffenen Haushalte, die beteiligten Leistungssysteme und die einzelnen Leistungserbringer verbunden ist. Der notwendige Transfer von Personal, fachlichem Know-how und finanziellen Ressourcen kann zudem nicht durch den Gesetzgeber sichergestellt werden, sondern setzt die Bereitschaft von Ländern und kommunalen Gebietskörperschaften zur Umsetzung voraus.

### **Modelle für eine große Lösung**

Kontrovers diskutiert wird in diesem Zusammenhang, ob im Zusammenhang mit der Umsetzung der großen Lösung auch der Leistungstatbestand der Hilfe zur Erziehung neu justiert werden soll. So schlägt die von der ASMK und der JFMK eingesetzte Arbeitsgruppe zur Inklusion von jungen Menschen mit Behinderungen in ihrem Bericht vom 5. März 2013 die Einführung eines neuen Leistungstatbestandes unter der Bezeichnung »Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe« vor.

Dabei sollten die Hilfe zur Erziehung sowie die verschiedenen Leistungen der Eingliederungshilfe, wie sie bisher in § 35 a SGB VIII sowie den §§ 53 ff SGB XII geregelt sind, in einem Leistungstatbestand zusammengefasst werden. Damit würde – so die Begründung der Arbeitsgruppe – nicht mehr zwischen erzieherischem und behinderungsbedingtem Bedarf unterschieden. Es könnten passgenaue, integrierte und einzelfallbezogene Leistungen für Kinder oder Jugendliche geleistet werden, ohne dass bei der Anspruchsbegründung eine eindeutige Zuordnung der Bedarfe erfolgen müsse. In diesem Zusammenhang wird für die Zuweisung des Rechts-

anspruchs zum Kind oder Jugendlichen plädiert, nachdem der Gesetzgeber bisher den Anspruch der Hilfe zur Erziehung den Eltern und den auf Eingliederungshilfe dem Kind oder Jugendlichen zugewiesen hat.

Einen konkreten Formulierungsvorschlag für den neuen Leistungstatbestand hat die Arbeitsgruppe nicht vorgelegt. Ein solcher findet sich in einer Darstellung des Vorsitzenden der Sachverständigenkommission zum 14. Kinder- und Jugendbericht. Er plädiert dafür, den Anspruch auf Hilfe zur Entwicklung und Teilhabe sowohl an die Tatbestandsvoraussetzungen der Hilfe zur Erziehung als auch an die Tatbestandsvoraussetzungen der Eingliederungshilfe anzuknüpfen (Wabnitz ZKJ 2013, 52,54).

Angesichts der unterschiedlichen Systemlogik der Hilfe zur Erziehung einerseits und der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung andererseits bleiben – abgesehen von grundsätzlichen finanziellen und organisatorischen Fragen – bei der Formulierung eines Leistungstatbestands noch viele Fragen unbeantwortet. Zunächst fällt auf, dass in dem Vorschlag der Arbeitsgruppe der das Eltern-Kind-Verhältnis konstituierende Begriff der Erziehung und der damit verbundenen Verantwortung der Eltern zu Gunsten der Begriffe »Entwicklung« und »Teilhabe« aufgegeben wird. Hinzu kommt, dass der Begriff »Teilhabe« der Debatte um die Reform des Behindertenrechts entlehnt ist und Behinderung nicht mehr als individuelle Gesundheitsstörung, sondern als Beeinträchtigung gleicher Teilhabe an Rechten und Ressourcen der Gesellschaft begreift. Insofern muss der altersunspezifische Begriff der Teilhabe auf die spezielle Lebenslage des Kindes oder Jugendlichen bezogen werden.

Bei einer Zusammenfassung der Hilfe zur Erziehung und der bisherigen Tatbestände der Eingliederungshilfe darf aber vor allem nicht aus dem Blick geraten, dass die Feststellung der Leistungsvoraussetzungen jeweils mithilfe unterschiedlicher fachlicher Erkenntnisse erfolgt. Steht bei der Hilfe zur Erziehung der sozialpädagogische Blick im Vordergrund, so sind dies bei der (bisherigen) Eingliederungshilfe, die zweigliedrig aufgebaut ist, im Hinblick auf den abweichenden Gesundheitszustand (§ 2 Abs. 1 SGB IX) ärztliche Erkenntnisse, zu denen im Hinblick auf die Teilhabebeeinträchtigung pädagogische Einschätzungen hinzutreten. Dabei ist bisher nicht thematisiert worden, ob diejenigen Anteile eines neuen Leistungstatbestandes, die bisher dem Rehabilitationsrecht zugerechnet worden sind, auch künftig dort zugeordnet werden sollen.

Bereits diese ersten Fragen machen deutlich, dass es kaum möglich ist, die beiden Leistungstatbestände mit ihren unterschiedlichen Strukturprinzipien in einem Leistungstatbestand zusammenzuführen, weil dann innerhalb eines Leistungstatbestands im Einzelfall zwischen den verschiedenen

Leistungselementen (Hilfe zur Erziehung bzw. Eingliederungshilfe) nach Voraussetzungen und Verfahrensregelungen differenziert werden muss.

Hinzu kommt, dass sich die Hilfebedarfe zwar überlappen, aber nur in spezifischen Konstellationen gemeinsam vorliegen. Mit einem erzieherischen Bedarf ist nicht ohne weiteres ein behinderungsbedingter Bedarf verbunden, während umgekehrt mit der Deckung eines behinderungsbedingten Bedarfs häufig höhere Anforderungen an die Erziehungskompetenz der Eltern verbunden sind, die aber nicht zwangsläufig zur Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung führen (müssen).

Daher erscheint die Fusionierung der beiden Sozialleistungsansprüche nicht durchdacht und nicht überzeugend.

### **Das Inklusionsparadigma als Herausforderung für alle Leistungssysteme**

Die Umsetzung des Inklusionsparadigmas als Kernbotschaft der UN-Behindertenrechtskonvention geht aber weit über die Deckung von spezifischen Bedarfen junger Menschen mit Behinderung und die dafür erforderliche Flurbereinigung zwischen Sozial- und Jugendhilfe hinaus. Sie stellt Anforderungen an alle staatlichen Leistungssysteme – beginnend bei der Kinder- und Jugendhilfe über die Schule, das Gesundheitssystem bis hin zur Arbeitsverwaltung. Für das System der Kinder- und Jugendhilfe bedeutet dies die Entwicklung eines inklusiven Hilfeverständnisses im Hinblick auf das gesamte Leistungsspektrum, also nicht nur eine additive Zusammenführung der bisher gesplitteten Eingliederungshilfen. Damit verbunden sind Herausforderungen an den Gesetzgeber im Hinblick auf eine neue Architektur des Leistungssystems, vor allem aber eine konzeptionelle Neuprofilierung aller Hilfen, die auch junge Menschen mit verschiedenen Formen der Behinderung einbezieht ohne damit aber zugleich behinderungsspezifische Bedarfe decken zu müssen.

Hinzu kommen Anforderungen an die personelle und professionelle Ausstattung der Jugendämter. Sie müssen neben den sozialpädagogischen auch über heilpädagogische und medizinisch-psychiatrische Kompetenzen verfügen. Schließlich müssen sich auch die Leistungserbringer »neu aufstellen«. Sie müssen ihr Leistungsangebot an die neue Architektur des Leistungssystems anpassen, sich mit dem Verfahren der Hilfeplanung vertraut machen und in verstärktem Maße »maßgeschneiderte« Hilfen erbringen.

## Erziehungsberatung der Zukunft

Hierzu hat sich die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung bereits in ihrem Memorandum zur Zukunft der Erziehungsberatung positioniert und dabei verschiedene Aspekte in den Mittelpunkt gestellt, die über die Erziehungsberatung hinaus für das Profil der Hilfen zur Erziehung insgesamt bedeutsam sind (bke 2012).

Dies betrifft zum einen den Adressatenkreis: Auch wenn der Zugang zu den Hilfen allen im Erziehungsprozess involvierten Personen, also Kindern, Jugendlichen und Eltern sowie jungen Volljährigen (und darüber hinaus weiteren wichtigen Bezugspersonen eröffnet sein muss, so muss letztlich das Gesamtsystem Familie – in ihrer jeweiligen konkreten Ausgestaltung – und damit die Interaktion zwischen Eltern und Kind/Jugendlichen im Blick sein.

Dies betrifft darüber hinaus die Rechtsgrundlagen: Erziehungsberatung richtet sich primär nach den jeweiligen Bedarfen und muss darauf bezogen Hilfeansätze entwickeln. Dies bedeutet häufig, dass die Hilfe in der Zusammenschau mit anderen Rechtsgrundlagen zu leisten ist, also mehrere Leistungstatbestände miteinander zu verknüpfen sind.

Mit der Erziehungsberatung wird ein breit gefächertes Themenspektrum angesprochen. Es reicht vom Informationsabend für werdende und junge Eltern bis zur Beratung hoch strittiger Eltern in gerichtlichen Verfahren.

Erziehungsberatung leistet einen wichtigen Beitrag zum Kinderschutz. Zum einen dienen alle Angebote der Beratung implizit auch der Sensibilisierung für Risiken und Gefährdungen der kindlichen Entwicklung. Zum anderen werden Fachkräfte aus den Erziehungsberatungsstellen auch als insoweit erfahrene Fachkräfte für andere Einrichtungen und Dienste tätig.

Erziehungsberatung ist gekennzeichnet durch ein breites Spektrum von Angebotsformen und ein breites Spektrum von fachlichen Kompetenzen. Sie kooperiert mit anderen Einrichtungen und Diensten, wie Tageseinrichtungen für Kinder und Familienzentren. Wie breit gefächert dieses Aufgabenspektrum heute ist, macht die Darstellung am Ende des Memorandums deutlich.

Erziehungsberatung ist damit »auf der Höhe der Zeit« – und dies ist nicht zuletzt das Verdienst der bke und ihrer Akteure.

Trotz einer ständig steigenden Nachfrage – Erziehungsberatung ist die am meisten genutzte Erziehungshilfe – hat es aber in den letzten Jahren keinen Ausbau der Erziehungsberatung gegeben.

Um die immer umfangreicher und differenzierter werdenden Aufgaben der Erziehungs- und Familienberatung aber in der Praxis auch erfüllen zu

können und der steigenden Nachfrage gerecht werden zu können, bedarf es deshalb aber einer deutlich besseren Personalausstattung. Es bleibt daher eine zentrale Zukunftsaufgabe, dieses Dilemma in der fachpolitischen Diskussion stärker ins Bewusstsein zu bringen.

#### Literatur

- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) (2013): *Die Förderung von Infrastrukturleistungen in der Kinder- und Jugendhilfe stärken*. Berlin.
- Bode, Ingo; Tuba, Hannu (2014): *Organisierter Kinderschutz in Deutschland*. Wiesbaden.
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2009): *Rechtsgrundlagen der Beratung*. Fürth.
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2012): *Familie und Beratung – Memorandum zur Zukunft der Erziehungsberatung*. Fürth.
- Deutscher Bundestag (2013): *14. Kinder und Jugendbericht*, Bundestags-Drucksache 17/12200 vom 30.1.2013.
- Deutsches Jugendinstitut (2011): *Mythos Prävention – Chancen und Grenzen präventiver Konzepte*. In: *DJI Impulse* Heft 2/2011.
- Fehren, Oliver; Hinte, Wolfgang (2013): *Sozialraumorientierung – Fachkonzept oder Sparprogramm*. Berlin.
- Goldstein, Joseph; Freud, Anna; Solnit, Albert J. (1988): *Jenseits des Kindeswohls*. Frankfurt am Main.
- Kaufhold, Gudula; Pothmann, Jens (2014): »Gefährdungseinschätzungen« – zwischen besserer Datenqualität und Praxisentwicklung. In: *KomDat* 3/2014 S. 14.
- Liebel, Manfred (2015): *Kinderinteressen: Zwischen Paternalismus und Partizipation*. Weinheim.
- Mehring, Dolf; Haermeyer, Donata; Runge, Evelyn (2014): *Exklusive Erziehungshilfen vor dem Kollaps? Oder: Die Notwendigkeit einer umfassenden Systemänderung*. In: *Forum Erziehungshilfen* 2014 S. 9.
- Meysen, Thomas; Beckmann, Janna; Reiß, Daniela; Schindler, Gila (2014): *Recht der Finanzierung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe*. Baden-Baden.
- Neue Praxis* (2011): *Wohin treibt das KJHG – Aktuelle Tendenzen in Politik und Praxis*. Einleitung in die Diskussion. Heft 5 und Heft 6.
- Schone, Reinhold (2008): *Kontrolle als Element von Fachlichkeit in den sozialpädagogischen Diensten der Kinder- und Jugendhilfe*. Berlin.
- Schone, Reinhold (2015): *Zwischen Hilfe und Kontrolle – der ASD im Spannungsfeld zwischen Dienstleistung und Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung*. In: Merchel J. (Hrsg.): *Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. 2. Aufl. München, S. 142.
- Tsokos, Michael; Gudat, Saskia (2014): *Deutschland misshandelt seine Kinder*. München.
- Urban-Stahl, Ulrike (2007): *Sozialraumorientierung in Berlin – Überlegungen zu Betroffenen Perspektive*. In: *Forum Erziehungshilfen* Heft 1/2007, S. 44.
- Wabnitz, Reinhard (2013): *(Gesetzliche) Inklusionsbarrieren – Was behindert Inklusion? Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe*, 52.
- Wiesner, Reinhard (2015): *SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe – Kommentar* 5. Auflage.

# Erziehungsberatung im Sozialraum

## Felix Braun

### Beratung im Sozialraum

#### Von der Erziehungsberatungsstelle zum sozialräumlichen Beratungszentrum

Der vorliegende Beitrag nimmt Stellung zur Diskussion um die sozialräumliche Ausrichtung der Hilfen zur Erziehung am Beispiel der Beratungsstelle Südviertel in Münster. Einleitend wird die historische Entwicklung der Erziehungsberatungsstelle als Keimzelle des Vereins Beratungsstelle Südviertel e.V. mit ihrem sozialräumlich orientierten Handeln beschrieben. Die Verzahnung mit weiteren Beratungsangeboten sowie die Entwicklung ergänzender Hilfen wird als Good-Practice-Beispiel dargestellt und die Unverzichtbarkeit sozialräumlicher Ausrichtung der Erziehungsberatung begründet.

#### Historischer Exkurs

1975 ist Gründungsjahr der Beratungsstelle Südviertel. Das Novum: Es wird eine Erziehungsberatungsstelle gegründet für eine bestimmte Region mit einem Auftrag für besonders benachteiligte Menschen; finanziell benachteiligte und bildungsarme, ausgegrenzte und ehemals obdachlose Familien. Begriffe wie Gehstruktur vs. Kommstruktur und Lebensweltorientierung vs. Methodenorientierung waren damals neu und mussten durch anderes Tun mit Inhalt gefüllt werden. Diesem Auftrag sind wir bis heute verpflichtet geblieben, er bildet gleichsam die Basis für unsere institutionelle Tradition.

Schlagworte dieser Zeit waren: »Das Private ist immer auch politisch«, »Frauenpower«, »Keine Macht für Niemand« etc. Das erste Jahrzehnt unserer Arbeit war bestimmt durch die Suche nach einer Balance zwischen den Polen, den Ansprüchen traditioneller Erziehungsberatung Rechnung zu tragen und diese gleichzeitig diese für die Arbeit mit besonders benachteiligten Zielgruppen nutzbar zu machen und zu nutzen.

#### Ein Blick in unser Therapiespielzimmer an einem Donnerstagnachmittag Anfang 1980

Eine Vielzahl von Kindern hält sich dort auf und spielt, betreut von Praktikant/innen. Die Türen stehen offen, da der Raum nicht ausreicht. An diesem Nachmittag ist keine andere Arbeit möglich. Diese offene Kinder-

gruppe fand – nach Kontaktaufnahme mit den Kindern im nahe gelegenen Südpark – regelmäßig statt. Die Kinder brauchten Raum zum Spielen – zum Sichaufhaltenkönnen. Es kamen Kinder im Alter von einem bis zu 14 Jahren, da die älteren Geschwister auf die kleinen Brüder und Schwestern aufpassen mussten. Durch die Teilnahme an der offenen Kindergruppe konnte dann auch leichter der Kontakt zu den Eltern hergestellt werden.

Die Arbeit der 80er Jahre sollte von den individuellen Bedürfnissen der Rat suchenden Menschen ausgehen. Aus unserem Beratungsangebot sollte die Dienstleistung Beratung werden. In diese Zeit fällt die Gründung der Heilpädagogischen Kindergruppe. Als Antwort auf die Hilfebedürfnisse von Familien und Kindern, für die eine ambulante Erziehungshilfeform nicht mehr ausreichte, wurde eine teilstationäre Erziehungshilfeform entwickelt.

#### Ein Blick in das Spieltherapiezimmer an einem Donnerstagnachmittag Anfang der 90er Jahre

Eine Gruppe von 8 Jungen und Mädchen tobt sich aus, um sich von der Mitarbeit in der Trennungs- und Scheidungsgruppe zu erholen. Die Kinder konnten sich in einem über 12 Wochen dauernden Gruppenangebot mit der Besonderheit ihrer Lebenssituation auseinandersetzen, sich von ihren Schuldgefühlen entlasten und ihre stärkenden Fähigkeiten in dieser Lebenssituation kennenlernen. Der Bedarf nach diesem Angebot ist heute noch gleichbleibend hoch vorhanden. Nach einer Erprobungsphase mit 2 anderen Erziehungsberatungsstellen in Nordrhein-Westfalen wurde eine entscheidende Veränderung in der Arbeit mit Trennungs- und Scheidungsfamilien eingeleitet, die landes- und bundesweit Wirkung hatte, insbesondere was die Stellung von Kindern in der Beratungsarbeit betraf. Sie wurden mehr und mehr als Subjekt wahrgenommen. Die Erfahrungen in diesem Prozess haben in der Folgezeit zunehmend auch die Beratungsarbeit mit Kindern grundsätzlich geprägt.

Seit 1997 ist die Beratungsstelle über Leistungsverträge (vorläufig) abgesichert. Die auch von der Kommune gewünschte sozialräumliche Arbeit führte zur Entstehung unterschiedlichster Stadtteilprojekte wie dem Wohnertreff seit 1988, dem Zirkus Leporello seit 1994, dem Südviertelbüro seit 1999, der ProB Klasse für schulumüde Schüler/innen seit 2002. Für diese Entwicklungen – durch Vernetzung ermöglicht – war die Beratungsstelle häufig Motor und Initiator.

#### Ein Blick in das Spielzimmer an einem Donnerstagnachmittag 2005

Eine Gruppe von Müttern und kleinen Kindern hält sich dort auf. Die Kinder gehen mit unsicheren Schritten an der Hand der Mütter über ei-



nen Wahrnehmungsparcours, sie gehen barfuß durch Sand, durch Blätter, durch Wasser, durch kleine Kieselsteine usw. Eine Präventionsgruppe für minderjährige und junge Mütter hat heute ihren Mutter-Kind-Nachmittag. Mütter und ihre Kinder werden über ein Jahr in der Erziehung ihrer Kinder unterstützt und im Gruppensetting begleitet. Neben dem gemeinsamen Austausch stehen die Förderung der Kinder und die besondere Situation als (sehr) junge Mutter im Fokus dieses Angebotes. In einer mehrtägigen Mütterfahrt wird anhand von Videoaufnahmen zu gelingenden kindlichen und elterlichen Bindungsmustern gearbeitet.

### Ein Blick in das Spielzimmer 2015

Die Aurynggruppe für Kinder psychisch kranker Eltern sitzt auf dem Boden und bastelt an der Schatzkiste, in der ihre Ressourcensymbole liegen. In einem 12-wöchigen Trainingskurs lernen die Kinder, dass nicht sie an der psychischen Verfasstheit ihrer Mütter und Väter schuld sind. Sie tauschen sich über ihre besondere Situation aus und lernen, dass psychische Erkrankungen in der »Psychiatrie« behandelt werden können und die oft notwendige Medikamentengabe durch den Facharzt, nicht durch das Kind überwacht werden muss. Eltern stehen schon vor der Tür und warten darauf, ihre Kinder abzuholen. Sie informieren sich über Angebote im Stadtteil und surfen mit ihren Handys zu den Infos über den nächsten Elternabend und eine spezielle Elterngruppe nur für sie. Eine Ad-hoc-Tür-und-Angelberatung wurde eingerichtet, die die kurzen Momente in der Lebenswelt der Klienten nutzt, um nebenbei Kontakte anzubahnen, Beratung anzubieten und diese dann online oder in der Stadtteilberatungsstelle Südviertel weiterzuführen.

## Die sozialräumliche Beratungsstelle Südviertel als Fundament der Entwicklung

Die Grundsätze des fachlichen Handelns der Erziehungsberatungsstelle Südviertel sind seit 40 Jahren unverändert. Unsere Unterstützung soll möglichst frühzeitig im Lebensalter und frühzeitig im Auftreten der Probleme erfolgen. Wir arbeiten auftragsgebunden an den Zielen der Klienten, so sie am Kindeswohl orientiert sind. Wir versuchen, unsere Angebote möglichst niedrigschwellig zu konzipieren und unterstützen so wenig wie möglich und so viel wie nötig, damit die Ratsuchenden ihren Weg möglichst eigenständig finden. Wir wenden uns besonders den Menschen zu, die von Aus-

grenzung bedroht sind. Eingebunden in ein Netz von Hilfen im Südviertel arbeiten wir als Lotsen im System.

Die Fachkräfte der Erziehungsberatungsstelle bieten im Regelfall innerhalb von 14 Tagen Ratsuchenden Termine zu einem ersten Klärungsgespräch an. Ratsuchende der Erziehungsberatungsstelle sind Familien, die im Südviertel wohnen, arbeiten oder ihr Kind in eine Betreuungs- bzw. Bildungseinrichtung hier schicken sowie Familien aus dem ganzen Stadtgebiet, die sich an eine konfessionell unabhängige Beratungsstelle wenden wollen. Die Stadt Münster ist eine mittelgroße Stadt im nördlichen Nordrhein-Westfalen. In Münster leben ca. 300.000 Einwohner (davon ca. 50.000 Studierende). Münster gilt als Dienstleistungs- und Verwaltungsstadt. Der Zuständigkeitsbereich der Beratungsstelle umfasst den südlichen Stadtbereich mit ca. 120.000 Einwohnern. Die sich anschließende Arbeit mit Familien aus dem Südviertel wird immer in Bezugnahme auf die Regelangebote im Viertel durchgeführt. Ein Hausbesuch, Termine in Regelinstitutionen und aufsuchende Arbeit gehören zu den Standards der fachlichen Arbeit. 2013 wurden 64 % der Anfragen in bis zu 5 Fachkontakten bearbeitet, 20 % in 6 bis 15 Kontakten, 16 % in 16 bis über 30 Kontakten.

Seit 40 Jahren arbeiten wir bewusst mit Schwerpunktsetzung in einem Stadtteil, damit wir Experten für die Menschen und Bedarfe in diesem Stadtteil werden und deren Interessen auch gegenüber Politik und Verwaltung vertreten können. Wir verstehen uns als intermediäre Instanz und als kommunikativer Katalysator im Sozialraum. Wir folgen den Grundsätzen sozialräumlichen Arbeitens als Fachkonzept (vgl. Budde, Früchtel, Hinte, 2012) (nicht als Budget- oder Finanzierungskonzept) sowie den Maximen lebensweltorientierter sozialer Arbeit (vgl. Thiersch 2008), wie sie hinlänglich bekannt sein dürften. Wir sind eingebunden in die je aktuelle politische und gesellschaftliche Verfasstheit und Gesetzgebung. Wo es möglich und sinnvoll ist, versuchen wir, über gruppenbezogenes Arbeiten die Kinder und deren Familien zu erreichen. Unsere Leistungsverträge mit der Stadt Münster erlauben, dass wir bis zu 10 % der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit für die Stadtteilarbeit nutzen können. Wir verstehen uns als Seismograph für Veränderung in den Bedarfen der Ratsuchenden Familien und nutzen diese Funktion im Stadtteilarbeitskreis (AK Südviertel) für die Entwicklung weiterer Angebote im Sozialraum. Die hierdurch initiierten Entwicklungen für den Verein Beratungsstelle Südviertel werden im Folgenden beschrieben.

## Die Entwicklung weiterer Projekte des Beratungsstelle Südviertel e.V.

Die Erziehungsberatungsstelle Südviertel wird getragen vom Verein Beratungsstelle Südviertel e.V. Der Verein ist Mitglied im paritätischen Wohlfahrtsverband. Die Kernzelle des Vereins ist die Erziehungsberatungsstelle gewesen, die seit 40 Jahren als Stadtteilberatungsstelle für die Entwicklung sozialer Infrastruktur im Südviertel arbeitet. Die Beratungsstelle konnte in Zusammenarbeit mit den beteiligten Institutionen im Rahmen Ihrer Stadtteilarbeit immer Motor für Veränderung und Entwicklung neuer Angebote sein. So wurden in Kooperationsprojekten Schulsozialarbeitsstellen initiiert, ein Wohnertreff und beispielsweise auch das Südviertelbüro zur Aktivierung und Nutzung des bürgerschaftlichen Engagements ins Leben gerufen. Durch die seit 40 Jahren bestehende sozialräumliche Ausrichtung wurden manche Angebote auch in den Trägerverein der Beratungsstelle Südviertel integriert.

1981 wurde für Kinder, die nachmittags unversorgt durch ihre arbeitenden Eltern im Viertel auffielen, in enger Vernetzung mit dem Team der Beratungsstelle die Heilpädagogische Kindergruppe gegründet. Inzwischen ist hieraus eine Tagesgruppe für Kinder im Grundschulalter geworden, die eine beruhigte und geschützte Umgebung für Kinder bietet, die in den Strukturen des Offenen Ganztages nicht ausreichend gefördert werden können.

Im Jahr 2008 konnten das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien und die Politik davon überzeugt werden, dass in der Primarstufe die Hilfen früher ansetzen müssten, und es wurde das Modellprojekt JuGS (Jugendhilfe an Grundschulen im Südviertel) bewilligt, das Förderung, Beratung und Vermittlung von Hilfen in zwei Grundschulen leistet. Schon lange vor der Inklusionsdebatte konnten im Stadtteil niedrigschwellig und frühzeitig erste Hilfestellungen erbracht werden. Der Arbeitsbereich Schulsozialarbeit

### Angebote Beratungsstelle Südviertel e.V.

Heilpädagogische Kindergruppe	Erziehungsberatungsstelle	Sozialarbeit an Schulen	Frühe Hilfen
Förderinsel H	Erziehungsberatung	Pro B (Schulverweigerung)	JuMP (Junge Mamas und Papas)
Förderinsel G	Stadtteilarbeit	JuGS (Jugendhilfe an Grundschulen)	Stadtteilkoordination Berg Fidel
Förderinsel J	Gruppenarbeiten	BuT an Grundschulen	Stadtteilkoordination Mitte

wurde dann mit verändertem Schwerpunkt seit 2010 über Stellenanteile aus dem Bundesprogramm »Bildung und Teilhabe« auf alle weiteren Grundschulen im Südviertel ausgeweitet. Es besteht die Hoffnung, dass diese Stellen dauerhaft durch die Kommune finanziert werden.

2013 wurde an der Schnittstelle zwischen der heilpädagogischen Tagesgruppe und den Offenen Ganztagen im Viertel die Einrichtung von sogenannten Förderinseln beschlossen. An den beteiligten Grundschulen arbeiten mit Umfang von jeweils einer halben Stelle pro Schule heilpädagogische Fachkräfte im Nachmittagsbereich (Offener Ganztage) der Grundschulen mit Schüler/innen, die eine besondere Unterstützung zur Bewältigung des Schulalltages benötigen. Die Kinder werden alleine oder in Kleingruppen bei der Bewältigung der Hausaufgaben und der Freizeitgestaltung am Nachmittag im Offenen Ganztage unterstützt.

Im Jahr 2000 wurde im Stadtteilarbeitskreis Südviertel das Thema der schulverweigernden Kinder und Jugendlichen im Stadtteil erörtert. Daraus erwuchs das Projekt ProB für Schulverweigerer der Mittelstufe, das in der aktuellen Debatte um schulische Inklusion modellhaften Charakter für andere Projekte in der Stadt Münster erworben hat.

Seit 2009 wurde der Arbeitsbereich der Frühen Hilfen den Mittelpunkt der inhaltlichen Orientierung gestellt. Es wurden Hilfen entwickelt, die vor allem Familien mit Kindern im Alter von 9 Monaten bis zu 6 Jahren ansprechen.

Das seit 2002 bestehende Projekt der Gruppenarbeit für junge und minderjährige Mütter und deren Kinder wurde zum Projekt JuMP (Junge Mamas und Papas) mit dem primären Ansatz der Videointeraktionsdiagnostik zur Bindungsförderung im frühen Baby- und Kindesalter. Die im JuMP-Projekt tätigen Fachkräfte (Sozialarbeiterin, Erzieherin, Psychologin) sind in der entwicklungspsychologischen Beratung und in der Arbeit mit Video geschult. Junge Mütter mit deren Kleinstkindern werden auf Zuweisung durch den allgemeinen Sozialdienst, Hebammen etc. oder Kinderärzte zwei Gruppen zugewiesen (Mutter-Kind und nur Eltern) und in der aufsuchenden Einzelarbeit im feinfühligem Eingehen auf die Bedürfnisse ihrer Kinder geschult. Weitere Bedarfe der Erziehungsberatung werden an die Beratungsstelle verwiesen.

Seit 2013 wurden zwei halbe Stellen im Arbeitsbereich Netzwerkkoordination Früher Hilfen geschaffen, die die Stadt Münster an die im Stadtgebiet tätigen Erziehungsberatungsstellen anschloss. Der Beratungsstelle Südviertel e.V. bekam die Stadtgebiete Münster-Mitte und Südliches Stadtgebiet inklusive des mit hohem Bedarf versehenen Stadtteils Berg Fidel. Die Netzwerkkoordinatoren Früher Hilfen haben die Aufgabe der Dar-

stellung, Vernetzung und Vermittlung Früher Hilfen in Einrichtungen und für alle Familien im Stadtteil. In enger Anbindung an die Kernbereiche sozialräumlicher Arbeit des Arbeitsbereiches Erziehungsberatung sind die beiden Stellen allzuständige Ansprechpartner für Fachkräfte und Familien, um die im Regelsystem teilweise bestehenden Lücken im Netz der Hilfen zu schließen. Keine Familie soll aus Gründen des Nichtwissens adäquate Hilfsangebote nicht wahrnehmen können.

### Mit den Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle Südviertel e.V. wurden folgende Grundsätze entwickelt

#### **Sozialräumliches Arbeiten**

Die Fokussierung auf sozialräumliche Beratung bestimmt das praktische Handeln. Schon in der Personalauswahl werden nur Fachkräfte eingestellt, die in ihrer Überzeugung und nachweisbaren Qualifikation diese Art von Arbeit tun wollen oder gewillt sind, sie zu lernen. Die damit vermittelte Haltung der Zuständigkeit im Viertel ist ein systemleitendes Kriterium in der Arbeit.

#### **Fachlich selbstständiges Arbeiten**

Die Fachkräfte arbeiten mit Menschen als Experten ihres Lebens und ihres Stadtteils. Die Fachkräfte sind (unter Wahrung der Dienst- und Fachaufsicht) eigenständig in der Fall- und Sozialraumarbeit. Diese Struktur erlaubt es den handelnden Akteuren, im Stadtteil in angemessener Autonomie für und mit den Familien arbeiten zu können.

#### **Gemeinsame Konfliktbearbeitung**

Sozialräumliche Beratung zu leisten, heißt eine hohe Kommunikationsdichte im Sozialraum und mit den anderen Fachkräften auszuhalten. Der Dialog erfordert dann, die in der gemeinsamen Arbeit entstehenden Konflikte und Fehler besprechen zu können und möglichst für den Arbeitsprozess zu minimieren. Dass Konflikte mit Kooperationspartnern, Familien und KollegInnen entstehen, ist zwangsläufig, da wir in einem gemeinsamen »sozialen« Raum arbeiten.

Die drei Grundsätze sind als handlungsleitende Maximen zu verstehen. Sie ermöglichen zeitnahes Reagieren auf Bedarfe und Steuerungsanlässe im Viertel sowie die institutionelle Absicherung derselben.

Ein Erfolgsfaktor für die Arbeit des Vereins war auch immer die Absage an Tätigkeiten außerhalb des Südviertels. Zwar gibt es immer auch Themenangebote, die für Menschen aus dem gesamten Stadtgebiet offen sind (beispielsweise unsere Aury- oder Trennungs- und Scheidungsgruppen), aber Anfragen, in anderen Stadtgebieten Angebote zu initiieren oder in enger Zusammenarbeit mit dort bestehenden Institutionen, wurden und werden immer abgelehnt. Damit können wir auch heute noch glaubhaft darlegen, dass es dem Verein nicht darum geht, in seiner finanziellen oder personellen Ausstattung zu wachsen, sondern vor allem, dem Bedarf in diesem einen Stadtviertel gerecht zu werden.

### Was bedeutet die sozialräumliche Vernetzung für die Erziehungsberatungsstelle? Oder: Was wirkt und steuert die Arbeit der Erziehungsberatungsstelle im Stadtteil?

Die Steuerungs- und Wirkungsdebatte fing vor 20 Jahren mit dem Vorwurf mangelnder Wirksamkeit der Hilfen zur Erziehung an. Seitdem wird diese Debatte unglücklich mit dem vermeintlichen Heilsrezept Sozialraumorientierung gekoppelt. Dabei wird dem Konzept meist keine inhaltliche Kritik vorgeworfen, sondern dessen Funktionalisierung als Sparinstrument innerhalb der politischen Debatte um die Hilfen zur Erziehung (vgl. Fehren, Hinte, 2013).

Die »Steuerung« der Entwicklung und Angebote der Erziehungsberatungsstelle ist mit dem Begriff des »Bedarfes« der Menschen im Viertel zu erklären. Der Wille der Menschen wird durch die Fachkräfte mit einem Teil ihrer Arbeitszeit erkundet. Die daraus resultierenden mannigfaltigen Willensbekundungen oder manchmal auch Wünsche fassen wir zusammen und diskutieren sie in den sozialräumlichen Arbeitskreisen. Dann wird, wenn die Fachkräfte zu dem Ergebnis kommen, dass ein Bedarf vorhanden ist, das Gespräch mit Fachverwaltung oder Politik gesucht, um ein entsprechendes Angebot zur Bedarfsdeckung zu erarbeiten. Oft sind die Fachkräfte derjenigen Einrichtung, die am meisten betroffen ist von der fehlenden sozialen Infrastruktur, diejenigen, die eine Konzeptentwicklung am offensivsten vorantreiben. Manchmal werden Konzepte durch mehrere Kooperationspartner entwickelt und dann auch in der Durchführung betrieben.

Das Prinzip der bedarfsorientierten Steuerung funktioniert nur dann, wenn die beteiligten Fachkräfte die Beantwortung des Bedarfes nach der



erforderlichen sozialräumlichen Angebotsstruktur möglichst unabhängig von ihrer eigenen Trägerstruktur beantworten. Nur wenn die autopoietische Logik der Selbsterhaltung bestehender Strukturen erkennbar kleiner ist als die Veränderbarkeit und Beweglichkeit der zusammenarbeitenden Fachkräfte und Institutionen, gelingt Strukturentwicklung. Wenn der einzelne Vorteil größer gewertet wird als der Bedarf, die individuelle Maßnahme höher als der gemeinsame Blick, scheitert das System Zusammenarbeit.

Die Beratungsstelle Südviertel ist für diese stadtteilorientierte Steuerung oft nur Rahmen oder Initiator. Viele Projekte haben sich im Lauf der Jahre entwickelt und sind aus Kooperationsprojekten dann zu eigenständigen Institutionen geworden, wie das Südviertelbüro oder der Bewohnertreff.

### Politisches zwischen Fall und Feld

In der leidigen Diskussion zwischen Sparprogramm und Fachkonzept können wir als seit 40 Jahren bestehende Institution Stellung beziehen. Die Erziehungsberatungsstelle Südviertel ist durch ihre vertraglich zugesicherte sozialräumlich ausgerichtete Aufgabenbeschreibung in der Lage, einen Beitrag zur sozialen Infrastruktur des Südviertels zu leisten. Als Seismograph im Viertel gelingt es seit 40 Jahren beständig, ändernde Bedarfe auszugreifen und im politischen und fachlichen Diskurs zu beantworten. Die Sicherstellung adäquater sozialer Infrastruktur bedeutet aber nicht, dass andere Hilfen der Erziehung im Sozialraum der Beratungsstelle obsolet wären. Im Zusammenspiel mit dem weiteren Kanon der Hilfen zur Erziehung kann oft erst die richtige Hilfe für Familien gefunden werden.

Natürlich hoffen wir, dass durch eine gute soziale Infrastruktur und die damit mögliche niedrigschwellige und frühzeitige Unterstützung die intensiveren Hilfen nicht mehr so oft von den Familien in Anspruch genommen werden müssen, wie es bei Abwesenheit einer guten sozialen Infrastruktur anzunehmen wäre. Ob diese Entwicklung allerdings so eintrifft oder auch in den vergangenen Jahren schon so eingetroffen ist, lässt sich nicht seriös belegen. Münsters Südviertel gilt inzwischen als schickes innerstädtisches Wohnquartier mit ausgezeichneter sozialer Infrastruktur. Die Bevölkerungsentwicklung und veränderte Wohngegebenheiten haben zu einer deutlichen Aufwertung des Viertels geführt. Diese Aufwertung kausal auf die Arbeit der sozialräumlich organisierten Beratungsstelle zurückzuführen, wäre falsch. Es herrscht jedoch Einigkeit darüber, dass es einen positiven Effekt im Stadtviertel gibt.

### Fazit – Ausblick

Die Entwicklung der Beratungsstelle Südviertel sowie des Südviertels kann als gelungen beschrieben werden. Die weitere Aufgabe besteht darin, das vermehrte »Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung« (Elfter Kinder- und Jugendbericht, 2002) kritisch zu begleiten. Wir werden in den nächsten Jahren unsere Beratungsleistungen mit den weiteren Institutionen verknüpfen. Hilfen und Beratung in Zusammenarbeit mit den Hebammen oder in der KiTa und dem offenen Ganztagen werden in der engen Zusammenarbeit im Viertel zwangsläufig entstehen, wenn wir weiter dahin gehen, wo sich die Familien aufhalten. Die Beratung und damit Qualifizierung von Fachkräften wird einen größeren Stellenwert erhalten. Auch in Zukunft wird es Familien geben, die nicht in den Institutionen oder im Viertel erreichbar sind; Familien, die man nur beim Einkauf sieht oder kurz auf dem Spielplatz. Auch hier werden wir weiter versuchen zuzugehen, ohne den privaten Rahmen, der Familien zusteht, zu verletzen.

Wir werden auch in Zukunft weder unserem emanzipatorischen noch unserem befriedenden Auftrag entkommen. Aufgrund von Segregationsprozessen müsste man eigentlich davon ausgehen, dass in Zukunft weniger Beratungsleistungen erforderlich sind. Der Trend scheint momentan allerdings eher ein anderer zu sein. Steigende Beratungszahlen bei kürzerer Beratungsdauer weisen darauf hin, dass Frühe Hilfen in Verknüpfung mit den öffentlichen Einrichtungen der Bildung und Erziehung zu einem verstärkten Fallaufkommen führen. Damit würde die sozialräumliche Ausrichtung der Erziehungsberatung auch in Zukunft eine gute Maxime fachlichen Handelns sein.

#### Literatur

- Alisch, M.; May, M. (Hrsg.) (2008): *Kompetenzen im Sozialraum. Sozialraumentwicklung und -organisation als transdisziplinäres Projekt*. Leverkusen: Budrich.
- Budde, W.; Früchtel, F.; Hinte, W. (Hrsg.) (2012): *Sozialraumorientierung: Wege zu einer veränderten Praxis*. Wiesbaden: VS – Verlag für Sozialwissenschaften.
- Elfter Kinder- und Jugendbericht* (2002): Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend. Berlin.
- Fehren, O.; Hinte, W. (2013): *Sozialraumorientierung – Fachkonzept oder Sparprogramm?* Aus der Reihe *Soziale Arbeit kontrovers*, Band 4. Deutscher Verein. Freiburg: Lambertus.
- Thiersch, H. (2008): *Lebensweltorientierte Soziale Arbeit: Aufgaben der Praxis im sozialen Wandel*. Weinheim: Beltz Juventa.

## Ullrich Böttinger

# Frühe Hilfen und Erziehungsberatung Hand in Hand

### Die Frühen Hilfen im Ortenaukreis

In den letzten Jahren haben sich in allen Kommunen in Deutschland unterschiedlich ausgestaltete Konzepte und Umsetzungen von Frühen Hilfen entwickelt. Teilweise gab es bereits Initiativen und fortgeschrittene Praxiserfahrungen vor Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes. Zum 1. Januar 2012 haben die Frühen Hilfen erstmals eine gesetzliche Grundlage erhalten. Im Ortenaukreis in Baden-Württemberg wurde bereits seit 2007 gemeinsam mit vielen Akteuren aus Jugendhilfe, Gesundheitswesen und weiteren Bereichen ein auf die spezielle Situation dieses Landkreises zugeschnittenes Gesamtkonzept Frühe Hilfen mit einer präventiven Grundausrichtung und einer nachhaltig angelegten Gesamtstruktur als Teil der Regelversorgung entwickelt. Von Beginn bis zum aktuellen Zeitpunkt sechsjähriger Praxis fand eine rasante Entwicklung statt. Mit seit Beginn steigender Tendenz wurden die neuen Angebote der Frühen Hilfen im Jahr 2014 in fast 600 Fällen in Anspruch genommen. Die Entwicklung lässt auch für die Folgejahre eine Inanspruchnahme in mindestens ähnlich hohem Umfang erwarten.

Die Frühen Hilfen im Ortenaukreis haben vor allem wegen ihres fachlich umfassenden und nachhaltigen konzeptionellen Ansatzes als Teil der Regelversorgung bundesweit Beachtung und großes Interesse bei vielen Kommunen und Fachleuten unterschiedlicher Disziplinen gefunden.

Auf Grund des großen Erfolgs wurde im November 2014 im Sinne einer kommunalen Gesamtpräventionsstrategie als Folgeprojekt das Präventionsnetzwerk Ortenaukreis (PNO) begonnen (Böttinger et. al. 2015). Dabei wird der Netzwerkgedanke der Frühen Hilfen aufgegriffen und in ein Gesamtkonzept körperlicher und seelischer Gesundheitsförderung sowie sozialer Teilhabe für Kinder von drei bis 10 Jahren und ihre Familien mit den Ansatzpunkten Kindertagesstätten und Schulen übergeführt. Damit hat der Ortenaukreis inzwischen eine durchgängige Präventionskette von der Schwangerschaft bis zum 10. Lebensjahr entwickelt.

Planung, Entwicklung und das Konzept der Frühen Hilfen sowie bisherige Ergebnisse und Erfahrungen wurden bereits an anderer Stelle ausführlich beschrieben (Böttinger 2011a; 2011b; 2012; [www.fruehe-hilfen-ortenau.de](http://www.fruehe-hilfen-ortenau.de)).

Für die Bereiche der Planung, Entwicklung und Finanzierung sei an dieser Stelle auf diese früheren Veröffentlichungen verwiesen. Konzept und aktuelle Ergebnisse bis 2014 werden im Folgenden zusammenfassend dargestellt. Dabei wird auf das große und insgesamt noch zu wenig genutzte Potenzial einer engen Verbindung zwischen Frühen Hilfen und Erziehungsberatung verwiesen.

### Der Ortenaukreis

Der Ortenaukreis ist der flächengrößte Landkreis Baden-Württembergs mit 417.000 Einwohnern in 51 Gemeinden mit fünf Großen Kreisstädten. Er ist geprägt durch teilweise hohe Verdichtungsformen in den Räumen Offenburg und Lahr bei weitgehend ländlich geprägter Gesamtstruktur. Die Angebotsstruktur der Jugendhilfe ist dezentral in den fünf Raumschaften Offenburg, Lahr, Kehl, Achern und Kinzigtal jeweils mit Kommunalen Sozialen Diensten und Psychologischen Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche (Erziehungsberatungsstellen) aufgebaut. Im Ortenaukreis befinden sich aktuell (Stand 2015) noch vier (früher sieben) Entbindungskliniken mit einer Geburtenzahl von ca. 3.400 pro Jahr sowie eine Kinderklinik im Mutter-Kind-Zentrum Offenburg.

### Präventiver Projektansatz

Das Konzept Frühe Hilfen im Ortenaukreis ist auf frühestmögliche Unterstützung, Hilfe und Gewinnung von allen Eltern ausgerichtet und in erster Linie als Präventions- und Förderkonzept zu verstehen. Säuglinge, Kleinkinder und deren Eltern sollen möglichst früh um den Zeitpunkt der Geburt bzw. noch davor während der Schwangerschaft erreicht werden. Mögliche Beeinträchtigungen der kindlichen Entwicklung sollen frühzeitig erkannt, vermieden oder zumindest abgemildert werden.

Anlaufstellen und Hilfesysteme der frühen Hilfen wurden flächendeckend für den Ortenaukreis aufgebaut und sowohl in ihrer fachlichen Struktur wie auch der jeweiligen institutionellen und sozialräumlichen Verortung niedrigschwellig ausgerichtet und gezielt mit bereits bestehenden Strukturen verknüpft (Erziehungsberatungsstellen und Kliniken). Damit werden sowohl interdisziplinäre Fachkompetenz und strukturelle Dezentralität genutzt als auch ressourcenschonende und nachhaltige Arbeit gewährleistet. Die Frühen Hilfen werden nach gleichen Standards kreisweit unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten in den einzelnen Raumschaften

nach dem Prinzip »zentral planen und regional handeln« umgesetzt und gesteuert (vgl. Böttinger 2015).

## Ziele

Langzeituntersuchungen bestätigen, dass die Entwicklungsverläufe von Kindern mit frühen Risiken bis in das Schulalter hinein deutlich ungünstiger verlaufen (vgl. Laucht, Esser, Schmidt 2000). Davon ausgehend verfolgt das Konzept Frühe Hilfen im Ortenaukreis einen konsequent präventiven Grundansatz. Hauptziele der Frühen Hilfen sind das gesunde Aufwachsen der Kinder, die Stärkung elterlicher Kompetenzen im Umgang mit Säuglingen und Kleinkindern, eine frühe Bindungsstärkung, das Vermeiden ungünstiger Entwicklungsverläufe bei Vorhandensein organischer wie psychosozialer Risiken sowie die Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen möglichst im Vorfeld.

## Zielgruppen

Das Angebot richtet sich an alle Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern von null bis drei Jahren sowie an werdende Eltern. Es wird davon ausgegangen, dass auch besondere Zielgruppen mit hohen Belastungen wie sehr junge Mütter, psychisch kranke und suchtkranke Eltern sowie mehrfach problembelastete Eltern am besten über einen wenig stigmatisierenden Zugang sowie in der Verbindung eines Konzepts von universeller und selektiver Prävention erreicht und mit passgenauen Hilfen besser als bisher versorgt werden können. Insbesondere sollen auch Familien aus dem »Graubereich« erreicht werden. Diese Familien suchen vielfach von sich aus nicht aktiv nach Hilfen und haben – meist aufgrund eigener biografischer Erfahrungen – ambivalente Einstellungen gegenüber Hilfesystemen entwickelt.

## Die drei Säulen der Frühen Hilfen

Das Konzept der Frühen Hilfen im Ortenaukreis basiert auf den drei Säulen:

- Weiterentwicklung und Optimierung der Netzwerkstruktur zwischen Jugendhilfe und Gesundheitswesen
- Verbesserung der Früherkennung und der frühen Erreichbarkeit
- Geeignete und passgenaue Hilfen.

Die drei Säulen können nicht unabhängig voneinander betrachtet werden. Ohne Früherkennung und frühe Erreichbarkeit können keine passgenau-

en Hilfen zum richtigen Zeitpunkt implementiert werden. Umgekehrt kann auch eine noch so gute Früherkennung ohne enge Verbindung zu geeigneten Hilfen wenig bewirken. Eine verbesserte Netzwerkstruktur zwischen den Systemen stellt eine notwendige Bedingung für den möglichen Erfolg von Früherkennung und geeigneten Hilfen dar. Allerdings stößt eine reine Verbesserung der Netzwerkstruktur ohne bessere Früherkennung und passgenaue Hilfen schnell an ihre Grenzen.

### **Weiterentwicklung und Optimierung der Netzwerkstruktur zwischen Jugendhilfe und Gesundheitswesen**

Rund um den Zeitpunkt der Geburt sind Eltern gut erreichbar. Gynäkologen, Hebammen, Entbindungskliniken und Kinderärzte sind zentrale Kontaktstellen im Gesundheitswesen, um in Einrichtungen der Jugendhilfe überweisen zu können, die ihrerseits über die notwendigen Kompetenzen und Strukturen für Hilfeangebote verfügen. Unsere zentralen Netzwerkpartner sind alle Berufsgruppen und Institutionen, die bereits in der Steuerungsgruppe Frühe Hilfen vertreten sind. An den Runden Tischen der einzelnen Raumschaften kommen weitere regionale Akteure und Initiativen wie z. B. Müttertreffs und andere niedrigschwellige Hilfen hinzu.

### **Früherkennung und Frühe Erreichbarkeit**

Bundesweite Zahlen gehen davon aus, dass 98% aller Geburten in Entbindungskliniken stattfinden. In Verbindung mit einer erhöhten Bereitschaft zur Befassung mit Entwicklungs-, Beziehungs- und Erziehungsthemen rund um den Zeitpunkt der Geburt ist es naheliegend, dieses Nadelöhr zu nutzen und mit den Kompetenzen und Unterstützungsmöglichkeiten der Jugendhilfe zu verbinden. Das Konzept setzt deshalb einen Schwerpunkt auf die enge und frühestmögliche Kooperation der Fachstellen Frühe Hilfen mit den Entbindungskliniken. In allen Entbindungskliniken im Ortenaukreis wurde die Einführung des von Kindler im Rahmen der Modellprojekte »Guter Start ins Kinderleben« als Screeningverfahren konzipierten Anhaltbogens für ein vertiefendes Gespräch in seiner durch das Ludwigshafener St. Marien- und St. Annastifts Krankenhaus weiterentwickelten Ausformulierung LUPE als »Unterstützungsbogen für einen guten Start ins Kinderleben« vereinbart (Ziegenhain et al. 2010, Kindler 2009). Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kliniken wurden entsprechend geschult. Im Ampelsystem grün – gelb – rot gibt der Bogen erste Hinweise auf besondere Belastungen und mögliche Risikokonstellationen und damit eine erste Einschätzung, aufgrund derer Mütter im Rahmen eines vertiefenden Gesprächs für

die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen und Unterstützungsmöglichkeiten gewonnen werden sollen.

#### *Screening grün*

Die Mütter erhalten einen Hinweis auf die Fachstellen Frühe Hilfen (FSFH) sowie den Flyer Frühe Hilfen im Ortenaukreis.

#### *Screening gelb*

Die Mütter erhalten eine Empfehlung für die Fachstelle und den Flyer. Falls personell möglich, sollte die Klinik ein vertiefendes Gespräch führen.

#### *Screening rot*

Die Klinik führt verbindlich ein vertiefendes Gespräch. Die Mütter werden gebeten, sich an die Fachstelle zu wenden. Die Klinik erhält eine Rückmeldung, ob dies zustande gekommen ist. Dies geschieht mit dem Einverständnis der Mütter.

Liegt das Einverständnis nicht vor, wendet sich die Klinik zu einer anonymen Fallbesprechung an die örtlich zuständige Fachstelle Frühe Hilfen mit dem Ziel einer Gefährdungseinschätzung. Kommt es zu der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung, die ein Tätigwerden des Kommunalen Sozialen Dienstes (KSD) erforderlich macht, erhält die Klinik die Aufforderung, den KSD zu informieren. Dabei ist zu beachten, dass ein rotes Screening nicht automatisch eine Kindeswohlgefährdung, sondern zunächst lediglich eine hohe Belastung bzw. eine Risikokonstellation bedeutet. Näheres ergibt die Abschätzung mit der Fachstelle. Bei akuter Gefahr für das Kindeswohl, insbesondere bei dringender Gefahr für Leib, Leben und Freiheit des Kindes, die von Personen aus dem Lebensumfeld des Kindes ausgeht, sind unverzüglich das Jugendamt bzw. bei dessen Nichterreichbarkeit die Polizei zu informieren. Die FSFH erhält hiervon Kenntnis. Dieses Verfahren der Kooperation zwischen den Fachstellen Frühe Hilfen (FSFH) und den Entbindungskliniken ist in gemeinsam erstellten Verfahrensabläufen schriftlich festgehalten. Wichtig ist, dass grundsätzlich alle Eltern in den Kliniken spätestens bei Entlassung den Flyer der Fachstellen Frühe Hilfen im persönlichen Kontakt erhalten, um einer möglichen Stigmatisierung vorzubeugen. Ebenso bedeutsam ist allerdings auch, dass passende Hilfen durch die Fachstellen Frühe Hilfen dann auch schnell, fachkompetent und ortsnah zur Verfügung stehen.

### **Geeignete und passgenaue Hilfen für besondere Zielgruppen**

Das vorhandene Versorgungs-, Behandlungs- und Beratungsangebot wurde insbesondere um Fachstellen Frühe Hilfen und zugehende Hilfeformen ergänzt, die geeignet sind, besonders belastete Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern früh, niedrigschwellig und passgenau zu erreichen. Diese Hilfen sind im so genannten Präventionspool enthalten und können von den Fachstellen Frühe Hilfen direkt und unterhalb der Hilfen zur Erziehung aus einem eigenen Budget finanziert und schnell zur Verfügung gestellt werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Familienhebammen, Frühe Familienhilfen (FFH) mit besonderer Qualifikation für Familien mit Säuglingen und Kleinkindern sowie um alltagsstrukturierende, organisatorisch stützende und/oder entlastende Hilfen wie das HOT – Haushaltsorganisationstraining (bei eher dysfunktionaler familiärer Ausgangslage) und Familienpflege (bei eher akuter Überlastung). Seit 2015 sind neu auch Familienkindergesundheits- und -krankenpflegerinnen (FGKiKP) hinzugekommen, die derzeit aber nur in einzelnen Raumschaften und noch nicht kreisweit zur Verfügung stehen. Die speziell auf die Anforderungen der Frühen Hilfen ausgerichtete Hilfeform FFH im Rahmen präventiven Arbeitens wurde im Rahmen der Frühen Hilfen im Ortenaukreis in Anlehnung an das Konzept der Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) neu konzipiert. FFH sind Fachkräfte mit einer speziellen Qualifizierung für den Altersbereich von null bis drei Jahren, die sowohl im Anschluss an Familienhebammen, aber auch alternativ oder ergänzend je nach vorrangigem Hilfebedarf, zum Einsatz kommen können.

In der Zwischenzeit wurden auf Grundlage der mehrjährigen Praxiserfahrung differenzierte Indikationskriterien für den Einsatz der unterschiedlichen Hilfen erarbeitet. Hinzu können videogestützte Verfahren zur Stärkung der Mutter-Kind-Bindung eingesetzt werden wie die Entwicklungspsychologische Beratung (EPB) (Ziegenhain 2004), STEEP™ (Steps toward effective and enjoyable parenting) (Erickson & Egeland 2006), Marte Meo (Bünder, Siringhaus-Bünder & Helfer 2008) und andere, die sich gerade bei hoch belasteten Müttern bereits gut bewährt haben (Suess 2010). Sie erfordern eine fachliche Zusatzqualifizierung und können besonders wirkungsvoll als Bausteine in Kombination mit anderen an Beratungsstellen und vergleichbaren Einrichtungen vorgehaltenen diagnostischen, beraterischen und therapeutischen Angeboten eingesetzt werden. EPB wird von allen Fachstellen Frühe Hilfen in Kombination mit der Beratung angeboten.

## Die Grundstruktur der Frühen Hilfen im Ortenaukreis

Die präventive wohnortnahe Grundstruktur der Frühen Hilfen im Ortenaukreis umfasst fünf neue Fachstellen Frühe Hilfen, angegliedert an die Erziehungsberatungsstellen in allen fünf Raumschaften. Diese wurden in der Anfangsversion mit je einer halben Diplompsychologinnenstelle besetzt. Unter Berücksichtigung der aufgrund der Größe und Problembelastungen unterschiedlichen Inanspruchnahme in den einzelnen Raumschaften wurden zwei Fachstellen seit 2013 auf 125% bzw. 100% aufgestockt. Somit beträgt die Gesamtpersonalkapazität 3,75 Fachstellen. Als ergänzende zentrale Einrichtung wurde an der Kinderklinik im Ortenau-Klinikum Offenburg eine interdisziplinäre Babysprechzeit an der ebenfalls neu eingerichteten Kinderschutzambulanz etabliert.

### Fachstellen Frühe Hilfen

Die Fachstellen Frühe Hilfen an den fünf Psychologischen Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche (Erziehungsberatungsstellen) sind das zentrale Element für die Umsetzung der Frühen Hilfen im Ortenaukreis. Im Rahmen des auf Wohnortnähe, interdisziplinäre Netzwerkarbeit und Nachhaltigkeit ausgerichteten Präventionskonzepts war es naheliegend und ressourcenschonend zugleich, die Zentren der Frühen Hilfen in den Raumschaften mit der bereits bestehenden fachlichen und räumlichen Infrastruktur der Erziehungsberatungsstellen zu verbinden. Die Fachstellen bieten Klärung, Information, Diagnostik, Beratung und therapeutische Hilfen aus einer Hand in Form eigener Angebote, durch Einsatz und Begleitung ergänzender Hilfen aus dem Präventionspool oder durch begleitete Weitervermittlung zu anderen Netzwerkpartnern. Zielgruppe sind alle Eltern mit Kindern von null bis drei Jahren sowie werdende Eltern, insbesondere aber auch Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern mit erhöhten Belastungen. Somit kann grundsätzlich das gesamte Spektrum von Fällen der Primärprävention bis hin zu Fällen im Gefährdungsbereich innerhalb eines freiwilligen Kontextes versorgt werden. Eine wichtige Schwerpunktaufgabe der Fachstellen liegt in der Abklärung des Präventionsbedarfs im Einzelfall sowie der passgenauen Vermittlung, Steuerung und fachlichen Begleitung dieser Hilfen wie z. B. dem Einsatz von Familienhebammen, Frühen Familienhilfen oder einem Haushaltsorganisationstraining. Die FSFH sind ein klarer Ansprechpartner für alle Kooperationspartner aus dem Netzwerk Frühe Hilfen und stehen auch für Clearingfragen und ggf. anonymisierte Fallbesprechungen und Gefährdungseinschätzungen zur Verfügung. Besonders wichtig ist dies für die Entbindungskliniken im Kontext der Anwendung

des Unterstützungsbogens für ein vertiefendes Gespräch, aber auch für andere Netzwerkpartner gerade aus dem Gesundheitswesen. Die Fachstellen haben ferner die verbindliche Federführung der regionalen Runden Tische. Sie sind mit allen Akteuren in den Raumschaften wie Entbindungskliniken, Kinderkliniken, Kinderärzte, Freie Verbände, Suchthilfe und dem Jugendamt vernetzt und sind prozessverantwortlich für die Weiterentwicklung des Netzwerks Frühe Hilfen. Die Fachstellen sind bewusst nicht als reine Koordinationsstellen konzipiert. Sie halten sowohl das gesamte Spektrum der Erziehungsberatung wie auch zielgruppenspezifische eigene Angebote und zusätzliche geeignete Hilfen aus dem Präventionspool vor und können diese schnell und unbürokratisch erbringen und finanzieren.

Die Fachstellen Frühe Hilfen im Ortenaukreis haben einen präventiven Auftrag, wobei das Spektrum der Fälle von universeller Prävention über Hilfen in Fällen mit besonderen Belastungen (selektive Prävention) bis hin zur Grenze präventiven Arbeitens in Fällen mit Anhaltspunkten für mögliche Kindeswohlgefährdungen reicht. Dies gilt insbesondere auch, da in einzelnen Fallverläufen zu verschiedenen Zeitpunkten unterschiedliche Belastungs-, Risiko- und Gefährdungsbereiche durchlaufen werden können, durchaus auch in verschiedene Richtungen.

Ein sehr wichtiger Punkt des Konzepts der Frühen Hilfen im Ortenaukreis ist, dass auch für den präventiven Bereich eigene finanzielle Mittel zum fallbezogenen Einsatz geeigneter Hilfen im Einzelfall aus dem Präventionspool zur Verfügung stehen. Dieses Konzept erfordert eine klare Regelung der Schnittstellen mit dem Kommunalen Sozialen Dienst (KSD) des Jugendamts. Dazu wurden in einem gemeinsam erarbeiteten Kooperationspapier verbindliche Regelungen und Abläufe im Dienste einer guten und effektiven Kooperation zwischen den FSFH und dem KSD festgelegt. Wichtig ist in jedem Fall die eindeutige Klärung der Fallverantwortung. Diese liegt bei der FSFH, wenn und solange der Fall als Prävention läuft. Sofern und sobald daraus ein Fall der Hilfen zur Erziehung (HzE) wird bzw. eine Kindeswohlgefährdung den Einsatz des KSD erfordert, geht die Fallverantwortung an den KSD über. Die Finanzierung der jeweiligen Hilfen erfolgt dort, wo die Fallverantwortung liegt; also in Präventionsfällen aus dem Präventionspool (Familienhebammen, FFH, HOT, andere geeignete Hilfen), in HzE-Fällen aus dem HzE-Budget. Darüber hinaus sind spezielle Fallkonstellationen möglich, in denen die Fallverantwortung einzelfallorientiert, letztlich aber immer klar und eindeutig festgelegt werden muss.



### Der Präventionspool

Einen wesentlichen Konzeptbaustein der Frühen Hilfen im Ortenaukreis stellt der Präventionspool dar. Neu daran ist vor allem, dass für den präventiven Bereich eigene finanzielle Mittel zum Einsatz differenzierter und möglichst passgenauer Hilfen im Einzelfall zur Verfügung stehen. Diese können aufgrund fachlicher Empfehlungen der Fachstellen Frühe Hilfen gewährt und schnell vermittelt werden. Das Ankommen der Hilfe soll nicht durch formale Hürden erschwert werden. Über den Präventionspool ist der Weg vom Bedarf bis zur Verfügbarkeit der Hilfe schnell und unbürokratisch möglich. Die fachliche Empfehlung einer FSFH wird in einem schlanken internen Verfahren geprüft und bewilligt.

Der Bedarf wird im Gespräch zwischen Eltern, der FSFH und ggf. weiteren Fachleuten festgestellt. Dabei wird auch die bestgeeignete Art der Hilfe besprochen. Wichtige Faktoren für einen effektiven Einsatz des Präventionspools sind ein geeignetes Hilfespektrum, eine flexible und zeitnahe Handhabung sowie entsprechende Finanzmittel, die eine Gewährung präventiver Hilfe auch im erforderlichen Umfang ermöglichen.

Bei Einsätzen von Fachkräften aus dem Präventionspool findet immer eine verbindliche Fallbegleitung durch die fallführende Fachkraft der FSFH statt. Damit soll die Passgenauigkeit der Hilfe erhöht, aber auch ihre Wirkung kontinuierlich überprüft werden. Ferner ist diese Form der Unterstützung zugehender Arbeit in Familien sehr wichtig, da die besondere Nähe zu den Familien über längere Zeiträume auch zu besonderen Belastungen und Konfliktsituationen für die zugehend arbeitenden Fachkräfte im Rahmen innerfamiliärer Dynamiken führen kann.

### Die Kinderschutzambulanz mit integrierter Babysprechzeit

Als zentrale Ergänzung zur wohnortnah ausgerichteten Grundversorgung wurde eine ärztlich geleitete interdisziplinäre Kinderschutzambulanz (KiSA) in Anbindung an die Kinderklinik im Ortenau-Klinikum Offenburg eingerichtet. Sie bietet interdisziplinäre Diagnostik und Hilfe in Interventions- und Präventionsfällen von Misshandlung, Missbrauch und Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen aller Altersgruppen sowohl für Betroffene als auch für professionelle Beteiligte. Für die Zielgruppe der Eltern mit Kindern von null bis drei Jahren wurde innerhalb der KiSA eine Babysprechzeit eingerichtet. Damit sollte eine weitere präventive Zugangstür für solche Eltern geöffnet werden, die eine medizinische »Eintrittskarte« benötigen, um eine Hilfeleistung in Anspruch zu nehmen. In der Kinderschutzambulanz sind drei Fachkräfte auf 1,75 Personalstellen beschäftigt (Fachärztin für

Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin, Sozialpädagogin).

### Evaluation

Das Konzept Frühe Hilfen im Ortenaukreis wurde über einen Zeitraum von drei Jahren vom Zentrum für Kinder- und Jugendforschung im Forschungs- und Innovationsverbund an der Evangelischen Hochschule Freiburg (FIVE) evaluiert. Dabei wurden sowohl qualitative als auch quantitative Analysen zu Ergebnissen, Wirkungsfaktoren und Vernetzungsprozessen auf Einzelfallbasis als auch zur Bedeutung der strukturellen Kooperation im systemübergreifenden Netzwerk Frühe Hilfen durchgeführt. In ergänzenden Arbeiten wurden Elternbefragungen und Erfahrungen der Entbindungskliniken ausgewertet. Zusammen mit den laufenden Auswertungen der Leitung der Frühen Hilfen sollte dies im Sinne einer formativen Evaluation eine kontinuierliche praxisorientierte Weiterentwicklung des Konzepts gewährleisten.

Im Abschlussbericht dieser Evaluation (Fröhlich-Gildhoff und Eichin 2012) wird den Frühen Hilfen im Ortenaukreis sowohl eine breite primärpräventive Wirkung als auch eine gute Wirksamkeit in Belastungs- und Krisensituationen attestiert. Ferner wurden ein hoher Zielerreichungsgrad sowie relativ zufriedene Eltern festgestellt. Hervorgehoben wurde auch die sehr gute Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Gesundheitswesen und der konzeptionelle Ansatz für einen großen Flächenlandkreis.

### Ergebnisse der bisherigen Arbeit

Von Umsetzungsbeginn des Projekts an hat eine rasante Entwicklung stattgefunden. Von rund 400 Fällen im ersten Kalenderjahr 2010 (350 Fälle Fachstellen Frühe Hilfen und 50 Fälle Babysprechzeit) stieg die Fallzahl stetig auf zuletzt 586 Fälle in 2014 (plus 41%). Ein herausragendes Ergebnis im Sinne der frühen Erreichbarkeit stellt die Quote von rund 75% aller Fälle dar, in denen Eltern bereits während der Schwangerschaft (25%) und im ersten Lebensjahr ihrer Kinder (50%) erreicht werden, davon wiederum rund zwei Drittel in den ersten beiden Lebensmonaten.

Dies ist in erster Linie auf die enge und gute Zusammenarbeit mit den Entbindungskliniken zurückzuführen und bestätigt den Ansatz der engen Verbindung einer guten Früherkennung in den Kliniken mit unmittelbar folgenden passgenauen Hilfen. Insgesamt werden sehr viele Mütter und

Familien erreicht, die bisher nicht bzw. nicht so früh erreicht wurden sowie besonders viele Mütter und Familien mit hohen, meist mehrfachen sozialen und biografischen Belastungen («Multiproblemfamilien»). Gleichzeitig erfahren viele dieser Mütter nur sehr geringe soziale Unterstützung oder leben in sozialer Isolation. In der Mehrzahl der Fälle liegen die Hauptproblemlagen aufseiten elterlicher Belastungen sowie in Belastungen der Mutter-Kind-Interaktion, nur in 5 % der Fälle bei kindlichen Belastungsfaktoren. Häufig treten auch Konfliktlagen zwischen den Eltern bis hin zu Fällen von häuslicher Gewalt und hoher Erziehungsunsicherheit auf.

Auffallend für die Arbeit der Fachstellen ist ein hoher Anteil psychisch belasteter bis erkrankter Eltern. Viele davon sind jedoch weder diagnostiziert noch behandelt. Durch den frühen Zugang über die Frühen Hilfen bestehen für diese Zielgruppe erheblich verbesserte Chancen zur Bindungsstärkung, zur Verbesserung der Erziehungssituation und zur Begleitung in spezifische Hilfen für die Eltern. Es spricht für den niederschweligen und nicht stigmatisierenden Ansatz der Frühen Hilfen, dass diese Eltern in der Regel nicht wegen ihrer Erkrankung die FSFH aufsuchen, sondern um sich Unterstützung für eine gute Entwicklung ihrer Kinder zu holen. Gleichzeitig sind damit besondere Anforderungen an die Fachkompetenz der Fachleute in den Frühen Hilfen verbunden.

Der Zugang zu den Frühen Hilfen erfolgt über ein breites Spektrum an Kooperationspartnern, was für einen gut entwickelten Vernetzungsgrad spricht. Auffallend ist auch hier der hohe Zugang von über 20% aus den Entbindungskliniken sowie von über 16% über Hebammen und Familienhebammen. Das Nadelöhr rund um die Geburt ist zweifellos der richtige Ansatzpunkt zur frühen Kooperation von Gesundheitswesen und Jugendhilfe. Ferner sind Kinderärzte, der KSD und immer mehr auch die Schwangerschaftsberatungsstellen Netzwerkpartner mit vergleichsweise hohen Zugangsraten zu den Fachstellen. Auf der anderen Seite gibt es noch Netzwerkpartner, über die perspektivisch eine höhere Zugangsrate angestrebt werden sollte wie die niedergelassenen Gynäkologen, Hausärzte und Psychotherapeuten. Dabei sind bei den Gynäkologen zwar langsame, aber doch spürbare Erhöhungen sowie Intensivierungen der Kooperation zu verzeichnen. Der Zugangsweg über Kindertagesstätten mit der Betreuung von Kindern unter drei Jahren gewinnt zunehmend an Bedeutung.

Die Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern im Netzwerk verläuft sehr konstruktiv und wird von großer interdisziplinärer Akzeptanz und Kooperationsbereitschaft getragen. Die Runden Tische in den Regionen stoßen auf dauerhaft hohes Interesse. Es besteht viel Engagement für die Weiterentwicklung des Netzwerks.

Die Akzeptanz der Fachstellen Frühe Hilfen und der Babysprechzeit bei Müttern und Familien ist hoch. Durch intensives Nachgehen sowie das Angebot von Hausbesuchen der Fachstellenmitarbeiterinnen können auch viele solcher Mütter und Familien nach und nach gewonnen werden, die zunächst einer Unterstützung eher ablehnend gegenüberstanden. In rund 80% aller Fälle haben die Mitarbeiterinnen der FSFH zumindest einen Hausbesuch in der Familie durchgeführt. Bewährt hat sich auch der sehr frühe Kontakt bereits in der Entbindungs- oder Kinderklinik.

Das eigene beraterische, therapeutische und diagnostische Angebot der Fachstellen und die damit verbundene psychologische und psychotherapeutische Grundkompetenz erweisen sich als ausgesprochen wichtig und hilfreich. Es hat sich als konzeptionell richtig erwiesen, die Fachstellen mit eigenen Angeboten und nicht als reine Koordinationsstellen einzurichten. Dabei erweist sich die große Nähe und Anbindung an die Erziehungsberatungsstellen als besonderer fachlicher Vorteil. Gerade frühe Anlaufstellen sollten Eltern direkt auffangen können, da ein Zuviel an Weitervermittlung ermüdend bei teilweise ohnehin noch nicht allzu stark ausgeprägte Hilfewünschen wirken kann. Das konkrete und zeitnahe Anbieten geeigneter Hilfen fördert dagegen das Gewinnen von Eltern, die Hilfeangeboten zunächst eher ambivalent bis ablehnend gegenüber stehen und hilft im weiteren Verlauf, diese im Unterstützungsprozess halten zu können.

Erfreulich ist der Anteil von inzwischen rund 40% Selbstmelderinnen, die zu den Frühen Hilfen kommen. Dieser Wert ist kontinuierlich angestiegen (anfangs rund 10%) und liefert so einen wichtigen Hinweis auf die Niederschwelligkeit und den hohen Akzeptanzgrad des Angebots. Gleichzeitig ist diese offene Zugangsmöglichkeit sehr wichtig, um Stigmatisierungseffekte bei den Risikogruppen zu vermeiden oder zumindest abzumildern.

In weit über 90% der Fälle verbleibt die Fallverantwortung durchgängig bei den FSFH, so dass nur in vergleichsweise geringem Umfang eine Fallabgabe an den Kommunalen Sozialen Dienst (KSD) aufgrund einer entsprechenden Gefährdungslage in Verbindung mit fehlender Mitwirkungsbereitschaft der Eltern erfolgt. Umgekehrt gibt es eine Reihe von Fällen, die aufgrund der vorhandenen Hilfemöglichkeiten vom KSD an die FSFH abgegeben werden können.

Sehr hilfreich für die Annahme der Fachstellen, für das Gewinnen und Halten in Hilfebezügen und letztlich für die Wirksamkeit präventiver Unterstützung ist insbesondere auch die Möglichkeit schneller und unbürokratischer Hilfen aus dem Präventionspool. In knapp 40 Prozent der Fälle werden ergänzend zu den Direktleistungen der Fachstellen präventive Hilfen aus dem Präventionspool eingesetzt. Im Zuge des zunehmend

besseren Erreichens von Familien mit hohen Belastungen stieg diese Zahl zuletzt an. In der Mehrzahl handelt es sich dabei bisher um den Einsatz von Familienhebammen. Diese Einsätze bewähren sich sehr gut. In hohem Maße wird auch das Angebot der Frühen Familienhilfen in Anspruch genommen. Ebenso ist ein steigender Bedarf an entlastenden Hilfen in vorübergehenden Überforderungssituationen erkennbar, z.B. bei Früh- und Mehrlingsgeburten.

Die Entbindungskliniken sind mit dem Angebot der Frühen Hilfen sehr zufrieden und erleben deutliche Entlastungen durch klare Zugangswege und schnelle Hilfen. Die Infolyer erreichen die Mütter auf dem Weg über die Kliniken nahezu flächendeckend. Der Grundsatz »Niemand verlässt die Klinik ohne Flyer« ist keine lästige Pflicht, sondern Service und Unterstützung in einem geworden. Bei über 95% aller Geburten werden Unterstützungsbögen ausgefüllt. In Verbindung mit der Tatsache, dass 98% aller Geburten in Entbindungskliniken stattfinden, werden damit Mütter zum Zeitpunkt der Geburt in sehr hohem Maße erreicht. Die Zahl rot gescreenter Fälle lag anfangs bei 3 bis 4% (heute 2 bis 3%), gelb gescreente bei rund 15%. Somit sind über 80% der Fälle unauffällig. Immer stärker werden Tendenzen erkennbar, dass immer mehr Eltern bereits vor ihrem Klinikaufenthalt einen Kontakt zu den Frühen Hilfen aufgebaut haben, so dass bei der Geburt bereits Unterstützungssysteme implementiert sind. Sofern sich diese Entwicklung manifestiert, wäre das zentrale Ziel der frühen Erreichbarkeit in hohem Maße erreicht. Die Kooperation mit den Frühen Hilfen gehört inzwischen zur guten Qualität der Geburtskliniken im Ortenaukreis. Dieser Aspekt wird dadurch bestätigt, dass im Rahmen der Rezertifizierung der größten beteiligten Klinik diese enge Kooperation sehr positiv bewertet wurde. Allerdings ist es für die langfristige Absicherung dieser Zusammenarbeit dringend angezeigt, diese Leistungen der Kliniken auch finanziell zu honorieren.

Von besonderer Bedeutung für die Weiterentwicklung guter systemübergreifender Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Gesundheitswesen hat auch die Durchführung eines interdisziplinären Qualitätszirkels auf Grundlage des Projekts »Frühe Hilfen – Vernetzung lokaler Angebote mit vertragsärztlichen Qualitätszirkeln« der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg einen wesentlichen Beitrag geleistet.

## Fazit und Perspektiven

Konzept und Praxistauglichkeit der Frühen Hilfen im Ortenaukreis können nach über sechsjähriger Umsetzungserfahrung als sehr gelungen bezeich-

net werden. Die Grundstruktur der Frühen Hilfen im Sinne eines Vollkonzepts mit der engen Verbindung der drei Säulen Netzwerkbildung, bessere Früherkennung und frühe Erreichbarkeit sowie passgenaue Hilfen für besondere Zielgruppen haben hohe Leistungsfähigkeit bewiesen. Sie sind zukunftsweisend und damit auch weiterhin erfolversprechend ausgerichtet.

Die Fachstellen Frühe Hilfen und die Babysprechzeit werden sehr gut angenommen und haben sich hervorragend etabliert. Ferner lässt sich deutlich erkennen, dass die Fallzahl in dieser Altersgruppe beim KSD nicht gleichzeitig ansteigt. Dies bedeutet, dass die erreichten Familien von den Fachstellen Frühe Hilfen mit den ergänzenden Hilfen des Präventionspools und der Babysprechzeit auch in Fällen hoher Belastungen gut versorgt werden. So wurde auch im Rahmen der Berichterstattung zur Entwicklung der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) konstatiert, dass die Frühen Hilfen im Ortenaukreis keine Hilfen zur Erziehung generieren, sondern selbst ein gut funktionierendes Versorgungssystem vorhalten (vgl. Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg 2013).

Zentrale Erkenntnis ist, dass viele Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern in belasteten Lebenssituationen erreicht werden, die bisher nicht bzw. nicht so früh erreicht wurden. In der hohen Belastungskonstellation vieler Einzelfälle zeigt sich, dass das Angebot eigentlich überfällig war und nun für viele Familien erstmals die Chance einer wirksamen Unterstützung von Anfang an besteht. Markant ist auch die deutlich erhöhte Inanspruchnahme des Angebots durch Familien mit einem Migrationshintergrund. Diese liegt um über 10% höher als in der Erziehungsberatung. Das auf schnelle und praktische Unterstützung ausgerichtete Konzept scheint der richtige Weg zu sein, gerade diese Familien mit ihren Erwartungen an Unterstützung zu erreichen. Dieser Befund ist auch vor dem Hintergrund wichtig, dass in dieser Zielgruppe das Risiko der Entwicklung eigener psychischer Auffälligkeiten und Erkrankungen für Kinder erhöht ist (vgl. Bundespsychotherapeutenkammer 2010).

Interessant ist auch ein ungewöhnlich hoher Zugang in die Frühen Hilfen nach Mehrlingsgeburten. Mehrfach wurden Familien mit Drillingen betreut, kontinuierlich hoch liegt die Zahl betreuter Familien mit Zwillingen. Es fällt auf, wie wenig Unterstützung für diese Familien seitens der Krankenkassen z.B. in Form von Familienhilfen bisher besteht.

Insgesamt tauchten viele der Familien bisher zu einem deutlich späteren Zeitpunkt mit weit fortgeschrittenen und verfestigten Problemlagen in der Jugendhilfe auf. Hierin liegt auch der Schlüssel zur Verbindung der frühestmöglichen Unterstützung positiver Entwicklungsverläufe mit Fragen

eines effizienten Einsatzes ökonomischer Mittel. Hier haben die Untersuchungen von Heckman zur hohen Rendite frühestmöglicher Investitionen in den ersten Lebensjahren (s. dazu Maier-Gräwe und Wagenknecht 2011) eine gewisse Überzeugungskraft zugunsten früher Prävention nach sich gezogen. Nicht zu unterschätzen sind auch die entwicklungspsychologisch wie ökonomisch sehr förderlichen Auswirkungen bindungsstärkender Prävention für die frühkindliche Bildung (»Bindung kommt vor Bildung«, s. Süddeutsche Zeitung 6. März 2008). Eine sichere Bindung stellt die Basis für unbelastetes Explorationsverhalten und damit für frühes angstfreies Lernen dar.

Neben der unmittelbaren Wirkung früher Unterstützung treten durch die Frühen Hilfen nach bisherigen Eindrücken auch positive Erfahrungen mit der Inanspruchnahme von Unterstützung auf, die als Bewältigungsstrategie und Resilienzfaktor in späteren Krisen wiederum von hoher Bedeutung sein können. Schon jetzt werden häufig junge Mütter als Selbstmelderinnen in den Fachstellen gesehen, die früher selbst als Kinder dort Unterstützung erfahren haben.

Mit den Runden Tischen wurde ein stabiles und leistungsfähiges Netzwerk Frühe Hilfen etabliert. Für den Ausbau und Erhalt im Sinne eines langfristigen Netzwerkmanagements werden aber auch weiterhin gemeinsame fachliche Veranstaltungen und Weiterqualifizierungen von Bedeutung sein.

Das Konzept Frühe Hilfen im Ortenaukreis ist auf Landes- und Bundesebene auf sehr großes Interesse gestoßen und kann heute als eine Art Modell für die Regelversorgung im Flächenlandkreis bezeichnet werden. Natürlich können aber auch auf dieser neuen präventiven Grundlage der Frühen Hilfen zukünftige Fälle von eventuell auch gravierenden Kindeswohlgefährdungen nicht ausgeschlossen werden. Aber es wächst die Überzeugung, dass mit diesem Konzept eine Vielzahl solcher Fälle durch frühe, enge und klar geregelte Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Gesundheitswesen vermieden oder zumindest negative Folgen für die Kinder damit wesentlich vermindert werden können. Vor allem aber haben sich die Voraussetzungen für die frühestmögliche Unterstützung günstiger kindlicher Entwicklungsverläufe und die Möglichkeiten der Stärkung elterlicher Kompetenzen von Anfang an entscheidend verbessert. Gleichzeitig zeigen erste Untersuchungen über die Effekte früher Hilfen im Rahmen der Jugendhilfe dass gut ausgebaute Systeme früher Hilfen präventiv sehr leistungsfähig sein können und keine zusätzlichen Hilfen zur Erziehung generieren (vgl. KVJS 2013).

## Frühe Hilfen und die Erziehungsberatung

Anhand der hier dargestellten positiven Erfahrungen einer engen Verknüpfung von Frühen Hilfen und Erziehungsberatung kann die Frage, inwieweit diese Verbindung sinnvoll und zukunftsfähig ist, nur rhetorischer Natur sein. Es stellt sich nicht die Frage, ob, sondern in welcher Form und in welchem Umfang Erziehungsberatungsstellen sich in regionale Konzepte Frühe Hilfen einbringen sollen. Dies ist nach anfänglich verbreitetem Zögern zwischenzeitlich in zunehmend mehr Kommunen – insbesondere auch in Baden-Württemberg – erfolgt. Insgesamt sind die Erziehungsberatungsstellen aber immer noch zu selten zentral in die kommunalen Versorgungssysteme Früher Hilfen in den Kommunen eingebunden, so dass ihr fachliches Potenzial in diesem Bereich nach wie vor zu wenig genutzt bzw. eingebracht wird.

Dabei bilden gerade Frühe Hilfen und Erziehungsberatung so etwas wie eine sichere Basis als Ausgangspunkt für gutes Gelingen fachlicher Unterstützung für Familien von Anfang an. So hat die Zahl von Kindern im Alter von null bis drei Jahren in der Erziehungsberatung im Zehnjahreszeitraum um 73,5% gegenüber einer Gesamtfallzahlsteigerung um 25,2% in relativ hohem Maße zugenommen (Scheuerer-Englisch und Fröhlich 2010). Nach einem aktuellen Bericht zur Entwicklung der Erziehungsberatung im Ortenaukreis (Landratsamt Ortenaukreis 2015) hat sich zusätzlich zu den hohen Zahlen der Frühen Hilfen auch der Anteil unter dreijähriger Kinder in der Erziehungsberatung selbst zwischen 2007 und 2014 nahezu verdreifacht. Darin zeigt sich, dass die Frühen Hilfen durchaus eine »genuine Aufgabe der Erziehungsberatung« sind (Bundeskonzferenz für Erziehungsberatung 2010). Aber zunächst nur langsam und vereinzelt sind Beiträge in Richtung einer offensiveren Positionierung der Erziehungsberatung in diesem Arbeitsfeld erfolgt (vgl. Suess 2008). In der Zwischenzeit haben die positiven Praxiserfahrungen jedoch zu einem hohen gegenseitigen Interesse und zu konkreter Zusammenarbeit zwischen dem Nationalen Zentrum Frühe Hilfen und der Bundeskonzferenz für Erziehungsberatung geführt. So wurde nach intensiven Diskussionen unter Beteiligung des Autors 2014 das gemeinsame Papier »Der Beitrag der Erziehungsberatung zu den Frühen Hilfen« herausgegeben (NZFH 2014).

Frühe Hilfen sind von ihrer Grundanlage her ein Netzwerk von Hilfen aus den Systemen Jugendhilfe und Gesundheitswesen. Erziehungsberatungsstellen sind durch ihre institutionelle Biografie und ihre interdisziplinäre Zusammensetzung schon immer an der Schnittstelle dieser Systeme tätig und dafür mit besonderen Kompetenzen im diagnostischen

und psychotherapeutischen Bereich ausgestattet. Der Netzwerkgedanke der Frühen Hilfen lässt sich auch auf die weitere Entwicklung von Kindern und Jugendlichen übertragen. Eine gesunde Entwicklung umfasst immer sowohl Aspekte der somatischen als auch der psychischen Entwicklung. Erziehungsberatung bewegt sich damit genau an der zentralen System-schnittstelle der Frühen Hilfen.

Auch im Rahmen der Jugendhilfe selbst könnte eine intensiviertere Verbindung zwischen Frühen Hilfen und der Erziehungsberatung in der Lage sein, verstärkt positive Akzente zu setzen. »Im Gesamtspektrum der Hilfen zur Erziehung stellt die Erziehungsberatung nach § 28 eine besonders niederschwellige und deshalb auch auf frühzeitige Unterstützung angelegte Hilfeform dar.« ... » Eine gut ausgestattete Infrastruktur an Erziehungs- und Familienberatung bietet Kindern, Jugendlichen und Familien Unterstützung und Hilfe und ergänzt somit die Sozialen Dienste oder trägt gegebenenfalls auch zu deren Entlastung bei« (KVJS 2013).

Als Wegweiser für eine wünschenswerte zukünftige Entwicklung des Zusammenwirkens der Frühen Hilfen und der Erziehungsberatung mag in diesem Sinne ein leicht abgewandeltes Zitat von Franz Kafka dienen: Wege entstehen dadurch, dass man sie (gemeinsam) geht.

#### Literatur

- Böttinger, U. (2011a): Frühe Hilfen im Ortenaukreis: Ein Modell für die Regelversorgung im Flächenlandkreis. In: Freese, J.; Göppert, V. & Paul, M. (Hg.): *Frühe Hilfen und Kinderschutz in den Kommunen. Praxisgrundlagen*. Wiesbaden.
- Böttinger, U. (2011b): Frühe Hilfen im Ortenaukreis – Ein Modell für die Regelversorgung im Flächenlandkreis. *Der Landkreis*, 2, 95–97.
- Böttinger, U. (2012): Frühe Hilfen im Ortenaukreis – Ein Praxismodell von Frühen Hilfen und Erziehungsberatung in der Regelversorgung. In: Menne, K.; Scheuerer-Englisch, H. & Hundsals, A. (Hrsg.): *Jahrbuch für Erziehungsberatung. Band 9*. Weinheim, S. 82–105
- Böttinger, U. (2015): Zentral planen, regional handeln. In: Nationales Zentrum Frühe Hilfen (Hg.): *Bundesinitiative Frühe Hilfen 2/2015*, S. 1–2.
- Böttinger, U., Fröhlich-Gildhoff, K., Rauh, K. & Schickler, A. (2015): Das Präventionsnetzwerk Ortenaukreis – Eine kommunale Präventionsstrategie von der Schwangerschaft bis zum 10. Lebensjahr. In: *Informationen für Erziehungsberatungsstellen 2/2015*, S. 11–16
- Bünder, P.; Siringhaus-Bünder, A. & Helfer, A. (2010): *Lehrbuch der Marte-Meo-Methode*. 2. Auflage. Göttingen.
- Bundeskongress für Erziehungsberatung (bke) (2010): Beratung für Familien mit Säuglingen und Kleinkindern. In: *Informationen für Erziehungsberatungsstellen*, 3, 3–6.
- Bundespsychotherapeutenkammer (2010): *Reformbedarf in der psychotherapeutischen Versorgung von Migranten*. BPTK-Standpunkt. Berlin.
- Erickson, M. F. & Egeland, B. (2006): *Die Stärkung der Eltern-Kind-Bindung. Frühe Hilfen für die Arbeit mit Eltern von der Schwangerschaft bis zum zweiten Lebensjahr des Kindes durch das STEEP™-Programm*. Stuttgart.
- Fröhlich-Gildhoff, K. & Eichin, C. (2012): *Evaluationsergebnisse der Frühen Hilfen im Ortenaukreis*. Unveröffentlichter Evaluationsbericht.

- Laucht, M.; Esser G. & Schmidt M.H. (2000): Längsschnittforschung zur Entwicklungsepidemiologie psychischer Störungen: Zielsetzung, Konzeption und zentrale Befunde der Mannheimer Risikokinderstudie. In: *Zeitschrift für Klinische Psychologie und Psychotherapie*, 29, 246–262.
- Landratsamt Ortenaukreis (2015). *Entwicklungen, Zahlen und Perspektiven der Erziehungsberatung im Ortenaukreis*. Offenburg.
- Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) (Hrsg.) (2014): *Der Beitrag der Erziehungsberatung zu den Frühen Hilfen*. Köln.
- Scheuerer-Englisch, H. & Fröhlich, G. (2010). Frühe Hilfen – Möglichkeiten und Angebote im Rahmen der Erziehungsberatung. In: Kißgen, R. & Heinen, N. (Hrsg.). *Frühe Risiken und Frühe Hilfen. Grundlagen, Diagnostik, Prävention*. Stuttgart, S. 246–271.
- Kindler, H. (2009): Wie könnte ein Risikoinventar für Frühe Hilfen aussehen? In Meysen, T., Schönecker, L., Kindler, H.: *Frühe Hilfen im Kinderschutz*. Weinheim.
- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) (2013). *Bericht zu Entwicklungen und Rahmenbedingungen der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in Baden-Württemberg 2013*. Stuttgart.
- Suess; G. J. (2010): Schritte zu einer effektiven, Freude bereitenden Elternschaft – das STEEP™-Programm. In: Kißgen, R., Heinen, N. (Hrsg.): *Frühe Risiken und Frühe Hilfen. Grundlagen, Diagnostik, Prävention*. Stuttgart, S. 194–208.
- Suess; G. J. ; Mali, A. & Bohlen, U. (2008). Frühe Hilfen auf der Grundlage des bindungs-basierten STEEP-Programms im Rahmen der Erziehungsberatung. In: Scheuerer-Englisch, H., Hundsals, A. , Menne, K. (Hg.): *Jahrbuch für Erziehungsberatung. Band 7*. Weinheim, S. 113–125.
- Meier-Gräwe, U. & Wagenknecht, I. (2011). Expertise Kosten und Nutzen Früher Hilfen. In: Nationales Zentrum Frühe Hilfen (Hrsg.): *Expertise Kosten und Nutzen Früher Hilfen. Eine Analyse im Projekt »Guter Start ins Kinderleben«*. Köln.
- Ziegenhain, U.; Fries, M.; Bütow, B. & Derksen, B. (2004): *Entwicklungspsychologische Beratung für junge Eltern. Grundlagen und Handlungskonzepte für die Jugendhilfe*. 2. Auflage Weinheim.
- Ziegenhain, U.; Schöllhorn, A.; Künster A.K.; Hofer, A., König, C. & Fegert J.M. (2010): In: Nationales Zentrum Frühe Hilfen (Hrsg.): *Modellprojekt Guter Start ins Kinderleben*. Werkbuch Vernetzung. Köln.



## Hans-Georg Göres, Katrin Linke **Stadtteilorientierte Erziehungsberatung** Strukturierte Kooperation mit dem ASD in Braunschweig

Seit Jahrzehnten wiederholen sich Vorwürfe an Erziehungsberatungsstellen und ähnliche Einrichtungen über deren angebliche Mittelschichtorientierung. Ebenso hartnäckig hält sich der Vorwurf, dass die Erziehungsberatungsstellen nicht die Familien erreichen, die diese Beratung in besonderem Maße benötigen und – zumindest teilweise – auch von ihr profitieren könnten.

Die Behauptung einer einseitigen Mittelschichtorientierung ist schon vor Jahrzehnten unter Rückgriff auf vorliegende Statistiken mehrfach zurückgewiesen worden (vgl. Höger 1987; Ehrhardt 1989). Aber wie steht es mit der Umsetzung des seit mehr als 25 Jahren geltenden KJHG, wonach jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung hat (vgl. § 1, Abs. 1 SGB VIII)? Und wie trägt die Erziehungsberatung als eine Leistung der Jugendhilfe dazu bei, bei jungen Menschen »Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen« (§ 1, Abs. 3, Satz 1 SGB VIII)?

Schon frühzeitig gab es Hinweise darauf, dass die Erziehungsberatung zu diesem Zweck die traditionelle Komm-Struktur um zugehende Ansätze ergänzen müsse (vgl. Spittler, 1984; Rammer, 1996; Ötting, Göres, Hofmann, 1996). Aus unserer Sicht haben diese zunächst vereinzelt Ansätze in den letzten 20 Jahren an vielen Orten des Landes eine Erweiterung, Konkretisierung und Ausdifferenzierung erfahren, die den Notwendigkeiten der jeweiligen Zielgruppe und den regionalen Anforderungen Rechnung trägt (vgl. bke 2013; Eggemann-Dann et.al., 2014; Utecht, 2014; Braun, 2015).

Wir berichten im Folgenden über unseren Ansatz der stadtteilorientierten Erziehungs-, Familien und Jugendberatung. Dabei wird die strukturierte Kooperation mit dem Allgemeinen Sozial-Dienst der Stadt Braunschweig (ASD) in den Mittelpunkt gestellt, da dieser Aspekt in anderen in Deutschland vorhandenen Ansätzen einer gemeinwesenorientierten Beratung unseres Wissens weniger detailliert entwickelt und beschrieben worden ist.

### Entwicklung des Beratungsansatzes

Aus Sicht des Trägervereins der Braunschweiger Erziehungs-, Familien- und Jugendberatung (BE e.V.) wurden bereits seit 1975 viele bedarfsgerechte

Weiterentwicklungen vollzogen, die über den Tellerrand der Beratungsstellen hinaus in das Gemeinwesen hineinwirkten:

- die Gründung einer eigenständigen, spezialisierten Jugendberatungsstelle (bib, 1977), mit dem Auftrag, auch zugehend und aufsuchend zu arbeiten
- die Einrichtung des Kinder- und Jugendtelefons (1979; später an den Kinderschutzbund abgegeben)
- die Einrichtung der ersten Offenen Sprechstunde in einer der Erziehungsberatungsstellen (1984)
- die Beratung vor Ort in Kindertagesstätten, besonders in sozial benachteiligten Stadtteilen (seit 1995).

Eine neue und ungeahnte Dynamik erhielt die Diskussion im Jahr 2006, ausgelöst durch einen Konflikt mit dem zuständigen Zuschussgeber über die Auslastungsquote der Beratungsstellen. Auf Intervention des Sozialdezernenten der Stadt Braunschweig wurden folgende Anforderungen an den Trägerverein der genannten Beratungsstellen gestellt:

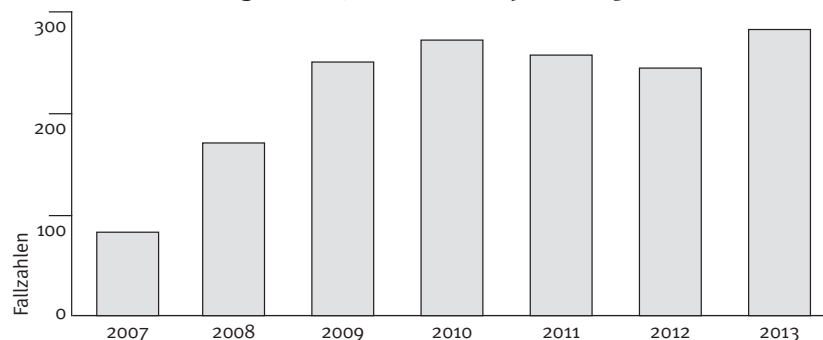
- weitere Öffnung für Multi-Problem-Familien; Entwicklung dafür passender Angebote einschließlich der Bereitschaft, stadtteilorientiert und zugehend zu arbeiten
- Entlastung des Allgemeinen Sozialdienstes des Fachbereichs 51 der Stadt Braunschweig (FB Kinder, Jugend und Familie; im Folgenden »Jugendamt« genannt)
- verbindliche Kooperation mit diesem unter Beachtung der gültigen Rechtslage.

Diese Intervention ermöglichte im Ergebnis eine positive Entwicklung und führte in Kooperation mit dem Jugendamt der Stadt Braunschweig im November 2006 zum Start des zunächst auf 2 Jahre angelegten Projektes: »Stadtteilorientierte Erziehungs- und Jugendberatung in Braunschweig«.

Seitens des Allgemeinen Sozialdienstes wurde damals im Rahmen einer sozialräumlichen Auswertung deutlich, dass das Leistungsangebot Erziehungsberatung in belasteten Wohngebieten mit entsprechenden Indikatoren wie z.B. hohe Arbeitslosigkeit, Bezug von Transferleistungen, einfache Wohnverhältnisse etc. kaum genutzt wurde. Hieraus folgte die Frage, wie die bisher wenig erreichte Klientel dafür gewonnen werden kann, die Möglichkeiten der Erziehungsberatung zu nutzen und von diesen zu profitieren. Eine Lösung wurde in der dezentralen aufsuchenden Arbeit gesehen.

Mit dieser Ausgangslage wurde das Projekt im Jahr 2006 gestartet und seitdem über die zunächst vorgesehene Projektdauer von zwei Jahren hinaus fortgeführt und weiterentwickelt. Es hat sich mittlerweile zur unverzichtbaren Ergänzung und zum Bestandteil des Spektrums der Hilfen

### Fallzahlenentwicklung ASD-BEJ-Fälle von 2007 bis 2013



zur Erziehung für das gesamte Stadtgebiet in Braunschweig entwickelt. Dies wird an der Fallzahlenentwicklung der »Stadtteilorientierten Beratung« deutlich.

### Der Rahmen der stadtteilorientierten Beratung

Zum Verständnis des darzustellenden Beratungsansatzes sind einige Rahmendaten zur kreisfreien Stadt Braunschweig sowie den entsprechenden Hilfestrukturen notwendig.

#### Braunschweig

- Einwohnerzahl: 249.485 (31. 12. 2014, Stadt BS)
- Anzahl der Minderjährigen: 35.905 (31. 12. 2014, Stadt BS)
- Fläche: 192 qkm
- Längste Ausdehnung: 19,1 km von Nord nach Süd; Konsequenz: kurze Entfernungen, sowohl zu den dezentral arbeitenden Teams des ASD als auch zu den zentral arbeitenden beiden Erziehungs- und der Jugendberatungsstelle des BEJ (max. 10 km).

#### Hilfestrukturen für Kinder, Jugendliche und deren Eltern

Es gibt ein differenziertes Angebot sowohl im Bereich der Gesundheitsversorgung (u.a. Kinderärzte, 3 große kinder- und jugendpsychiatrische Praxen, jugendärztlicher Dienst im Gesundheitsamt) als auch im Bereich der Jugendhilfe. Die Zuständigkeit für die Beratung nach § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) wurde von der Stadt Braunschweig ausschließlich dem BEJ e.V. übertragen. Dazu unterhält er 2 Erziehungs- und Familienberatungs- sowie eine Jugendberatungsstelle in der Stadt.

### Das Konzept

- Leitsatz: Beratung ist flexibel, schnell, unbürokratisch
- orientiert am Einzelfall und am Stadtteil
- für besonders belastete Familien und junge Menschen, meist in Krisen
- Voraussetzung: Entscheidung der Ratsuchenden
- kostenfrei
- Indikation, Vermittlung, Zielklärung, Rückmeldung durch/an ASD, ggf. gemeinsame bzw. parallele Fallbearbeitung
- Orte der Beratungen: Hausbesuche, Einrichtungen im Stadtteil, Beratungsstelle
- fachlich: systemische Orientierung
- ergänzend: ggf. Fachberatung des ASD-Teams.

Dieses Konzept unterscheidet sich von der traditionellen Erziehungsberatung im Wesentlichen durch

- **Schnelligkeit:** An Werktagen hat innerhalb von 48 Stunden nach Eingang der Anmeldung durch den ASD eine telefonische Rücksprache seitens der Erziehungsberatungsstelle zur genauen Auftragsklärung und Absprache über das weitere Vorgehen zu erfolgen, einschließlich Abklärung der Dringlichkeit und ggf. erforderlicher Krisenintervention. Bei Notwendigkeit ist das erste gemeinsame Gespräch mit allen Beteiligten innerhalb der nächsten Tagen und die weiteren Gespräche engmaschig zu führen, im Bedarfsfall wöchentlich.
- Die Auftragsklärung und der Fallabschluss erfolgen gemeinsam mit den Klienten, ASD- und EB-Mitarbeiter/in. Dies ermöglicht transparente Zielklärungen unter Berücksichtigung der verschiedenen Wünsche und Notwendigkeiten zu Beginn des Beratungsprozesses und klare Rückmeldungen über Erreichtes und offen Gebliebenes am Ende der Beratung. Bei Bedarf gibt es auch Zwischenbilanzierungsgespräche.
- Auftraggeber bleiben die Ratsuchenden. Der ASD ist zum einen Vermittler der Ratsuchenden an die EB, zum anderen phasenweise Beteiligter, mit Anrecht auf – zumindest – Minimalinformationen, z.B. über einen Abbruch der Beratung. Liegt eine uneingeschränkte gegenseitige Schweigepflichtentbindung der Ratsuchenden für beide Institutionen vor, ist im Auftragsklärungsgespräch zu konkretisieren, was diese ein- bzw. ausschließt. In der Regel unterliegen die Inhalte der Beratung weiterhin der Schweigepflicht, sofern es sich nicht um eine Kindeswohlgefährdung handelt. Mitteilungen an den ASD erfolgen – insbesondere am Ende der Beratung – im Beisein der Ratsuchenden bzw. durch die Klienten selber.

- Orte der Beratung: in der Regel in der Beratungsstelle, bei Notwendigkeit in der Wohnung der Ratsuchenden oder Einrichtungen im Stadtteil wie z.B. Kindertagesstätten oder Familienzentren.
- Ergänzend zu den familiären Ressourcen ist ein Überblick über die entsprechenden Potenziale im jeweiligen Stadtteil erforderlich, damit diese bei Bedarf für Beratungsgespräche genutzt werden können. Geeignet sind z. B. Sportvereine, Elterninitiativen, kirchliche Angebote, Jugendzentren.

## Der Ablauf

### Falleingang

- Familie wird dem ASD bekannt

### Indikation

- Bedarfserhebung mit Familie
- Schriftlicher Antrag
- Schweigepflichtsentbindung
- Abstimmung mit Stellenleitung

### Fallvermittlung

- Telefonische Vermittlung
- Gemeinsames Auftaktgespräch

### Beratung

- Zwischenstand
- Ggf. gemeinsame Gespräche mit ASD

### Fallende

- Abschluss und Auswertungsgespräch

### Der Ablauf im ASD

Die stadtteilorientierte Beratung ist insbesondere gedacht für Familien und junge Menschen in längerfristigen, erheblichen Krisensituationen. Die Auswahl dieser Ratsuchenden erfolgt durch den ASD.

Stellt die fallzuständige Fachkraft im ASD entweder bei Falleingang (z. B. Krisensituation) oder im Verlauf der Arbeit mit der Familie fest, dass die »Stadtteilorientierte Beratung« die geeignete fachliche Hilfe für die Familie sein kann, wird der Familie empfohlen, die Hilfe zu beantragen. Die stadtteilorientierte Beratung dient

- unmittelbar der Vermeidung von intensiven Maßnahmen wie z. B. Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII, stationären Hilfen gemäß § 34 SGB VIII oder familiengerichtlichen Maßnahmen gemäß § 1666 BGB
- der Vermeidung von anderen, kostenintensiveren ambulanten Hilfen zur Erziehung
- der fachlichen Unterstützung bei strittigen Trennungs- und Scheidungsproblematiken.

Die Indikation für die stadtteilorientierte Beratung liegt vor, sobald ein Punkt der 3 folgenden Fallkriterien erfüllt ist:

1. Die Ratsuchenden sind, obwohl sie über das Angebot der Erziehungsberatung informiert sind, nicht in der Lage, Beratungstermine selbst zu vereinbaren, oder sie sind nur mit Unterstützung in der Lage, den Hilfebedarf bzw. ihr Beratungsanliegen zu formulieren und die Beratung in erforderlichem Umfang in Anspruch zu nehmen.
2. Das Beratungsanliegen bedarf einer schnellen Bearbeitung. Der Beratungszweck kann phasenweise eine engmaschigere Frequenz als 14-tägliche Termine erfordern.
3. Die Beratung wird nach Bedarf als aufsuchende Eltern-, Familien- oder Jugendberatung umgesetzt.

Über den Antrag auf stadtteilorientierte Beratung wird im ASD aufgrund der beschriebenen Indikatoren und Fallkriterien im Rahmen der Teambesprechung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (Bezirkssozialarbeiter und Stellenleitung) entschieden. Bei kurzfristiger Erforderlichkeit für dieses Hilfsangebot erfolgt eine Abstimmung unmittelbar zwischen fallführender Fachkraft und Stellenleitung. Die stadtteilorientierte Beratung kann durch diese Entscheidungswege niederschwellig und sehr zeitnah umgesetzt werden.

Nach Entscheidung über die Hilfe im ASD sendet die zuständige Fachkraft ein Fax mit dem Anmeldeformular und der Schweigepflichtentbindung der Eltern an die Erziehungsberatung. Nach Prüfung der Zuständigkeit erfolgt innerhalb von 2 Tagen die telefonische Rücksprache zur genaueren Informationserhebung und Auftragsklärung. Der Fall wird nun von einem/einer Berater/in übernommen, der/die zeitnah ein Erstgespräch mit dem/der ASD-Mitarbeiter/in und der Familie abstimmt.

Bei der Vereinbarung des Auftragsklärungsgesprächs mit der Fachkraft des ASD werden seitens der Erziehungsberatungsstelle bereits einige Rahmendaten erfragt. Dieses bezieht sich zum einen auf die Familie (z. B.: Wer lebt zusammen? Wesentliche Probleme des Kindes und ggf. der Eltern? Ressourcen der Familie sowie im sozialen Umfeld? Ggf. Sorgerechtsregelung bei Trennung der Eltern), zum anderen auf die wesentlichen Rah-

menbedingungen (z. B. bisherige und/oder gegenwärtig beteiligte andere Institutionen der Hilfe bzw. Kontrolle? Ggf. Verdacht oder überprüfte Kindeswohlgefährdung).

Die Auftragsklärung zwischen Erziehungsberatung und ASD kann in Ausnahmefällen auch zu dem Ergebnis führen, dass der Fall nicht für eine »stadtteilorientierte Beratung« geeignet ist. Dies ist z. B. dann gegeben, wenn eine gerichtsverwertbare Begutachtung eines Kindes in Zusammenhang mit einer fraglichen Kindeswohlgefährdung, insbesondere die Verdachtsüberprüfung auf sexuellen Missbrauch, erwartet wird.

Die vorherige Erkundung von Informationen wird von anderen Autoren (Conen, M.L., 2006; Loschky, A., 2011) kritisch gesehen, da grundsätzlich die Gefahr besteht, dass sich Familienmitglieder hintergangen fühlen und sich der weiteren Beratung verschließen. Diese Argumentation ist nachvollziehbar, entspricht jedoch in den überwiegenden Fällen nicht unseren Erfahrungen. Die anwesenden Familienmitglieder werden im Auftragsklärungsgespräch selbstverständlich über die wesentlichen Inhalte des vorausgegangenen Telefonats informiert, so dass der Informationsstand aller Beteiligten transparent wird.

Anschließend erfolgt ein gemeinsames Erstgespräch mit der Familie, dem BEJ und der fallführenden Fachkraft des ASD.

## Erstgespräch mit »Familie« und ASD

Das Erstgespräch mit »Familie« und ASD hat Elemente eines »normalen« Erstgesprächs (Joining, Stärken der Familienmitglieder, erfreuliche gemeinsame Aktivitäten; eher kurze Problembeschreibung; erste Ideen zu den Zielen; nächste Schritte; Klärung der Rahmenbedingungen).

### Besonderheiten

- Betonung der eigenen Entscheidung zur Beratung durch die Sorgeberechtigten
- Unterscheidung der Ziele von ASD und Familienmitgliedern
- Möglichst konkrete Klärung von übereinstimmenden Zielen aller 3 »Parteien«
- unterschiedliche Ziele werden als solche benannt; es wird geklärt, ob sie zurückgestellt werden können (nicht bei möglicher Gefahr für das Kindeswohl)
- Klärung bezüglich weiterer »Fallführung« und Ansprechbarkeit bzw. Beteiligung des ASD während der Beratung im BEJ

- Rückmeldung an ASD zu bestimmtem Zeitpunkt bzw. bei Bedarf? Welche Inhalte werden übermittelt, welche bleiben bei den Berater/innen? Nicht verhandelbar: Abgebrochene bzw. beendete Beratung wird dem ASD mitgeteilt.

Der weitere Beratungsverlauf ist einzelfallabhängig und wird weitgehend in Kooperation mit der jeweiligen Familie gestaltet. Dieses betrifft neben dem Ort der Beratung auch die Methoden, ggf. die Erweiterung oder Änderung der Ziele, die Einbeziehung anderer unterstützender Institutionen und die Dauer der Beratung. Letztere kann nach einigen Gesprächen und ggf. der Überleitung in eine andere, geeigneter erscheinende Einrichtung beendet sein. Sie kann aber auch mehrere Jahre andauern, wobei hier häufig eine Pause nach einer Beratungssequenz von einem halben bis einem Jahr beinhaltet ist.

Dieses Vorgehen ähnelt der »normalen« Erziehungsberatung. Worin liegt also der Unterschied bei der stadtteilorientierten Beratung?

- Bei wesentlichen Änderungen der Beratungsziele ist der ASD einzubeziehen.
- Am Ende jedes Quartals beantwortet die EB die Anfrage des ASD bezüglich einer möglichen Fortführung der Beratung. Diese Information ist für den ASD sowohl aus statistischen als auch fachlichen Gründen notwendig.
- Sollte sich herausstellen, dass die stadtteilorientierte Beratung nicht die geeignete fachliche Hilfe ist, erfolgt in Absprache mit der Familie eine Rückmeldung durch die Fachkraft des BEJ an den ASD.
- Bei Abschluss des Falles erfolgt ein gemeinsames Auswertungsgespräch mit der Familie und der Fachkraft des ASD. Zukünftig werden dabei die wesentlichen Ergebnisse der Beratung und ggf. Vereinbarungen für die Zukunft in einem Dokumentationsbogen festgehalten und von allen Beteiligten unterschrieben.

## Fallbeispiel

Eine alleinerziehende Mutter lebt mit ihren 5 Kindern (von 2 Vätern) im Alter von 5 bis 16 Jahren in einem Haushalt. Ein Kind ist körperbehindert. Die Familie lebt in beengten und einfachen Wohnverhältnissen mit diversen Kleintieren in einem sozialen Brennpunkt. Die finanziellen Ressourcen sind sehr knapp bemessen. Die 8-jährige O. ist das mittlere der 5 Kinder und hat keinen Kontakt zu ihrem Vater. Sie reagiert in Krisen- und Stresssituationen mit Rückzug. Die Situation in der Schule ist schwierig und hat sich zugespitzt, da O. die Mitarbeit verweigert. Zudem bestehen Vermutungen bezüglich eines sexuellen Übergriffs und einer Vernachlässigung des

Mädchens. Die Schule hält aufgrund der Problemlage und des familiären Hintergrundes eine Fremdunterbringung für erforderlich.

Die stadtteilorientierte Beratung erfolgte über einen Zeitraum von 8 Monaten, umfasste insgesamt 35 persönliche Kontakte und fand in der Beratungsstelle sowie auch aufsuchend z. B. in der Schule beim Abholen zu Aktivitäten statt. Schwerpunkt bildete die Einzelfallarbeit mit O. (diagnostische Klärungen, Gespräche, Selbsterfahrungselemente und Rollenspiele in der Beratungsstelle, Treffen in der Schule) sowie die Zusammenarbeit mit Schule, ASD und Mutter unter Einbeziehung der sozialräumlichen Gegebenheiten und Ressourcen.

Im Ergebnis trug die stadtteilorientierte Beratung zur Stärkung des Selbstwertgefühls von O. bei und führte zur Auflösung der oben beschriebenen Problematik. Eine stationäre Hilfe war nicht erforderlich.

Besonders genoss O. die Einzelfallarbeit, aber auch, dass ihre Mutter sie zu Terminen in die Beratungsstelle brachte. Der Hin- und Rückweg war »Zeit allein mit der Mutter«, die es im sonstigen Alltag nicht gab.

Der Fall ist ein gelungenes Beispiel dafür, dass Erziehungsberatung auch in Familien mit sozial sehr schwierigen Lebensverhältnissen wirksam sein kann.

## Bewertung

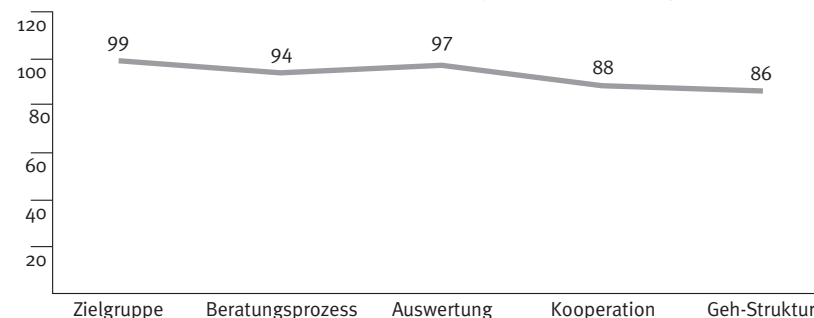
### Bewertung aus Sicht der Mitarbeiter/innen

Umfangreiche empirische Daten liegen hierzu aus der internen Mitarbeiterbefragung des ASD in den Jahren 2009 und 2012 vor (Göres, H.-G., Herold, T., 2012). Ohne an dieser Stelle auf den dazu verwendeten, differenzierten Fragebogen eingehen und die Ergebnisse ausführlich darstellen zu können, lässt sich im Überblick zeigen:

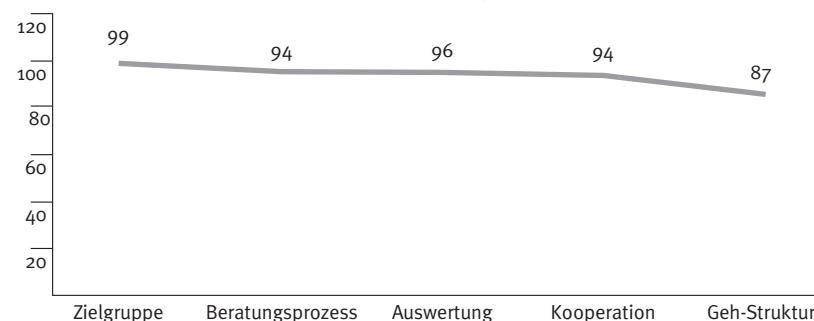
Diese Daten (siehe Seite 109) zeigen, dass die Zufriedenheit bei den Mitarbeiter/innen im ASD mit dieser Art der Beratung sehr hoch und die erreichten Effekte stabil sind. Die Leitung des ASD hat daher im Jahre 2012 die Ergebnisse wie folgt zusammengefasst:

- »ASD-bekannt« Familien in Notlagen wird erfolgreich und schnell der Zugang zur Erziehungs- und Jugendberatung ermöglicht.
- Aufsuchende Beratung und Fachberatung sind attraktive und bedarfsgerechte Hilfen für den ASD in Braunschweig.
- Die Leistungen im Rahmen der aufsuchenden Beratung stellen eine mittlerweile unverzichtbare Ergänzung des differenzierten Angebotsspektrums der Hilfen zur Erziehung dar.

### Zufriedenheit nach Kategorien zusammengefasst ASD (2009, n=31)



### Zufriedenheit nach Kategorien zusammengefasst ASD (2012, n=27)



In den Braunschweiger Beratungsstellen des BEJ erfolgte bisher lediglich eine Auswertung im Rahmen von Teamgesprächen. Dabei wurden alle vom ASD genannten Kategorien positiv bewertet. Besonders hervorgehoben wurden dabei der schnelle Beratungsbeginn sowie die positive Kooperation mit den Kollegen/-innen des ASD. Dieses bezieht sich besonders auf Fälle fraglicher Kinderwohlgefährdung. Zwei wichtige Ergänzungen aus den institutionellen Auswertungen:

- Eingerahmt wird die fachliche Zusammenarbeit durch jährlich stattfindende Kooperationsgespräche mit jedem der 5 ASD-Teams und den jeweils zuständigen Mitarbeiter/innen der entsprechenden EB und der Jugendberatung. Dadurch werden wichtige interne Entwicklungen transparent (z. B. Umstrukturierungen, Personalwechsel) und problematische Aspekte der Zusammenarbeit können für konstruktive Änderungen genutzt werden.
- Vorliegende betriebswirtschaftliche Daten deuten darauf hin, dass der zeitliche Aufwand pro Einzelfall der stadtteilorientierten Beratung für die



Beratungsstelle mehr als doppelt so hoch ist wie ein Fall der »normalen« Erziehungsberatung. Dieses ist bei der Personalbemessung zu berücksichtigen. In Braunschweig erfolgte die Ausweitung der Personalkapazität allerdings erst mit deutlicher zeitlicher Verzögerung.

### **Bewertung aus Sicht der Ratsuchenden**

Die Datenlage ist über viele in der Regel positive Rückmeldungen von Ratsuchenden hinaus in diesem Bereich noch unbefriedigend.

Eine im Jahr 2012 durchgeführte Katamnese aller in einem Quartal abgeschlossenen Beratungen erfasste 12 ASD-Fälle von insgesamt 108 Fällen. Die damalige Auswertung ergab sowohl bei der Rücklaufquote (»normale« Erziehungsberatung: 72 %; stadtteilorientierte Beratung: 60 %) als auch bezüglich der erfragten Inhalte – im durchgeführten Mittelwertvergleich – weitgehend identische Werte für beide Gruppen. Dieses betrifft u.a. die Zufriedenheit mit der Beratung. Auf der 10-stufigen Skala (1 = ganz unzufrieden; 10 = sehr zufrieden) liegen die Mittelwerte bei 8,9 (»normale« Erziehungsberatung) bzw. 9,1 (Zugang über ASD im Rahmen der stadtteilorientierten Beratung). Geringfügige Unterschiede sind zu erkennen bei

- höherer Problembelastung zu Beginn der Beratung (»Belastung war sehr hoch«: 58 % der ASD-Fälle vs. 41 % der »Nicht-ASD-Fälle«)
- größerer Erfolge bei der Problemlösung durch Beratung (»trifft völlig zu«: 42 % der ASD-Fälle vs. 23 % der »Nicht-ASD-Fälle«)
- etwas weniger einfühlbar erlebten Berater/-innen (völlig einfühlbare BeraterIn: 67 % der ASD-Fälle vs. 82 % der »Nicht-ASD-Fälle«).

Die Daten lassen vermuten, dass ein etwas direktiveres, weniger einfühlbares Vorgehen der EB-Mitarbeiter/innen bei der stadtteilorientierten Beratung in Zusammenhang stehen könnte mit den etwas größeren Erfolgen bei der Problemlösung. Spekuliert werden kann, dass als bedingender Faktor für ein solches Vorgehen der Berater/innen die Berücksichtigung der Ziele des ASD von wesentlicher Bedeutung ist. Dies bedarf weiterer Evaluation und Forschung.

Derzeit wird an der TU Braunschweig ein Projekt unter dem Titel »Evaluation der Beratung durch die Kooperation von ASD und BEJ aus Klientensicht« (Hellmigk, S.M.; Schwöbel, L.Y., 2015) durchgeführt. Fragestellungen dieses Projektes sind:

- »Inwieweit werden Merkmale der Kooperation zwischen ASD und BEJ aus Klientensicht erfüllt?«
- »Wie zufrieden sind die Klienten mit der Kooperation?«

Wir erwarten, dass die Ergebnisse dieses Projektes weitere Aufschlüsse zur Bewertung der hier dargestellten Beratungsform erbringen.

## **Gemeinsames Fazit der kooperierenden Institutionen**

Möglicherweise ist die Darstellung der stadtteilorientierten Erziehungs-, Familien- und Jugendberatung in Braunschweig etwas zu glatt geraten. Wenig sichtbar wurde, dass sie nicht in allen Fällen erfolgreich endet – was bei diesen Zielgruppen mit besonderen und zum Teil hoch komplexen Problemlagen auch erstaunlich wäre.

Zudem fehlte der Raum, um den Lernprozess beider Institutionen in den letzten 8 Jahren genauer zu reflektieren. Dabei boten die Unklarheiten und Stolpersteine die Chance, um zu konstruktiven Weiterentwicklungen zu gelangen. Dieses betrifft u.a. die oben dargestellten Fallkriterien, die in den Jahren 2013/2014 konkretisiert wurden. Die Zukunft wird zeigen, ob sie in ihrer jetzigen Formulierung möglicherweise einige ebenfalls geeignete Fälle ausschließen und daher mit Augenmaß erweitert werden sollten. Das bedeutet, unser Lernprozess ist noch nicht abgeschlossen.

Auch die mit Spannung erwarteten Ergebnisse des derzeit an der TU Braunschweig durchgeführten Projektes (s.o.) könnten Anregungen zur Weiterentwicklung enthalten. In jedem Fall haben wir gelernt, was wichtig ist:

- Transparenz gegenüber den Ratsuchenden bezüglich der Zuständigkeiten von ASD und Erziehungsberatung sowie Rollenklarheit der jeweiligen Fachkräfte. Insbesondere bei Kinderschutzfragen ist dabei die Trennung in »EB als Beratung« und »ASD als Kontrolle« unvermeidbar und ein wichtiger Schlüssel zum Erfolg. Damit verbinden die Mitarbeiter/innen der Erziehungsberatungsstellen besondere Wertschätzung gegenüber den Fachkräften des ASD, die diese undankbare Rolle eindeutig einnehmen.
- Zuverlässigkeit in der Einhaltung der – im Beisein der Klienten – getroffenen Vereinbarungen zwischen den Fachkräften von ASD und Erziehungsberatungsstellen. Insbesondere bei zwischenzeitlich häufig auftretenden Krisen in Familien ist die vorab geklärte Zuständigkeit einer der beiden Einrichtungen (in der Regel der EB) verbindlich. Wird die Fachkraft der anderen Einrichtung von den Klienten um Hilfe bzw. zum Eingreifen aufgefordert, verweist sie an die andere Einrichtung. Ggf. muss in der Folge ein gemeinsames Krisengespräch geführt werden. Dies gilt insbesondere bei Kindeswohlgefährdung, in hoch strittigen Trennungsberatungen oder bei Gewalt zwischen beteiligten Familienmitgliedern.
- Eine Haltung gegenüber den Klienten, die sowohl Hoffnung auf Veränderung als auch Bescheidenheit im Auftreten vermittelt. Hoffnung, weil die Erfahrungen zeigen, dass trotz oftmals sehr begrenzter Freiwilligkeit zu Beratungsbeginn die meisten Klienten zufrieden und zumindest in Teilbereichen erfolgreich die Beratung beenden. Und bescheiden, weil

der größte Teil der Anstrengung, Arbeit und dem Änderungspotenzial bei den Klienten und in deren Lebensumständen liegt.

Unter diesen Prämissen haben wir die Chancen dieser Art von Beratung wie folgt zusammengefasst:

#### **Für die Eltern/Familien/junge Menschen**

- leichter Zugang zur Beratung, durch Vermittlung des ASD
- schneller Beratungsbeginn
- gemeinsame Klärung der Zuständigkeiten
- verbindlicher Rahmen für den weiteren Verlauf.

#### **Zwischen ASD- und Beratungsstellenmitarbeiter/-innen**

- mehr Transparenz bezüglich gegenseitiger Arbeitsweise
- bessere Kenntnis der Rahmenbedingungen
- mehr Wertschätzung für die Arbeit der anderen
- insgesamt verbesserte Kooperation.

#### **Für die Stadt Braunschweig**

- Kosteneinsparung
- Optimierung der Kooperation in den Sozialräumen.

Es lässt sich daher abschließend feststellen: »Erziehungsberatung kann auch für die Klientel des Allgemeinen Sozialen Dienstes eine notwendige und geeignete Hilfe darstellen« (bke und DIJuF, 2012).

#### **Literatur**

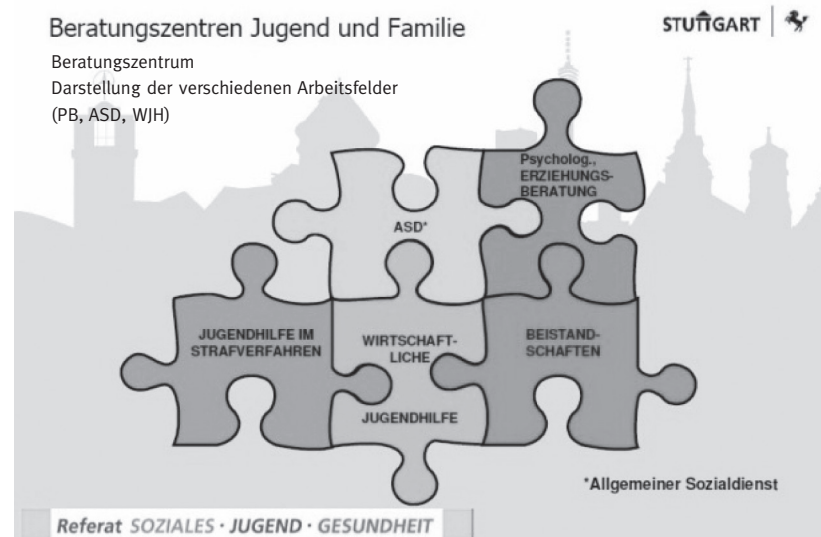
- Bundeskongress für Erziehungsberatung (bke) und Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) (2012): Zusammenarbeit von Erziehungsberatungsstelle und Jugendamt bei den Hilfen zur Erziehung. In: *Informationen für Erziehungsberatungsstellen*, 3/1, 4–9.
- Bundeskongress für Erziehungsberatung (bke) (2013): Erziehungsberatung der Zukunft. In: *Informationen für Erziehungsberatungsstellen*, 2/13, 3–10.
- Braun, F. (2015): Beratung im Sozialraum. Von der Erziehungsberatungsstelle zum sozialräumlichen Beratungszentrum. In: *Informationen für Erziehungsberatungsstellen*, 1/15, 20–24.
- Conen, M.-L. (2006): Aufsuchende Familientherapie. In: *Wo keine Hoffnung ist, muss man sie erfinden – Aufsuchende Familientherapie*. Heidelberg: Carl Auer, 41–163.
- Eggemann-Dann, H.-W.; Buckel, S.; Müller-Hasse, R.; Messinger, S. (2014): Von der Kooperation zur abgestimmten Angebotsentwicklung. In: Scheuerer-Englisch, H., Hundsals, A., Menne, K.: *Jahrbuch für Erziehungsberatung, Band 10*. Weinheim und Basel: Beltz, 36–58.
- Ehrhardt, K. J. (1989): Sind Erziehungsberatungsstellen mittelschichtorientiert? In: *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 38, 329–335.
- Göres, H.G.; Herold, Th. (2012): *Erziehungsberatung benachteiligter Familien in Braunschweig*. Hand-out zum Workshop, gehalten bei der Fachtagung der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter Niedersachsen und Bremen (AGJÄ) am 5.9.2012, Wolfsburg.

- Hellmigk, S.M.; Schwöbel, L.Y. (2015): *Evaluation der Beratung durch die Kooperation von ASD und BEJ aus Klientensicht*. Unveröffentlichter Projektbericht, Technische Universität Braunschweig.
- Höger, Ch. (1987): Zum Standort institutioneller Erziehungsberatung innerhalb eines psychosozialen Versorgungssystems. In: *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 36, 204–209.
- Loschky, A. (2011): *Beratung auf Anordnung*. Hand-out zum Workshop, gehalten bei der Wissenschaftlichen Jahrestagung der LAG für Erziehungsberatung Hessen am 18.11.2011. Frankfurt.
- Ötting, D.; Göres, H.-G.; Hofmann, F. (1996): Das Projekt »Kooperation von Erziehungsberatungsstellen und Kindertagesstätten«. In: Menne, K., Cremer, H., Hundsals, A.: *Jahrbuch für Erziehungsberatung, Band 2*. Weinheim und München: Juventa, 99–115.
- Rammer, G. (1996): Spiel doch mit den Schmuttelkindern! Psychologische Beratung mit sozial Benachteiligten. In: Menne, K., Cremer, H., Hundsals, A.: *Jahrbuch für Erziehungsberatung, Band 2*. Weinheim und München: Juventa, 31–52.
- Spittler, H.-D. (1984): Gemeindefähige Arbeitsweise von Erziehungsberatungsstellen. In: Spittler, H.-D., Specht, F.: *Basistexte und Materialien zur Erziehungs- und Familienberatung, Band 7*: Göttingen, 57–66.
- Utecht, Ch. (2014): Effektive Kooperation. Die Umstrukturierung der Hilfen zur Erziehung im Rahmen einer Beratungsoffensive. In: Scheuerer-Englisch, H., Hundsals, A., Menne, K.: *Jahrbuch für Erziehungsberatung, Band 10*. Weinheim und Basel, Beltz, 18–35.

## Sabina Schaefer, Johannes Schmitt-Althaus

### Erziehungsberatung ohne Erziehungsberatungsstelle

Um den komplexen Lebenslagen von Familien besser gerecht zu werden, wurde im Jugendamt Stuttgart schon vor Jahren konsequent der Weg beschritten, die Zusammenarbeit unterschiedlicher Professionen zu fördern und damit die verschiedenen professionellen Kompetenzen zu nutzen.



In Stuttgart gibt es inzwischen zehn Beratungszentren für Jugend und Familie, in denen in multiprofessionellen Teams Fachkräfte aus Sozialarbeit, Psychologie, Wirtschaftliche Jugendhilfe und Verwaltung unter einer Leitung zusammenarbeiten.

Im Jahr 2003 wurden die ersten beiden Beratungszentren in Stuttgart Mitte und West gegründet. In den folgenden Jahren wurden nach und nach weitere Beratungszentren für Jugend und Familie eröffnet.

#### Zielsetzung und Leistungen der Beratungszentren

Mit der Gründung der Beratungszentren sollten für alle Ratsuchenden vor allem folgende Ziele realisiert werden:


- Sicherung der psychosozialen Grundversorgung
- niederschwelliger Zugang zu Beratung in unterschiedlichen Feldern auf hohem fachlichem Niveau
- Sicherung des Kinderschutzes
- Prävention, Sozialraumorientierung und Vernetzung mit anderen Einrichtungen und Diensten (Schule, Tageseinrichtungen für Kinder, Familienzentren, gemeindepsychiatrische Zentren, Kinder- und Jugendpsychiatrie, niedergelassene Ärzte, Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, Familien-engericht, Jobcenter, Sozialamt, Polizei).

Im Einzelnen werden in den Beratungszentren folgende Leistungen angeboten:

- Orientierungsberatung
- (täglich offenes Beratungsangebot zur Klärung persönlicher Anliegen)
- allgemeine Sozial- und Lebensberatung
- Familien-, Erziehungs-, und psychologische Beratung
- Partnerschafts-, Trennungs- und Scheidungsberatung
- entwicklungspsychologische Beratung
- Beratung vor Hilfen zur Erziehung (HZE) und Beratung im Rahmen der Hilfe zur Erziehung
- Jugendhilfe im Strafverfahren
- Beratung nach SGB II und XII (persönliche Hilfen)
- Beratung im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe
- präventive Fallberatung für Erzieher und Erzieherinnen der Tageseinrichtungen für Kinder
- Beratung im Kinderschutz
- Willkommenshausbesuche
- (Besuch aller Familien nach der Geburt eines Kindes)
- Mitarbeit im Krisen- und Notfalldienst (KND).

#### Organisationsstruktur, Rahmenbedingungen der Beratungszentren, Personalausstattung und Aufgabenverteilung


Jedes Beratungszentrum hat *eine* Leitung für alle Fach- und Themenbereiche, zwei Abteilungsleitungen sind jeweils für fünf Beratungszentren zuständig und für weitere Dienste (z. B. Schwangerschaftskonfliktberatung, Elternseminar, Kinderschutzteam Olgahospital).



**STUTTGART**

**Beratungszentrum  
Jugend und Familie**

**Mitte**




**Herausgeber:** Landeshauptstadt Stuttgart, Jugendamt in Zusammenarbeit mit Peter Schödt, Karin O. Landshauptstadt Stuttgart, Stadtjugendamt, Mar 2014

**KONTAKT**

**Landeshauptstadt Stuttgart, Jugendamt**  
Beratungszentrum Jugend und Familie Mitte  
Wilhelmstraße 3  
70182 Stuttgart  
**Telefon** 0711 216-57447  
**Fax** 0711 216-57451  
**E-Mail:** poststelle.51bzmitte@stuttgart.de  
**Zuständig für:** Stuttgart-Mitte und -Nord

**Telefonische Auskunft und Beratung:**  
Montag bis Mittwoch 9 bis 16 Uhr  
Donnerstag 9 bis 18 Uhr  
Freitag 9 bis 12.30 Uhr  
Bereitschaftsdienst: Freitag bis 16 Uhr



Beratungszentrum Jugend und Familie Mitte

**So erreichen Sie uns:**

- S-Bahnlinsen 51 bis S6 bis Haltestelle Stadtmitte
- Stadtbahnlinsen U1, U2, U4 und U11 bis Haltestelle Rathaus, Stadtbahnlinie U14 bis Haltestelle Östereichischer Platz
- Buslinie 41 bis Haltestelle Wilhelm-/Olgastraße

**DAS BERATUNGSZENTRUM MITTE**

Mütter und Väter, junge Menschen, Alleinstehende und Paare finden im Beratungszentrum Jugend und Familie Mitte Unterstützung. Das Team besteht aus Sozialarbeiterinnen, Sozialpädagoginnen, Psychologinnen und Verwaltungsfachkräften.

**WANN KÖNNEN SIE SICH AN DAS BERATUNGSZENTRUM WENDEN?**

- bei persönlichen und familiären Notlagen, Belastungen und Konflikten, auch bezüglich des Einkommens, der Wohn- oder Arbeitssituation
- bei Fragen zur Alltagsevaluation
- bei Erziehungs- und Entwicklungsproblemen
- bei Trennung und Scheidung

**WANN KÖNNT IHR EUCH AN UNS WENDEN?**

- bei Stress in Familie und Schule
- bei Konflikten mit Freunden
- bei Fragen zur Selbstständigkeit
- beim Übergang von der Schule zum Beruf
- bei bevorstehender Jugendgerichtsverhandlung

**WELCHE WEITEREN AUFGABEN ERFÜLLT DAS BERATUNGSZENTRUM?**

- Wir besuchen alle jungen Familien nach der Geburt eines Kindes und geben nützliche Informationen.
- Wir beraten die Fachkräfte der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder.
- Wir arbeiten mit anderen Fachkräften aus Schulen, Jugendhäusern, Gesundheitswesen und Jobcentern zusammen.

**WELCHE LEISTUNGEN BIETEN WIR AN?**

- täglich offene Beratung zur Klärung persönlicher Anliegen
- eingehende Sozial- und Lebensberatung
- Jugendberatung
- Jugendhilfe bei Strafverfahren
- Trennungs- und Scheidungsberatung, zum Beispiel zur elterlichen Sorge, zum Umgang des Kindes mit dem getrennt lebenden Elternteil
- Erziehungs- und Familienberatung
- psychologische Hilfe und Diagnostik zur Entwicklung von Kindern und Jugendlichen
- Planung, Vermittlung und Finanzierung von Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, zum Beispiel die Betreuung und Versorgung von Kindern und Jugendlichen
- ambulante oder stationäre Hilfen zur Erziehung
- Hilfen für seelisch behinderte junge Menschen
- Unterstützung junger Volljähriger
- Sicherung des Kindeswohls bei Misshandlung, Vernachlässigung sowie seelischer und sexueller Gewalt

Alle persönlichen Informationen unterliegen dem Sozialgeheimnis und werden vertraulich behandelt. Die Beratung ist kostenlos und auch anonym möglich.

**WELCHE WEITEREN AUFGABEN ERFÜLLT DAS BERATUNGSZENTRUM?**

- Wir besuchen alle jungen Familien nach der Geburt eines Kindes und geben nützliche Informationen.
- Wir beraten die Fachkräfte der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder.
- Wir arbeiten mit anderen Fachkräften aus Schulen, Jugendhäusern, Gesundheitswesen und Jobcentern zusammen.



Das Team des Beratungszentrums Jugend und Familie Mitte



In den Beratungszentren gibt es – je nach Größe – zwischen 6,8 und 16,4 Sozialarbeiterstellen, zwei Stellen für psychologische Beratung (eine Vollzeitstelle Psychologie, eine Vollzeitstelle Stelle Sozialpädagogik mit therapeutischer Zusatzqualifikation), 1,5–3 Stellen für wirtschaftliche Jugendhilfe, 1,4–2,5 Stellen für Sekretariate, plus zusätzliche kleine Stellenanteile (bis zu 10%) für frühe Förderung, Inklusion, Vernetzung und eine Leitungsstelle.

Für die psychologischen Fachkräfte in den Beratungszentren ist es wichtig, dass klar definiert ist, welche Aufgaben in welchem Umfang übernommen werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Kapazität der psychologischen Beratung »geschluckt« wird von den vielen Anfragen, die in einem Beratungszentrum täglich ankommen. Zu den originären Aufgaben der psychologischen Beratung gehören:

- Familien-, Erziehungs-, und psychologische Beratung
- Partnerschafts-, Trennungs- und Scheidungsberatung
- entwicklungspsychologische Beratung
- präventive Fallberatung für Erzieherinnen
- präventive, themenspezifische Angebote und Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Veranstaltungen in Stadtteilbibliotheken, Familienzentren)
- fachdienstliche Aufgaben, zu denen im einzelnen gehören
  - psychologische Diagnostik im Rahmen der Hilfen zur Erziehung
  - fallbezogene Teilnahme an HzE-Stadtteilteams
  - (die HzE-Stadtteilteams bestehen aus Fachkräften der Beratungszentren und der freien Träger)
  - Bearbeitung von Fragestellungen bei Anträgen nach §35a SGB XIII
  - Beratung von Fragestellungen im Rahmen der Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren
  - Mitwirkung in Kinderschutzfällen im Tandem mit einer anderen Beratungszentrums-Fachkraft.

Die Aufgabenverteilung sieht idealtypisch folgendermaßen aus:

- 40 % originäre Beratungsleistung einschließlich eigener HzE-Fälle, wobei die Fachkraft des Arbeitsfeldes psychologische Beratung maximal fünf HzE-Fälle eigenverantwortlich bearbeiten kann
- 20 % fachdienstliche Aufgaben
- 15 % Prävention und Öffentlichkeitsarbeit inkl. präventiver Fallberatung
- 10 % Orientierungsberatung, KND und Willkommensbesuche
- 15 % Rüstzeiten (Statistik, Berichtswesen).

Alle psychologischen Fachkräfte nehmen an den mehrmals stattfindenden Fall- und Aufgabenverteilungen teil. Ziel ist es, unter den Kollegen eine

möglichst hohe Transparenz herzustellen; wer welchen Fall übernimmt, wer welche Kompetenzen für die jeweiligen Fälle mitbringt, wer welche Kapazität hat.

Die Fallverteilungen bieten außerdem die Möglichkeit zu kollegialem Austausch und zu Rückfragen, z. B. wenn vormittags eine bestimmte Fragestellung in der Orientierungsberatung auftaucht, kann bei der Fallverteilung mittags bei den anwesenden Fachkräften rückgefragt werden, wie bei Unklarheiten mit einer bestimmten Fragestellung umgegangen werden kann.

Übernimmt eine Fachkraft des Arbeitsfeldes psychologische Beratung eine Anfrage, wird sie für den gesamten Haushalt (also nicht nur für ein einzelnes Kind, sondern auch für den Haushalt, in dem das Kind lebt) zuständig.

Werden im Rahmen der psychologischen Beratung weitere Leistungen angefragt, kann die Fachkraft der psychologischen Beratung eine/n Kollegen/Kollegin für eine Tandem-Beratung hinzuziehen, sich selbst kundig machen oder den Fall an eine/n andere/n Kollegen/Kollegin abgeben, der seinerseits eine eigene Beratungsleistung für die Familie erbringt. Die Fachkraft der psychologischen Beratung hat die Verantwortung zu klären, wer aus dem Fachteam weitere Aufgaben übernimmt.

In Kinderschutzfällen ist eine kollegiale Beratung mit zwei Fachkräften des Beratungszentrums verpflichtend. Es muss geklärt werden, ob der Kinderschutz mit den Möglichkeiten der psychologischen Beratung sichergestellt werden kann. Falls dies nicht der Fall ist, muss ein Verfahren nach § 8a SGB VIII angewandt werden. Die Fachkräfte der psychologischen Beratung können dies fallverantwortlich durchführen oder gemeinsam mit einer weiteren Fachkraft aus dem Beratungszentrum.

Alle Ratsuchenden haben Zugang zu den originären Beratungsleitungen der psychologischen Beratung wie in einer »klassischen Erziehungsberatungsstelle«: Es gibt einen niederschweligen, freien Zugang und die Beratung ist absolut vertraulich.

Der Flyer speziell für psychologische Beratung (Erziehungsberatung) in den Beratungszentren ist auf den Seiten 120/121 abgebildet.

## Fachliche Grundlagen der Beratungszentren

Die Fachkräfte in den Beratungszentren bringen ihr jeweils unterschiedliches theoretisches Wissen aus den Fachgebieten Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Psychologie mit und verfügen darüber hinaus über unterschiedliche Zusatzqualifikationen und methodische oder themenspezifische



**KONTAKT**

**Landeshauptstadt Stuttgart, Jugendamt**  
Beratungszentrum Jugend und Familie Mitte  
Wilhelmstraße 3  
70182 Stuttgart  
**Telefon** 0711 216-57447  
**Fax** 0711 216-57451  
**E-Mail:** [poststelle.51bzmitte@stuttgart.de](mailto:poststelle.51bzmitte@stuttgart.de)  
**Zuständig für:** Stuttgart-Mitte und -Nord

**Telefonische Auskunft und Beratung:**  
Montag bis Mittwoch 9 bis 16 Uhr  
Donnerstag 9 bis 18 Uhr  
Freitag 9 bis 12.30 Uhr  
Bereitschaftsdienst: Freitag bis 16 Uhr

**So erreichen Sie uns:**

- S-Bahnhöfen S1 bis S6 bis Haltestelle Stadtmittre
- U-Bahnhöfen U1, U2, U4 und U11 bis Haltestelle Rathaus, Stadtbahnlinie U14 bis Haltestelle Osterreicherischer Platz
- Buslinie 41 bis Haltestelle Wilhelm-Olgastraße

**Erziehungsberatung  
im Beratungszentrum  
Jugend und Familie  
Mitte**

**AMTSBLATT**

Lesen Sie sich jeden Donnerstag aktuell informieren!  
Besten Sie jetzt das Stuttgarter Amtsblatt.  
Bestellen Sie ein kostenloses Probe-Abo mit vier Ausgaben unter  
Telefon 0711/216-91787 oder  
E-Mail: [aboservice@stuttgart.de](mailto:aboservice@stuttgart.de)

[www.stuttgart.de/amtsblatt](http://www.stuttgart.de/amtsblatt)

Herausgeberin: Landeshauptstadt Stuttgart, Jugendamt in Zusammenarbeit mit der Abteilung Kommunikation; Gestaltung: Alice Finde Kalle; © Landeshauptstadt Stuttgart, Stadtmessungssamt November 2014

**Im Zusammenleben mit Ihrem Kind/Ihren Kindern gibt es viele glückliche Momente, aber auch Belastungen.**

- Sie machen sich Sorgen um Ihr Kind?
- Sie machen sich Gedanken um Probleme und Konflikte in der Schule?
- Sie fragen sich, ob Ihr Kind „normal“ entwickelt ist?
- Sie haben Erziehungsfragen zum Beispiel zu Trotzanfällen, Ängsten, Einmüßigen, aggressivem Verhalten, Pubertät oder Schlafproblemen?
- Sie möchten über Ihre Familie sprechen, die sich zum Beispiel durch Trennung, Scheidung, Todesfall oder ein neues Familienmitglied verändert hat?

**Wenn Sie sich mit diesen oder ähnlichen Fragen beschäftigen, dann sind Sie bei uns richtig.**

Wir sind Psychologen/innen und Sozialpädagogen/innen mit verschiedenen therapeutischen Schwerpunkten und arbeiten im multiprofessionellen Team des Beratungszentrums. Unsere Angebote umfassen Erziehungsberatung, Psychologische Beratung, therapeutische Hilfen, Trennungs-/Scheidungs- und Lebensberatung. Auf Wunsch können weitere Themen bearbeitet werden.

Wir vereinbaren, je nach Fragestellung und Bedarf, Termine mit Ihnen, Ihrem Kind/Ihren Kindern oder der ganzen Familie.

**Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gern.**

**Im Zusammenleben mit Ihrem Kind/Ihren Kindern gibt es viele glückliche Momente, aber auch Belastungen.**

- Sie haben viel Stress in der Familie und würden gerne etwas dagegen tun?
- Sie wünschen sich weniger Streit in Ihrer Familie?
- Sie möchten, dass die Beziehung zu Ihrem Kind wieder entspannter wird?
- Sie wären froh, wenn Sie mit jemandem Ihre Familiensituation besprechen könnten?
- Sie wollen in Ihrer Partnerschaft/Ihrer Ehe etwas ändern?

**vertraulich**

**kostenfrei**

**selbstbestimmt**

Fortbildungen. Die Fachkräfte der psychologischen Beratung verfügen z. B. über Fortbildungen in Psychodrama, Verhaltenstherapie, tiefenpsychologische Ansätze, Musiktherapie, Beratung von traumatisierten oder suchtkranken Menschen und psychisch Kranken.

Grundsatz und gemeinsamer Ansatz aller Fachkräfte im Beratungszentrum ist die systemische Perspektive, die durch folgende Merkmale charakterisiert ist:

- Lebensfeldorientierung
- Berücksichtigung der individuellen Besonderheiten des Einzelfalls
- Ressourcen- und Lösungsorientierung
- Interesse und Neugier, sich auf der Basis einer wertschätzenden Haltung für die »Weltsicht«, also die Konstruktionen der Ratsuchenden zu interessieren.

Ergänzt wird dieser Ansatz in den Stuttgarter Beratungszentren beispielsweise durch den SIT-Ansatz von Michael Biene. SIT steht für »systemische Interaktionsberatung« und Biene unterscheidet zwischen Kampf-, Abgabe- und Kooperationsmuster.

Im *Kampfmuster* ist für den Klienten der Sinn einer Hilfe nicht ersichtlich, es werden nämlich überhaupt keine Probleme innerhalb der Familie gesehen.

Auch beim *Abgabemuster* will der Klient in der Beratung nicht mitarbeiten, allerdings aus einer eher resignativen Haltung heraus nach dem Motto: »Ich bin zu schwach, die Probleme zu lösen, also sollen es bitte Profis tun, die speziell dafür ausgebildet sind und es ohnehin besser können als ich.«

Die Kunst in der Beratungsarbeit besteht darin, Klienten, die sich im Kampf- oder Abgabemuster befinden, in das *Kooperationsmuster* zu führen, indem man eine Option für Klienten findet, auf die sie sich einlassen können. Hier ist Marie-Luise Conen zu zitieren, die diese Haltung gut auf den Punkt bringt mit den Worten: »Wie können wir Ihnen helfen, uns wieder loszuwerden?« Das heißt, der Berater signalisiert, dass er nicht nur für Familien da ist, die von sich aus kommen, weil sie Probleme haben, sondern auch für Eltern, die Probleme mit der Nachbarschaft oder mit der Schule haben und die daher motivierter sein könnten, diesen Druck von außen wieder loszuwerden.

Ein weiterer fruchtbarer Ansatz ist die Methode »Familienrat«,\* eine konsequente Methode zur Förderung von Partizipation und Eigeninitiative. Die Familien werden bei dieser Methode dabei unterstützt, mit Menschen, die sie gut kennen und denen sie vertrauen, gemeinsam zu überlegen

\* Einen Film zum »Familienrat« gibt es unter: [www.stuttgart.de/familienrat](http://www.stuttgart.de/familienrat).

und zu beraten, wie es weiter gehen soll. Bei der Vorbereitung und Durchführung des Familienrats unterstützen speziell geschulte Bürger/innen die Familie. Diese Familienratskoordinatoren stehen weder in einer persönlichen Beziehung zur erweiterten Familie, noch sind sie an der Leistungserbringung beteiligt. Bei Kinderschutzfällen formuliert die fallzuständige Fachkraft verbindliche Mindestanforderungen zum Schutz des Kindes. Außerdem muss sie den Plan der Familie am Ende des Familienrats bewerten und ggf. ablehnen, was aus fachlicher Sicht dem Kindeswohl nicht entspricht.

Das Besondere an dieser Methode ist, dass eigenverantwortliches Handeln der Ratsuchenden gefordert wird, lebensweltliche Ressourcen zutage gefördert werden, die zuvor unbekannt waren, und vor allem Lösungen erarbeitet werden, die von allen getragen werden.

## Sicherung der fachlichen Standards und Weiterentwicklung der psychologischen Beratung in den Beratungszentren

Um die Fachlichkeit und Qualität in den einzelnen Arbeitsfeldern abzusichern, gibt es im Jugendamt zum einen Fachzirkel und zum anderen Interventionsgruppen. Im Feld der psychologischen Beratung nimmt am Fachzirkel »psychologischen Beratung« von jedem Beratungszentrum eine Fachkraft teil. Der Fachzirkel wird von einer Kollegin aus der Dienststelle »Qualität und Qualifizierung« (einem zentralen Dienst im Jugendamt) und einer themenverantwortlichen Bereichsleitung moderiert.

In den letzten Jahren war ein Thema im Fachzirkel »psychologischen Beratung« beispielsweise die intensive Beschäftigung mit psychodiagnostischen Verfahren. Es wurden für alle zehn Beratungszentren die neuesten Verfahren der Intelligenz- und Entwicklungsdiagnostik (z. B: IDS, ET 6-6) angeschafft, sowie Verfahren zur Familiendiagnostik (SURT = Sorge- und Umgangsrechtliche Testbatterie, Inscenarion und ISI = Erziehungsstiel- Inventar), zur Störungsdiagnostik bei Kindern und Jugendlichen (CASCAP-D = Clinical Assessment-System of Child and Adolescent Psychopathology – Deutsch, DISYPS = Diagnostik- System für psychische Störungen nach ICD-10 und DSM-IV für Kinder und Jugendliche) ergänzend zum vorhandenen Bestand.

Im letzten Jahr wurde ein Flyer speziell für Erziehungsberatung/psychologische Beratung erstellt, ergänzend zum Flyer der Beratungszentren, in dem sämtliche Leistungen dargestellt sind. Im Fachzirkel »psychologische

Beratung« wurden ferner alle präventiven Angebote in den Beratungszentren zusammengestellt. So gibt es beispielsweise für Kinder aus Patchwork-Familien ein Angebot zur Resilienzstärkung auf der Grundlage von Psychodrama und Musiktherapie, an denen Familien bereichsübergreifend teilnehmen können.

Seit letztem Jahr bieten Kolleginnen und Kollegen in zwei Beratungszentren außerdem Gruppen für hoch strittige Eltern an (nach dem Programm von Christine Utecht und Bernd Kulisch, Tübingen).

Sehr erfolgreich verlief ferner ein Fachtag im Jahr 2014 zum Thema »Schulabsentismus« mit Bernd Kulisch aus Tübingen. Aus diesem Fachtag hat sich darüber hinaus ein engerer fachlicher Austausch mit den Kolleginnen der schulpsychologischen Beratungsstelle in Stuttgart entwickelt. An solchen Fachtagen nehmen alle Fachkräfte des Arbeitsfeldes »psychologische Beratung« teil. Regelmäßig wird von den Fachkräften mitgeteilt, dass sie diesen Austausch arbeitsfeldintern sehr schätzen und auch als identitätsstiftend erleben.

In den Interventionsgruppen treffen sich die Fachkräfte der unterschiedlichen Beratungszentren vier bis sechs Mal pro Jahr zu einem fallbezogenen Fachaustausch. Es hat sich gezeigt, dass dieser arbeitsfeldspezifische Austausch notwendig ist, um die Identifikation der Fachkräfte mit dem Arbeitsfeld »psychologische Beratung« zu stärken und ihnen die Möglichkeit zu geben, sich mit Kollegen fachlich auszutauschen, die denselben fachlichen Hintergrund mitbringen.

### Psychologische Beratung im multidisziplinären Fachteam der Beratungszentren

Die gute fachliche Qualität der psychologischen Beratung bringt wichtige Impulse für das multidisziplinäre Team im Beratungszentrum. Dies zeigt sich insbesondere bei Themen wie Trennungs-/Scheidungsberatung und zwar bei unterschiedlichsten Fragestellungen: zur Umgangsgestaltung, zu Deeskalationsstrategien bei hoch strittigen Eltern oder zu den Risiken für die kindliche Entwicklung bei andauernden Elternkonflikten.

Ein weiteres Feld, auf dem die psychologische Beratung ihr Know-how gewinnbringend einsetzt, ist die »frühe Förderung«. Entwicklungspsychologische Beratung, die auch aufsuchend arbeitet und videobasierte Trainings mit Eltern mit Säuglingen anbietet, gehört schon seit vielen Jahren zur Angebotspalette der psychologischen Beratung. In den letzten Jahren ist dieser Bereich der frühen Hilfen in der Jugendhilfe stark in den Blick

gekommen, und die Fachkräfte der psychologischen Beratung können hier sowohl ihr entwicklungspsychologisches Wissen als auch ihre Beratungserfahrung sehr gewinnbringend einsetzen.

Eine hohe Bedeutung hat ferner die psychologische Diagnostik und das Fallverständnis in der Zusammenarbeit mit den Fachkolleginnen und Kollegen im Beratungszentrum gewonnen.

In der Erziehungsberatung, in der Trennungs-/Scheidungsberatung, aber auch bei der Planung von Hilfen zur Erziehung und beim Kinderschutz zeigt sich immer wieder, dass die psychologische Fachkompetenz wichtige Hinweise geben kann, wie ein bestimmtes Problem zu verstehen ist, welche Hypothesen ein problematisches Verhalten erklären könnten und wie eine passgenaue Intervention aussehen kann.

Auch Gesprächsführungstechniken mit Kindern und Jugendlichen, z. B. wie man mit Kindern in schwierigen Familienkrisen spricht und Zugang zu ihnen findet, oder wie man das Thema psychische Erkrankungen eines Elternteiles oder Inhaftierung anspricht, sind für andere Kolleginnen und Kollegen des Beratungszentrums sehr nützlich.

Im Tandem mit anderen Beratungszentrumskollegen können die Fachkräfte der psychologischen Beratung ihr spezifisches Wissen einbringen und den Fortgang des Beratungsprozesses kreativ und produktiv im Sinne einer konstruktiven Problemlösung beeinflussen.

In allen diesen Feldern zeigt sich inzwischen, dass psychologische Beratung einen wichtigen Beitrag in der Jugendhilfe leistet. Dieses Wissen entfaltet die psychologische Beratung nicht nur einzelfallbezogen, sondern auch in Kooperationsbeziehungen mit anderen Institutionen, wie z. B. Kinder- und Jugendpsychiatrie, wo speziell das klinische Wissen über Diagnosen und therapeutische Prozesse nutzbringend in die Jugendhilfeplanung eingeht.

Die vielfältigen Anforderungen in einem Beratungszentrum stellen die Fachkräfte der psychologischen Beratung immer wieder vor die Herausforderung, sich neuen Fragestellungen zuzuwenden, neue Methoden zu entwickeln, um Klienten zu erreichen, die vermutlich von sich aus nie eine klassische Erziehungsberatungsstelle aufsuchen würden, aber auf dem kurzen Weg innerhalb einer Dienststelle von einem Fachkollegen zur Fachkraft der psychologischen Beratung weitervermittelt werden.

Sicher muss man in einem Beratungszentrum viel Neues lernen, wenn man aus einer Erziehungsberatungsstelle kommt. Wie die Fachkräfte aber übereinstimmend sagen, macht es auch Spaß zu sehen, wie wirksam psychologische Beratung auf den verschiedenen Gebieten einsetzbar ist.

Ein weiterer großer Vorteil für die Fachkräfte der psychologischen Beratung in einem Beratungszentrum ist die Möglichkeit, dass die Fachkräfte für eine intensivere Unterstützung für eine Familie eine HzE einsetzen und betreuen können, so dass die fallzuständige Fachkraft im Fall bleibt.

### Das Beratungszentrum als Netzknoten: Kooperation und Öffentlichkeitsarbeit im Bereich

Neben der Fallarbeit gehören präventive Angebote schon immer zum Kerngeschäft der psychologischen Beratung. Öffentlichkeitsarbeit, Kooperation und Vernetzung helfen dabei, die Angebote und Leistungen der Beratungszentren bekannt zu machen. Dies wiederum erhöht die Chance, dass Familien frühzeitig Beratungsangebote in den Beratungszentren wahrnehmen und sich Probleme erst gar nicht verfestigen.

Eine sehr gute Möglichkeit stellt z. B. das Angebot »präventive Fallberatung« für Erzieher und Erzieherinnen der Tageseinrichtungen für Kinder dar: Erzieher/innen können sich mit Fragen zur Entwicklung oder zum Verhalten eines Kindes, zum Umgang mit schwierigen Eltern, zu einem bestimmten Fachthema oder in einer Krisensituation an das Beratungszentrum wenden. In der präventiven Fallberatung werden neue fachliche Perspektiven und Handlungsmöglichkeiten eröffnet. Daneben erfahren die Erzieher und Erzieherinnen, wie in den Beratungszentren gearbeitet wird und welche Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten es gibt.

Mit Erfolg werden z. B. auch Veranstaltungen für Eltern gemeinsam mit Stadtteilbibliotheken durchgeführt. Typische Themen der Erziehung wie Geschwisterstreit, Grenzen setzen oder Kinderängste werden für interessierte Eltern angeboten, die auf diesem Weg auch die Möglichkeit kennen lernen, für sich Erziehungsberatung im Beratungszentrum wahrzunehmen.

Sehr gut bewährt haben sich ferner wöchentlich stattfindende Sprechstunden in Tageseinrichtungen für Kinder und Familienzentren. Die jeweiligen Berater/innen sind persönlich in der Einrichtung bekannt und sowohl Erzieher/innen als auch Eltern können direkt in die Sprechstunden kommen.

Diese Sozialraumorientierung wird immer selbstverständlicher: So ist das Beratungszentrum Mitte z. B. auch in einigen Schulen einmal pro Monat präsent und die Kolleginnen nehmen an so genannten Elterncafés in Schülerhäusern und Familienzentren teil. In einem Familienzentrum bietet eine Psychologin Elterngespräche zu verschiedenen Erziehungsthemen an

und kommt damit auch mit Eltern in Kontakt, die den Weg in eine Institution gescheut hätten.

Auch an der Gesundheitswoche, die seit zehn Jahren einmal jährlich in einer großen Grund- und Werkrealschule stattfindet und an der Tageseinrichtungen für Kinder, Jugendhaus, ein internationales Stadtteilzentrum vertreten sind, engagiert sich das Beratungszentrum mit Veranstaltungen für Eltern oder Kinde. Letztes Jahr gab es z. B. für die Klassen drei und vier ein »Genusstraining« für Kinder.

Möglicherweise wurde die Entwicklung, sich stärker nach außen zu orientieren, auch mit durch die Weiterentwicklung der Hilfen der Erziehung in Stuttgart forciert. Bei den Hilfen zur Erziehung spielt eine sehr große Rolle, sich auf die Lebenswelt bzw. das Lebensumfeld der Familien hin zu orientieren, was sich nahe liegend auch auf die Angebotsentwicklung der Beratungszentren auswirkt.

### Gewinn

Im großen Fachteam des Beratungszentrums erfährt jeder, was Diversität (Vielfalt, Heterogenität und Unterschiedlichkeit der Menschen in einer Gruppe) bedeutet: Unterschiede in Alter, Lebensphase, Gesundheit, Berufserfahrung, Stand des Fachwissens, berufliche Beziehungen, Vernetzung usw. Jedem wird auch schnell deutlich, welche Potenziale und Entwicklungsmöglichkeiten ein solch großes Fachteam bietet. Gleichwohl erfordert eine solche Vielfalt ein hohes Maß an Offenheit, Toleranz, Veränderungs- und Kompromissbereitschaft – und in manchen nicht sofort zu klärenden Fragen psychologisch gesprochen »Ambiguitätstoleranz« – seitens der Fachkräfte.

In der täglichen Arbeit zeigt sich in den Fall- und Anfrageverteilungen und Fallbesprechungen, dass jede Berufsgruppe ihren jeweils wertvollen Beitrag dazu leistet, die vielfältigen Anforderungen und Aufgaben, die an das Beratungszentrum herangetragen werden, erfolgreich zu bewältigen.

Im Laufe der Jahre entstand eine von gegenseitiger Wertschätzung getragene Gruppenidentität, der sich die einzelnen gerne zugehörig fühlen. Dies schließt die Bildung von Subgruppen durchaus ein. Es gibt die Subgruppen mit dem Arbeitsschwerpunkt ASD, psychologische Beratung/Erziehungsberatung, Wirtschaftliche Hilfe (WH) und Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS). Für jedes Arbeitsfeld wird darauf geachtet, dass sich die Fachkräfte kontinuierlich in ihrem Fachgebiet weiter entwickeln können durch den dienststellenübergreifenden, arbeitsfeldinternen Fachaustausch und durch Fortbildungen.



## Acht Thesen zur Diskussion

1. Die Zusammenfassung der Aufgaben von Erziehungsberatung und Allgemeinem Sozialem Dienst in einer Stelle ist dann möglich, wenn es von der Gesamtverantwortung der Jugendhilfe – Jugendamt und Jugendhilfeausschuss – gewollt ist, wenn beide Dienste dafür bereit und reif sind und wenn sie so organisiert sind oder werden können, dass sie passen und anschlussfähig sind.
2. Eine Fusion braucht einen Sinn, eine Gestaltungsidee, sie muss mehr sein als die bloße Zusammenlegung der beide Dienste.
3. Soziale Dienste werden dann anschlussfähig, wenn sie nicht mehr die Straßenzuständigkeit als Fallverteilungskriterium haben und statt dessen die Verteilung im Team vornehmen.
4. Die Arbeitsorganisation muss so sein, dass die Fachkräfte sich auf ihre Fälle konzentrieren können. Aktuelle und akute Fragen müssen durch besondere Vorkehrungen abgefangen und gesondert wahrgenommen werden.
5. Die Leistungen von Sozialem Dienst und Erziehungsberatung müssen sich ergänzen und Familien und jungen Menschen ein breites Spektrum von Angeboten bieten. Ziel ist es, Weiterverweisungen zu vermeiden. Die Leistungen sollen bürgerfreundlich, niedrigschwellig, ganzheitlich und lebensweltorientiert sein.
6. Die einzelnen Leistungen müssen beschrieben und voneinander unterscheidbar sein. Für Nutzer ist es transparent, welche Leistungen er/sie bekommt. Erforderlich ist ein gutes Niveau methodischen Handelns und ein sorgsamer Umgang mit dem Datenschutz.
7. Auf der Grundlage eines gemeinsamen Verständnisses von Fallverstehen und Diagnostik sind Kooperation, gemeinsame Arbeit mit Rat- und Hilfesuchenden und gegenseitige fachdienstliche Unterstützung möglich.
8. Die Entwicklung des multidisziplinären Teams braucht besondere Aufmerksamkeit und Anstrengungen bei der Qualitätsentwicklung:
  - Entwicklung von Schwerpunkten, z. B. Frühe Förderung, Erziehungsberatung, Beratung von Jugendlichen, Hilfen zur Erziehung, Trennungs- und Scheidungsberatung, Kinderschutz u. a.
  - Festlegung, was alle machen
  - Übernahme von Schwerpunktthemen durch einzelne Fachkräfte
  - Bildung von stadtweiten Fachzirkeln und Arbeitsgemeinschaften
  - Fortbildung
  - Coaching und Supervision.

# Erziehungsberatung in Kooperation



## Christine Utecht

# Die Beratungsoffensive im Landkreis Tübingen

Mit dem Ausbau der Erziehungsberatung im Rahmen einer »Beratungsoffensive« reagiert der Landkreis Tübingen auf die vielfältigen Herausforderungen, die sich aus dem Wandel der Gesellschaft und den sich dadurch verändernden Lebensbedingungen der Adressaten von Jugendhilfe ergeben. Es ist in wachsendem Maß gesellschaftliche Normalität, dass sich die Gesellschaft und die Familien die Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen teilen. Durch ganztägige Betreuung schon vom Kleinkindalter an aufwärts übernehmen Kindertageseinrichtungen und Ganztageschulen die Bildung und Erziehung der Kinder gemeinsam mit den Eltern. In dem Maß, in dem Gesellschaft und Familien näher aneinander rücken, entstehen neue komplexere Interaktionszusammenhänge von Bildungs- und Betreuungsorten der Kinder und ihren Familien.

Auch das Zusammenleben von Familien hat sich durch vielfältige Einflüsse sehr verändert. Beispielsweise sind familiäre Bindungen fragiler geworden. Leichter als früher werden Ehen aufgelöst und neue Partnerschaften gegründet. Für Kinder kann das die Bewältigung des Verlustes eines Elternteils und oftmals den Zugewinn eines neuen Stiefelternteils bedeuten. Diese Übergänge, nicht selten begleitet von Konflikten, stellen viele Familien vor große Herausforderungen. Dies hat unter anderem zur Folge, dass Kinder von Alleinerziehenden und insbesondere Stiefkinder in den Hilfen zur Erziehung überrepräsentiert sind. Die »Modernisierung« von Familien führt zu einem deutlich erhöhten Unterstützungsbedarf von Eltern und Kindern. Gemäß ihrem Auftrag muss die Jugendhilfe diese Entwicklungen aufnehmen und sich mit ihrem Leistungskatalog rechtzeitig an den Bedarfen ihrer Leistungsadressaten ausrichten.

Gleichzeitig führt das allmähliche Abnehmen der Präsenz von Kindern oder Familien mit Kindern in den Sozialräumen zur Vereinzelung und dem Verlust an Sicherheit bei vielen Eltern. Der Kommunikationsbedarf über alle Themen von Kindheit und Familie ist immens, weil eine immer größere Unsicherheit auf Seiten der Familien besteht, ob und wie sie den sich stetig wandelnden Anforderungen gerecht werden können. Diesen Unsicherheiten und Fragen muss sich das System der Jugendhilfe in ganz besonderen Umfang inhaltlich und strukturell stellen. Vor dem Hintergrund der Transformation der Kindheitsbedingungen und der geteilten Verant-

wortung ist es unabdingbar, den zu erwartenden Umfang der Kommunikation und Koordination zwischen Gesellschaft, Eltern und Kindern in den Blick zu nehmen und dies konsequent auch in der Jugendhilfeplanung zu berücksichtigen.

In der überwältigenden Zahl der Familien sind Eltern(teile) verantwortungsbewusst und verantwortungsbereit. Dies gilt es uneingeschränkt auch strukturell zu stützen, indem entsprechend Strukturen des Jugendhilfesystems ausgebaut und modifiziert werden. Die Konzeption der Beratungsoffensive in Tübingen geht von der Annahme aus, dass

- Eltern bei der Sorge für ihre Kinder und deren Aufwachsen Fragen haben, die in ihrer Natur weit unterhalb von Problemen oder Krisen einzustufen sind. Sie sind zu allererst Ratsuchende.
- im Zusammenleben von Familien stets auch Konflikte und Unsicherheiten bestehen und die Familien zunächst den Wunsch haben, solche Probleme selbst zu lösen.
- Eltern im Konfliktfall die Anleitung für den konkreten nächsten Schritt für die Bewältigung einer Krisensituation kennen und umsetzen möchten und dass sie dies selbständig und in Eigenverantwortung tun möchten.
- es für Eltern und Kinder wichtig ist, ihre Selbstwirksamkeit zu erleben und diese auszubauen und sie auf entstehende zukünftige Probleme nachhaltig anzuwenden.

## Die Ausgangslage im Landkreis Tübingen

Die Beratungsoffensive des Landkreis Tübingen steht in der Tradition einer seit Jahrzehnten ausgeprägt an Gemeinwesenarbeit und Selbsthilfe orientierten Jugendhilfelandschaft. Mitte der 1990er Jahre wurden im Landkreis Tübingen ambulante Hilfen zunehmend flexibel und sozialraumorientiert in den regionalen Jugendhilfestationen intensiv ausgebaut, so dass der Landkreis seither über eine sehr dichte ambulante Hilfen-Infrastruktur verfügt. Dementsprechend haben die Jugendhilfestationen der Freien Träger der Jugendhilfe einen großen Anteil an dieser Tradition und bieten neben Beratung ein breites Spektrum an flexiblen Hilfen zur Erziehung an. Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) der Abteilung Jugend ist traditionell im Landkreis mit hoher Fachlichkeit in den Sozialräumen präsent und berät Hilfe suchende Familien allgemein sozialarbeiterisch, niederschwellig und bei Bedarf intensiv vorbereitend, begleitend und nach der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung. Auch die Schulsozialarbeit mit Beratung und Unterstützungsangeboten wurde systematisch ausgebaut und ist fest in die (Ganztags-)Angebote der Schulen integriert. Für Familien mit Kindern

unter drei Jahren werden seit 2008 die Frühen Hilfen kreisweit niedrigschwellig und flächendeckend vorgehalten. An diese Entwicklungen knüpft die Beratungsoffensive mit dem Ausbau von niedrigschwelliger, qualifizierter Beratung fachlich an und gestaltet sie konsequent weiter. Neben der Gemeinwesenorientierung und der Priorisierung der ambulanten Hilfen zur Erziehung haben auch die Entwicklungen in der Erziehungsberatung die Beratungsoffensive entscheidend mit vorbereitet.

Die Erziehungsberatung im Landkreis Tübingen ist gut im Gefüge der erzieherischen Hilfen eingebunden und wird von Kooperationspartnern wie von Rat suchenden Eltern, Jugendlichen und Kindern seit vielen Jahren stark nachgefragt. Allerdings waren die Kapazitäten im Bereich der Erziehungsberatung bei seit Jahren steigender Nachfrage nicht ausreichend. Viele Familien (über 100 Familien pro Jahr), die sich als Selbstmelder an die Jugend- und Familienberatung wandten, konnten in kritischen Lebensphasen, in denen sie Beratung gebraucht hätten und selbst dazu motiviert waren, kein Beratungsangebot erhalten. Da auch die beiden anderen Erziehungsberatungsstellen dem steigenden Bedarf an niedrigschwelliger Beratung nur begrenzt nachkommen konnten, haben sich viele Ratsuchende und Regeleinrichtungen direkt an den ASD gewandt oder wurden von Kooperationspartnern dorthin vermittelt.

Gleichzeitig war der ASD in den letzten zehn Jahren durch steigende Fallzahlen insbesondere im Bereich der ambulanten Hilfen zunehmend belastet. Um Hilfesuchende trotz begrenzter Arbeitskapazitäten schnell zu versorgen, wurden Jugendhilfemaßnahmen installiert, die wiederum zum Anstieg der Fallzahlbelastung beigetragen haben. Im Ergebnis führte dies dazu, dass die im ASD konzeptionell und praktisch vorhandenen beraterischen Kapazitäten und Kompetenzen immer weniger zum Einsatz kamen. Mit den Jahren entstand so eine Praxis, die den Anspruch auf niederschwellige Hilfe von der Beratung hin zur Vermittlung von Hilfezur-Erziehung-Maßnahmen verlagerte. Diese Entwicklung war im Ergebnis unbefriedigend und hat einen erhöhten Arbeits- und Finanzaufwand bei den Hilfen zur Erziehung ausgelöst. Die weitere Qualifizierung und der Ausbau der Erziehungsberatung im Rahmen der Beratungsoffensive sollen den Ausstieg aus dieser Dynamik anstoßen. Beratung soll jedoch auch zukünftig nicht als Konkurrenz zu der bestehenden Beratung im Rahmen der Jugendhilfe und der Schulsozialarbeit, sondern in Ergänzung dazu wirken.

Die konzeptionelle Weiterentwicklung in den Jugend- und Familienberatungszentren baut wesentlich auf den Erfahrungen und fachlichen Entwicklungen der letzten zehn Jahre in der Jugend- und Familienberatung des Landkreises auf, deren fachlicher Schwerpunkt vor allem darin lag, die the-

rapeutisch qualifizierte beratende Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und ihren Familien an die sich wandelnden Bedarfe anzupassen und mit anderen Angeboten der Jugendhilfe wirksam zu vernetzen. Diese fachlichen Entwicklungen sind in den Jahresberichten der Jugend- und Familienberatung des Landkreises Tübingen dokumentiert und können dort nachvollzogen werden.

Die Erfahrungen der letzten zehn Jahre haben vor allem gezeigt, dass durch frühes und niederschwelliges Einsetzen der Hilfe durch Erziehungsberatung die Verfestigung von ungünstigen Entwicklungen verhindert und so indirekt auch spätere für alle Beteiligten aufwändigere Hilfen vermieden werden können. Neben den präventiven Effekten von Beratung wird auch die Wirksamkeit von nachfolgenden erzieherischen Hilfen erhöht, wenn die vorgeschaltete Erziehungsberatung durch intensive diagnostische und therapeutische Abklärung notwendige Hilfen zur Erziehung optimal vorbereitet, so dass diese passgenau und effektiv gestaltet werden können.

Um das Selbsthilfepotenzial von Familien auf verschiedenen Ebenen zu stärken, war es außerdem ein Ziel der fachlichen Entwicklung der letzten Jahre, präventive und interventive Ansätze effektiv miteinander zu verknüpfen und aufeinander zu beziehen. Auf diese Weise wurde eine große Flexibilität und Vernetzung der Beratungstätigkeit mit anderen Präventionsangeboten (z. B.: Familienselbsthilfe, Frühe Hilfen, Elternbildung, Landesprogramm STÄRKE, Elterntrainings oder Kindergruppen) möglich. Besonders wirksam konnten diese Effekte im Rahmen der Frühen Hilfen erzielt werden. Von den positiven Erfahrungen in diesem Bereich hat die Beratungspraxis insgesamt sehr profitiert und konnte vieles auch auf den Bereich der Erziehungsberatung übertragen. Den Ratsuchenden konnten Brücken in andere kompetenzerweiternde, entlastende oder stärkende Angebote geschlagen werden, die sie selbstständig schon während oder nach Abschluss der Beratung wahrnehmen konnten und die in vielen Fällen wesentlich zur Stabilisierung der Beratungsergebnisse beigetragen haben. In vielfältiger Weise konnte über das Zusammenwirken im Einzelfall ein Kompetenz- und Wissenstransfer auch mit den betreuenden Regeleinrichtungen initiiert werden.

Durch die enge und gelingende Kooperation mit dem ASD, der Psychiatrie, dem Sozialpsychiatrischem Dienst, der Frauen- und Kinderklinik, den niedergelassenen Ärzten, der Sucht- und Drogenberatung und anderen Diensten wurden auch bisher schon die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass vermehrt Familien mit entsprechenden Risikokonstellationen in der Beratung ankommen konnten. Zudem hat die Jugend- und Familienberatung durch ihre auch psychotherapeutisch ausgebildeten Mitarbeiter/innen eine Mittler-Position zwischen den Systemen der Jugendhilfe und der

Medizin. Diese Kompetenzen sollen auch in den Familienberatungszentren als zentraler Bestandteil implementiert und weiterentwickelt werden. Ein wichtiger Meilenstein auf diesem Weg war 2010/11 die Beteiligung der Jugend- und Familienberatung am Projekt Gütesiegel »Netzwerk Frühe Hilfen und Kinderschutz« für Kinder psychisch kranker Eltern. Die in diesem Rahmen geknüpften Kooperationsvereinbarungen konnten teilweise auch auf das Feld der Erziehungsberatung übertragen werden. Eltern, die von sich aus nicht mit dem Jugendamt Kontakt aufnehmen würden, kamen zunächst in der niedrigschwelligen Beratung und erst, wenn dies erforderlich wurde, im nächsten Schritt in anderen Hilfen an. Im Anschluss oder zur Ergänzung von Erziehungsberatung konnten andere Hilfen zur Erziehung ohne größere Reibungsverluste gemeinsam auf den Weg gebracht werden. Das hat sich vor allem als Vorteil für die betroffenen Eltern erwiesen.

Mit dem weiteren Ausbau präventiver, früh ansetzender, niedrigschwelliger Beratungsangebote und Zugänge knüpft die Beratungsoffensive im Landkreis Tübingen an diese positiven Erfahrungen ebenso wie an die gute Wirksamkeit von Erziehungsberatung an und verfolgt die konsequente Weiterentwicklung dieser Potenziale.

Die Jugend- und Familienberatungszentren werden ausschließlich in der Trägerschaft des Landkreises geführt. Daneben bleiben die Psychologische Beratungsstelle der Kirchen und der Pro Familia weiter bestehen und garantieren das Wunsch- und Wahlrecht in diesem Bereich. Auch über diese beiden multiprofessionell aufgestellten Beratungseinrichtungen ist ein direkter Zugang zum Fachbereich Erziehungshilfe und Kinderschutz (FEK) möglich. Genaue Absprachen über das Zusammenwirken werden in den jeweiligen Kooperationsvereinbarungen festgehalten.

## Ziele der Beratungsoffensive

Beratung wird im Landkreis Tübingen qualitativ und quantitativ ausgebaut und in der Fläche verfügbar gemacht. Fachliches Ziel der Beratungsoffensive ist es, den Stellenwert von Beratung im Gefüge der erzieherischen Hilfen zu erhöhen, einerseits um Beratung als Mittel der Selbsthilfe stärker auszubauen, andererseits um die Effekte von Beratung systematisch zu nutzen, um die anderen Hilfen zur Erziehung, wenn diese erforderlich sind, in ihrer Akzeptanz und Wirkung zu optimieren. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine Beratungsstruktur erforderlich, die wohnortnah, zeitnah und niedrigschwellig für alle Ratsuchenden zur Verfügung steht. Dies geschieht durch die Einrichtung von drei dezentralen Jugend- und Familienberatungszentren, die Erziehungsberatung als gut zugängliche Hilfeform in den drei Kreisstädten

Tübingen, Mössingen und Rottenburg anbieten. Die rasche zeitliche Verfügbarkeit von Terminen soll ebenso gewährleistet werden, wie die wohnortnahe Erreichbarkeit des Angebotes, bei Bedarf auch zugehende Beratungsformen sowie eine enge Vernetzung mit allen familienrelevanten Angeboten und Regeleinrichtungen. Das Konzept der Beratungsoffensive greift damit die wesentlichen im 14. Kinder- und Jugendbericht geforderten Konsequenzen für eine zukünftige Ausrichtung der Jugendhilfe auf:

- Eigenverantwortung strukturell zu fördern
- den Ansatz »Hilfe zur Selbsthilfe« als gemeinsame Grundhaltung zu verstärken
- eine hohe Qualität der Vernetzung vor Ort sicherzustellen und
- die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes sicherzustellen.

Im Sinne konsequenter Hilfe zur Selbsthilfe setzt Erziehungsberatung an den Selbsthilfepotenzialen der Betroffenen an und greift deren Wunsch auf, die eigene Lebenssituation und die ihrer Kinder selbstbestimmt zu verbessern. Leicht zugängliche, zeitnahe, qualifizierte Beratung in einer Krisensituation entspricht den Bedürfnissen der Ratsuchenden, die eigene Handlungsfähigkeit und Autonomie im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu wahren. Dadurch fördert Beratung auch die Akzeptanz für notwendige, intensivere Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung, falls dies erforderlich wird. Das entwicklungspsychologische, systemische, diagnostische und lösungsorientierte Knowhow der Beratungsfachkräfte soll daher zukünftig verbindlich in die Gestaltung der Hilfen zur Erziehung einbezogen werden. Die Ursachen für familiäre Problemlagen, die häufig in nicht bewältigten Entwicklungsaufgaben, dysfunktionalen Dynamiken, Bindungsstörungen oder ungelösten Konflikten der Familienmitglieder liegen, sollen gerade zu Beginn des Hilfeprozesses besser in den Blick genommen werden.

Ein weiterer Handlungsansatz zur angestrebten Effizienzsteigerung der Hilfen zur Erziehung ist die Stärkung der Kooperation mit den Regeleinrichtungen insbesondere zu Einrichtungen des Schul- und Gesundheitswesens, den Kindertagesstätten, den Familiengerichten, der Familienbildung und -selbsthilfe, der Arbeitsförderung, der offenen Jugendarbeit und den Vereinen. Ein wichtiges Ziel dabei ist es, Eltern, Jugendliche und Kinder in ihren Lebenszusammenhängen (soziales Umfeld, Kindertageseinrichtungen, Schulen ...) zu motivieren, bei auftretenden Schwierigkeiten möglichst frühzeitig Beratung und Hilfe in Anspruch zu nehmen. Auf diese Weise wird angestrebt, gemeinsam ein aktivierendes Frühwarnsystem aufzubauen, das auch den Anforderungen des Bundeskinderschutzgesetzes nach verbindlicher Vernetzung und gemeinsamer Verantwortung für einen möglichst umfassenden Kinderschutz im Landkreis Tübingen gerecht wird.

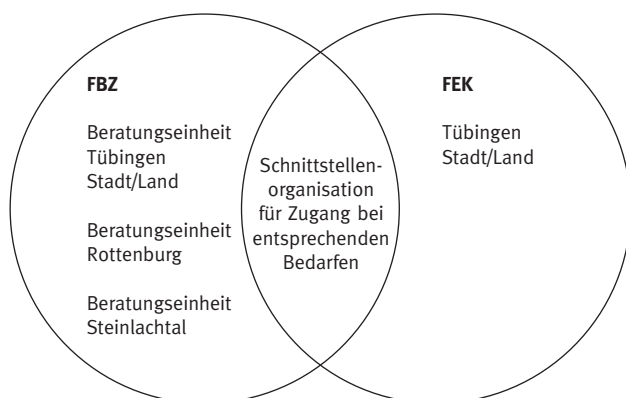
## Ausstattung und fachliches Profil der Familienberatungszentren

Die Grundausstattung der Jugend- und Familienberatungszentren muss der erwarteten Nachfrage und den einschlägigen Qualitätsstandards von Erziehungsberatungsstellen genügen. Alle Teams werden multiprofessionell ausgestattet sein und die Beratungsfachkräfte über eine beraterische oder therapeutische Zusatzqualifikation verfügen. Die fachliche Ausgestaltung der interdisziplinären Teams der Familienberatungsstellen orientiert sich an den Qualitätskriterien der bke (Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.). Die Qualitätssicherung erfolgt durch Gewährleistung bedarfsgerechter psychologischer Expertise und Diagnostik in allen Teams, über die Fortentwicklung und Umsetzung wirkungsvoller therapeutisch-beraterischer Interventionen, regelmäßige externe Supervision, sowie interne und externe Fortbildungen. Die Wahrung des Datenschutzes und der Transparenz bei Informationsweitergabe an den Schnittstellen und bei Kooperation mit anderen Institutionen und Diensten ist als fachlicher Standard besonders wichtig, um den für das Gelingen der Beratung so wichtigen Vertrauensschutz zu garantieren. In den FBZ wird keine Antragstellung auf Hilfen erfolgen, es gibt keine Aktenführung im verwaltungsrechtlichen Sinn und keine direkten Interventionen zum Kinderschutz.

## Strukturelle Umsetzung Beratungsoffensive

Anlaufstelle für alle Familien und Erstansprechpartner Jugendhilfe

Prüfung von HzEBedarfen Gewährleistung Schutzauftrag Planung und Steuerung der regionalen Jugendhilfe- Infrastruktur



Gute lokale Vernetzung (Frühe Hilfen, Regionale Arbeitskreise, Präsenz in Kitas, Kooperation mit Schulen, Kliniken, KinderärztInnen, TherapeutInnen), *Präsenz im Sozialraum, um entstehende Probleme früh zu bearbeiten.*

## Wie sollen die Ziele erreicht werden: Zur strukturellen Organisation der Beratungsoffensive

ASD und Jugend- und Familienberatungsstelle werden als Organisations- und Funktionseinheit aufgelöst. Aus dem ASD werden vier Vollzeitstellen an die FBZ übergehen, so dass diese zusätzlich für die Teams der neuen Beratungszentren zur Verfügung stehen. Außerdem werden acht Vollzeitstellen aus den Mobilen Diensten der drei freien Jugendhilfeträger (10% aller Stellen im ambulanten Bereich der HzE im Landkreis) von den FBZ übernommen. Die Fachkräfte können sich freiwillig für den Wechsel bewerben und müssen über die notwendigen Zusatzqualifikationen verfügen. Die Jugend- und Familienberatungszentren werden mit einem Stellenzuwachs von 12 Vollzeitstellen, einer zusätzlichen Psychologenstelle und zusätzlich zweimal einer halben Leitungsstelle sowie zwei zusätzlichen Beratungsstellen ausgestattet sein. Sofern alle baulichen Voraussetzungen rechtzeitig geschaffen werden können, werden alle drei Beratungszentren am 1. September 2016 ihre Arbeit aufnehmen.

Kerngedanke der Beratungsoffensive ist die Trennung von Beratung und intensiven, hilfeplangesteuerten Hilfen zur Erziehung. Dabei soll niedrigschwellige Beratung allen Hilfen zur Erziehung vorgeschaltet sein. Ausnahmen bilden nur akute Kinderschutzfälle. Intensivere Hilfen zur Erziehung und Kinderschutzmaßnahmen werden durch den »Fachbereich Erziehungshilfen und Kinderschutz« (FEK) zentral im Landratsamt eingeleitet, fachlich begleitet und per Hilfeplan gesteuert.

Die Erstanfrage nach Jugendhilfe erfolgt systematisch über das zuständige Jugend- und Familienberatungszentrum (FBZ). Neben den klassischen Aufgaben der Erziehungsberatung erhalten die Jugend- und Familienberatungszentren zukünftig auch eine zentrale Clearings- und Vermittlungsfunktion.

## Klärungs- und Beratungsprozess in einem Jugend- und Familienberatungszentrum

Per Telefon oder E-Mail können sich Ratsuchende zukünftig an die Jugend- und Familienberatungszentren wenden. Ihr Anliegen wird dort aufge-

nommen und durch einen telefonischen Rückruf einer Beratungsfachkraft zeitnah detailliert vorgeklärt. Darüber hinaus können Ratsuchende auch in Krisensituationen regelmäßig angebotene offene Sprechstunden aufsuchen. Neben einer ersten Krisenintervention werden bereits in diesem Rahmen die Anliegen mit den Familien vorsortiert. Im multiprofessionellen Fachteam erfolgt dann nach einer ersten Problemanalyse und interdisziplinären Diskussion die Zuordnung der Fälle auf die Beratungsfachkräfte

In einer ersten Beratungssequenz werden im Anschluss der Hilfebedarf und die Anliegen der Rat suchenden Familien und Jugendlichen intensiv gemeinsam mit allen Beteiligten ermittelt, bei Bedarf mit passgenauer Diagnostik. In dieser ersten Abklärungsphase werden auch die Ressourcen und Selbsthilfepotenziale der jungen Menschen und ihrer Familien sowie die Ressourcen des sozialen Umfelds ermittelt. Gemeinsam mit der Familie wird im Anschluss entschieden, ob sich das Anliegen in der Abklärungsphase schon bearbeiten ließ, ob die Familie die Probleme im Rahmen weiterer Beratung lösen möchte, oder ob der Bedarf nach intensiveren Formen von Hilfe zur Erziehung besteht (siehe Abbildung 140/141). Im ersten Fall wird noch einmal ein Kontrakt mit den jungen Menschen und ihren Eltern über die Beratungsziele, die Wahl des Beratungssettings, d.h. in welcher Form und in welchem zeitlichen Umfang die Beratung stattfinden soll, und über die Arbeitsweise geschlossen. Eventuell sind für die Phase der intensiven Beratung noch vertiefende diagnostische Verfahren oder weitere Gespräche mit Bezugspersonen notwendig. In der Phase der Intervention wird möglichst mit der ganzen Familie und den beteiligten Bezugspersonen ein gemeinsames Verständnis über das Problem erarbeitet, das Anlass für das Hilfesuchen war. Gemeinsam werden realisierbare Ziele und Zwischenziele entwickelt, problemverstärkende Muster identifiziert und Alternativen gesucht. Durch Beobachtungsaufgaben und kleine Hausaufgaben können die Familienmitglieder ihre eigenen Anteile reflektieren, problemreduzierendes Verhalten einüben und Selbstwirksamkeit erfahren. Sie werden angeregt, Veränderungsprozesse selbst umzusetzen und in den Familienalltag zu implementieren. Auf diese Weise wird das Selbsthilfepotenzial der Familien intensiv gefördert. Eine tragfähige Beratungsbeziehung fördert Selbstwirksamkeit und bereitet den Boden für weitergehende Hilfen vor.

Bei fortbestehendem Bedarf an Hilfen zur Erziehung erfolgt eine Übergabe an den FEK nach verbindlichen Regeln (siehe Abbildung 140/141). Die Übergabe an die Kollegen/innen des FEK wird mit den jungen Menschen und den Eltern sorgfältig vorbereitet. Dabei wird gemeinsam festgelegt, welche Ergebnisse aus dem Beratungsprozess dokumentiert und weitergegeben werden sollen. Nur wenn die Eltern sicher sind, dass alle Schritte

in enger Abstimmung mit ihnen erfolgen, wenn die Hinzuziehung des FEK festen Regeln unterworfen ist und diese Regeln transparent sind, können sie sich öffnen. Das Gespräch mit den Kollegen/innen des FEK kann, wenn erforderlich, auch in den vertrauten Räumen der Familienberatungszentren stattfinden. Die Clearing-Funktion der Erziehungsberatung mit diagnostischer und therapeutischer Vorarbeit bereitet Hilfen zur Erziehung so vor, dass möglichst schon vor Beginn der Hilfe bei den Beteiligten eine Veränderungsmotivation angestoßen werden konnte, an die nachfolgende Hilfen wirksam und passgenau ansetzen können.

Die Erziehungsberatung bleibt als Hilfeform im Blick, begleitend zu anderen Hilfen zur Erziehung, vor Rückführungen oder Beendigungen intensiver Hilfen zur Erziehung.

## Reaktionen der Fachkräfte

Beim Team der Beratungsstelle lösten die Planungen der anvisierten weitreichenden Umstrukturierung zunächst Neugier, aber auch Skepsis und Verunsicherung aus. Vor allem die Sorge, dass die Beratungsstelle zu einem erweiterten neu organisierten ASD umfunktioniert werden könnte, beunruhigte die Kollegen/innen. Die bisherige Trennung von Kontrolle/Wächteramt und Beratung/Therapie sollte auf jeden Fall aufrecht erhalten bleiben und die erfolgreiche Rollenverteilung zwischen ASD und Beratungsstelle z.B. bei gerichtsnaher Beratung oder Kindeswohlgefährdung nicht aufgegeben werden. Sehr wichtig war den Fachkräften, dass Datenschutz und Schweigepflicht ausreichend berücksichtigt werden, die Erziehungsberatung frei zugänglich für alle Familien bleibt und nicht das Etikett des Jugendamtes erhält. Die Kollegen/innen forderten, dass bei den Entwicklungen dafür Sorge getragen wird, dass für die Rat suchenden Familien ausreichend transparent gemacht wird, dass die Beratung als geschützter Raum mit entsprechenden Schweigepflichtsregelungen weiterhin bestehen bleibt und trotz verpflichtender Eingangsberatung der Vertrauensschutz gewahrt bleibt. Alle Aspekte von Niedrigschwelligkeit sollten auch zukünftig gewährleistet sein, um gerade auch »sensibler« Klientel wie psychisch belasteten Eltern den Zugang zur Beratung und in die Hilfestrukturen zu erhalten.

Eine wichtige Voraussetzung, dass die Fachkräfte sich auf die strukturellen Veränderungen überhaupt einlassen konnten, war die Zusicherung der Einhaltung der bke-Qualitätsstandards. Weiterhin war den Kollegen/innen wichtig, dass auch zukünftig kein Antragswesen und keine Aktenführung unter dem Dach der Erziehungsberatung verortet ist. Große Besorgnis



**Klärungs- und Beratungsprozess in einem Jugend- und Familienberatungszentrum**

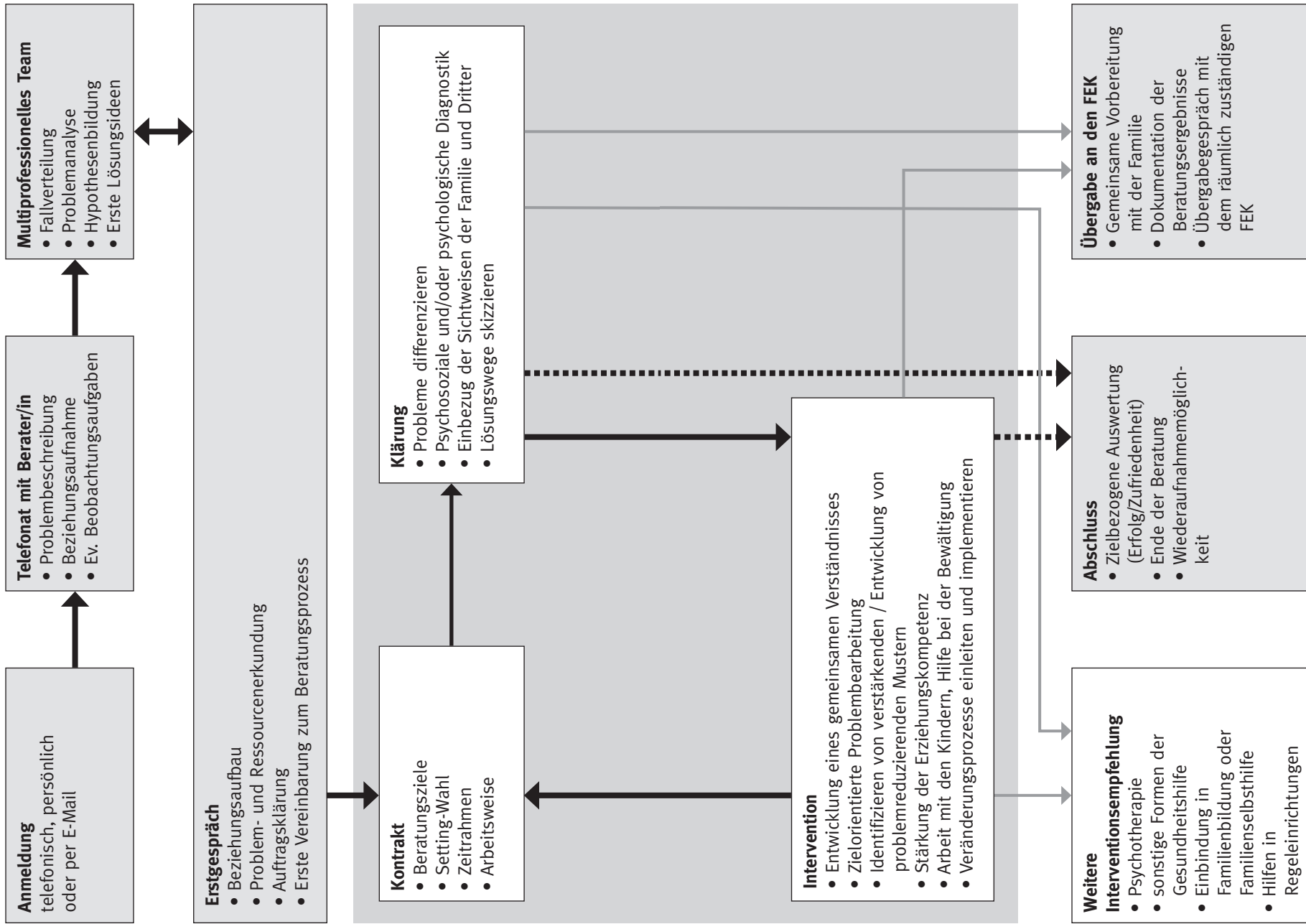


Abbildung modifiziert aus Erziehungs- und Familienberatung im Land Berlin, LAG Berlin

wurde auch dahingehend formuliert, dass die Kapazität für die Kernaufgaben der Erziehungsberatung durch eine Flut von Orientierungsberatungen reduziert werden und dadurch die gute Qualität und der bisherige hohe fachliche Standard leiden könnte.

Die skeptischen Überlegungen und Forderungen wurden sehr frühzeitig im Planungsprozess vom Team der Beratungsstelle in einem schriftlichen Positionspapier formuliert und an die Leitungsebene weitergegeben. Diese differenzierte und fachlich fundierte Stellungnahme wurde von der Amtsleitung sehr wertschätzend aufgenommen. Die Fachkräfte des Teams haben ihre Fachlichkeit und Skepsis engagiert in den relevanten Arbeitsgruppen der Organisationsentwicklung eingebracht, so dass diese erfolgreich in allen Punkten in der weiteren konzeptionellen Planung berücksichtigt wurden. Dabei ist die Haltung des Teams sehr konstruktiv, offen und auf die fachliche Ebene konzentriert. So konnten im weiteren Prozessverlauf wesentliche Aspekte der Besorgnis ausgeräumt werden. Allerdings ist die Stimmung im Team aktuell auch von einer gewissen Wehmut geprägt, da man jetzt die gewachsenen langjährigen Arbeitsbeziehungen und die lebendige von allen geschätzte Teamkultur aufgrund der Neuorganisation aufgeben muss.

Für die Fachkräfte des ASD ergeben sich besonders weitreichende Konsequenzen aus diesem veränderten Verfahrensablauf und den daraus resultierenden Funktionszuschreibungen. Nicht mehr der ASD, bzw. der neue Fachbereich Erziehungshilfe und Kinderschutz (FEK) ist an erster Stelle zuständig für die Abklärung des Hilfebedarfs, sondern die dezentralen Familienberatungszentren. Erst wenn mit den Mitteln der Erziehungsberatung keine angemessene Lösung der Problemlagen gefunden werden kann, erfolgt eine Weitervermittlung an den FEK, der dann für die Einleitung, Planung und Überprüfung der anderen Hilfen zur Erziehung zuständig bleibt. In der Zuständigkeit des FEK liegt auch zukünftig die Bearbeitung von Kinderschutzfällen. Die ASD/FEK-Fachkräfte empfinden diesen massiven Eingriff in ihre »Allzuständigkeit« in erster Linie als Abwertung ihrer bisherigen Tätigkeit. Zu ihrem professionellen Selbstverständnis gehört es, dass auch sie Familien umfassend beraten und eine gute Arbeitsbeziehung über die Orientierungsberatung und die Fallanamnese im Vorfeld von Hilfen aufbauen. Oft sind ihnen die Familien über viele Jahre bekannt, so dass sie auch die Geschwisterkinder mit im Blick haben und bei Neuanfragen schnell den Gesamtkontext sowie die Dynamik des Falles überblicken. Daher äußern sie die berechtigte Sorge, dass durch den Umbau wichtige Kompetenzen des ASD/FEK verloren gehen könnten. Entsprechend groß war zu Beginn des Prozesses im Frühjahr 2012 der Widerstand der ASD-

Fachkräfte. Die Wellen der Empörung schlugen hier sehr viel höher und es gab mehrere große Aussprachen mit allen betroffenen Mitarbeitern/innen und der Verwaltungsspitze, bevor entschieden wurde, dass der eingeschlagene Weg fortgesetzt wird. Erstaunlicherweise war die Stimmung in den Plenumsveranstaltungen, Workshops und Arbeitsgruppen im Rahmen der externen Organisationsentwicklung dann viel offener und die Beteiligung an den Diskussionen sehr rege und fachlich geprägt. Geblieben ist vor allem die Besorgnis, dass die erwartete Reduktion der Fallzahlen im ambulanten Bereich nicht wie erwartet eintritt und sich keine Entlastung in der angespannten Arbeitssituation einstellt.

## Partizipative Umsetzung

Eine so umfassende tiefgreifende Neuorganisation wie die »Beratungsoffensive« kann nur tragen, wenn sie gemeinsam entwickelt wird. Darum war ab 2012 die frühe Implementierung von externer Organisationsentwicklung (ISM, ISS) zur Moderation der anstehenden Arbeitsthemen sehr wichtig. Auf verschiedenen Arbeitsebenen, in Plenumsveranstaltungen, Werkstattgesprächen und Arbeitsgruppe wurden Themen umfassend bearbeitet, wie:

- Binnendifferenzierung der Aufgaben der Familienberatungszentren
- Konzeptentwicklung für die FBZ
- Konzeption FEK, Kinderschutz und Krisenintervention
- Leitungs- und Teamorganisation
- Schnittstellenorganisation Familienberatungszentren / FEK
- Schnittstellenorganisation freie Beratungsstellen FEK
- Kooperation FBZ / freie Beratungsstellen
- Evaluation

Der Jugendhilfeausschuss wurde auf mehreren Sitzungen und an einem Fachtag über das Projekt informiert und durch Vertreter aus den Fraktionen in den Lenkungskreis (ca. 4 Treffen/Jahr) eingebunden. Die Steuerungsgruppe setzt sich aus der Dezernentin für Jugend und Soziales, den beteiligten Leitungskräften des Jugendamtes und der drei großen freien Träger der Jugendhilfe, sowie den Leitungen der beiden freien Beratungsstellen zusammen. Auf dieser Ebene werden fachliche Fragen und die Fachkonzeption diskutiert, die einzelnen Umsetzungsschritte geplant und mit den freien Trägern der Jugendhilfe abgestimmt. Das Plenum findet in der Regel ganztätig statt. Hier wurden die oben genannten Themen bearbeitet und gemeinsam Verfahren zur Umsetzung und fachliche Haltungen entwickelt. Aus dem Plenum bildeten sich einzelne Unterarbeitsgruppen zu verschiedenen Fragestellungen, die sich regelmäßig über einen längeren Zeitraum

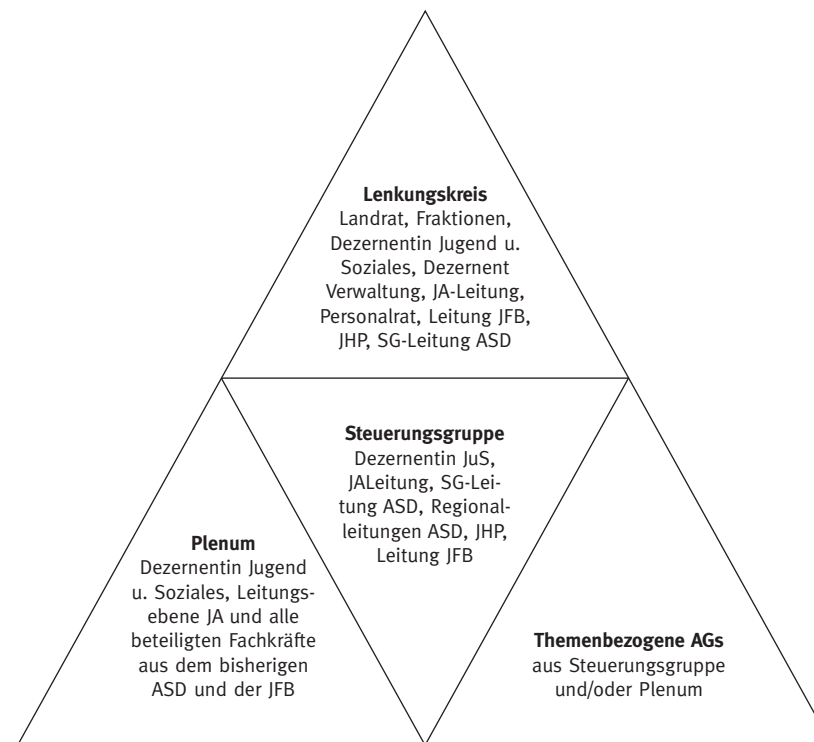
trafen. Auf diese Weise konnten die vielfältigen Erfahrungen und das Wissen der Fachkräfte in das Projekt einfließen und für die Umsetzung aktiviert werden. Es hat sich sehr bewährt, dass diese verschiedenen Gremien alle durch die beiden externen Fachinstitute ISM und ISS begleitet, moderiert und dokumentiert wurden. Nur so konnte es gelingen, die divergierenden Interessenlagen, die emotionalen Spannungen und die politischen Strategien immer wieder auf die wesentlichen Fragen zu fokussieren, Positionen zu verknüpfen und Polarisierungen konstruktiv aufzulösen.

In großen Informationsplenen wurde darüber hinaus mehrmals im Jahr alle interessierten Fachkräfte des Jugendamtes und der Sekretariate über den Verlauf der Planungen informiert.

## Unterschätzte Herausforderungen im Entwicklungsprozess

Deutlich unterschätzt wurde von der Leitungsebene die starke Kränkung der Fachkräfte des ASD. Hier wäre mehr Wertschätzung für die bisherige Arbeitsweise notwendig gewesen. Auch das Beharrungsvermögen auf den gewohnten Arbeitsroutinen war weit größer, als im Vorfeld vermutet. Die Bereitschaft der Fachkräfte, fachlich als richtig Erkanntes auch strukturell zu denken und so radikal umzusetzen, wie es das Konzept der Beratungsoffensive vorsieht, war sehr unterschiedlich ausgeprägt. Insgesamt lässt sich sagen, dass etwa ein Drittel der Fachkräfte des ASD massiv in den Widerstand gegangen sind, ein Drittel unentschlossen aber neugierig auf die Veränderung reagiert hat und ein Drittel bereit war, sich neuen Aufgaben zu stellen.

Sehr konflikthaft gestaltete sich zu Beginn der Aushandlungsprozess mit den freien Trägern der Jugendhilfe, die in der Idee zunächst hauptsächlich fehlende Wertschätzung für die bisherige Praxis der Gestaltung von erzieherischen Hilfen und deren partiellen Abbau gesehen haben. Unterschätzt haben wir den ausgeprägten Willen der Erbringer von Hilfen zur Erziehung, die Definition von Jugendhilfebedarf entscheidend mitzugestalten, sowie den Wunsch nach weitreichender Planungssicherheit. Die Empörung darüber entlud sich einer ausgeweiteten Einbindung der Fachöffentlichkeit und der Presse in die Diskussionsprozesse. Die Bereitschaft der freien Träger, sich mit auf diesen Weg zu begeben war unterschiedlich, doch am Ende vieler Verhandlungsrunden mit der Verwaltungsspitze, in denen auch finanzielle Fragen geklärt werden konnten, sind letztlich alle Träger mit im Boot.



## Was wir gelernt haben

Nachhaltige fachliche Weiterentwicklung findet insbesondere in den Köpfen der beteiligten Fachkräfte statt. Sie darf daher dem Selbstverständnis und den Haltungen der Fachkräfte nicht entgegenstehen und muss in fachlicher und struktureller Hinsicht überzeugen. Nur wenn die Mitarbeiter/innen Veränderungen im Verlauf des Entwicklungsprozesses als stimmig erleben, werden die (neuen) Aufgaben aktiv angenommen.

Nach unseren Erfahrungen ist erfolgreiche Weiterentwicklung der Jugendhilfe nur im gemeinsamen Dialog mit den freien Trägern möglich. Darüber hinaus ist die Gewährleistung von ausreichender Planungssicherheit für die freien Träger durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe von großer Bedeutung; denn nur starke Träger leisten verlässlich gute Arbeit. Freie Träger sind nur unter diesen Bedingungen bereit zu einer gemeinsam abgestimmten fachlichen Fortentwicklung.

Für die Fachkräfte aus der Erziehungsberatung war es inhaltlich wesentlich leichter, sich auf die Weiterentwicklung einzulassen, weil diese unmittelbar ihre Arbeit strukturell und fachlich aufgewertet hat. Dennoch war es im Rückblick erfolgreich, dass die Fachkräfte sich nicht aufgrund ihrer anfänglichen Skepsis im Denken und Handeln blockieren ließen, sondern sich sehr frühzeitig proaktiv und engagiert mitgestaltend in die Organisationsentwicklung eingebracht haben. Als sehr vertrauensbildend bewährt hat sich weiterhin eine große Transparenz zwischen Leitung und Team, sowie die gemeinsame Reflexion der jeweiligen Teilschritte im Prozess, das gemeinsame Innehalten, Abwägen und Umsetzen der daraus gewonnen Erkenntnisse. Dass dieses offene konstruktive Engagement auf der Leitungsebene des Jugendamtes durch Wertschätzung beantwortet wurde und die fachlichen Impulse entsprechend aufgegriffen wurden, trug sehr zum Erleben von Selbstwirksamkeit der Fachkräfte bei, die sich nun trotz weiter bestehender großer Verunsicherung verantwortlich eingebunden fühlen.

Trotz großer Widrigkeiten, die im Verlauf der Entwicklungen überwunden werden mussten, ist es letztlich mit Unterstützung einer guten Organisationsentwicklung gelungen, Blockaden und Konflikte zu erkennen, zu entschärfen und diskutabel zu machen. Wir haben gelernt, umfassend zu denken, fast alle Beteiligten ins Boot zu holen, die Politik einzubinden und fachlich zu überzeugen.

#### Literatur

- Bundeskongress für Erziehungsberatung (bke) (2015): Ausreichende Ausstattung sichert effektives Angebot – Zur Weiterentwicklung der Erziehungsberatung im Kontext der Hilfen zur Erziehung. In: *Informationen für Erziehungsberatungsstellen*, Heft 1, S. 4–11.
- Bundeskongress für Erziehungsberatung (bke) (1999): Qualitätsprodukt Erziehungsberatung. Empfehlungen zu Leistungen, Qualitätsmerkmalen und Kennziffern. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): *Q5 – Materialien zur Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe*, Heft 22. Bonn.
- Bundeskongress für Erziehungsberatung (bke) (2002): Erziehungsberatung als allgemeines Infrastrukturangebot. Zum Elften Kinder- und Jugendbericht. In: *Informationen für Erziehungsberatungsstellen*, Heft 2, S. 3–6.
- Bundeskongress für Erziehungsberatung (bke) (2012a): *Familie und Beratung. Memorandum zur Zukunft der Erziehungsberatung*. Fürth: bke.
- Bundeskongress für Erziehungsberatung (bke) (2012b): Schutz der Daten von Kindern und Jugendlichen. In: *Informationen für Erziehungsberatungsstellen*, Heft 1, S. 14–17.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2002a): *Effekte erzieherischer Hilfen und ihre Hintergründe*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Bundesministerium für Familie, Soziales, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2002b): *Elfter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland*. Berlin: BMFSFJ.
- Bundesministerium für Familie, Soziales, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2013): *14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland*. Berlin: BMFSFJ.

- Jugend- und Familienministerkonferenz (JMFK) (2014): *Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung. Beschluss vom 22./23. Mai 2014 in Mainz*.
- Hinte, Wolfgang (2006): Sozialraumorientierung. Stand und Perspektiven. In: Kalter, Birgit; Schrappner, Wolfgang (Hrsg.): *Was leistet Sozialraumorientierung? Konzepte und Effekte wirksamer Kinder- und Jugendhilfe*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 21–40.
- Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung Berlin e.V. und Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft (SenBJW): *Erziehungs- und Familienberatung im Land Berlin*. S. 34.
- Menne, Klaus (2014): Der Beitrag der Erziehungsberatung. Zur Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung. In: *Informationen für Erziehungsberatungsstellen*, Heft 1, S. 12–18.
- Schrappner, Christian (Hrsg.): *Was leistet Sozialraumorientierung? Konzepte und Effekte wirksamer Kinder- und Jugendhilfe*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 21–40.
- Utecht, Christine (2014), Effektive Kooperation – Die Umstrukturierung der Hilfen zur Erziehung im Rahmen einer Beratungsoffensive, in: Hundsalz, Andreas (Hrsg.) *Jahrbuch für Erziehungsberatung. Band 10*. Weinheim und München: Beltz Juventa, S. 18–35.

## Ulrich Gerth

### **Jenseits der Versäulung**

#### Beratung, aufsuchende Erziehungshilfen und Jugendberufshilfe in einem Beratungs- und Jugendhilfezentrum

Deutschland ist weltweit bekannt für seine gut organisierte Verwaltung. Vieles ist gesetzlich geregelt, Zuständigkeiten und Verfahrenswege sind klar beschrieben. Dies betrifft auch die sozialen Leistungen. Ungeachtet der Frage, wie dicht das soziale Netz geknüpft ist und auch ungeachtet der Sinnhaftigkeit mancher gesetzlichen Regelung (z. B. dem Arbeitsverbot für Flüchtlinge vor ihrer Anerkennung) verfügen wir mit den zwölf Teilen des Sozialgesetzbuches über ein wohlstrukturiertes Regelungssystem sozialer Dienstleistungen. Teil VIII regelt die Jugendhilfe und somit viele Leistungen der Erziehungsberatungsstellen. Hier gibt es aber auch Berührungspunkte mit dem Gesundheitssystem (vgl. Teil V), der Eingliederungshilfe (vgl. Teil XII) sowie der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Arbeitsförderung (Teile II und III).

Klare Regelungen und Zuständigkeiten haben auch unerwünschte Nebenwirkungen; sie können zur Versäulung von Hilfesystemen führen. Dann verlaufen zwischen den zuständigen Behörden schier unüberbrückbare Gräben und es kommt zu Situationen, die für leistungsberechtigte Bürger kaum nachvollziehbar sind. Zudem ist in der Praxis dann doch nicht alles so klar, wie es beim ersten Hinsehen erscheint.

Aber gerade in der Praxis ist es möglich, durch gute Zusammenarbeit Versäulungseffekte abzumildern. Insbesondere durch die Integration von Angeboten, die unterschiedlichen Systemen und Leistungsbereichen zugehören, können Systemgrenzen überwunden und starke Synergieeffekte erzeugt werden. Dies wird am Beispiel des Beratungs- und Jugendhilfezentrums St. Nikolaus (Caritasverband Mainz e.V.) dargestellt.

#### Versäulte Systeme

Unruhige Kinder, die in der Schule auffallen, werden sowohl in Erziehungsberatungsstellen (Jugendhilfe, SGB VIII) als auch in ärztlichen Praxen (Gesundheitssystem, SGB V) vorgestellt. Dies kann eine begründete und bewusste Entscheidung der Eltern sein, hängt aber auch von der regionalen

Versorgungslage, von Empfehlungen anderer Eltern und natürlich auch von Zufallsfaktoren ab. Ungeachtet der jeweiligen Hintergründe werden durch die Entscheidung für ein System völlig unterschiedliche Vorgehensweisen, Verfahrenswege und Handlungsroutinen ausgelöst. Hier ist es dann Aufgabe der Akteure, die Hilfen und Maßnahmen zusammenzuführen. Gerade in Hinblick auf das Gesundheitssystem und die Jugendhilfe haben Erziehungsberatungsstellen eine wichtige Schnittstellenfunktion, weil sie durch ihre diagnostische und therapeutische Kompetenz die Sprache beider Systeme sprechen und dafür Sorge tragen können, dass dem betreffenden Kind die nötigen Leistungen der Jugendhilfe und des Gesundheitssystems zugute kommen – und dass alles gut koordiniert wird (vgl. Gerth, Menne 2010).

Aber wir haben nicht nur mit der Versäulung der unterschiedlichen Systeme sozialer Sicherung zu tun, auch innerhalb der Jugendhilfe gibt es Segmentierungen. So sind in der Regel die Leistungsbereiche Erziehungshilfen, Kindertagesstätten und Jugendsozialarbeit in unterschiedlichen Abteilungen des Jugendamtes angesiedelt. Im günstigsten Fall bestehen Querverbindungen, häufig fehlen aber diese Bezüge.

Die Schwierigkeit belasteter Jugendlicher, einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz zu finden, ist ein häufig anzutreffendes Thema in der Jugendsozialarbeit. Eine Vielzahl kommunaler Projekte versucht, Jugendliche und junge Erwachsene bei der Bewältigung dieses Problem zu unterstützen (häufig mit Unterstützung des jeweiligen Bundeslandes und des Europäischen Sozialfonds). Auch die Erziehungsberatung beschäftigt sich mit dieser Thematik, allerdings mit einer anderen Ausgangslage. Hier melden sich Eltern an (mitunter auch vom Jugendamt geschickt), weil sich Jugendliche zu wenig um die Suche nach einem Ausbildungs- oder Arbeitsplatz kümmern. Ob die unterschiedlichen Hilferessourcen tatsächlich zusammenkommen, hängt wiederum davon ab, ob man sich überhaupt kennt und die Zusammenarbeit im Einzelfall gelingt.

Zu der Versäulung der unterschiedlichen Systeme sozialer Sicherung und der unterschiedlichen Bereiche der Jugendhilfe kommt auf einer dritten Ebene die Versäulung erzieherischer Hilfen hinzu. Hier hat es zwar vielfältige Entwicklungen zur Flexibilisierung von Erziehungshilfen gegeben, trotzdem bleibt die Praxis oft weit hinter dem zurück, was nach der bestehenden Gesetzeslage möglich ist. Insbesondere das Instrument der Hilfeplanung und die damit verbundene Möglichkeit individueller Passung des Hilfeangebots wird zu wenig genutzt. Das führt dann dazu, dass einmal beschlossene Hilfeformen der Einfachheit halber immer wieder verlängert werden, ohne dass überprüft wird, ob es sich eigentlich noch um



den richtigen Hilfezuschnitt handelt. Vereinfacht gesagt bleibt dann SPFH immer SPFH – und wenn sie nicht hilft, wird die Stundenzahl erhöht.

Hinzu kommt, dass es innerhalb der Erziehungshilfen einen Unterschied gibt, der gravierende Folgen hat. Erziehungsberatung gemäß § 28 SGB VIII als die niedrigschwelligste, kostengünstigste und häufigste Erziehungshilfe wird in der Regel pauschal finanziert. Selbstbeschaffung ist nicht nur zugelassen, sondern in Hinblick auf die Niedrigschwelligkeit auch ausdrücklich gewünscht (§ 36 a (2) SGB VIII). Alle anderen Erziehungshilfen bedürfen in der Regel der Gewährung durch das Jugendamt, verbunden mit der Kostenübernahmeerklärung an den durchführenden Träger der jeweiligen Erziehungshilfe.

Dies hat Konsequenzen auf der Ebene kommunaler Jugendhilfe- und Haushaltsplanung. Vom Jugendamt gewährte Erziehungshilfen stellen unabweisbar nötige Ausgaben dar, deren Anstieg man bedauern, aber letztlich nicht durch Haushaltsbeschluss verhindern kann. Dagegen werden Pauschalfinanzierungen in der Regel über § 74 SGB VIII abgewickelt, hier wird über Ausgaben im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden. Dies hat dazu geführt, dass es in den letzten Jahren zu einem deutlichen und kontinuierlichen Anstieg der Kosten der gewährten Erziehungshilfe gekommen ist (manche sprechen von einer Kostenexplosion), die Mittelausgaben für Erziehungsberatung sind dagegen seit 2005 praktisch konstant geblieben (vgl. bke 2012).

Der Unterschied in Finanzierung und Zugang führt dazu, dass die Erziehungsberatung und die anderen Erziehungshilfen zu wenig aufeinander bezogen sind. Im Prozess der Hilfeplanung werden die diagnostisch-therapeutischen Kompetenzen der Erziehungsberatung systematisch zu wenig genutzt, auch beim Zuschnitt der Hilfe gerät sie immer wieder aus dem Blick. Das mag auch an der Vorstellung liegen, dass sich Erziehungsberatung in eine verbindliche Hilfeplanung nur schwer integrieren lässt – was aber mit der Praxis moderner Erziehungsberatung nichts mehr zu tun hat: Sie speist ihre Ressourcen in das Jugendhilfesystem ein und hat vielfältige Möglichkeiten gefunden, mit Klienten in einem verbindlichen Rahmen zu arbeiten – auch im Zwangskontext (vgl. bke 2009).

Um die Versäulung innerhalb der Jugendhilfe zu überwinden, hat die bke bereits 1996 ein Konzept für eines innovatives Beratungs- und Hilfezentrum für Kinder, Jugendliche und Eltern in der Stadt Schwerin entwickelt (vgl. bke 1996), dessen Umsetzung aber am Widerstand eingesessener lokaler Träger gescheitert ist. Dieses Konzept war Grundlage für den Aufbau des Zentrums in Mainz.

## Integration von Hilfen im Beratungs- und Jugendhilfezentrum St. Nikolaus

Der Aufbau des Beratungs- und Jugendhilfezentrum St. Nikolaus erfolgte schrittweise in einem kontinuierlichen Prozess. Mit der Vergrößerung des Leistungsspektrums stieg die Anzahl der Mitarbeiter und die Komplexität der Finanzierung. Immer mehr Menschen in unterschiedlichsten Lebenslagen werden durch die vielfältigen Angebote erreicht.

### Geschichte

In Mainz gibt es seit 1952 eine Erziehungsberatungsstelle, seit 1956 eine Eheberatungsstelle. Mit der Integration dieser beiden Institutionen begann im Jahre 2006 die Entwicklung des Beratungs- und Hilfezentrums St. Nikolaus. Wenig später kam die Binger Erziehungsberatungsstelle sowie Schulsozialarbeit und Psychologische Beratung für Studierende hinzu.

Bereits ein Jahr vor der Integration wurde (angedockt an die Erziehungsberatung Mainz) als neuer Arbeitsbereich die Aufsuchende Familientherapie gestartet – mit eigener Teamstruktur und einzelfallbezogener Finanzierung. Als zweite aufsuchende Familienhilfe kamen 2008 die Flexiblen Pädagogischen Hilfen (FlexPäd) hinzu.

Im Jahre 2014 wurde das Leistungsspektrum durch die bisher einem anderen Caritasgeschäftsfeld zugeordneten Jugendberufshilfeprojekte (Jobfux, Jugendscout und Kompetenzagentur) ergänzt, 2015 folgte die Glücksspielsuchtberatung.

Damit war ein Ausbaugrad erreicht, der sowohl von der Betriebsgröße als auch von der Bezogenheit und der Synergien der erbrachten Leistungen durchaus zufriedenstellend und – wie es den Beteiligten damals schien – auch ausreichend war.

Dann kam überraschend eine Anfrage des Landes Rheinland-Pfalz: Fünf Psychosoziale Zentren sollen Beratung und Therapie für traumatisierte Flüchtlinge anbieten und den Zugang zu bestehenden Hilfesystemen verbessern. Das Beratungs- und Jugendhilfezentrum konnte im Antrag darstellen, dass eine Vielzahl benötigter Hilfen bereits unter seinem Dach erbracht werden und durch die vielfältigen Kooperationen weitere Zugänge erschlossen werden können. Mit der Bewilligung hat eine neue Entwicklungsphase in Hinblick auf eine wichtige und bisher kaum erreichte Zielgruppe begonnen.

## Mitarbeiter

Im August 2015 setzte sich das Team wie folgt zusammen:

Berufsgruppe	Personen	Vollzeitäquivalente (VZÄ)	Frauen	Männer
Sozialpädagogik	16	14,35	10	6
Psychologie	10	7,75	6	4
Pädagogik	3	1,55	2	1
Sekretariat	5	2,20	5	0
GESAMT	34	25,85	23	11

Zwei Mitarbeiterinnen sind aus Brasilien bzw. aus Italien nach Deutschland migriert. Alle Dienstverträge sind unbefristet. Die Zuordnung zu den Arbeitsbereichen wird im Abschnitt »Leistungsspektrum« dargestellt.

## Finanzierung

Die unterschiedlichen Leistungen des Zentrums werden durch Zuschüsse, erwirtschaftete Erträge, Personalkostenerstattungen und Eigenmittel des Trägers (aus Kirchensteuer und Spenden) finanziert. Kostenträger sind:

- Stadt Mainz: Zuschüsse zu Erziehungs-, Ehe-, Familie- und Lebensberatung, Jugendscout, Jobcoach, Jobfux; Kostenerstattung für Aufsuchende Familientherapie und FlexPäd
- Kreis Mainz-Bingen: Zuschüsse zu Erziehungs-, Ehe-, Familie- und Lebensberatung und Jugendscout; Kostenerstattung für Aufsuchende Familientherapie und FlexPäd
- Land Rheinland-Pfalz: Zuschüsse zu Erziehungs-, Ehe-, Familie- und Lebensberatung, Jugendscout, Jobcoach, Jobfux, Schulsozialarbeit, Glücksspielsuchtberatung, Psychosoziales Zentrum für Flucht und Trauma
- Europäischer Sozialfonds: Zuschüsse zu Jugendscout, Jobcoach, Jobfux
- Katholische Hochschule Mainz: Kostenerstattung für Psychologische Beratung für Studierende
- Caritasverband für die Diözese Mainz: Zuschuss zum Psychosozialen Zentrum für Flucht und Trauma
- Bistum Mainz: Restkostenerstattung für Schulsozialarbeit

Die Diversifikation der angebotenen Dienstleistungen und die Einbeziehung vieler Kostenträger bringt (neben erheblichem Arbeitsaufwand) eine Risikostreuung mit sich. Schwierigkeiten in einem Leistungsbereich können durch positive Entwicklungen in anderen Bereichen aufgefangen werden, so dass das Gesamtergebnis in der Regel stabil ist.

55% aller Kosten werden derzeit durch Zuschüsse gedeckt, 31% durch erwirtschaftete Erträge. Kirchensteuermittel und Spenden decken die restlichen Kosten.

## Reichweite

Im Jahre 2014 wurden 4824 Personen aus der Stadt Mainz (einschließlich ihrer rechtsrheinischen Vororte) und aus dem Kreis Mainz-Bingen erreicht.

Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung	2441
Jobfuxe	1421
Flexible Pädagogische Hilfen (FlexPäd)	243
Schulsozialarbeit	168
Fachstelle Glücksspielsucht	142
Kompetenzagentur/Jobcoach	119
Aufsuchende Familientherapie	93
Studierendenberatung	87
Jugendscout	65
Sonstiges	45

## Leistungsspektrum des Beratungs- und Jugendhilfeszentrums St. Nikolaus

Die erbrachten Leistungen lassen sich den im Organigramm auf der nächsten Seite dargestellten Gruppen zuordnen. Dies dient der Übersicht, es handelt es sich dabei aber nicht um Abteilungen oder andere Unterstrukturen.

Nicht dargestellt sind interne Querschnittsleistungen (Sekretariate, Qualitätsbeauftragter, Arbeitssicherheits- und Brandschutzbeauftragte) sowie die Leistungen, die von der Caritasgeschäftsstelle erbracht werden (u.a. Personal- und Finanzverwaltung, IT-Support).

### Erziehungs- Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Diese Leistungen werden an den Standorten Mainz und Bingen angeboten (9 Personalstellen einschließlich 1,5 Stellen Sekretariat).

In Mainz erfolgt der Zugang in der Regel über eine Offene Sprechstunde, die montags von 15:00 bis 17:00 Uhr und donnerstags von 9:00 bis 11:00 Uhr stattfindet. Hier kann man auch ohne Anmeldung kommen und ein zwanzigminütiges Erstgespräch mit einem Berater oder einer Beraterin führen, bei dem die Fragestellung und das weitere Vorgehen abgeklärt werden. Folgetermine finden dann meist beim selben Mitarbeiter statt.



Das Binger Team bietet neben vereinbarten Terminen in der Beratungsstelle regelmäßige Außensprechstunden an verschiedenen Orten im Landkreis an.

Neben Erziehungs- und Partnerschaftsberatung wird psychologische Lebensberatung für Menschen in Krisen- und Konfliktsituationen angeboten. Zur Beratungsstelle in Bingen gehört die Vermittlungsstelle »Frühe Hilfen zur rechten Zeit«. Die Mitarbeiterin ist Ansprechpartnerin für Geburtskliniken, wenn ein besonderer Hilfebedarf bei jungen Eltern gesehen wird. Am Mainzer Standort wird eine Babysprechstunde vorgehalten, außerdem gibt es regelmäßige Vorträge im Rahmen der Geburtsvorbereitung des Katholischen Klinikums.

Für die Durchführung von Begleitetem Umgang und Hochstrittigenberatung bestehen mit den zuständigen Jugendämtern besondere Vereinbarungen. Die Stadt Mainz stellt Gutscheine aus, die von den Eltern in einer Erziehungsberatungsstelle eingelöst werden können. Mit dem Einlösen des

Gutscheins ist eine klar geregelte Zusammenarbeit zwischen Beratungsstelle und Jugendamt sowie eine gesonderte Finanzierung verbunden.

Kindertagesstätten, die sich zu Familienzentren entwickeln, haben im Team der Beratungsstelle feste Ansprechpartner. Außerdem werden Fortbildungen und Vorträge zu verschiedenen Themen angeboten. Neben den üblichen erzieherischen Fragen liegen Schwerpunkte bei den Themen Kinderschutz, Sexualität und elektronische Medien.

An den Standorten Mainz und Bingen finden (aufgrund der Teamgröße und regionaler Besonderheiten getrennte) wöchentliche Fallbesprechungen statt, einmal monatlich mit externen Supervisoren.

2007 wurde die Erziehungsberatungsstelle zum ersten Mal mit dem Qualitätssiegel der bke ausgezeichnet. Diese Zertifizierung wurde bereits zweimal verlängert. Dies belegt, dass die hohen Qualitätsstandards der Erziehungsberatung auch gehalten werden können, wenn sie in einen größeren institutionellen Kontext integriert ist.

### Glücksspielsuchtberatung

Die Fachstelle Glücksspielsucht richtet sich an Menschen in nicht-stoffgebundenen Abhängigkeiten. Dies sind Automaten- und Lotteriespieler, Spielbankbesucher und (stark zunehmend) Spieler im Internet sowie exzessive Nutzer elektronischer Medien. Häufig führt dies zu gravierenden finanziellen Problemen und Überschuldung. In entsprechenden Fällen umfasst Glücksspielsuchtberatung auch professionelle Schuldnerberatung. Die einzelfallbezogene Arbeit wird ergänzt durch präventive Angebote, z. B. für Schulklassen.

Der für diesen Bereich zuständige Mitarbeiter (1 VZÄ) nimmt regelmäßig an den Fallbesprechungen der Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung teil, bringt dort seine Kompetenz als systemisch ausgebildeter Suchtberater ein und profitiert von der therapeutischen und jugendhilfebezogenen Kompetenz der übrigen Teammitglieder.

### Psychologische Beratung für Studierende der Katholischen Hochschule Mainz

Studieren ist zu einer stark verdichteten Tätigkeit geworden, die hohe Anforderungen an die Organisationskompetenz stellt. Viele Studierende müssen arbeiten, um für ihren Lebensunterhalt aufkommen zu können. Das Studieren mit Kind ist zu einem fast unlösbaren Problem geworden. Zudem befinden sich die meisten Studierenden in einer Entwicklungsphase, in der die Ablösung von den Eltern und der Aufbau einer eigenen Identität abgeschlossen werden sollten. Dies ist eine krisenanfällige Situation,

zu der mitunter noch Partnerschaftsprobleme sowie Leistungsstörungen und Misserfolgserlebnisse kommen.

Die Psychologische Beratung (0,5 VZÄ) unterstützt unmittelbar bei der Lösung von Studienproblemen, z. B. durch gezielte Beratung und den Einsatz spezifischer Trainings. Ein weiterer Schwerpunkt ist die therapeutische Arbeit an psychischen Problemen. Dabei ist es wichtig, den Punkt zu erkennen, an dem eine Psychotherapie erforderlich ist, z. B. durch einen niedergelassenen Therapeuten. Dies muss vorbereitet werden, und häufig ist es auch nötig, die Zeit bis zum Beginn der Therapie zu begleiten.

### **Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie**

Drei Kinder- und Jugendlichentherapeutinnen im letzten Stadium ihrer Ausbildung haben Therapiezimmer in den Räumlichkeiten der Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen in Mainz und Bingen. Sie bieten sowohl probatorische Sitzungen als auch Therapie an. Die Arbeit wird von der Ausbildungseinrichtung (Mainzer Psychoanalytisches Institut) eng begleitet und supervidiert. Die Therapeutinnen beabsichtigen, die Tätigkeit auch nach Ende der Ausbildung fortzusetzen, weil sie gerne im Kontext der Jugendhilfe arbeiten und insbesondere die Einbindung in das multiprofessionelle Team der Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung schätzen.

Die Abrechnung erfolgt über die Krankenkassen. Die freiberuflichen Therapeutinnen sind im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung im Beratungs- und Jugendhilfezentrum tätig.

### **Aufsuchende Familientherapie**

Die Aufsuchende Familientherapie wurde 2005 als Kooperationsprojekt von Erziehungs- und Suchtberatung begonnen. Typische Ausgangssituationen sind chronifizierte Problemlagen, Kindeswohlgefährdung und gescheiterte Jugendhilfemaßnahmen im Vorfeld.

Ein Therapeutenteam besucht dann ein halbes Jahr zweimal wöchentlich die betreffende Familie und ihr erweitertes Beziehungssystem; bietet sozusagen ein Heimspiel an und erarbeitet in einer respektvollen und ressourcenorientierten Grundhaltung ein Arbeitsbündnis – häufig auf der Basis von Nicht-Freiwilligkeit (vgl. Detzel et.al 2008).

Ausgehend von den aktuellen Problemlagen werden die zugrunde liegenden Muster thematisiert und gezielte Veränderungsimpulse gesetzt. Eine der wirksamsten eingesetzten Methoden ist das »Reflecting Team«: Das Therapeutenpaar konfrontiert die Beteiligten in einem offenen Dialog

mit seinen unterschiedlichen Sichtweisen und Ideen und bittet dann um Stellungnahmen.

Insbesondere bei verhärteten Problemlagen und tief eingeschliffenen Mustern hat sich gezeigt, dass das Auftreten einer Krise im Verlauf der Therapie wichtig für den Therapieerfolg ist, weil dadurch bisher verborgene Dynamiken offenbar und zugänglich werden.

Die Aufsuchende Familientherapie endet nach einem halben Jahr und wird nicht verlängert. Am Ende bekommt die Familie drei Gutscheine ausgehändigt, die zu einem beliebigen Zeitpunkt eingelöst werden können. Die neue Kontaktaufnahme erfolgt meist aus Anlass einer akuten Krise. Wichtigster Gesprächsinhalt ist häufig die Reaktivierung des in der Therapie Erarbeiteten in Hinblick auf die neu zu bewältigende aktuelle Situation.

Im Team der Aufsuchenden Familientherapie sind vier Therapeutinnen und ein Therapeut (1,7 VZÄ) tätig. Insgesamt können sechs Familien parallel betreut werden. Neben den Teambesprechungen findet einmal monatlich Supervision statt.

### **Flexible Pädagogische Hilfen (FlexPäd)**

Flexible Pädagogische Hilfen sind Erziehungshilfen, deren Zuschnitt auf den spezifischen Bedarf eines Einzelfalls abgestimmt wird. Sowohl die Form der Hilfe als auch ihr Umfang sind variabel und können kontinuierlich angepasst werden. Die Koordination der Leistung erfolgt über eine fallzuständige Fachkraft, die die Hilfe intern koordiniert und Ansprechpartner für das Jugendamt ist. Aus dem »FlexPäd Baukasten« können verschiedene Elemente zusammengestellt werden:

- Pädagogische Hilfen: Sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehungsbeistandschaft, intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung, Jugendberufshilfe, Psychosoziale Einzelfallhilfe für Eltern, Frühförderung, Anleitung zum Umgang mit einem beeinträchtigten Kind
- Lebenspraktische Hilfen: Anleitung Säuglings- und Kinderpflege, Anleitung Hauswirtschaft, Wohnung bewohnbar machen
- Psychologische Hilfen: z. B. Psychologische Diagnostik
- Beratung: Erziehungsberatung, Partnerschafts- und Trennungsberatung, Schuldnerberatung, Migrationsberatung, Schwangerenberatung, Sozialberatung, Pflegeberatung

Das Spektrum möglicher Leistungen greift weit über das Angebot des Beratungs- und Jugendhilfezentrums hinaus. FlexPäd bezieht als Querschnittsprojekt unterschiedliche Einrichtungen des Caritasverbandes mit ein. Das Konzept sieht vor, dass ein FlexPäd-Leistungspaket auch durch

verschiedene Kostenträger (z.B. Jugendhilfe und Eingliederungshilfe) finanziert werden kann.

Ein besonderer Vorteil der FlexPäd-Maßnahme ist ihre Nachhaltigkeit. Auch nach Ende der vom Jugendamt gewährten Hilfe kann weiter die Unterstützung des Beratungs- und Jugendhilfezentrums genutzt werden, nicht selten sogar durch dieselben Fachkräfte.

Das FlexPäd-Team besteht aus 11 (ca. 4 VZÄ) Personen und trifft sich vierzehntägig, abwechselnd zu interner Fallbesprechung und zur Supervision.

### **Jobfüxe**

An allen Mainzer Schulen, die den Abschluss Berufsreife (früher Hauptschulabschluss) anbieten, arbeiten Jobfüxe, die Schülerinnen und Schüler bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz unterstützen. Insgesamt sind in diesem Bereich fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (4 VZÄ) tätig.

Ihre Angebote richten sich zunächst an alle, die die Schule verlassen werden – es findet also keine stigmatisierende Auswahl von Problemträgern statt. Am Anfang stehen klassenbezogene Aktivitäten, die Themen der Berufswahl, Bewerbungstrainings und das Üben von Vorstellungsgesprächen umfassen.

Durch diese klassenbezogenen Aktivitäten werden Beziehungen zu allen Schülerinnen und Schülern aufgebaut und nun kann erkannt werden, wo ein zusätzlicher individueller Hilfebedarf besteht. Dann erfolgt eine intensive individuelle Unterstützung bei der Bewerbung um einen betrieblichen oder schulischen Ausbildungsplatz. Vielfach ist es erforderlich, individuelle Ausbildungshemmnisse zu identifizieren und entsprechend Hilfen einzuleiten. Hierzu zählen spezifische Qualifizierungsmaßnahmen und praktische Arbeitserprobung.

Ausgehend von persönlichen Stärken werden zusammen mit den Jugendlichen individuelle Pläne zur Zielerreichung erstellt. Auch aussagekräftige persönliche Bewerbungsunterlagen können direkt im Jobfux-Büro erstellt werden.

### **Jugendscouts und Jobcoaches**

Die Tätigkeit von Jugendscouts und Jobcoaches richtet sich an Jugendliche und junge Erwachsene, die die Schule bereits verlassen und keinen stabilen Zugang zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt gefunden haben. Hier sind derzeit vier Personen (2 VZÄ) tätig, eine weitere Stelle ist ausgeschrieben.

Der Schwerpunkt der Arbeit der Jugendscouts liegt in der psychosozialen Beratung. Die jungen Menschen werden unterstützt, aktuelle Probleme

sowie Schwierigkeiten, die aus Biographie und Familiengeschichte resultieren, zu bearbeiten und zu lösen. Wenn erforderlich, werden weitere Hilfen (z. B. Schuldnerberatung oder Schwangerenberatung) einbezogen. Die Nutzung von Angeboten der Arbeitsagentur, des Jobcenters, des Jugendamtes und der Kammern wird angebahnt, die Begleitung bei Behördengängen gehört ebenfalls zum Angebot.

Positiv wirkt sich die Nähe zur der Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung aus. Hier muss nicht an eine andere Stelle vermittelt, sondern lediglich ein Kollege oder eine Kollegin hinzugezogen werden. Umgekehrt können die Erziehungsberater die Unterstützung der Jobcoaches aktivieren, wenn sich beispielsweise in der Bearbeitung eines Familienkonfliktes zeigt, dass der junge Mensch direkte Unterstützung bei der Suche nach Arbeit oder Ausbildung braucht, diese aber niemals von den Eltern annehmen würde.

Ziel ist die Stabilisierung der Lebenssituation und die langfristige Integration in den Arbeitsmarkt. Dabei ist auf einer Metaebene der Aufbau einer Motivation, Probleme aktiv anzugehen, von zentraler Bedeutung.

Auch die Arbeit der Jobcoaches zielt auf die soziale und berufliche Integration benachteiligter junger Menschen beim Übergang von der Schule in den Beruf. Ausgangssituation sind hier häufig Schulverweigerung, der Abbruch von Ausbildung oder Qualifizierungsmaßnahmen sowie Sucht, deviantes Verhalten und familiäre Probleme. Schwerpunkt der Arbeit der Jobcoaches ist das Case-Management: In enger Kooperation mit unterschiedlichen Institutionen werden die jungen Menschen dabei unterstützt, ihre Probleme zu bewältigen, einen Schulabschluss zu erreichen und eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle zu finden.

Auch hier ist die Arbeit an einer intrinsischen und krisenfesten Motivation von zentraler Bedeutung. Von Anfang an wird der Blick der häufig desillusionierten jungen Menschen auf ihre Ressourcen und ihre bisherige Lebensleistung gelenkt. In dieser respektvollen Grundhaltung werden sie dabei unterstützt, sich schrittweise an Aufgaben heranzuwagen, die Selbstwirksamkeitserfahrungen ermöglichen, um auf diesem Hintergrund auch Krisen und Misserfolge verarbeiten zu können, ohne aufzugeben und ihre Ziele aus dem Blick zu verlieren.

### **Schulsozialarbeit**

Schulsozialarbeit wird im Umfang einer halben Stelle an der katholischen Martinus-Realschule plus angeboten. Das ist die einzige Mainzer Schule mit Abschluss Berufsreife, an der kein Jobfux tätig ist. Mit der Schulsozialarbeit wird somit gewährleistet, dass das Beratungs- und Jugendhilfe-



zentrum alle Mainzer Schülerinnen und Schüler erreicht, die die Schule mit dem Abschluss Berufsreife oder ohne Abschluss verlassen. Nach der Schulzeit schließen dann die Angebote der Jobcoaches und Jugendscouts an.

Die Schulsozialarbeit setzt früher ein als die Tätigkeit der Jobfüxe und umfasst die gesamte Vielfalt des schulischen Alltags. Training sozialer Kompetenzen im Klassenverband, Projekte zu spezifischen Themen sowie erlebnispädagogische Aktivitäten richten sich an alle Schülerinnen und Schüler und sorgen für die Bekanntheit des Schulsozialarbeiters.

Dies ist von Nutzen, wenn es zu Schwierigkeiten kommt – in den Beziehungen zu Mitschülern, im eigenen Verhalten und auch in der Familie. So wird der Schulsozialarbeiter auch mit schwerwiegenden psychischen Problemen, familiären Krisen und Gefährdungssituationen konfrontiert. In Kooperation mit dem Schulpsychologen kann sowohl unmittelbar auf Krisensituationen reagiert als auch längerfristige Hilfe eingeleitet werden. Wenn nötig, wird auch der Klassenverband einbezogen.

Häufig werden die Ressourcen der Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung des Beratungs- und Jugendhilfeszentrums in Anspruch genommen. Für spezifische Ausbildungsfragen sind die Jobfüxe kompetente Ansprechpartner. Der Schulsozialarbeiter gehört deshalb zum Team Jugendberufshilfe.

### **Psychosoziales Zentrum für Flucht und Trauma (im Aufbau)**

Flüchtlingssozialarbeit stößt an ihre Grenzen, wenn die Personen, die zu uns geflüchtet sind, psychische Schädigungen und Traumatisierung davongetragen haben. Die Leistungen unseres Gesundheitssystems sind ihnen bis zur Anerkennung versperrt – außer in akuten Notsituationen.

Hier setzt die Arbeit des Psychosozialen Zentrums für Flucht und Trauma an. Neben direkter Therapie und Beratung soll an die jeweiligen lokalen Strukturen angedockt und Zugänge zu den bestehenden Hilfesystemen verbessert werden. Angesichts der Größe des Zuständigkeitsbereichs (in Rheinland-Pfalz wird es fünf solcher Zentren geben) und der Personalausstattung (4 Personen, 2,5 VZÄ) ist diese infrastrukturelle Arbeit von zentraler Bedeutung, weil die direkte Hilfe letztlich nur wenige der Menschen erreichen kann, die ihrer bedürfen. Auch wenn die Fallzahlen in Relation zum Bedarf nur gering sein können, ist diese Arbeit aber mehr als ein Tropfen auf den heißen Stein: Ihr Effekt verdampft nicht, sondern richtet Menschen wieder auf, die von Gewalt, Unterdrückung und Ungerechtigkeit gebeugt und schwer verletzt worden sind.

Es ist zu erwarten, dass durch die Vielfalt der Bezüge zu allen anderen Bereichen des Beratungs- und Jugendhilfeszentrums vielfältige Synergien auftreten – und die bestehenden Angebote einen kräftigen Entwicklungsimpuls erhalten werden.

## **Bedingungen gelingender Integration**

Eine Vielzahl an Leistungen unter einem Dach gewährleistet noch keine Integration. Um ein bloß additives Nebeneinander zu verhindern, sind Strukturen und Prozesse erforderlich, die die unterschiedlichen Leistungen aufeinander beziehen und miteinander vernetzen. Im Leitbild des Beratungs- und Jugendhilfeszentrums heißt es: »Wir versuchen, die Versäulung und Segmentierung von Hilfesystemen durch gute interne Vernetzung unserer vielfältigen Leistungen zu überwinden. Dem dienen eine effiziente und flexible Besprechungsstruktur, schnelle und verlässliche Kommunikationswege und ein Klima wechselseitiger Wertschätzung und Unterstützung.«

### **Flexibler Einsatz von Mitarbeitern**

Viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in unterschiedlichen Arbeitsbereichen tätig. So arbeiten z. B. Erziehungsberater als Aufsuchende Familientherapeuten oder im Bereich FlexPäd. Auch zwischen Schulsozialarbeit, Jugendscout, Jobfux und FlexPäd gibt es Überschneidungen.

Dies stellt zunächst die Fachkräfte vor die Herausforderung, die unterschiedlichen Einsatzgebiete zu koordinieren. Zudem ist ein flexibles Personalmanagement erforderlich und es muss darauf geachtet werden, dass es nicht zu Doppelfinanzierungen kommt.

Der erhöhte Aufwand wird durch die damit verbundenen Vorteile mehr als ausgeglichen. Die Fachkräfte erwerben neue Kompetenzen und können sie vom einen in den anderen Arbeitsbereich transferieren, gleiches gilt für die Netzwerkkontakte. So werden Querverbindungen zwischen den unterschiedlichen Arbeitsbereichen geschaffen und Synergien erzeugt. Auch das Zusammengehörigkeitsgefühl wird gestärkt.

Für die Mitarbeiter hat dies zudem den Vorteil, dass Teilzeit-Dienstverträge durch neue Aufgabenzuordnungen aufgestockt und fachliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet werden.

### **Effiziente und flexible Besprechungsstruktur**

Im Aufbau der Besprechungsstruktur gilt zunächst das Prinzip, dass die Strukturen den Aufgaben folgen müssen. Teambesprechungen werden da

gebraucht, wo ähnliche Leistungen erbracht oder vergleichbare Fragestellungen auftreten.

Im Beratungs- und Jugendhilfzentrum gibt es Teambesprechungen in den Leistungsbereichen Aufsuchende Familientherapie, FlexPäd, Psychosoziales Zentrum für Flucht und Trauma sowie für die Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung (in Mainz und in Bingen). Derzeit wird erprobt, ob ein monatlich stattfindendes Team für den gesamten Bereich Jugendsozialarbeit sinnvoll ist oder ob kleinere Teams erforderlich sind.

Ein Querschnittsteam beschäftigt sich mit psychologischer Diagnostik. Dies betrifft Fachkräfte aus den Bereichen Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung, FlexPäd, Psychologische Beratung für Studierende, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie sowie dem Psychosozialen Zentrum für Flucht und Vertreibung. In einem ersten Schritt werden die eingesetzten diagnostische Methoden und ihre theoretischen Grundlagen vorgestellt und diskutiert. Hierbei sind die jeweiligen Hintergründe und die Praxisanforderungen höchst unterschiedlich. Ziel ist es, eine Positionierung zum Einsatz diagnostischer Methoden zu erarbeiten, die dann im nächsten Schritt mit allen Mitarbeiter/innen besprochen wird.

Solche übergreifenden Themen werden im monatlich stattfindenden Team Total behandelt. Diese Besprechung wird durch einen biblischen Text eingeleitet, es folgen Gratulationen: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im vergangenen Monat Geburtstag, ein Jubiläum oder persönliche Festtage hatten, erhalten ein Präsent und ihre Verdienste werden in einer kleinen Ansprache gewürdigt. Danach folgen allgemeine Informationen und ein ausführlicher thematischer Teil, in dem Fragen behandelt werden, die alle betreffen. Dies können Berichte von Fortbildungen, spezielle Themen (z.B. Schweigepflicht oder »WhatsApp und Co.«) oder die Weiterentwicklung des Leitbildes sein.

### **Schnelle und verlässliche Kommunikationswege**

Zusammenarbeit einem so großen Team kann nur gelingen, wenn relevante Informationen für alle verfügbar sind und Kommunikation schnell und flüssig abläuft.

Papier als Speichermedium ist im Beratungs- und Jugendhilfzentrum weitgehend abgeschafft. Die Speicherung aller Daten erfolgt auf einem für alle von überall zugänglichen sicheren Terminalserver. Die Ordnerstruktur ist mit differenzierten Zugangsrechten versehen, die sich genau nach dem Verwendungszweck der Daten richten:

Der Ordner Team Total ist für alle zugänglich. Hier liegen Informationen zu unterschiedlichen fachlichen Themen, die von allen laufend ergänzt

werden, sowie das Qualitätshandbuch, Rundschreiben, Adressenlisten und Materialien zur Öffentlichkeitsarbeit. Für die unterschiedlichen Arbeitsbereiche gibt es eigene Ordner mit spezifischen Informationen. Zudem hat jeder Mitarbeiter Zugriff auf einen Ordner, der nur ihm zugänglich ist. Hier werden die personenbezogenen Daten der Klienten gespeichert und die digitale Akte geführt. Wenn mehrere Fachkräfte in einem Fall arbeiten, werden hierfür spezifische Zugriffsrechte in einem Klientenordner eingerichtet. In den Ordnern Sekretariat und Leitung sind alle verwaltungsrelevanten Informationen gespeichert.

Insgesamt besteht eine Informationshoheit. Sitzungsprotokolle sind wegen erwiesener Ineffizienz abgeschafft. Jeder ist verpflichtet, sich die Dinge, für die er Verantwortung übernommen hat, zu merken und die damit verbundenen Aufgaben im Blick zu halten. Wer bei einer Besprechung gefehlt hat, muss sich erkundigen, was verpasst wurde. Wenn Regelungen getroffen werden (z.B. für die Durchführung von 8a Abwägungen) werden diese in das Qualitätshandbuch aufgenommen und sind damit für alle verbindlich. Andere verbindliche Anweisungen werden durch Rundschreiben bekannt gemacht.

Ein schneller Kommunikationsfluss wird durch verschiedene Maßnahmen gewährleistet. Technische Grundlage ist ein Standard-Kommunikationsprogramm, das E-Mailverkehr, Kalenderfunktionen, Adressverwaltung und Aufgabenorganisation umfasst. Die Terminkalender werden online geführt, so dass alle wissen, wann und wo sie Kollegen erreichen können. Auch die Organisation von Besprechungen erfolgt über das Programm, ohne dass wertvolle Kooperationszeit durch Hin- und Hertelefonieren oder das nachdenkliche Blättern in Papierkalendern verloren geht.

Da in den Terminkalendern auch personenbezogene Daten stehen können, gilt ein fein differenziertes Zugriffssystem: So kann ein Jobfux im Kalender sehen, wo sich ein Erziehungsberater aufhält und ob er verfügbar ist, die Sekretärin sieht auch, welchen Klienten er erwartet.

Die wichtigsten Kommunikationsmittel sind Mail und Telefon. Hier gilt die Regel, dass eine Mail oder eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter spätestens am nächsten Arbeitstag beantwortet werden muss (entweder durch Erledigung oder Mitteilung eines Bearbeitungsdatums). In der internen Praxis haben sich an einigen Stellen wesentlich schnellere Mailkommunikationen entwickelt, die fast den Charakter von Chats haben.

### Wertschätzung und Fehlerfreundlichkeit

Wertschätzung und Unterstützung sind zentrale Elemente des Leitbildes des Beratungs- und Jugendhilfezentrums. Sie gelten sowohl gegenüber den Adressaten der Arbeit als auch im Umgang miteinander.

Hier ist zunächst die Leitung als Vorbild gefordert. Sie muss präsent und ansprechbar sein. Die hängt nicht nur von Anwesenheitszeiten im Büro ab, sondern wird auch durch elektronische Kommunikationsmittel gewährleistet. Hier ist sowohl die Schnelligkeit und Zuverlässigkeit der Antwort als auch die darin zum Ausdruck kommende Ernsthaftigkeit in der Auseinandersetzung mit dem Anliegen des Mitarbeiters bedeutsam.

Leider werden in vielen Organisationen große Mengen Energie investiert, um Fehler zu verbergen oder andere dafür verantwortlich zu machen. Fehlerfreundliche Systeme sehen dagegen Fehler als unvermeidbar an, begreifen sie aber als Indikator, wo Abläufe verbessert werden können. Team und Leitung des Beratungs- und Jugendhilfezentrums beschäftigen sich im Rahmen des Leitbildprozesses in den letzten Jahren verstärkt mit dieser Thematik. In dieser Zeit ist es gelungen, einen entspannteren Umgang mit Fehlern und Unzulänglichkeiten zu finden. Neu eingestellten Mitarbeitern fällt immer wieder auf, wie sehr sie in der Einarbeitung von den Kollegen unterstützt werden und wie hoch die gegenseitige Akzeptanz und Wertschätzung der unterschiedlichen Arbeitsweisen und Arbeitsbereichen ist.

Fehlerfreundlichkeit bedeutet allerdings nicht, sich mit der Persistenz von Fehlern achselzuckend abzufinden. Es muss erkennbar sein, dass an Verbesserungen gearbeitet wird. Immer wiederkehrende Fehler schaden der Organisation und eine Sanktionierung wird unvermeidlich.

Die vielfältigen und weit verzweigten Aufgaben im Beratungs- und Jugendhilfezentrum können nur erfüllt werden, wenn die Fachkräfte in hohem Maße eigenverantwortlich handeln. Dies muss von der Leitung unterstützt werden, insbesondere in der Eröffnung von Entscheidungsspielräumen, der Anerkennung des Geleisteten und der großzügigen Gewährung von Fortbildung und Supervision. Gleichzeitig ist es wichtig, durch deutliche und auf das Notwendige beschränkte Vorgaben eine klare Rahmung zu geben. So sind im Qualitätshandbuch die wesentlichen Prozesse beschrieben. Die Einhaltung dieser Regelungen stellt die Beraterische Freiheit nicht in Frage, ist aber ihre Voraussetzung: Die Freiheit folgt der Präzision.

Integration darf nicht zur Nivellierung nach unten führen, bei der jeder alles macht. Die unterschiedlichen Ansätze, Methoden und Arbeitsfelder müssen erkennbar bleiben. Dies ist nicht nur eine Frage des Qualitäts-

erhalts, sondern auch eine notwendige Bedingung für die Akzeptanz des Prozesses durch die Fachkräfte. Auf der Basis von Respekt und Wertschätzung der unterschiedlichen Ansätze kann darauf aufbauend überlegt werden, wo Verbindungen möglich sind. Dies hat sich im Beratungs- und Jugendhilfezentrum St. Nikolaus bewährt.

### Schlusswort

»Zentraler Vorteil der Entsäulung ist einfach die Ansammlung von unheimlich viel Fachwissen in einem Großteam. Man kennt die Gesichter, weiß, wen man zu welchem Thema fragen kann. Und man lernt durch die unterschiedlichen Kooperationen viel vom anderen. Beispielsweise fließt bei mir sehr viel Aufsuchende Familientherapie in die Beratung ein und man kann im Co-Therapeutenteam gut voneinander lernen. Und noch 'ne gewagte Hypothese: Enge Kooperation und Überschneidung von Arbeitsgebieten sorgt für gutes Teamklima! Kleine Teams produzieren schneller feste Grüppchen, Außenseiter und Eifersüchteleien. Im Großteam findet jeder Anschluss, durch mehrere kleine Teams innerhalb des Zentrums mit unterschiedlichen Besetzungen entsteht mehr Dynamik, quasi eine ständige Verflüssigung statt festgefahrener Strukturen und Verflechtungen.«

(Diskussionsbeitrag von Thomas Detzel, dem ich für wertvolle Anregungen zu diesem Text und dem zugrunde liegenden Vortrag danke. Er ist Gründungsmitglied der Aufsuchenden Familientherapie und arbeitet zudem im Bereich Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung.)

### Literatur

- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (1996): Beratungs- und Hilfezentrum für Kinder, Jugendliche und Eltern. In: *Informationen für Erziehungsberatungsstellen*, Heft 3/1996, 3-7.
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2012): *Familie und Beratung. Memorandum zur Zukunft der Erziehungsberatung*. Fürth.
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2009): Fachdienstliche Aufgaben der Erziehungsberatung. In: *Informationen für Erziehungsberatungsstellen*, Heft 1/2009, 3-6.
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2015): Ausreichende Ausstattung sichert effektives Angebot. Zur Weiterentwicklung der Erziehungsberatung im Kontext der Hilfen zur Erziehung. In: *Informationen für Erziehungsberatungsstellen*, Heft 1/2015, 4-11.
- Detzel, Thomas; Gerth, Ulrich; Moser, Hans-Claudius; Siehl, Susanne (2008): Wir gehen hin. Aufsuchende Familientherapie mit »hoffnungslosen Fällen«. In: Scheuerer-Englisch, Hermann; Hundsalz, Andreas; Menne, Klaus (Hg.) (2008): *Jahrbuch für Erziehungsberatung. Band 7*. Weinheim und München: Juventa. 217-225.
- Gerth, Ulrich; Menne, Klaus (2010): Der Beitrag der Erziehungsberatung zur Förderung der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. In: Sachverständigenkommission 13. Kinder- und Jugendbericht (Hg.) (2010): *Mehr Chancen für gesundes Aufwachsen. Materialien zum 13. Kinder- und Jugendbericht*. 829-924.

## Siegmond Richter

### **Kooperation im Hochkonflikt**

#### Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten nach § 50 SGB VIII durch Erziehungsberatungsstellen\*

Familien im Hochkonflikt entwickeln eine besondere Eskalationsdynamik. Neben einer spezifischen Beratungsmethodik ist Kooperation hilfreich, sobald mehrere professionelle Instanzen von den Eltern eingeschaltet werden oder aus anderen Gründen beauftragt sind. Kooperation der Beteiligten erweitert den Fokus der Beratung, wirkt Stellvertreterkonflikten entgegen, und erhöht Chancen, über Beratung den Elternstreit zu deeskalieren und die betroffenen Kinder zu entlasten.

Immer mehr Beratungsstellen nehmen an Familiengerichtsarbeitskreisen teil und beteiligen sich am fallübergreifenden fachlichen Austausch im Thema Hochkonflikt. In einigen Regionen haben Beratungsstellen die Mitwirkung der Jugendhilfe in familiengerichtlichen Sorgerechts- und Umgangsverfahren übernommen: In den Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche im Hochtaunuskreis wird die Mitwirkung der Jugendhilfe im Rahmen des §50 SGB VIII in familiengerichtlichen Sorgerechts- und Umgangskonflikten seit 2002 bearbeitet. Im Landkreis Peine wurde diese Pflichtaufgabe der Jugendhilfe 2008 der Beratungsstelle übertragen.

Die Rahmenbedingungen der Mitwirkungsarbeit im §50 SGB VIII unterscheiden sich erheblich von den üblichen Aufträgen einer Erziehungsberatungsstelle. Im Zentrum dieser Arbeit steht die fachliche Kooperation in unterschiedlichen Aufträgen mit den anderen Beteiligten im familiengerichtlichen Verfahren. Das sind neben den Eltern und den betroffenen Kindern die mitwirkende Jugendhilfe, die Familienrichterin, die Rechtsanwältinnen der Eltern oder Antragsteller, ggf. Verfahrensbeistände, Umgangspfleger, Gutachterinnen, in manchen Fällen ein zweites Jugendamt, andere Verwandte oder wichtige Bezugspersonen der Kinder mit eigenen Anträgen.

Im Jahr 2009 trat das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) mit den

\* Der Beitrag geht zurück auf den Workshop, den der Autor zusammen mit Gesine Götting von der Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Peine im Rahmen der bke-Fachtagung *Beratung in Zukunft – Im Zentrum der Hilfen* angeboten hat.

§§ 162 und 155 in Kraft. Es verpflichtete die mitwirkende Jugendhilfe, persönlich im Familiengerichtstermin als Teil der Verantwortungsgemeinschaft der Beteiligten im familiengerichtlichen Verfahren teilzunehmen, anstatt eine schriftliche Position zu beziehen.

Das FamFG schafft einen Rahmen für Kooperation, um Beratungseinschätzungen, -ergebnisse und Lösungsmöglichkeiten im Familiengericht einzubringen, und im familiengerichtlichen Anhörungstermin mit allen Beteiligten lösungs- und ergebnisorientiert zu diskutieren. Es war vom Gesetzgeber beabsichtigt, über mehr Kooperation die Ergebnisse der familiengerichtlichen Verfahren aus Sicht der Kinder zu verbessern.

Außerdem wurden mit dem §155 FamFG die meisten familiengerichtlichen Verfahren beschleunigt, was die Familiengerichte verpflichtete, innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung zu terminieren.

In den genannten Beratungsstellen war die neue Aufgabe mit der Doppelfunktion als vom Jugendamt abgegrenzte Beratungsstelle, die vertrauliche Beratung anbietet, und der Jugendamtsaufgabe der Mitwirkung schon vor dem FamFG eine große Herausforderung. Es bestand anfangs die Sorge, die Glaubwürdigkeit als Institution, in der man geschützt und vertraulich beraten werden kann, könnte unter dieser Doppelfunktion in Frage gestellt sein. Heute ist jedoch festzustellen, dass dies in geringerem Maße der Fall ist, als zu Beginn befürchtet wurde. Die Anmeldezahlen der Beratungsstellen zur freiwilligen Erziehungsberatung nach §28 SGB VIII sind konstant hoch geblieben.

Sowohl in den Hochtaunuskreis-Beratungsstellen, wie auch in Peine, hat sich inzwischen eine inhaltliche und fachliche Identifikation mit der Mitwirkungsaufgabe vor Gericht in den Teams aufgebaut. Es entwickelten sich neue Kompetenzen und Erfahrungen. In der Zusammenarbeit mit Familienrichterin, Verfahrensbeiständin, Rechtsanwältinnen, den Eltern und anderen Beteiligten der Verantwortungsgemeinschaft im familiengerichtlichen Verfahren wird unsere fachliche Einschätzung und Beratungskompetenz genutzt, um Voraussetzungen und Möglichkeiten für eine Entlastung der betroffenen Kinder im Hochkonflikt zu suchen, zu vereinbaren, oder zu beschließen.

Die Jugendhilfe soll das Familiengericht in seiner entscheidungsorientierten Funktion als fachkompetente Beratungsinstitution unterstützen. Sie repräsentiert die prozessorientierte Perspektive und bringt Informationen über angebotene und erbrachte Leistungen ein. Sie weist im Einzelfall auf zukünftige Entwicklungsrisiken hin, die auch nach der Beendigung des familiengerichtlichen Verfahrens bestehen, und benennt Schutz- oder

Unterstützungsbedarfe und entsprechende Angebote für die Kinder und Familien.

Kollegen in anderen Erziehungsberatungsstellen können sich die Aufgabe der Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren oftmals nur schwer konkret vorstellen. Deshalb wird nachfolgend erläutert, wie die Mitwirkung nach § 50 neben den üblichen Beratungsaufgaben u.a. nach § 28 SGB VIII im Hochtaunuskreis organisiert ist. Kooperationsebenen, -routinen und Schwerpunktsetzungen werden erläutert. Auswirkungen dieser Arbeit auf die »normale« Beratungsarbeit werden beschrieben.

### Mitwirkung nach § 50 SGB VIII im Hochtaunuskreis

Im Flyer unserer Beratungsstelle informieren wir über alle Aufgabenfelder. Neben § 28, § 50 SGB VIII und § 162 FamFG sind dies noch Angebote im Rahmen der Frühen Hilfen und Beratungsangebote zu Kindeswohlgefährdungslagen nach § 8b im SGB VIII (insoweit erfahrene Fachkraft).

Zur Mitwirkung in familiengerichtlichen Sorgerechts- und Umgangskonflikten wird auf die besonderen Rahmenbedingungen hingewiesen. Da wir in diesen Fällen auch im Familiengericht geladen werden, machen wir darauf aufmerksam, dass Vertraulichkeit und Freiwilligkeit, die in den anderen Beratungsangeboten selbstverständlich sind, im Rahmen der Mitwirkung nach § 50 nicht uneingeschränkt gelten. Um die Vertraulichkeit der freiwilligen Beratungen zu schützen, sichern wir eine personelle Trennung der beiden Aufgaben zu. (In der Praxis machen wir von diesem Prinzip Ausnahmen, wenn beide Eltern dies wünschen und der Berater zustimmt.)

Die Eltern werden informiert, dass das Familiengericht Auftraggeber der Mitwirkungsberatung ist (und nicht die Eltern selbst, wie bei Erziehungsberatung nach § 28) und deshalb die Beratungsthemen durch ihre Anträge beim Familiengericht vorgegeben sind.

Ein »§ 50-SGB VIII-§ 162-FamFG-Fall« beginnt mit der schriftlich vom Familiengericht an die Jugendhilfe gerichteten Bitte um Mitwirkung im Verfahren. Der Antrag zum Sorge- oder/und Umgangsrecht wird gleichzeitig übermittelt. Namen und Alter der betroffenen Kinder und die Anschriften der Eltern sind darin enthalten.

Das Familiengericht informiert schriftlich über die Bestellung eines Verfahrensbeistandes, weitere Schriftsätze oder Antragsrügen etc.

Zum vorbereitenden Elterntermin in der Beratungsstelle werden beide Eltern gemeinsam eingeladen. Da das Familiengericht in den meisten Fällen innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung terminiert, haben wir für diesen Termin nur ein begrenztes Zeitfenster. Es gelingt nicht in allen

Fällen, in so einem engen Zeitrahmen eine gemeinsame Elternberatung zu organisieren. Alternativ gibt es die Variante, ohne Elterntermin im familiengerichtstermin mitzuwirken.

Dem Ansinnen auf Terminänderungen wird nur im Ausnahmefall entsprochen. Falls es eine Möglichkeit gibt, legen wir es in die Verantwortung des anfragenden Elternteils, dies mit dem anderen Elternteil abzuklären. Gelingt dies nicht, bleibt es beim ursprünglichen Termin. So kann man auf Wünsche mit einem vertretbaren Aufwand eingehen, zumal unsere Beratungsstelle ohne Teamassistenz auskommt. Außerdem wird darin deutlich, dass die Eltern aus ihrer Verantwortung, ein Mindestmaß von Kooperation im Sinne der Interessen ihrer Kinder zu erarbeiten, nicht entlassen werden.

Im Einladungsbrief und im Beratungsgespräch werden die Eltern über die Aufgabe der Jugendhilfe im Kontext des § 50 und des FamFG aufgeklärt. Wir informieren über Kooperation und fachlichen Austausch mit dem Sozialpädagogischen Fachdienst (im Folgenden SPFD) unseres Jugendamtes, Verfahrensbeiständen und anderen Beteiligten im Verfahren. Es wird mitgeteilt, dass die fachlichen Äußerungen und Haltungen der Mitarbeiter/innen im Beratungssetting auch im persönlichen Anhörungstermin dem Familiengericht dargelegt werden. Die Eltern sollen uns im familiengerichtlichen Anhörungstermin als transparent, klar und berechenbar erleben.

In jedem Fall wird im Rahmen der Mitwirkung eine Routineabfrage bei unserem SPFD durchgeführt, ob die jeweilige Familie dort bekannt ist. Der Auftrag der Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren besteht unter anderem darin, über angebotene und erbrachte Leistungen der Jugendhilfe zu berichten.

Liegen im SPFD Informationen vor, die in der aktuellen Fragestellung relevant sind, werden diese im aktuellen Familiengerichtsverfahren berücksichtigt. Beispielsweise sind Informationen zu Kindeswohlgefährdungstatbeständen, Gewalt in der Familie, Drogenabusus, psychische Erkrankungen von Elternteilen wichtig für die Suche nach einer angemessenen und sinnvollen Umgangs- oder Sorgerechtsregelung. Aus Kinderschutzgründen ist die Berücksichtigung dieser Informationen notwendig, weil diese Themen in den Schriftsätzen und den Beratungen nicht immer erwähnt werden und ohne diese Abfrage die Gefahr bestünde, wichtige Inhalte zu übersehen. In diesen Fällen wird zwischen der Erziehungsberatungsstelle und dem SPFD verhandelt, ob die Beratungsstelle für § 50 zuständig bleibt, es zu einer Kooperation beider Dienste kommt, oder ob der SPFD für den Fall die Aufgabe der Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren übernimmt. Dies geschieht, wenn der SPFD den vorliegenden Fall bereits kennt, und der Kinderschutz eindeutig im Vordergrund steht.



Für die Umsetzung von Kinderschutz bleibt der SPFD zuständig. Auch die Zuständigkeit für notwendige Hausbesuche bleibt bei den Kolleginnen im Sozialen Dienst der Jugendhilfe.

Wenn es organisierbar ist, haben wir vor der gemeinsamen Elternberatung mit dem Verfahrensbeistand telefoniert und Einschätzungen ausgetauscht. In anderen Fällen kündigen wir an, dies noch vor dem Gerichtstermin tun zu wollen. Die Zusammenarbeit mit dem Verfahrensbeistand ist von besonderer Bedeutung, um die Situation der Kinder klarer herauszuarbeiten.

Wenn die Verfahrensbeistände in ihrem Bericht ihre fachliche Einschätzung durch deskriptive (phänomenologische) Beschreibungen der Kinderkontakte begründen, kann dies durch die mitwirkende Jugendhilfe fachlich bewertet werden im Hinblick auf die familiengerichtliche Fragestellung. Bei unterschiedlicher Bewertung von Verfahrensbeistand und Jugendhilfe ist ein fachlicher Austausch vor dem Gerichtstermin sinnvoll, um Stellvertreterkonflikte zu vermeiden.

Die vom Familiengericht vorgegebenen Familiengerichtstermine, in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Antragsstellung, setzen hohe Anforderungen an das Terminmanagement. Zusätzlich ist die nicht klar vorhersehbare Dauer des Familiengerichtstermins ein Organisationsproblem. Häufig ist eine Dauer von ein bis zwei Stunden, mehr als 3 Stunden kommen selten vor. Wir haben mit dem Familiengericht die Übereinkunft, dass wir ankündigen, wenn wir den Anhörungstermin vor dem Ende wegen anderer Termine verlassen müssen.

## Die Einladung zur gemeinsamen Elternberatung vor dem familiengerichtlichen Anhörungstermin

In familiengerichtlichen Konflikten haben wir es häufig mit feindseliger Elternschaft oder hoch strittigen Eltern zu tun. Aber auch parallele Elternschaft und niedrigere Eskalationsstufen kommen vor und es kann Bereiche geben, in denen Kooperation der Eltern im Sinn der Kinder gelingt. Das familiengerichtliche Verfahren ist eine Chance für beide Eltern, sich gemeinsam auf Bedürfnisse ihrer Kinder einzustellen. Gleichzeitig ist ein familiengerichtlich ausgetragener Konflikt ein Risiko für weitere Eskalation.

Im familiengerichtlichen Kontext hat Jugendhilfe eine Beratungsfunktion nicht nur für die Familie selbst, sondern auch in der Kooperation der Verantwortungsgemeinschaft der Beteiligten im familiengerichtlichen Verfahren. Ein gemeinsamer Elternberatungstermin im Vorfeld des famili-

engerichtlichen Anhörungstermins ist in mehrfacher Hinsicht ein sinnvoller Beitrag in dieser Funktion. Der Beratungsversuch kann ausgewertet werden, vor allem im Hinblick auf Konfliktlösungsoptionen, die Belastungen und Entlastungsmöglichkeiten der Kinder und Beratungsbedarfen.

Erfahrungsgemäß ist es in Einzelgesprächen mit Mutter und Vater fast unmöglich, eine klare Einschätzung über Konfliktmuster der Eltern, den Grad der Eskalation, und von den Eltern wahrgenommene Auswirkungen auf die Kinder, sowie Ressourcen der Eltern zu erhalten. In Einzelberatungen bilden sich diese Themen nicht ausreichend ab.

Für einen Einstieg mit gemeinsamer Elternberatung werben wir auch im Beratungskontext nach §§ 28 und 17 SGB VIII. Ohne die Teilnahme beider Elternteile ist eine Konfliktlösung und Deeskalierung nach unserer Erfahrung fast nicht möglich. In Einzelberatungen bleibt der Fokus zu eng, die eingeschränkte Perspektive verhindert, das Ganze zu sehen. Führt eine Beraterin 2 Einzelberatungen nacheinander mit beiden Eltern durch, ist die Information über das Erlebte oft derart unterschiedlich, dass die Beraterin sich vergewissern muss, ob diese beiden Menschen wirklich die Eltern der gleichen betroffenen Kinder sind.

In EB-Team-Interventionen kommt es manchmal vor, dass Mutter- und Vaterberater stellvertretend den Elternkonflikt austragen, wenn die Eltern eine gemeinsame Elternberatung verweigern, aber dann einzeln von verschiedenen Beratern beraten werden.

In allen Fällen, die dem Vorrang- und Beschleunigungsgebot nach §155 FamFG zugeordnet sind, wird zur Bitte um Mitwirkung im Verfahren im gleichen Schreiben auch Ort, Datum und Uhrzeit des familiengerichtlichen Anhörungstermins mitgeteilt. Das Familiengericht in unserer Region versucht, diesen Termin zeitlich so zu planen, dass es uns möglich ist, vorher die Eltern gemeinsam einzuladen. Dies tun wir schriftlich und in allen Fällen. Dabei erklären wir unsere Aufgabe. Wir nehmen Bezug auf den familiengerichtlichen Anhörungstermin, den die Eltern vom Familiengericht erhalten und informieren, dass wir als mitwirkendes Jugendamt geladen sind.

In der Einladung bitten wir um telefonische Terminbestätigung (alternativ als Mail), und eine Telefonnummer, um kurzfristig Terminausfälle schnell kommunizieren zu können. In ca. drei Vierteln aller Fälle gelingt es, eine gemeinsame Elternberatung in diesem Kontext vor dem Familiengerichtstermin durchzuführen.

Die Einladung zur gemeinsamen Elternberatung mit dem »Antragsgegner« wird in vielen Fällen spontan abgelehnt. Sie löst zuweilen Angst aus, und es besteht nur selten Hoffnung auf konstruktive und positive Auswirkungen. Vermeidungsverhalten, Vorbehalte und Widerstand gegen die

Beratung gemeinsam mit dem anderen Elternteil sind daher relativ häufig. Die Mütter und Väter melden sich telefonisch, bringen ihren Wunsch nach Einzelberatung ein und begründen ihn. In Telefonaten oder im Mailkontakt beginnt in dieser Weise die Mitwirkungsberatung, die Diagnostik der Familiensituation, der Situation der Kinder und des Elternkonflikts.

Die Einladung zur gemeinsamen Elternberatung hat für die Eltern den Charakter einer angeordneten Beratung, weil eine Absage vor Gericht begründet werden muss. Das Familiengericht erwartet von den Eltern einen Versuch, über Beratung eine Konfliktlösung zu erreichen.

Wir schützen und begrenzen, indem unangemessenes oder aggressives Verhalten angesprochen und unterbunden, respektvolles Verhalten gefordert wird. Unter diesen Voraussetzungen kann die Teilnahme an diesem Elterntermin auch für Opfer von Gewalt und aggressivem Verhalten in der Elternbeziehung einen erkennbaren Nutzen haben. Wenn wir unangemessenes und entwertendes Verhalten wahrnehmen und begrenzen, können wir dies im Familiengericht einbringen. Das Recht auf Schutz vor Aggression und Entwertung kann angesprochen werden.

Die meisten Eltern können erkennen, dass zwei Einzelgespräche mit Mutter und Vater selten ein realistisches, übereinstimmendes Bild der dem Familiengerichtskonflikt zugrunde liegenden Familienrealität vermitteln. Die beiden Perspektiven sind für einen Dritten, jede für sich, stimmig und verstehbar. Ohne den Elternberatungstermin bleibt es mehr oder weniger im Familiengericht häufig bei einem Die-Eine-sagt-so-der-Andere-sagt-so. Mit einer gemeinsamen Elternberatung hat die mitwirkende §-50-Beraterin eine eigene Einschätzung, gestützt auf eigenes Erleben, wie die Eltern sich miteinander im Konflikt verhalten. Im Familiengericht kann die Differenz zwischen Selbstwahrnehmung und Fremdwahrnehmung deutlich werden und in die familiengerichtlichen Vereinbarungen oder Beschlüsse einfließen.

Durch die Arbeit in diesem Kontext und den fachlichen Austausch entwickelt sich Kompetenz, klare Anregungen an die Eltern zu benennen, differenziert für beide Eltern, um die elterliche Kooperation im Sinne ihrer Kinder zu gestalten. Auch Konsens der Eltern, den die Eltern im Hochkonflikt meist übersehen, kann entdeckt und angesprochen werden. Das Ziel ist, kleine Schritte in Richtung Konfliktlösung anzuregen, um den Elternkonflikt zu deeskalieren, oder zumindest die weitere Eskalation zu verhindern und die Kinder zu entlasten.

Ein gemeinsamer Elternberatungstermin mit fachlicher Einschätzung der Auswirkung auf die betroffenen Kinder kann hilfreich sein, um angemessen Weichen für die zukünftige Entwicklung durch Empfehlungen, ein-

vernehmlichen Regelungen oder familiengerichtliche Beschlüsse zu stellen. Es kann klarer werden, unter welchen Voraussetzungen die Beziehungen zu beiden Eltern für die Kinder erhalten werden können, vor was und wie die Kinder geschützt werden sollten und in welcher Verantwortung Mutter und Vater dabei stehen. Im Kontext des §50 ist ein gemeinsamer Elternberatungstermin ein Beratungsversuch, der diagnostisch im Familiengerichtstermin ausgewertet und genutzt werden kann. Dabei ist zu beachten, dass möglicherweise brisante Themen nicht erwähnt werden, die nur im Einzelkontakt ausgesprochen werden würden. Vor diesem Hintergrund ist Kooperation mit dem SPFD, den Verfahrensbeiständen wichtig, aber auch die Offenheit telefonisch erreichbar zu sein.

Ein zweites Argument für die gemeinsame Elternberatung im Vorfeld des familiengerichtlichen Anhörungstermins liegt in der Chance der Beratung selbst. In manchen Fällen, bei denen sich in der Beratung ergibt, dass sie nicht dem Hochkonflikt zuzuordnen sind, werden familiengerichtliche Anträge zurück genommen, oder es wird eine Vereinbarung der Eltern zum Umgang oder zur Sorge vorbereitet, die dann im Familiengericht nur noch bestätigt werden muss. Zuweilen müssen dann die Rechtsanwälte von der Einigung der Eltern noch überzeugt werden.

Es gibt Fälle, in denen die Eltern sehr lange Zeit keinerlei Kommunikation mehr gehabt haben, und über die Beratung wieder Kooperation in Gang kommt.

In den Beratungen, in denen es um Aggression und Angst auf der Elternebene geht, kann es eine neue Erfahrung für Mütter und Väter sein, aus einer neutralen fachlichen Sicht Rückmeldungen über die Auswirkungen ihres Beziehungsverhaltens auf den anderen Elternteil und auch auf ihre Kinder zu bekommen. Entwertungen, die Lautheit der Stimme und die Wirkungen des eigenen Agierens in der Elternbeziehung sind oft nicht vollständig bewusst, werden geleugnet oder bagatellisiert.

Die Verbalisierung des Verhaltens in der Elternbeziehung durch den Berater in diesem Kontext kann eine bedeutsame Erfahrung sein. Die Notwendigkeit von respektvoller Elternbeziehung nach einer Trennung wird ins Bewusstsein gerückt und es kann konkretisiert werden, wie es umgesetzt werden kann. In einem Teil der Fälle im Hochkonflikt ist dies eine Erfahrung für Eltern, die Sinnhaftigkeit von unterstützender Beratung anzuerkennen. In dem Teil der Fälle wird ein Mindestmaß an elterlicher Kooperation für die Kinder als notwendig erachtet. Falls die Eltern dies selbst nicht erkennen, kann zur Entlastung der Kinder Beratung angeordnet werden.

## Argumente für eine Beteiligung von Erziehungsberatungsstellen an Familiengerichtsarbeitskreisen

Familiengerichte können Eltern Beratung empfehlen. In umgekehrter Richtung regen Berater bei Eltern, die in der freiwilligen §28-Beratung als beratungsresistent erlebt werden, einen Antrag beim Familiengericht an, wenn sie den Eindruck haben, dass die Beratung nicht konstruktiv genutzt wird. Es ist also fachliche Kooperation der Systeme Familiengericht und Beratungsstelle notwendig, um endlose Ping-Pong-Spiele aus fachlicher Hilflosigkeit und Resignation von abwechselnd gescheiterter Beratung und gescheiterter Familiengerichtslösung zu vermeiden.

Es geht darum, Wege zu erarbeiten, mehr Kindern aus Hochkonfliktfamilien öfter die Erfahrung zu vermitteln, dass die Beratung ihrer Eltern oder das familiengerichtliche Verfahren den Elternstreit zumindest erträglicher macht und sie entlastet.

Familiengerichtsarbeitskreise sind ein Forum, in dem sich die verschiedenen Professionen über ihre Erfahrungen und ihre fachlichen Haltungen verständigen und sich in ihren Kooperationsformen professionalisieren können.

## Kooperation im Hochkonflikt bei Beratungen nach § 28 SGB VIII

In immer mehr Regionen beteiligen sich Erziehungsberatungsstellen aus guten Gründen an Familiengerichtsarbeitskreisen. Eltern im Hochkonflikt sind in der Regel für Änderungen ihres Verhaltens schwer zu erreichen. In der Regel kommen sie mit dem Wunsch, der andere Elternteil möge sich ändern. Die Beratungsmotivation, sich mit eigener Verantwortlichkeit auseinanderzusetzen ist gering. Weniger als in anderen Beratungsthemen ist mit Offenheit und Selbstkritik zu rechnen.

Häufig wird Eltern im Familiengericht empfohlen, Beratungsstellen zu nutzen, um ihre elterliche Kooperation zu verbessern. In diesem Kontext kann es hilfreich sein, mit den Eltern zu vereinbaren, Informationen über das Familiengerichtsverfahren, von Verfahrensbeiständen, Gutachtern, Betreuten Umgängen etc. zu erhalten, um zentrale Aspekte in die Beratung zu holen, die die Eltern selbst nicht ansprechen. Verzichtet man darauf, ist das Risiko hoch, dass zentrale Aspekte des Konflikts und der Belas-

tungsfaktoren für die Kinder in der Beratung gar nicht benannt werden. Das gilt für Einzelberatungen in höherem Maß als für gemeinsame Elternberatungen.

Kooperation ist notwendig, weil parallele, nicht aufeinander abgestimmte Unterstützungs- und Hilfesysteme in ihrer intendierten Wirkung zu häufig verpuffen oder gegeneinander gerichtet werden können. Familiengerichtliche Verfahren in ihrem Verlauf gut zu kennen, verbessert die Beratung. Wenn ein Berater in der Lage ist, Rat suchende Eltern erfahrungsgeleritet über Chancen, Risiken und Grenzen eines familiengerichtlichen Verfahrens zu informieren und Einschätzungen gibt, die sich bestätigen, dann wird die ihm zugeschriebene Beratungskompetenz nach einem Familiengerichtsverfahren steigen. Dies ist verbunden mit höheren Chancen, einen erneuten Gang zum Familiengericht zu vermeiden und das damit verbundene Elternkonflikteskalationsrisiko zu vermindern.

Bei guter Kooperation im Familiengerichtskontext wird es angemessener Beratungszuweisungen aus dem Familiengericht an die Erziehungsberatung geben. Wenn dann Familienrichter, Verfahrensbeistand und Jugendhilfe ähnliche Einschätzungen zur Rolle der Beratung einbringen, und mit der Erziehungsberatungsstelle abgestimmt benennen können, was in der Verantwortung der Eltern sinnvoll ist, um ihre Beratung erfolgreich im Sinne ihrer Kinder zu gestalten, dann kommen Eltern besser vorbereitet und mit realistischeren Erwartungen in die Beratung.

Berater in guter Kooperation mit dem Familiengerichtssystem bekommen seltener Beratungsaufträge mit unangemessenen Beratungsindikationen. Überzogene und unrealistische Erwartungen in Beratungszuweisungen von geschickten unmotivierten Eltern können geklärt oder verändert werden. Es kann verabredet werden, wie man mit Ratsuchenden umgeht, die nur kommen, weil sie Nachteile im Familiengericht befürchten, wenn sie sich nicht zur Beratung bereit erklären.

Auch diese unmotivierten, nicht freiwillig erscheinenden Eltern können sinnvoll beraten werden, wenn auch nicht in allen Fällen. Themen wie Mindestmaß an Elternkommunikation und -kooperation, bei gleichzeitigem Abgrenzungswunsch eines Elternteils oder beider Eltern, die Erarbeitung einer Einigung der Eltern auf einen Informationsaustauschkanal (persönlich, Telefon, Mail), Mindestmaß an Respekt in diesem Austausch, Vereinbarung von Regeln etc. sind auch mit beratungsunmotivierten Eltern zu besprechen und mit dem Bedürfnis der Kinder, die eine Verringerung des Elternstreits so gut wie immer wünschen, sinnvoll und gut zu begründen.

In Hochkonfliktberatungen sind diese oberflächlich erscheinenden Themen angemessen und notwendig, und dem Hochkonflikt angepasste Zie-

le sind erreichbar. Bei Hochkonflikt muss aktiver und lösungsorientierter beraten werden als in anderen Beratungszusammenhängen. Diese Eltern bieten seltener selbst Lösungen an. Wenn die Beratung zu wenig gesteuert wird, ist das Risiko hoch, dass immer wieder die gleichen chronischen Konfliktmuster agiert werden.

Durch die in diesem Kontext methodisch sinnvollen aktiven Lösungsanregungen wird es notwendiger als üblich, sich mit Kollegen und anderen Fachleuten über fachliche Haltungen und Maßstäbe in relevanten Themen abzustimmen. Es sollte möglichst wenig von der Person der Beraterin abhängen, welche Einschätzungen ausgesprochen und welche Lösungsschritte vorgeschlagen werden. Beispielhaft seien hier genannt: angemessenes Alter für erste Übernachtung beim anderen Elternteil im Umgang, Alter beim ersten mehrtägigen Urlaub, Voraussetzungen für das Wechselmodell ...

Die familiengerichtlich angeordnete Beratung scheint ein Thema zu sein, das in Zukunft an Bedeutung gewinnen wird. Beratungsstellen haben die Möglichkeit, Indikationsstellungen zu erarbeiten und Kooperation zu gestalten. Zur Zeit scheinen die Erziehungsberatungsstellen vielerorts noch wenig Erfahrung damit zu haben, weil Familiengerichte von dieser Option bisher selten Gebrauch machen. Solange es keine Beratungsinstitutionen vor Ort gibt, die diese Option konzeptionell gestalten und Indikationen gemeinsam in der Kooperation mit Familiengericht, Jugendhilfe und Verfahrensbeiständen entwickeln und den Überweisungskontext klären, wird sich dies kaum ändern.

In den Stellen, in denen angeordnete Beratung durchgeführt wurde, zeichnet sich ab, dass Indikation, Zielsetzung, Dauer, und Berichterstattung klar erarbeitet werden sollten. Im Hochtaunuskreis wird angestrebt, bereits im Familiengericht in den Beschluss zur angeordneten Beratung aufzunehmen, dass über Verlauf und Ergebnis im möglichen nächsten Familiengerichtstermin berichtet werden kann. Dies verringert das Risiko, dass sich die Eltern nach einer angeordneten Beratung im Familiengericht darüber streiten, woran die Beratung gescheitert ist, ohne dass der Berater selbst das fachlich kommentieren kann.

#### Literatur

- Bundeskonzferenz für Erziehungsberatung (2013): Beratung von Hochkonflikt-Familien im Kontext des FamFG. Fachliche Standards. In: *Informationen für Erziehungsberatungsstellen*, Heft 1, S. 3–10.
- Menne, Klaus; Weber, Matthias (2011) (Hrsg.): *Professionelle Kooperation zum Wohle des Kindes*. Weinheim: Juventa.
- Weber, Matthias; Alberstötter, Uli; Schilling, Herbert (Hrsg.) (2013): *Beratung von Hochkonfliktfamilien. Im Kontext des FamFG*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

## Birgit Westermann Subjektorientierung im Sozialraum Schule Ausbildung und Supervision von Beratungslehrern durch Beratungsstellen des Bistums Osnabrück\*

Das im Folgenden dargestellte Angebot geht von der Prämisse aus, dass neben dem familiären Umfeld nichts für Kinder und Jugendliche so zentrale Bedeutung hat wie der schulische Erfahrungsraum. Hier aktualisieren sie sich als ganze Personen mit ihrer individuellen Geschichte und ihrer psychosozialen Wirklichkeit. Gleiches wird für die lehrenden und betreuenden Erwachsenen postuliert. Lehrer und Schüler kreieren ein Miteinander, in dem jeder Einzelne seine Leiden und Ressourcen zum Ausdruck bringt. Dieser mental zu begreifende Sozialraum fordert heraus, die beteiligten Akteure nicht nur im Blick auf die geforderte Anpassung an das curriculare Lernen, sondern psychologisch zu verstehen. In besonderer Weise gilt dies für Kinder und Jugendliche. Sie brauchen, um gut wachsen zu können, ein Klima, in dem sie »gesehen werden«.

Dazu trägt – so die zweite Prämisse – Beratungskompetenz vor Ort entscheidend bei. Sie signalisiert mit ihrer Präsenz: Schüler und Schülerinnen werden ganzheitlich wertgeschätzt, gehört, unterstützt und dabei auch in vordergründig kontraproduktiven Verhaltensweisen verstanden.

Das Referat für Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatung des Bistums Osnabrück bietet Lehrer/innen von Schulen in seinem Einzugsbereich die Möglichkeit, sich als Beratungslehrer/innen zu qualifizieren und anschließend in ihrem praktischen Tun supervidieren zu lassen. Ziel der Ausbildung ist es, in der schulischen Erfahrungswelt – lange bevor die Idee zugehender, sozialraumorientierter Konzepte formuliert wurde – »Stellvertreter für eine Kultur der Empathie« zu etablieren. Über diesen zentralen Leitgedanken hinaus ist intendiert, in Schulen Praxiswissen über Problemlagen und Verhaltensauffälligkeiten von Kindern und Jugendlichen zu verankern, um rechtzeitige und gegebenenfalls vernetzungsbezogene Hilfen zu ermöglichen.

\* Die in diesem Artikel unter dem Abschnitt *Konzeption* gemachten Ausführungen entsprechen in weiten Teilen dem Buchbeitrag »Beratungslehrerausbildung des Bistums Osnabrück – Bestandsaufnahme, Inhalte und Würdigung«, der erschienen ist in: Hutter, C.; Hevick, M., Plois, B.; Westermann, B. (Hrsg.) (2003), *Herausforderung Lebenslage. PraxisReflexe aus der Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatung*, Münster: LIT-VERLAG.

Im folgenden Beitrag werden die inhaltlichen Bausteine und die strukturellen Rahmenbedingungen der Ausbildung beschrieben, ergänzt von einem Blick auf den Vernetzungscharakter des Auftrags. Vorweggeschickt sind ein paar Gedanken zur Verortung in die bke-Tagung »Beratung in Zukunft« im März 2015. Angeregt von den Rückmeldungen der Teilnehmer/innen des gleichnamigen Workshops bei dieser Tagung werden abschließend Chancen aber auch Grenzen dieses Kooperationsansatzes reflektiert.

### Ein uraltes Angebot als Zukunftsbeitrag?

Das Angebot »Beratungslehrausbildung an katholischen Schulen in freier Trägerschaft« besteht seit 1982. Es hat seine Schubkraft aus Intentionen und Überzeugungen eines Zeitgeists bezogen, der kurz umrissen als »psychologische Wende« gelten könnte. Nach dem Hype der 1968er-bewegten Antiautoritätserziehung trat Ernüchterung über verallgemeinerbare, normative Rezepte in der Pädagogik ein (vgl. Helsper, 1998). Gleichzeitig ließen einzelfall- und verstehensbezogene Erklärungsmodelle psychologischer Herkunft auf sinnvollere Antworten bzgl. menschlichen, insbesondere kindlichen Problemverhaltens hoffen. Beratung und Therapie wurden gesellschaftsfähiger und versprachen im Dschungel einer immer pluraler und anspruchsvoller werdenden Erziehungswirklichkeit Orientierungs- und Veränderungsqualitäten. Darüber hinaus transportierten sie ein Beziehungsmodell, das mit Ingredienzen wie Personalität, Echtheit, Wertschätzung und Wechselbezüglichkeit dem Wertefundament der in unserem Haus arbeitenden Beratungsstellenmitarbeiter sehr nahe kam. Zur Idee, ein in den Schulen des Trägers verortetes Beratungsangebot zu installieren, das genau diese Beziehungs- und Veränderungspotenziale mit sich führen könnte, war der Weg dann nicht mehr weit.

Gut dreißig Jahre später befindet sich die nunmehr schon lange gesetzlich garantierte Erziehungsberatung als Teil der ambulanten erzieherischen Hilfen (§ 28 SGB VIII) unter dem politischen Druck, die Wirksamkeit ihres professionellen Tuns stringent nachzuweisen, um die steigenden Kosten im Kinder- und Jugendhilfebereich zu bremsen. Schlüsselbegriffe wie »Steuerung«, »Qualitätskontrolle«, »Outputorientierung« sind aus der Geschäftsführung jedes Beratungsstellenleiters nicht mehr wegzudenken und konterkarieren eine Berufslogik, die eigentlich konsequent subjektorientiert geprägt ist und messbare, zumal statistisch abbildbare Wirksamkeitsnachweise kaum führen will und kann.

In dieser fatalen Sackgasse bietet die Denkfigur »Sozialraumorientierung« als relativ junges Konzept psychosozialer Logik Hoffnung auf ein

Beibehalten bewährter Beratungsformate im Verein mit dem Ziel der Haushaltskontrolle. Beratung dorthin bringen, wo sie über Schwellenängste hinweg und rechtzeitig ihre Früchte tragen kann, ist ein plausibles Unterfangen. Jugendhilfeplanungen bedienen sich ihrer mit dem Blick auf direkte Verfügbarkeit und bedarfsgerechte Nutzung im so genannten sozialen Nahraum. Dabei wird oft vergessen, dass Sozialräume nicht nur topographisch respektive wohnortbezogen zu definieren sind, sondern auch im Sinne eines institutionellen Bezugsrahmens, der über seine Kontinuität als täglich aufgesuchte Lebenswelt ähnliche Chancen fachlicher Hilfe bietet.

Mit dem Aufruf zur Vorstellung bereits bestehender sozialraumorientierter und anderer präventiver Zugänge für eine Tagung »Beratung in Zukunft« hat die bke eine oft enge politische Definition dessen, was als zukunfts-trächtig gelten kann, erweitert. Maßgeblich für die Vorstellung waren die Kriterien Verbesserung der Steuerungsprozesse, Verstärkung von Prävention, Ausgestaltung sozialräumlicher Ansätze und Zusammenwirken von Leistungen nach dem SGB VIII mit anderen Sozialgesetzbüchern sowie Angeboten der Schule. Diesem Rahmen kann sich das hier beschriebene »uralte« Angebot berechtigterweise zuordnen, zumindest genügend, weil durchaus offen bleibt, ob es sich unter der ersten Maxime der Steuerungsverbesserung abbilden ließe. Die mit der Tagung verbundene politische Intention, nämlich die bereits bestehenden Schätze präventiver, bedarfsorientierter und kostensenkender Arbeit im Kontext von Erziehungsberatung zu sammeln und in die Mitte der Bühne zu holen, ist allemal anschlussfähig.

### Das administrative und organisatorische Gerüst

Träger des Angebots »Beratungslehrausbildung« ist das Bistum Osnabrück und Nutzer sind die von ihm verantworteten Schulen mit allen vorhandenen Schulformen. Es gibt von Fall zu Fall assoziierte Nutzer, wie Schulen im Bistum Hildesheim und im Offizialat Vechta, in der Anfangszeit des Angebots auch Schulen im Erzbistum Hamburg und in kommunaler und Landsträgerschaft.

Adressaten sind zur Beratungsarbeit motivierte Lehrer und Lehrerinnen. Für Konzeption und Umsetzung zeichnet das trägereigene Referat für Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatung verantwortlich. Durchgeführt wird die Ausbildung von verschiedenen Mitarbeiter/innen der bistumseigenen Beratungsstellen, aktuell von Bernhard Plois (Diplom-Psychologe/Diplom-Theologe/Referatsleiter) und Birgit Westermann (Diplom-Psychologin/Leiterin der Osnabrücker Erziehungsberatungsstelle). Die monatlich stattfindende Gruppensupervision und die bei Bedarf angebotene Einzelsuper-



vision im Anschluss an die Ausbildung werden durch Mitarbeiter/innen der zu den Schulen regional nächsten EFLE-Stellen übernommen. Das Bistum führt neun dieser Stellen – in Georgsmarienhütte, Bersenbrück, Nordhorn, Lingen, Meppen, Bassum/Sulingen, Papenburg (integrierte EFLE-Stellen) und zwei in der Stadt Osnabrück (EFL-Beratungsstelle, EB-Beratungsstelle).

Gemäß signalisiertem Bedarf der Schulen durch die bistumseigene Schulabteilung und assoziierte Nutzer wird alle drei bis vier Jahre ein neuer Ausbildungsgang angeboten. Die Dauer der Ausbildung beträgt andert-halb Jahre und findet in einer Gruppe von zehn bis fünfzehn Teilnehmer/innen statt. Die formalen Kernelemente sind drei Ausbildungswochen à fünf Tage, fünfzehn Studientage, monatlich stattfindende Supervisions-terminen in Kleingruppen und ein Abschlusskolloquium unter Beteiligung der Ausbilder/innen und Verantwortungsträger/innen der Schulabteilung. In Eigenarbeit fallen für die Studientage Protokolle und dort gehaltene Referate zu Problem- und Symptombereichen von Kindern und Jugendlichen, Dokumentationen der ersten Beratungsfälle, Literaturstudium und eine ausführliche Fallarbeit zum Abschlusskolloquium an.

Die Kosten der Ausbildung liegen bei ca. 1500 EUR plus Unterbringungskosten in den Tagungshäusern während der Ausbildungswochen.

## Die Konzeption

Das theoretische Fundament der Ausbildung ist – angelehnt an die haus-eigene Weiterbildung zum Ehe-, Familien- und Lebensberater – im psycho-analytischen und systemischen Denken zu Hause. Gemäß beraterischer Alltagsarbeit fließen aber vielfältige weitere Interventionsmodelle und Formate ein, u.a. aus verhaltensmodifikatorischer, psychoedukativer, mediatorischer und spieltherapeutischer Praxis.

### Die Struktur der Ausbildung: drei Bausteine

Drei Bausteine bzw. didaktische Komponenten charakterisieren die Ausbildung: die Theorievermittlung, die Praxisbegleitung und der Prozess der Selbsterfahrung. In der jüngsten Konzeptionsausgabe vom April 2014 liest sich dies so: »Die Ausbildung soll zur Beratung befähigen. Dazu eignet sich der Kandidat/die Kandidatin die relevanten Kenntnisse aus Pädagogik und Beratungspsychologie an und reift durch intensive selbsterfahrungs-orientierte Lernprozesse zu einer Beraterpersönlichkeit heran ... Die Ausbildung ist praxisorientiert und bezieht die Studien und praktischen Erfahrungen der Kandidaten ein. Lebendiges Lernen steht in der Ausbildung im Vordergrund« (Konzeption 2014, S. 3).

In der Zusammenschau spielt sich der Ausbildungsprozess also in der Verknüpfung von Theorie, Praxis und Eigenpersönlichkeit ab. Dieses komplexe Geschehen ist nur begrenzt verbalisierbar, da immer eine mehrdimensionale Wechselwirkung ihre Hände im Spiel hat. Reine Wissensvermittlung bliebe blutleer, die Verhaftung im Praktischen dagegen zu begrenzt, eine Vernachlässigung der Persönlichkeiten der Auszubildenden wäre sträflich. Gerade letztere Dimension entscheidet Ablauf und Inhalte der Lernprozesse, wenn man analytisch gesehen die Macht von Übertragungsvorgängen oder systemisch gedacht von subjektiver Wirklichkeitskonstruktion voraussetzt. Alle drei Variablen gilt es, sinnvoll miteinander zu verbinden.

Die konkrete Beschreibung eines Ausbildungstages mag dies verdeutlichen: Referatsthema ist das Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom bei Schülern. Bereits in der Eingangsrunde formuliert derjenige Kollege, welcher das zugehörige Referat (Literaturgrundlagen z.B. Schmidtchen, 2001; Steinhäuser, 2000) vorbereitet hat, etwas von seiner Praxiserfahrung mit dem Thema. Drei Schüler aus seiner Klasse sind ihm vor Augen. Alle drei zeigen Symptome in den Diagnosemodulen »Konzentrationsschwäche«, »fehlende Impulskontrolle« und »Hyperaktivität«. Die anderen Gruppenmitglieder formulieren, was sie in der Vorerwartung mitbringen: hohes Interesse, mehr zu erfahren, Wunsch nach schnellen Veränderungsmöglichkeiten, Unlust sich mit einem Leistungsthema zu beschäftigen, eigene Erfahrungen von Arbeitsstörungen, Ratlosigkeit nach fehlgeschlagenen Lösungsversuchen bei betroffenen Schülern. Im Anschluss an das Referat hilft die Diskussion zur besseren Einordnung des Problems im Wissensspeicher eines jeden und die anschließende Teilnahme an einem Konzentrationstest zur greifbaren Einordnung dessen, wie Konzentration diagnostisch operationalisiert wird. Letzteres lässt außerdem am eigenen Leib erfahren, wie es sich anfühlt, unter Leistungsdruck getestet zu werden. Bei den Teilnehmern entwickelt sich zunehmend besseres Verstehen für das Konstrukt Aufmerksamkeitsstörung mit seinen diagnostischen Facetten und für die Komplexität des Syndroms in seiner multifaktoriellen Bedingtheit. Damit verknüpft formulieren sich Zweifel bezüglich medikamentöser Behandlung, wie sie von Schülereltern zunehmend in Anspruch genommen wird. Welche Interventionen sind über die hirnorganisch ansetzende Symptombehandlung mit dem Medikament Ritalin eigentlich noch denkbar bzw. überhaupt veränderungsrelevant? In der ganzheitlichen Informationsverarbeitung, sprich Rezeptionseigentümlichkeit der Gruppenmitglieder, scheinen sich zwei Haltungen zu formieren: Die eine, dass ausdauernd-liebevolle Betreuung von Kindern jede Aufmerksamkeitsstörung präventiv verhindern und allgemein bessern könne, und die andere, dass es gälte, symptomzentriert

jedes verfügbare Mittel einzusetzen. An diesem Punkt ist die Aufgabe der Ausbilder/innen, Selbstreflexion, Wissensverarbeitung und Praxisorientierung miteinander in sinnvolle Beziehung und Zusammenschau zu bringen. Wie man mit einer Verhaltensauffälligkeit umgeht, folgt der eigenen Philosophie über Veränderungsmodelle, erfordert präzise Einordnung angeeigneter Informationen und orientiert sich an den faktischen Möglichkeiten in der Lebenswelt des betreffenden Kindes.

Wie diese Beschreibung verdeutlicht, ist die didaktische Devise ganzheitliches, lebendiges Lernen. Würde man die Kommunikationsprozesse an einem solchen Ausbildungstag sichtbar machen können, so ergäbe sich das Bild eines feingesponnenen Netzes intra- und interindividuell aufblitzender Rückkoppelungsprozesse, welche weit über die kognitive Ebene hinaus auch die emotionalen, sozialen und bewertenden Potenziale der Teilnehmer einbeziehen und bereichern.

### **Das Ziel der Ausbildung: drei Kompetenzen**

Vor dem Hintergrund des oben genannten ganzheitlichen Lernprozesses und unter der Generalintention »Befähigung zur Beratung« zielt die Ausbildung auf drei Kernkompetenzen: Problemkompetenz (Störungswissen), Beziehungskompetenz (Interaktionswissen) und Methodenkompetenz (Interventionswissen). Davon ausgehend, dass jeder Kandidat/jede Kandidatin als Persönlichkeit und Pädagoge bereits beraterrelevantes Vorwissen und -können mitbringt, gilt es, dieses Potenzial in Richtung der genannten Fähigkeiten zu entwickeln und zu verfeinern. Dabei sind nach Konzeptionswortlaut »die Nutznießer der gewonnenen pädagogischen und psychologischen Professionalität sowohl Schüler und Klassengemeinschaften als auch Eltern und Lehrerkollegen mit Beratungsbedarf bei Schwierigkeiten und Problemen im Kontext ›Schule‹ (ebd. 2014)«. Um hier zu erwartenden komplexen Fragestellungen gewachsen zu sein, bedarf es jedes der drei Fähigkeitsbereiche. Wie lassen sie sich operationalisieren und wo im Ausbildungsverlauf wiederfinden?

Unter Problemkompetenz ist die Kenntnis und das einführende Verstehen von entscheidenden Verhaltensauffälligkeiten und Krisenerfahrungen von Schülern (vgl. Trapmann, Rotthaus, 1970; Rotthaus, Trapmann 2004) sowie die Aneignung entsprechender Erklärungsmodelle (vgl. Kriz, 1985) zu fassen. Am konzentriertesten geschieht dies an den Studientagen, die thematisch unter einen oder zwei Problembereiche gestellt und didaktisch so gestaltet sind, wie im vorherigen Punkt beispielhaft beschrieben. Beginnend mit einer Einführung in Entwicklungspsychologie (vgl. Ayres, 2008; Hanglberger, 2000) als Folie für ein angemessenes Störungsverständnis

umfasst der entsprechende Katalog verschiedenste Auffälligkeitsbereiche von Schülern:

- Aggression und Sozialverhaltensschwierigkeiten
- Ängste, insbesondere Schulangst
- Depression und Suizidgefährdung
- Motivation und Leistungsmotivation/Leistungsverweigerung
- Konzentrationsmängel/Aufmerksamkeitsdefizit- und Hyperaktivitätssyndrom
- Teilleistungsschwächen wie Legasthenie/Dyskalkulie
- Sexualitätsentwicklung
- Sexueller Missbrauch
- Suchtverhalten/Medienmissbrauch
- Essstörungen
- Psychosomatische Probleme/Überforderungs- und Stresssymptome
- Mobbing
- Trennung/Scheidung der Eltern
- Familiäre Krisen wie Verarmung, Krankheit und Tod
- Migrationsthematik
- Kindeswohlgefährdung/Formen und Handlungsleitlinien

Der zweite Bereich Beziehungskompetenz oder auch Interaktionswissen meint die Bewusstheit über und Einfühlungsfähigkeit in eigen- und anderspersönliche Verhaltens- und Erlebnisweisen im gegenseitigen Zusammenspiel und in Abhängigkeit von situativen Bedingungen. Das Konzept Subjektorientierung spiegelt sich hier am eindrucklichsten und bezieht sich mitnichten nur auf den Schüler, sondern ebenso auf das therapeutische (oder beratende) Gegenüber: »Wir hören zu, was uns der Patient erzählt, lauschen auf den inneren Widerhall, den sein Erleben in uns selbst weckt, indem wir nach eigenen ähnlichen Erfahrungen suchen, und wenden uns dann wieder dem Patienten zu, um zu prüfen, ob wir dasselbe meinen ... es bleibt eine Annäherung ... wir können die Subjektivität unseres Patienten lediglich durch die Linse unserer eigenen Subjektivität betrachten« (Jaenicke, 2006, S. 47).

Schwerpunkt von Beziehungskompetenzerwerb sind die drei Ausbildungswochen, an denen Selbst- und Gruppenerfahrungsprozesse im Vordergrund stehen. Das erste Seminar widmet sich vor allem dem motivationalen Ausgangspunkt der Teilnehmer in ihrer individuellen und beruflichen Geschichte, das zweite zur Mitte der Ausbildungszeit fokussiert die bis dahin gemachte persönliche und fachliche Erfahrung als beginnender Beratungslehrer, und das Abschlussseminar lässt die Teilnehmer ihre Gesamtentwicklung unter der Überschrift »Identitäts- und Glaubensfindung«

betrachten. Anders als Problemkompetenz, die zu einem großen Teil über Wissenserwerb und Informationsverarbeitung gewonnen werden kann, ist die Entwicklung von Beziehungskompetenz auf ausgesprochen multimodale Lernprozesse angewiesen. Rückbezüge zur Praxis dienen dabei als ein Werkzeug. Das noch wesentlichere Instrument aber sind kontinuierliche kommunikative Anstöße, um sich der eigenen Gefühle, Gedanken und Bewertungen in Interaktionsprozessen gewahr zu werden. Hier geschieht Lernen wirklich ganzheitlich, weil es sowohl Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft als auch die Vielfalt der persönlichen Reaktions- und Handlungsmöglichkeiten herausfordert und einschließt.

Ein Beispiel: Am ersten Tag der ersten Ausbildungswoche sind die Teilnehmer aufgefordert, sich im Zweierkontakt darüber auszutauschen, welches Ereignis in ihrer Geschichte entscheidend dazu beigetragen hat, sich auf die Herausforderung Beratung einzulassen. Im anschließenden Plenum werden verschiedenste Interaktionserfahrungen von Teilnehmern mitgeteilt: z. B. dass längst Vergessenes in Präsenz eines interessierten Gegenübers wieder verfügbar wird, dass eine Offenlegung belastender Erlebnisse der eigenen Vergangenheit Angst machen, aber auch wohltun kann, oder wie schnell ein zwar kurzer, aber aufmerksamer Kontakt mit einem anderen verbindet. Gleichzeitig wird jeder sich selbst verständlicher, eigene Motive und Schattenmotive zur Ausbildung gewinnen Gestalt und damit in zukünftiger Beratungsarbeit auch mehr Beherrschbarkeit. Vielleicht haben Erinnerungen an Lebenswenden und -krisen der eigenen Kindheit das Bedürfnis geweckt, unangenehme Ohnmachtserfahrungen nie wieder erleben und deshalb Schülern in ähnlichen Situationen beistehen zu wollen, oder private Beziehungsprobleme ließen den Wunsch entstehen, sie durch den Erwerb von Beratungskompetenz besser lösen zu können, oder berufliche Ernüchterung und Burn-Out-Symptome haben das Bedürfnis nach neuem Sinn im Lehrerberuf wachgerufen. Nicht zuletzt hat das Zweiergespräch das prototypische Beratungssetting en passant eingeführt und die Teilnehmer ihre Beziehungsfähigkeiten das erste Mal praktisch einsetzen lassen. Die Reaktionen des Gesprächspartners gaben erste Rückmeldungen zur Eigenwirkung als Berater.

Dritte Voraussetzung von Beratungshandeln besteht darin, Methoden abrufen zu können, die es erlauben, Veränderungsprozesse überhaupt oder schneller einzuleiten. Da die professionelle Landschaft hier phantasievoller, aber auch unüberschaubarer nicht sein kann werden im ersten Schritt Einordnungs- und Bewertungsmöglichkeiten vermittelt. Methodeninventar kann in verschiedenen Dimensionen begriffen werden: auf der Ebene von Menschenbildern und daraus entwickelten Therapieschulen

(z. B. tiefenpsychologische, verhaltenstherapeutische, systemische Zugänge; vgl. Jaeggi, 1995), auf der Ebene von Verlaufskategorien helfender Beziehung (Kontrakt /Diagnose-, Veränderungs-, Abschlussphase, vgl. Dryden, Feltham, 1994) und schließlich auf der konkreten Gestaltungsebene eines Beratungsgesprächs (Bachmair et al., 1989). Nicht zuletzt ist auch das private Veränderungsmodell wichtiger Impulsgeber auf methodischer Ebene. Vor diesem Hintergrund erarbeiten sich die Teilnehmer primär in den Kompaktseminaren, aber auch an den monatlichen Ausbildungstagen eine breite Palette von Interventionsmöglichkeiten. Da Diagnostik bereits als eine erste Intervention anzusehen ist, gehören Einblicke in und Experimentieren mit testpsychologischen Mitteln für das Kinder- und Jugendalter dazu. Außerdem wird der Frage, wie es kindgerecht möglich ist, Zugänge auch zu Nicht-Gesagtem, Unbewusstem oder Tabuisiertem zu bekommen, besondere Aufmerksamkeit gewidmet – so in der folgenden Sequenz:

Nach einer Phantasiereise in die eigene Kindheit erhalten die Teilnehmer den Auftrag, ihre Herkunftsfamilie in Tierfiguren zu malen (»Familie in Tieren«/traditioneller projektiver Test in der Erziehungsberatung). Ein Teilnehmer zeichnet seine Mutter als überdimensionale Löwin und sich selbst als zwischen ihren Vorderpfoten sitzenden kleinen Kater. Beide schauen auf den Vater, welcher die Gestalt eines Nilpferds und einen Platz an der Schwelle des gemeinsamen Hauses erhalten hat. Das mit einer triumphierenden Mimik gezeichnete Katerchen – so die Erklärung des Zeichners – fühlt sich in der Nähe der mächtigen Löwin-Mutter ausgesprochen wohl und vor den oft gereizten Kommentaren des bedrohlichen Nilpferd-Vaters sicher. Im intensiveren Austausch mit den anderen Teilnehmern, welche im kleinen Kater den Charme, aber auch den Hang zur Konfliktvermeidung des Erwachsenen wiedererkennen, wird ihm klar, dass seine unter den Fittichen der Mutter verbrachte Kindheit zwar komfortabel, nicht aber sehr herausfordernd gestaltet war, und dass ihm die Entfernung zum Vater einige Lernmöglichkeiten verbaut hat.

### **Die Seele der Ausbildung: drei Qualitäten**

Drei Qualitäten tragen und charakterisieren das Ausbildungsgeschehen. Während die Bausteine dessen Substanz und Körper, die Kompetenzen dessen Bewegung und Ausrichtung symbolisieren, stehen diese drei für Gesicht und Ausstrahlung: Beziehung, Gruppe und Spiritualität.

In analytischer Tradition beheimatet, dabei offen für Therapie- und Beratungszugänge aus dem Bereich humanistischer und systemischer Psychologie fokussiert das Curriculum stringent die Beziehungsgestaltung und das Übertragungsthema zwischen Beratungslehrer und Rat suchenden

dem Schüler. Die größte Anstrengung Auszubildender wie Auszubildender gilt dabei der Sensibilisierung für die Grundüberzeugung, dass jede zwischenmenschliche Wahrnehmung und Einschätzung analog zum eigenen Erfahrungshintergrund, insbesondere zur eigenen Familiengeschichte interpretiert wird (vgl. Richter, 1963). Dies bedeutet in der Praxis eine intensiv selbsterfahrungsbezogene Ausbildungsqualität und legitimiert sich durch die Überzeugung, dass diagnostisch wie beraterisch die Dynamik der Beziehung sowohl die entscheidendsten Informationen als auch die besten Veränderungsmöglichkeiten bereithält.

Ein Beispiel: Zu einem Zeitpunkt der Ausbildung, an dem bereits eigene Praxisfälle bearbeitet wurden, stellt eine Ausbildungskandidatin sich selbst und ihrer Gruppe die Frage, wie sie mit einem zwölfjährigen Jungen, der wegen hochaggressiven Verhaltens in der Schule sehr auffällig ist, am besten weiterarbeiten könne. In den letzten Beratungskontakten erlebe sie sich wie gelähmt, einerseits dem Schüler ausgesprochen nah, andererseits unfähig zu einem »inneren Kontrakt« mit ihm zu kommen. Im Gruppengespräch findet sie heraus, dass zwar hohe Erwartungen der Schulleitung, dieses Problem abzustellen und drängende Hilfsappelle der mit diesem Schüler überforderten Kollegen sie unter Druck setzen, ihre Sackgasse aber nicht ausreichend erklären. Als sie den schließlich vorgeschlagenen Rollentausch mit dem Schüler aufgreift und sich in seine Position hineinversetzt, erschließt sich für sie ein entscheidender persönlicher Hintergrund: selbst als Kind mit aggressiver Power und impulsivem Temperament ausgestattet, hatte sie eine »schmerzvolle« Anpassungszeit hinter sich, in deren Verlauf es den Erwachsenen zwar gelungen war, sie von ihrem Jähzorn abzubringen, aber auch vom eigenen Widerstandspotenzial zu entfremden. Die Aggressivität des Schülers rief in ihr, identifiziert mit der Elternseite, einerseits den Wunsch nach, die Sozialisation des Jungen mit in die Hand zu nehmen. Andererseits weckte sie aber auch die Sehnsucht nach Kontakt mit ihren vergessenen kindlichen Anteilen und nach deren größerer Akzeptanz durch die Erwachsenenwelt. Unfähig, diesen bis dahin unbewussten Widerstreit zweier hochambivalenter Strebungen zu integrieren, fühlte sie sich nicht in der Lage, mit ihrem »Schützling« weiterzukommen.

Was ermöglicht eine solche sich immer wieder als äußerst hilfreich herausstellende Entdeckungsreise zum eigenen Selbst? Neben der hohen Motivation, die die Teilnehmer im Blick auf ihren Professionalisierungswunsch mitbringen, ist dies der Gruppenkontext der Ausbildung. Als alles Erdenkliche kann eine Gruppe verstanden werden und fungieren, als Interessengemeinschaft, Lerngruppe, kollektives Experimentier- und Spielfeld (vgl. Schmidbauer, 1999). Solche Funktionen einschließend ist Intentions-

schwerpunkt dieser Ausbildung, die Gruppe in ihrer Bedeutung als Beziehungsorganismus in den Mittelpunkt zu stellen. Die Erfahrung zeigt, dass dann »Schätze gehoben werden«, die die Entwicklung der Teilnehmer zu Beraterpersönlichkeiten synergetisch voranbringt, mehr als jede noch so intensive Einzelbetreuung oder didaktisch gut aufbereitete Wissensvermittlung.

Wie die vorherigen Beispiele zeigen, gelingt dem Forum »Gruppe« mühelos die Benennung verschiedenster Wirklichkeitssichten zu einem Thema oder einer Fallkonstellation. Auch erlaubt die Verfügbarkeit vieler Anwesender die Präsentation und Aneignung eines sehr viel größeren Methodenrepertoires. Zentral aber ist, dass der Kontext »Gruppe« in ausgesprochen hohem Maße bedeutsame Beziehungskontexte symbolisiert. Mit einer von einfühlsamer Autorität bestimmten Struktur erwärmt sie für alle erdenklichen Muster des Primärsystems Familie und in der aktuellen Anziehungs- und Abstoßungsdynamik für gegenwärtige Paarbeziehungen; als Arbeits- und Sozialraum erinnert sie an Schulklassen, Kollegien oder andere alltägliche Gruppenkontexte. Sehr viel mehr als in einem Einzelsetting konstellieren sich Übertragungen ausgesprochen vielfältig wie auch schnell veränderlich (vgl. Petzold, 1978). Als zentrale Ressource, um Lern-, Wachstums- und Wandlungsprozesse leicht und kreativ auf den Weg zu bringen, erweist sich das Gruppensetting damit immer wieder als unübertroffen.

Drittes und letztes Proprium der Ausbildung ist ihre spirituelle Qualität. Jemandem, der sich fragt, was denn Glauben und Spiritualität mit dem Unternehmen, Beratungskompetenz zu vermitteln, zu tun haben könnten, seien hier drei Begründungen genannt: Einerseits wird Beratungsarbeit im Kontext katholischer Schulen dann, wenn sie den Schüler als ganzen Menschen ernst nimmt, immer auch mit Klärungsbedarfen in Sinn- und Lebensfragen zu rechnen haben (Konzeption 2014, S. 3). Gleichzeitig fordert die Beschäftigung mit Problem- und Notlagen insbesondere bei Kindern starke seelische Kräfte. Und nicht zuletzt ist es gut, sich in einer Rolle, die andere leicht idealisieren, bewusst zu bleiben, dass es über uns allen noch einen »Cheftherapeuten« gibt oder geben könnte. In diesen Zusammenhängen steht die sehr bewusste Entscheidung, das letzte Kompaktseminar der Ausbildung dem Thema »Glaubens- und Identitätsfindung« zu widmen. Was dort explizit ins Zentrum der inneren Auseinandersetzung rückt, ist allerdings im Vorhinein immer schon angeklungen oder angefragt worden. Eine selbsterfahrungsorientierte Ausbildung konfrontiert die Teilnehmer regelmäßig mit der eigenen Verortung in ihrer Geschichte und dann, wenn sie religiös sozialisiert sind, zwangsläufig auch mit ihrem Bezug zu Gott und der Bedeutung spiritueller Kräfte. Um dem Leser hier Bilder und

Einblicke zu geben, folgt ein Auszug aus der Vorbereitung eines solchen Kompaktseminars.

*Konzeptionswortlaut zu diesem Ausbildungsteil:* »Das dritte Training beinhaltet die Auseinandersetzung mit Wert- und Normorientierung, der Sinnfrage und dem Gottesbild des Beratungslehrers und dient der Vertiefung persönlicher Identitäts- und Glaubensfindung« (Konzeption 2014, S. 22).

*Persönliche Vorüberlegungen:* In Anbetracht der Erfahrung, dass es wohl allen Gruppenmitgliedern an einem soliden Wertefundament nicht mangelt, können wir uns auf das Ressourcenthema konzentrieren. Damit meine ich das, was in Zeiten zunehmender Individualisierung und Materialisierung seelisch-spirituell noch trägt, und wie es gelingen könnte, diese Schätze weiter zu entdecken, zu pflegen und vielleicht auch zu schützen. Ein hilfreiches Gottesbild braucht hier m.E. oft archetypisch verstanden eher weibliche, d.h. umfangende, erdende, zuversichtliche Qualitäten als männliche Züge im Sinn einer beurteilenden oder orientierenden Leitfigur. D.h. für unsere Seminarplanung gälte es besonders Gott-Mütterlichkeit, an der es typisch katholischer Glaubenserziehung oft mangelt, zu entdecken. Bevor Geborgenheit gespürt werden kann und darf, ist es oft erst notwendig, sich mit strafenden, verbotenden Gottesbildanteilen auseinanderzusetzen oder einen vielleicht wenig tragenden Gottesbegriff in der Begegnung mit anderen anreichern und neu definieren zu können. Unser Schwerpunkt aber sollte sein, die ressourcenorientierten Anteile von Gottesbildern in den Vordergrund zu bringen.

*Auszug aus der Ideensammlung zur Selbsterfahrung mit dem Thema:*

- Gottesvorstellung als Kind (Zugang über Malbild oder Skulptur)
- Welche guten/bösen Anteile hatte mein kindliches Gottesbild?
- Was hat meine Familie und mich in Krisensituationen getragen?
- Was hat getröstet im Konflikt mit meinen Eltern?
- Wann habe ich mich als Kind Gott fern und wann Gott nah gefühlt? (szenische Darstellung)
- Wie durfte ich als Kind überhaupt nicht sein? Wo konnten diese Anteile doch leben?

### Exemplarische Beratungsanlässe und Vernetzungsimplicationen

Die im Sinne des bis hierher skizzierten Modells ausgebildeten Beratungslehrer/innen stehen vor allem für ein vertrauensvolles Beziehungsangebot. Über die Fokussierung der emotionalen Situation des Schülers/der Schü-

lerin gilt es, Schulklimata mit einer personalen Dimension anzureichern, die zunehmend mehr in Gefahr ist gegenüber der Zweckrationalität von Unterricht und Lernzielen ins Hintertreffen zu geraten.

Das Zimmer des Beratungslehrers soll bewusst ein Raum ganzheitlicher Begegnung sein. Selbst, wenn dies ein großes Wort ist, bestätigt die »Inanspruchnahme« des Angebots, dass Kinder und Jugendliche es ausgesprochen wertschätzen und in der genannten Qualität nutzen. Dabei sind die Ausgangssituationen vielfältig und ihr erstes Aufgreifen im empathisch-mentalierenden Modus keineswegs hinreichend. Der folgende Querschnitt von Beratungsanlässen macht dies deutlich.

- Eine 14-jährige Schülerin vertraut sich einem Sportlehrer an, als er ihre Selbstverletzung an den Armen bemerkt. Dieser wendet sich an den Beratungslehrer.
- Die Freundin einer 10-jährigen Schülerin kommt zur Beratungslehrerin, weil diese ihr von körperlichen Misshandlungen der Mutter erzählt hat.
- Ein Klassenlehrer sucht den Beratungslehrer wegen der Beobachtung auf, dass zwei zwölfjährige Schüler einen Mitschüler ständig hänseln und bedrängen.
- Ein 15-jähriger Schüler hat über WhatsApp ein Foto einer Mitschülerin zahlreich weitergeleitet. Es zeigt sie nur spärlich bekleidet beim Knutschen mit einem anderen Mitschüler.
- Ein Klassenlehrer bittet um Gestaltung eines Oasentags zum Thema »Mobbing«.
- Eine 17-jährige Schülerin berichtet einer Beratungslehrerin von einer Vergewaltigung während ihres Sommerurlaubs in einem südamerikanischen Land.
- Eine Mutter wendet sich an den Beratungslehrer, weil sie mit der Benennung ihrer Tochter durch eine Kollegin nicht einverstanden ist.
- Ein 8-jähriger Schüler fällt der Klassenlehrerin durch seine Unkonzentriertheit und sein ständiges Dazwischenrufen auf.
- In einer Fachoberschule wendet sich ein 18-jähriger Schüler an die Beratungslehrerin, weil er Angst davor hat, seinen Abschluss nicht zu schaffen. Die Klassenlehrerin erlebt ihn als deprimiert, abwesend und isoliert.
- Eine 16-jährige Schülerin beklagt sich bei der Beratungslehrerin über die Gefühlskälte ihrer Eltern. Sie ist ausgesprochen leistungsstark und hat in der Klasse eine Außenseiterposition.
- Auf einer Klassenfahrt bekommt ein 12-jähriger Schüler so viel Heimweh, dass er nach Hause geschickt wird. Die Klassenlehrerin ist nach Gesprächen mit der Mutter besorgt. Sie vermutet häusliche Probleme und heftige Elternstreitigkeiten.



Es geht, wie diese Ausgangssituationen zeigen, immer auch darum, Lebenswelten zu verstehen und dann Lösungen zu entwickeln, die entscheidende Adressaten einbeziehen. Die Beratungslehrer/innen sind sozusagen »kleine Berater vor Ort«, um beginnende Probleme, die sich im schulischen Umfeld äußern, rechtzeitig und niedrigschwellig aufzufangen. Das gelingt oft, aber nicht immer. Deswegen sind andere Interventionen impliziert. Dazu gehören:

- Motivierung für intensivere Beratung in EFLE-Stellen
- Weiterverweisung an Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/innen
- Nutzung von Psychiatrien als Helfer in Krisensituationen
- Empfehlung von Diagnostik/Behandlung in Fördereinrichtungen
- Adressierung des »Richtigen« (manchmal müssen nur die Eltern oder der Kollege/ die Kollegin etwas tun)
- Präventionsangebote auf systemischer Ebene, respektive bei Mobbing, sexueller Gewalt und Medienmissbrauch
- »Whistleblowing« für Kindeswohlgefährdung unter Wahrung der anerkannten, fachlichen Handlungsleitlinien.

Die Kenntnis von und präzise Empfehlung zu psychosozialen Hilfenetzen ist häufiges Thema und Ergebnis der praxisbegleitenden Supervision durch die Mitarbeiter/innen in den Beratungsstellen des Hauses.

## Chancen und Grenzen des Angebots

Nachdem ich seit einiger Zeit die Durchführung der Ausbildung mit verantwortete, gab mir die Einladung, sie in einem Workshop Kollegen aus anderen Regionen vorzustellen, willkommenen Anlass, breiter als im eigenen Haus über ihre Chancen und Grenzen nachzudenken. Welche Resonanzen und kritischen Würdigungen die Workshopteilnehmer/innen der initiierenden bke-Tagung »Beratung in Zukunft« mitteilten, wird im Folgenden kurz und zwangsläufig subjektiv geprägt umrissen.

Es gab eine große Zustimmung zu dem Grundgedanken, dass Schule idealer Wirkungsort von Beratung ist. Die meisten Teilnehmer/innen trugen sich in irgendeiner Form mit dem Gedanken, sich diesem Handlungsfeld in ihrer konkreten Praxis zu nähern oder hatten dies bereits getan. Außerdem traf der fachethische Fingerabdruck des Konzepts, die Fokussierung beziehungs- und empathieorientierter Interventionen, auf ein breites Einverständnis. Wenn mich nicht alles täuscht, entsprach die Ahnung, mit welchem administrativen und inhaltlichen Spielraum die langjährige Umsetzung eines solchen Konzepts verbunden sein muss, eigenen Sehnsüchten nach ähnlicher Bewegungsfreiheit.

Die schärfste Kritik konstellierte sich zur »konfessionellen« Prägung des Modells. Dass es auf Schulen katholischer Trägerschaft begrenzt ist, wurde als Benachteiligung derjenigen Schüler und Schülerinnen wahrgenommen, die anderskonfessionelle oder kommunal getragene Bildungseinrichtungen besuchen (ein elitäres Angebot für eine elitäre Klientel?). Außerdem gab es die Mutmaßung, der »In-House-Charakter« der Ausbildung führe automatisch eine implizite Kontrolle im Sinne des erwünschten, als »katholisch« imaginierten Wertefundaments mit sich. Ich hoffte einen Teil dieser nachvollziehbaren Kritik entschärft zu haben. Zum einen stehen die Ausbilder gemäß ihrem eigenen Berufsethos unter dem Verschwiegenheitsgebot, zum anderen ist der Zugang zu den betreffenden Schulen genauso wie bei Beratungsstellen unabhängig von Religions- oder Nationalitätszugehörigkeit.

Eindrücklich blieben mir demgegenüber die fachlichen Einwände bezüglich möglicher Rollenvermischung und Belastbarkeit des personalen Schweigepflichtsgebots in der konkreten Beratungslehrerpraxis. Es ist in Anbetracht der Zahl verfügbarer Beratungslehrer/innen zwar ausgeschlossen, dass ein Schüler von ihm/ihr zum gleichen Zeitpunkt auch leistungsmäßig bewertet wird, aber nicht, dass er ihn/sie nicht schon einmal vorher oder im Anschluss an die Ratsuche in der Lehrerrolle erlebt hat oder erleben wird. Dieser Kritikpunkt bleibt und regt dazu an, Rat suchende Kinder und Jugendliche expliziter über potenzielle Vermischungsgefahren aufzuklären.

Ich selbst sehe die Grenzen des Modells vor allem darin, dass es immer schwieriger wird, seine Plausibilität nachzuweisen. Die von uns ausgebildeten Beratungslehrer/innen brauchen für ihr introspektionsorientiertes Angebot Zeit und innere Verfügbarkeit – eine Ressource, die in Anbetracht der wachsenden Anforderungen an den curricularen Hauptauftrag zunehmend knapper wird. So geraten sie unter den Druck, die von ihnen vertretene Beratungsqualität oft schon während der Ausbildung zu legitimieren und mit ihren anderen Aufgaben manchmal halsbrecherisch abzustimmen. Dem unterlegt ist eine im Bildungs- und Erziehungsbereich spürbare Hinwendung zur Optimierung kognitiver Ressourcen von Kindern und Jugendlichen (vgl. Renz-Polster, 2014), welche der Grundintention psychosozialer, respektive beratender Arbeit m.E. fundamental entgegenwirkt. Gerade Bildungsinstitutionen sind wirtschaftlich motivierten Logiken zunehmend ausgesetzt, haben sich vorgeblich sinnvollen Effizienzverbesserungen der Lernstoffvermittlung (z.B. frühkindliche Bildungsmodelle, G-8-Konzept, Hochschulreform) zu beugen und geraten darüber in Gefahr, zum Steigbügelhalter eines ökonomisch motivierten Verwertungsdenkens zu werden. Gleichzeitig werden die Lebenslagen junger Menschen komple-

xer und belasteter. Unter diesem Druckszenario brauchen alle Verantwortungsträger von Schulen, auch die von konfessionell beheimateten, ein solides Standing, um sich ihrem Ausgangsethos nicht zu entfremden, eben weiter zu fragen, »Wie gestalte ich eine lebenswerte Schule?«, statt der utilitaristischen Doktrin, »Was kommt dabei heraus?«, den Vorrang zu geben. Die beschriebene Ausbildung bemüht sich darum, in diesem Mainstream ein Gegengewicht zu bleiben. Ich hoffe, dies deutlich gemacht zu haben.

#### Literatur

- Ausbildungskonzeption für Beratungslehrer in katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Bistum Osnabrück, Herbst 2014 – Frühjahr 2016* (erhältlich über das Referat für Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatung, BGV, Domhof 12, 49076 Osnabrück oder unter [www.efle-beratung.de](http://www.efle-beratung.de)).
- Ayres, A. Jean (2008): *Bausteine der kindlichen Entwicklung: Die Bedeutung der Integration der Sinne für die Entwicklung des Kindes*. Heidelberg: Springer.
- Bachmair, Sabine; Faber, Jan; Hennig, Claudius; Kolb, Rüdiger; Willig, Wolfgang (1989): *Beraten will gelernt sein*. Basel, Weinheim: Beltz, 2008.
- Buer, Ferdinand (1999): *Lehrbuch der Supervision*. Münster: Votum.
- Dryden, Windy; Feltham, Colin (1994): *Psychologische Kurzberatung und Kurztherapie*. München, Basel: Ernst-Reinhardt-Verlag.
- Fengler, Jörg (1991): *Helpen macht müde*. Stuttgart: Pfeiffer bei Klett-Cotta.
- Gordon, Thomas (1977): *Lehrer-Schüler-Konferenz. Wie man Konflikte in der Schule löst*. Hamburg: Hoffmann und Campe.
- Hanglberger, Manfred (2000): *Die Geburt des Ich. Wie die Seele zur Welt kommt*. Regensburg: Friedrich Pustet.
- Helsper, Werner (1998): Pädagogik in den Antinomien der Moderne. In: Heinz Herrmann Krüger, Werner Helsper (Hg.): *Einführung in Grundbegriffe und Grundfragen der Erziehungswissenschaft*. Opladen: Leske+Budrich.
- Jaenicke, Chris (2006): *Das Risiko der Verbundenheit – Intersubjektivitätstheorie in der Praxis*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Jaeggi, Eva (1995): *Zu heilen die zerstoßnen Herzen. Die Hauptrichtungen der Psychotherapie und ihre Menschenbilder*. Reinbek: Rowohlt.
- Kriz, Jürgen (1985): *Grundkonzepte der Psychotherapie*. München, Wien, Baltimore: Urban und Schwarzenberg.
- Petzold, Hilarion (1978): *Angewandtes Psychodrama*. Paderborn: Junfermann.
- Pallasch, Waldemar (1990): *Pädagogisches Gesprächstraining. Lern- und Trainingsprogramm zur Vermittlung therapeutischer Gesprächs- und Beratungskompetenz*. Weinheim, München: Juventa.
- Renz-Polster, Herbert (2014): *Die Kindheit ist unantastbar*. Weinheim: Beltz.
- Richter, Horst-Eberhard (1963): *Eltern, Kind und Neurose*. Reinbek: Rowohlt, 1969.
- Trapmann, Hilde; Rothhaus, Wilhelm (1970): *Auffälliges Verhalten im Kindesalter, Handbuch für Eltern und Erzieher – Band 1*. Dortmund: Verlag Modernes Lernen, 2004.
- Rothhaus, Wilhelm; Trapmann, Hilde (2004): *Auffälliges Verhalten im Jugendalter, Handbuch für Eltern und Erzieher – Band 2*. Dortmund: Verlag Modernes Lernen, 2008.
- Schmidtchen, Stefan (2001): *Allgemeine Psychotherapie für Kinder, Jugendliche und Familien*. Stuttgart, Berlin, Köln: Kohlhammer.
- Schmidbauer, Wolfgang (1999): *Wie Gruppen uns verändern*. Reinbek: Rowohlt.
- Steinhausen, Hans-Christoph (2000): *Seelische Störungen im Kindes- und Jugendalter*. Stuttgart: Klett-Cotta.

## Autorinnen und Autoren

**Ulrich Böttinger**

Diplom-Psychologe, ist Leiter des Amts für Soziale und Psychologische Dienste im Ortenaukreis.

**Felix Braun**

Diplom-Pädagoge, ist Leiter der Beratungsstelle Südviertel in Münster.

**Ulrich Gerth**

Diplom-Psychologe, ist Leiter des Caritas-Beratungs- und Jugendhilfezentrums St. Nikolaus in Mainz.

**Hans-Georg Göres**

Diplom-Psychologe, ist Gesamtleiter der Beratung für Familien, Erziehende und junge Menschen e.V. in Braunschweig.

**Katrin Linke**

Diplom-Sozialpädagogin, ist Stellenleiterin im Allgemeinen Sozialdienst (ASD) der Stadt Braunschweig.

**Klaus Menne**

Diplom-Soziologe, war bis 2014 Geschäftsführer der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung. Veröffentlichungen siehe:  
[https://www.researchgate.net/profile/Klaus\\_Menne/publications](https://www.researchgate.net/profile/Klaus_Menne/publications).

**Silke Naudiet**

Diplom-Psychologin, ist Geschäftsführerin der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.

**Siegmond Richter**

Diplom-Psychologe, ist Leiter der Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche im Hochtaunuskreis.

**Sabina Schaefer**

Diplom-Psychologin, ist Leiterin des Beratungszentrums Jugend und Familie Mitte in Stuttgart.

**Johannes Schmitt-Althaus**

Diplom-Pädagoge, ist Leiter der Abteilung Familie und Jugend 1 im Jugendamt Stuttgart.

**Christine Utecht**

Diplom-Sozialpädagogin, ist Leiterin der Jugend- und Familienberatung des Landkreises Tübingen.

**Birgit Westermann**

Diplom-Psychologin, ist Leiterin der Psychologischen Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Bistums Osnabrück.

**Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner**

Rechtsanwalt, Ministerialrat a.D., war bis 2010 Leiter des Referats Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

# Anhang

## Bundeskongress für Erziehungsberatung Ausreichende Ausstattung sichert effektives Angebot Zur Weiterentwicklung der Erziehungsberatung in Kontext der Hilfen zur Erziehung\*

Die Jugendhilfe hat einen wichtigen Stellenwert in der Gesellschaft. Sie öffnet Türen zu mehr Teilhabegerechtigkeit für alle Kinder und ihre Familien. Die Jugend- und Familienministerkonferenz beschreibt einen grundlegenden Perspektivenwechsel. Die Jugendhilfe und insbesondere die erzieherischen Hilfen erscheinen nicht mehr als Ausfallbürge oder als Reparaturbetrieb von Defiziten, sondern dienen dem Recht des Kindes auf Erziehung und Förderung seiner Entwicklung (vgl. JMFK 2014). Dieser Gedanke war bereits grundlegend für das SGB VIII, ist aber im öffentlichen und fachlichen Diskurs immer wieder von der Fokussierung auf die entstehenden Kosten überlagert worden.

Im Gefüge der Hilfen zur Erziehung nimmt die Erziehungsberatung eine Sonderstellung ein. Einerseits ist sie eindeutig im gesetzlichen Kontext der Hilfen zur Erziehung SGB VIII § 27 ff aufgeführt und somit als Hilfe zur Erziehung verankert. Andererseits unterscheiden sich die Zugangswege und die Inanspruchnahme deutlich. Erziehungsberatung ist von einem gewollt niederschweligen Zugang gekennzeichnet. Ein Antragsweg sowie ein Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII unter Einbezug des Jugendamtes ist durch die Möglichkeit der direkten Selbstanmeldung, die in § 36a SGB VIII für die Erziehungsberatung normiert ist, nicht regelhaft vorgesehen. Das bedeutet für die Familien, dass sie Hilfe unter größtmöglicher Wahrung der Vertraulichkeit in Anspruch nehmen.

Im Aufgabenbereich einer Erziehungsberatungsstelle werden präventive und interventive Ansätze miteinander verknüpft und aufeinander bezogen. Dadurch ist eine große Flexibilität und Vernetzung der Beratungsarbeit mit den Präventionsangeboten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der örtlichen Vorgaben möglich. Unter den Hilfen zur Erziehung wird die Erziehungsberatung zahlenmäßig am häufigsten von Rat suchenden

\* Zuerst veröffentlicht als bke-Stellungnahme in: Informationen für Erziehungsberatungsstellen, Heft 1/2015.

Eltern, Kindern, Jugendlichen und Familien in Anspruch genommen und sie ist darüber hinaus die kostengünstigste Form der Hilfe. Die Zuständigkeit von Erziehungsberatung erstreckt sich über den gesamten Lebenslauf eines Kindes, so dass sie als Anlaufstelle für die Familie für die Zeit des Aufwachsens der Kinder erhalten bleibt und immer wieder bei Bedarf in Anspruch genommen werden kann. Dabei ist die überwiegende Komm-Struktur erziehungsberaterischer Hilfe für die Ratsuchenden eine gute Voraussetzung, ihre eigene Entscheidungskompetenz bei der Inanspruchnahme zu bewahren und den Schritt, Hilfe zu suchen, bewusst und zu einem von ihnen selbst gewählten Zeitpunkt zu tun.

Viele der von der JMFK beschriebenen Herausforderungen korrespondieren mit Entwicklungen, die die Erziehungsberatung bereits vollzogen hat. Sie ist durch Niederschwelligkeit, intensive sozialräumliche Vernetzung u. a. mit Kindertagesstätten und Schulen und insbesondere durch passgenaue Hilfen schon lange ein allgemeines Infrastrukturangebot, das heute jeden dritten Heranwachsenden erreicht (BMFSFJ 2002b, bke 2012). Erziehungsberatung dient über die Bewältigung konkreter Problemlagen hinaus der Erhöhung der Erziehungssicherheit der Eltern. Durch Partizipation und Selbstwirksamkeitserfahrungen gewinnen Kinder, Jugendliche und ihre Eltern Zugang zu Ressourcen, die die Bewältigung zukünftiger Problemlagen erleichtern und ein offensives und der eigenen Fähigkeiten bewusstes Hilfesuchverhalten ermöglichen. Hilfen sind gelungen, wenn sie dazu befähigen, zukünftige Probleme zu lösen, bzw. geeignete Hilfeangebote bei Bedarf in Anspruch zu nehmen.

### Erziehungsberatung ist vernetzt im Sozialraum

Die JMFK stellt in ihrem Beschluss vom 22./2. 5. 2014 klar, dass der Aus- und Aufbau sozialräumlicher und infrastruktureller Angebote nicht im Widerspruch oder als Alternative zu den einzelfallorientierten Hilfen zur Erziehung gesehen wird. Vielmehr soll auch zukünftig eine bedarfsorientierte Kombination aus beidem angestrebt werden.

Die bke setzt sich seit vielen Jahren kontinuierlich dafür ein, dass die Rahmenbedingungen für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in der Gesellschaft verbessert werden und begrüßt daher, dass der Sozialraum und seine Ressourcen durch die aktuelle Diskussion wieder stärker in den Blick der fachlichen Auseinandersetzung gerückt sind. »Öffentliche Verantwortung äußert sich in der Schaffung einer sozialen Infrastruktur, die das Aufwachsen der Kinder und Jugendlichen sichert und fördert – und sie an diesen Prozessen beteiligt« (bke 2002, S. 3). Dies kann nur auf der



Basis eines gut abgestimmten Ineinandergreifens beider Ansätze erfolgen und erfordert die Sicherstellung sowohl einer bedarfsgerechten Angebotspalette an Jugendhilfeleistungen als auch gut ausgebaute präventive Angebote im Sozialraum.

Der Begriff der Sozialraumorientierung ist ein schillernder Terminus, der je nach Theorie- und Interessenskontext sehr unterschiedlich verstanden werden kann. In der aktuellen Debatte wird der Sozialraum vor allem als administrative Einheit in Bezug auf Ausbau und Nutzung der Infrastruktur sowie auf Steuerung von Angeboten betrachtet. Dabei steht die Verwaltungsperspektive, die einen geografischen Raum quantitativ erfasst und eher top-down verläuft, im Vordergrund. In der Sozialen Arbeit wird mit dem Begriff der Sozialraumorientierung ein fachliches Konzept verbunden. Hier ist vor allem die subjektive und qualitative Dimension von Sozialräumen im Blick. Wolfgang Hinte definiert sozialräumliche Arbeitsweise als »ein Konzept, das konsequent den Willen und die Rechte, aber auch die Eigenverantwortung und Aktivität der Betroffenen in den Vordergrund stellt und mit den in einem Quartier lebenden Menschen benachteiligende Lebensbedingungen verbessern und räumlich gestaltend wirken will« (Hinte 2006, S. 22). Diese Sichtweise von Sozialraumorientierung als professionelle Haltung und dynamischer Prozess, der die Rat suchenden Familien maßgeblich mit einbezieht, entspricht in hohem Maß dem fachlichen Handeln der Erziehungsberatung. In der Beratung von Familien, Kindern und Jugendlichen ist die Eigenverantwortung, die eigene Motivation, das Herausarbeiten persönlicher Ziele und die Suche nach gelingenden individuellen Bewältigungsstrategien von zentraler Bedeutung. Durch die Arbeit mit dem gesamten Familiensystem und bei Bedarf auch mit den Bezugspersonen aus dem Lebensfeld ergibt sich ein dynamischer Prozess, der in den Sozialraum hinein wirkt. Die Betroffenen werden darin unterstützt, Wege zu finden, in ihrem Umfeld besser zurecht zu kommen und die Bezugspersonen in den Regelleinrichtungen werden in ihrem inklusiven Bemühen um die Kinder und in ihrer Haltekraft gestärkt.

Die Erziehungsberatungsstellen mit ihren multiprofessionellen Teams gehen in vielfältiger Weise auf die sozialen, pädagogischen und psychologischen Bedürfnisse der Ratsuchenden ein. Der Umgang mit Fachkräften anderer Institutionen ist ebenfalls von Wertschätzung und Respekt vor der jeweiligen Aufgabe geprägt. Mit niederschweligen breit gefächerten Präventions- und Beratungsangeboten sind Erziehungsberatungsstellen in Regelleinrichtungen im Sozialraum präsent und können dort eine Vielfalt von Problemlagen aufnehmen. Aufgrund ihres proaktiven Handelns in Kooperation und Vernetzung sowie durch ihre hohe Kompetenz in Prävention und

Intervention nehmen sie dabei bezogen auf die Jugendhilfe eine Schlüsselposition im Sozialraum ein. Begründet ist dies durch die rechtliche Verortung im SGB VIII sowohl in den Hilfen zur Erziehung als auch in der allgemeinen Familienförderung. Fachkräfte der Erziehungsberatung bringen ihre Kenntnisse in zahlreiche Netzwerke ein, wirken bei der Vorbereitung, Gestaltung und Durchführung weiterer infrastruktureller Maßnahmen mit und aktivieren das Ineinandergreifen unterschiedlicher Angebotsformen und Infrastrukturressourcen. Dabei ist der Gedanke der Hilfe zur Selbsthilfe grundlegend. Die Befähigung der Familien, ihre Situation aus eigener Kraft zu verbessern, bzw. bei (neu) auftretenden Problemen zu wissen, wo sie Unterstützung finden können und diese auch in Anspruch zu nehmen, kennzeichnet die Arbeit in der Institutionellen Erziehungsberatung zentral.

### Erziehungsberatung verbindet Systeme

Ein Handlungsansatz zur angestrebten Effizienzsteigerung der Hilfen zur Erziehung ist die Stärkung der Kooperation mit den so genannten Regelleinrichtungen und an den Schnittstellen insbesondere zum Schul- und Gesundheitswesen sowie zur Arbeitsförderung durch Anregungen, Empfehlungen, Qualifizierung und verbindliche rechtliche Vorgaben. Somit soll nach Ansicht der JFMK ein Aufeinanderzubewegen der Systeme und der Institutionen erreicht werden, auch vor dem Hintergrund der Zunahme von Erziehung und Bildung in öffentlicher Verantwortung, also durch den Ausbau der Kindertagesbetreuung und der Ganztagsangebote an Schulen. Für eine abgestimmte Hilfeplanung und die Gestaltung der Übergänge kooperiert die Erziehungsberatung sowohl im Einzelfall, als auch übergreifend mit den Regelangeboten des Schulsystems und den Kindertagesstätten, aber auch mit den Familiengerichten, Einrichtungen des Gesundheitswesens, Elternbildungsstätten, der Arbeitsförderung und z. B. der offenen Jugendarbeit und Vereinen.

Kooperation kann nicht nur auf der persönlichen Bereitschaft und dem guten Willen der beteiligten Fachkräfte beruhen, sondern sie bedarf der institutionellen und rechtlichen Absicherung. Unterschiedliche auch rechtliche Vorgaben, Zeitstrukturen, Finanzierungsregelungen, Terminologien und Traditionen erschweren immer wieder gelingende Zusammenarbeit, zulasten der Familien. Die bke befürwortet daher, wechselseitige Kooperationsverpflichtungen und -vereinbarungen zwischen der Jugendhilfe und ihren Einrichtungen, sowie den Systemen Schule, Gesundheitswesen, Arbeitsförderung und Familiengericht gesetzlich zu normieren und flankierend

z. B. durch Richtlinien, Empfehlungen und gemeinsame Fortbildungen zu befördern.

Sollen Kooperationen gelingen, müssen bei allen Beteiligten ausreichend Ressourcen dafür vorhanden sein, die Erwartungen und Aufträge geklärt sein, die Ergebnissicherung vereinbart, Wissen über die Rahmenbedingungen der Kooperationspartner vorhanden sein, personelle und zeitliche Kontinuität wechselseitige Vertrauensbildung ermöglichen, sowie Konflikte und Interessengegensätze offen und fair behandelt werden.

Bei der Weiterentwicklung des Hilfesystems innerhalb und außerhalb der Jugendhilfe ist die Schaffung von Doppelstrukturen unbedingt zu vermeiden, da neben der Verwirrung der Ratsuchenden, welches Angebot für ihre Problemlage passend ist, die fachliche Kooperation durch Konkurrenz behindert wird.

Die Kooperation von Kindertagesstätten und Familienberatung (§ 22a SGB VIII) ist bereits gesetzlich vorgeschrieben. Die Evaluation institutionalisierter Kooperation von Erziehungsberatung und Familienzentren in Nordrhein-Westfalen hat belegt, dass die gewünschten Effekte tatsächlich auftreten (<https://www.paedquis-familienzentrum.de/sites/default/files/Arbeitsbericht%205.pdf>). So kann über die Erziehungsberatung das System erzieherischer Hilfen mit dem Regelsystem der Kindertagesstätten verbunden werden. Angemessen ausgebaute Erziehungsberatungsstellen können durch die Niederschwelligkeit und durch ihre Arbeitsweise als vorgelagertes System fungieren, das nahe an den Lebensvollzügen der Familien ist und sie frühzeitig erreicht, wenn Hilfe erforderlich ist. So kann auch bei komplexen und multiplen Problemlagen von Kindern und ihren Familien vor der Etablierung von weitergehenden Hilfen, z. B. in der Kinder- und Jugendpsychiatrie, gezielte Intervention im Bezugssystem wirksam werden.

Erziehungsberatungsstellen sind in ihrem jeweiligen Einzugsbereich regelhaft umfassend vernetzt. Sie kooperieren im Einzelfall mit den für die beratenen Familien relevanten Akteuren in Schule, Kindertagesstätte, Jugendamt, Arbeitsamt, Familiengericht, Frühförderung, Sozialpädiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Lebenshilfe, Suchtberatung, Eheberatung, Familienzentrum, Schwangerenberatung, mit Kinderärzten, Kinder- und Jugendpsychotherapeuten, Anwälten und Schulpsychologen.

Erziehungsberatungsstellen sind darüber hinaus einzelfallübergreifend in örtlichen Arbeitskreisen vertreten, die zum Teil auch von ihnen initiiert und geleitet werden, wie z. B. zu häuslicher Gewalt, sexuellem Missbrauch, ADHS, Inklusion, Trennung und Scheidung, Jugendkriminalität, frühe Hilfen etc. Bewährt haben sich auch Kooperationsmodelle, die Supervisions- und Fallbesprechungsgruppen mit Lehrern und Erzieherinnen beinhalten. Regel-

mäßiger Austausch mit Jugendamtsmitarbeitern/ASD und Mitarbeitern von anderen Jugendhilfeeinrichtungen ergänzen das Kooperations-Spektrum.

Relevanz hat die auf gemeinsame Erfahrungen basierende Kooperation mit Fachleuten anderer Hilfesysteme besonders bei der Gestaltung und Begleitung von Übergängen, wie dem Übergang von der Familien- in die zeitweise Fremdbetreuung, beim Schuleintritt, Schulübertritt, dem Schritt in die Berufsausbildung und bei Veränderung im Familiensystem. Hier sind häufig gemeinsame Gespräche und persönliche Begleitung der Klienten zu anderen Institutionen und Einrichtungen erforderlich, damit der nächste Entwicklungsschritt gelingt. Hohe Anforderungen an die Kooperation von Erziehungsberatung mit Schule und Kindertagesbetreuung sowie anderen Hilfen und Ressourcen stellt die inklusive Betreuung von Kindern mit drohender oder bestehender (auch seelischer) Behinderung, da hier die geeigneten Voraussetzungen und Hilfen jeweils individuell gemeinsam mit der Familie entwickelt werden müssen.

Erziehungsberatungsstellen haben für die fallübergreifende und fallbezogene Kooperation ein besonderes Potenzial: Sie arbeiten bereits in einem multidisziplinären Team und haben dadurch vielfältige Erfahrung damit, unterschiedliche Sichtweisen und Erkenntnisse für multiperspektivische Hypothesenbildung und ein vertieftes Fallverständnis zu aktivieren. Sie besitzen zudem durch ihre auch psychotherapeutisch ausgebildeten Mitarbeiterinnen eine Mittlerposition zwischen den Systemen der Jugendhilfe und der Medizin; sie können Verständigung herstellen. Erziehungsberatungsstellen sind bestens vernetzt im örtlichen und regionalen System der Unterstützung von Familien und überblicken als Teil der Jugendhilfe die einschlägigen Hilfen und sonstigen Angebote für Familien. Sie verbinden Kenntnisse und Erfahrungen über Entwicklungsverläufe mit psychodiagnostischer und psychotherapeutischer Kompetenz und verfügen über systemisches und familientherapeutisches Know-how. Vertiefte Kenntnisse zu kindlichen Verhaltensbesonderheiten sind ein weiteres wesentliches Element des Kompetenzprofils.

## Erziehungsberatung initiiert gezielte Prävention

Einen deutlichen Handlungsbedarf sieht die Jugend- und Familienministerkonferenz bei der Stärkung gezielter präventiver Angebote. Insbesondere bei der Unterstützung von Kindern psychisch kranker Eltern, Familien mit allein erziehenden Müttern oder Vätern sowie im Übergang Jugendlicher von der Schule in den Beruf fordern die Minister die Verbesserung der Ko-

operation von Hilfeebringern und ein Ende des Verschiebens (finanzieller) Zuständigkeitsfragen.

Der Prävention liegt der Gedanke zu Grunde, dass Entwicklungsgefährdungen von Kindern sensibel wahrgenommen, ggf. aufgefangen, bzw. abgemildert werden und ihr gesundes Aufwachsen gefördert wird. Durch effektive Präventionsmaßnahmen können aufwändige Hilfeprozesse bestenfalls ganz vermieden werden. Hintergrund ist aber nicht nur die Vermeidung von Hilfen, sondern das Erkennen von Gefährdungssituationen und von Beeinträchtigungen in der Entwicklung. Durch Prävention wird somit die Interventionsnotwendigkeit nicht immer gänzlich vermieden, sondern zeitnah erkannt. Somit können Hilfemaßnahmen bei Bedarf früher und passgenauer eingesetzt werden und dadurch auch ressourcenschonender ausgestaltet werden.

Gezielte Prävention gehört zu den Kernaufgaben von Erziehungsberatung. Spezifische Bedarfe von Kindern und Familien zeichnen sich in der täglichen Beratungsarbeit und in der regionalen Vernetzung sehr früh ab. Das Zusammenwirken im multiprofessionellen Team und die Flexibilität der Arbeitsweisen und Settings ermöglichen es den Erziehungsberatern, kurzfristig und gleichzeitig fundiert mit besonderen Angeboten zu reagieren. So gibt es an einzelnen Standorten unterschiedliche Schwerpunkte gezielter Prävention. Dass Erziehungsberatung als Institution von Dauer bereits gut etabliert ist, hilft dabei, auch projekthaft angelegte Hilfen für die Familien sichtbar und zugänglich zu machen.

Dabei beachten Erziehungsberaterinnen – unabhängig von einer bestimmten therapeutischen Ausrichtung – grundsätzlich die Systemzusammenhänge und beziehen die Familie und das Umfeld vernetzt ein. Dahinter steht der Gedanke, dass ein Kind nicht unabhängig von seinen Eltern wahrgenommen werden kann. Dementsprechend beziehen sie die Familie und deren Umfeld direkt und indirekt in ihre Arbeit mit ein. Settings können frei und zielgerichtet gestaltet werden. Kinder und ihre Familien werden mit ihren Stärken in den Blick genommen. So können Bewältigungsstrategien gezielt weiter entwickelt und für das selbstständige Lösen künftiger Probleme nutzbar gemacht werden. Vor die »passgenaue Hilfe« gehört jedoch die »passgenaue Diagnostik«: In der Auswahl diagnostischer Methoden ist die Erziehungsberatung sehr breit aufgestellt. Das multiprofessionelle Herangehen an die jeweilige Situation ermöglicht es, für jedes Kind und jede Familie das notwendige und passende diagnostische Vorgehen auszuwählen. Auch die Organisation der Beratungsstelle als Ganzes ist flexibel angelegt: Durch die leichte Erreichbarkeit und die Möglichkeit, Beratungsverläufe individuell an die jeweilige Situation und Präventionsangebote

an regionale Bedarfe anzupassen, erhält sich die Organisation ein hohes Maß an Weiterentwicklungspotenzial, Steuerung und Wirksamkeit – nicht zuletzt auch in ökonomischer Hinsicht.

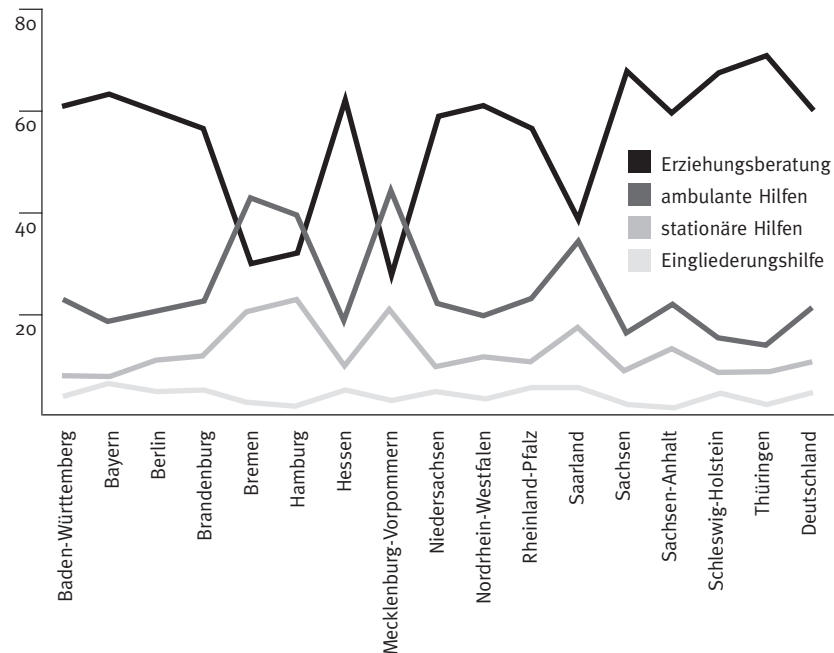
Erziehungsberatung an sich wirkt präventiv auch in der Einzelfallarbeit. Erziehungsberatung ist gut in der Lage, Familien in besonderen Problemlagen wirksam zu helfen und dabei die Verbindung zu Leistungen des Gesundheitssystems im Blick zu halten. Sie kann dafür aus einem großen Spektrum an diagnostischen und therapeutischen Zugängen schöpfen. Diese Kompetenz verpflichtet jedoch nicht zur klinischen Diagnosestellung: Auch ohne (eventuell stigmatisierende oder hinderliche) Diagnosen können therapeutische Leistungen in Anspruch genommen werden. Nicht jede Krise im Verlauf einer Elterntrennung oder beim Übergang von der Schule in den Beruf wächst sich schließlich zu einem behandlungsbedürftigen Problem aus – erst recht nicht, wenn die Familie frühzeitig im Blick ist. Andererseits ist es notwendig, Störungen mit Krankheitswert zu erkennen und dann den Weg zur indizierten Behandlung im Gesundheitssystem zu ebnet. Es ist die Stärke von Erziehungsberatung, ihre Hilfsangebote hier fein justieren zu können.

Frühes und niederschwelliges Einsetzen der Hilfe durch Erziehungsberatung verhindert Verfestigung von ungünstigen Entwicklungen und vermeidet so indirekt auch spätere meist für alle Beteiligten aufwändigere Hilfen. Ein ursächlicher Zusammenhang kann angenommen werden bei der mehrfach belegten Beobachtung, dass in Regionen mit einer gut ausgebauten und in Anspruch genommenen Erziehungsberatung andere Hilfen zur Erziehung seltener zum Einsatz kommen. Beispielhaft zur Veranschaulichung dient die grafische Darstellung auf Seite 206, in der der Anteil der jeweiligen Hilfearten nach Ländern für das Jahr 2012 prozentual dargestellt ist (vgl. Menne 2014).

## Steuern durch Planung

Wenn der weitere Ausbau präventiver, früh ansetzender, niedrigrschwelliger Unterstützungsangebote und Zugänge, sowie die stärkere Einbeziehung von Regelangeboten und eine verbesserte Nutzbarmachung des Sozialraums gelingend mit den einzelfallgesteuerten Hilfen ineinandergreifen soll, erfordert dies effektive fallbezogene und fallübergreifende Steuerungsprozesse. Im Beschluss der JFMK wird die Jugendhilfeplanung als zentrales Element der Steuerung beschrieben. Weiterer Entwicklungsbedarf im Hinblick auf eine jugendhilfeintern und mit anderen Systemen abgestimmte Planung wird gesehen. Bereits im 14. Jugendbericht wird gefordert, dass

## Hilfearten nach Ländern in Prozent, 2012



die kommunalen Jugendämter sich zu strategischen Zentren für Fragen des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen entwickeln sollten. Um dieser Gesamt- und Planungsverantwortung vor dem Hintergrund der Expansion der Hilfen zur Erziehung und der zunehmend komplexen Koordination der Schnittstellen zu angrenzenden Regel- und Leistungssystemen gerecht zu werden, müssen die zentralen Steuerungsinstrumente der öffentlichen Jugendhilfeträger weiterentwickelt und qualifiziert werden.

Aus Sicht der bke sollte der Begriff der Steuerung reflektiert und operationalisiert werden. Dabei sind fachliche und wirtschaftliche Aspekte zu beachten und differenziert wahrzunehmen. Die Steuerung sollte auf allen Ebenen von Partizipation der Betroffenen gekennzeichnet sein. Bei der Planung einzelner Hilfen gilt es, Konzepte weiterzuentwickeln, auf welche Weise die Hilfeadressaten sinnvoll und gewinnbringend einbezogen werden können. In der Jugendhilfeplanung ist der Dialog mit den Akteuren im Sozialraum für die Steuerung essenziell um das örtliche System weiterzuentwickeln. So kann eine prozessorientierte Steuerung den notwendigen Rahmen auf der Grundlage der gesetzlichen Normierungen und der regio-

nen Gegebenheiten schaffen, ohne die Richtung mit einseitigem Übergewicht vorzugeben. Zu beachten ist darüber hinaus, dass es sowohl in der Hilfeplanung als auch in der übergeordneten Planung in dem komplexen System des sozialen Miteinanders Wirkfaktoren gibt, die sich durch Steuerung im Rahmen der Jugendhilfe nicht beeinflussen lassen.

Die Wirksamkeit von Hilfen zur Erziehung sollte im Zusammenhang mit der Steuerung als wichtigem fachlichen Aspekt und im Interesse der Adressaten/innen von Hilfen neu diskutiert werden. So hat das leider nicht fortgesetzte Bundesprogramm zu einer wirkungsorientierten Kinder- und Jugendhilfe das Ausmaß, in dem Kinder, Jugendliche und deren Eltern sich im Kontext der Hilfen zur Erziehung beteiligt fühlen, als einen der entscheidenden Wirkfaktoren festgestellt (<http://www.wirkungsorientierte-jugendhilfe.de>). Weitere Wirkfaktoren sind in der Qualität der Beziehungen zwischen den jungen Menschen, ihren Familien und den Fachkräften sowie in verbindlich abgestimmten, bedarfsorientierten und passgenauen Hilfeprozessen sowie in der Qualität der Kooperation der beteiligten Fachkräfte unterschiedlicher (öffentlicher und freier) Träger und Institutionen zu sehen. Auf der Ebene der öffentlichen Träger erfordert dies personell und fachlich gut ausgestattete Allgemeine Soziale Dienste bei den kommunalen Jugendämtern.

Zu Beginn jedes längeren, vom Jugendamt zu genehmigenden Hilfeprozesses steht eine aktivierende und zielorientierte Hilfeplanung nach § 36, die zunächst kontinuierliche, verlässliche, motivierende und diagnostisch orientierte sozialpädagogische Kontakte zu den Familien durch die Fachkräfte des Allgemeinen Dienstes des Jugendamtes erfordert. Vielerorts werden sie dabei durch die Fachkompetenz der Erziehungsberatungsstellen unterstützt, entweder durch psychologische Diagnostik im Einzelfall oder durch fachliche Beratung von Fallteams. Eine vertiefende Diagnostik zu Beginn einer Hilfe kann wesentlich dazu beitragen, zu einem verbesserten gemeinsamen Fallverständnis von betroffenen Familien und den Fachkräften, somit zu passgenaueren Hilfen und zu besseren Ergebnissen zu kommen. Darüber hinaus kann Erziehungsberatung im Vorfeld von Hilfen zur Erziehung die Eigenmotivation der Familienmitglieder stärken, Vertrauen und Selbstwirksamkeit aufbauen und viel zur Wirksamkeit einer nachfolgenden Hilfe beitragen und fortführend nach Beendigung einer Hilfe die weitere Begleitung der Familie sichern. In Regionen, in denen die fachliche Expertise der Erziehungs- und Familienberatungsstellen mit innerfamiliären Konfliktodynamiken, entwicklungspsychologischen Aspekten und psychodiagnostischen Kompetenzen im Rahmen von verbindlichen Kooperations-

strukturen genutzt wird, trägt dies wesentlich zur einer Verbesserung der Qualität der geleisteten erzieherischen Hilfen bei.

Die Angebote der Erziehungsberatung sollten stärker als bisher bei der örtlichen Jugendhilfeplanung berücksichtigt und beim Ausbau der Infrastrukturangebote angemessen mitgedacht werden. Im Rahmen ihrer überwiegenden Pauschalfinanzierung haben die Erziehungsberatungsstellen in den letzten zehn Jahren eine Fülle von ressourcenintensiven neuen Aufgaben wie die der Beratung im Kontext von familiengerichtlichen Verfahren, bei Kinderschutzaktivitäten oder bei den frühen Hilfen mit gleichbleibender personeller und finanzieller Ausstattung übernommen. Das hat faktisch dazu geführt, dass die Beratungskapazitäten für die offene, niederschwellige Erziehungsberatung kontinuierlich abgenommen haben. Die bke warnt an dieser Stelle davor, nun im Rahmen der neu entfachten Diskussion um die Sozialraumorientierung und den Ausbau präventiver Angebote Parallelstrukturen aufzubauen, wie dies zum Teil bei den Frühen Hilfen schon geschieht. Stattdessen sollte im Rahmen der infrastrukturellen Neuordnung der Sozialräume die faktische Deckelung des Ausbaus der Erziehungsberatung aufgehoben werden, damit ihre effektiven, flexiblen, am Bedarf der Familien und des Sozialraums orientierten Angebote als ein zentraler Bestandteil in den Ausbau einfließen können. Für die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung erfährt die örtliche Jugendhilfeplanung einen neuen Stellenwert. Als Grundlage für die komplexen Planungsaufgaben im Sozialraum ist eine integrierte, kleinräumige Analyse der Sozialräume mit kontinuierlicher Berichterstattung und Auswertung auf regionaler und landesweiter Ebene erforderlich. Die Kenntnisse der Erziehungsberatung über Veränderungsprozesse in familialen Strukturen, Regeleinrichtungen und in den sozialen Netzen auch aus Sicht der Kinder, Jugendlichen und Eltern vor Ort, können dabei vielfältige Beiträge leisten.

Politik, Wissenschaft, Verbände und kommunale Spitzenverbände fordern in der aktuellen Diskussion, die Jugendhilfeausschüsse als Planungs- und Steuerungsinstrumente neu zu gewichten und besser zu qualifizieren. Die bke schließt sich dieser Forderung an und verweist darauf, dass die Expertise der Erziehungsberatung auch in den kommunalen Jugendhilfeausschüssen zukünftig fest verankert sein sollte, indem sie einen Vertreter als beratendes Mitglied stellt, wie dies in Bayern bereits praktiziert wird.

## Erziehungsberatung braucht einen strukturellen und gesicherten institutionellen Rahmen

Erziehungs- und Familienberatungsstellen arbeiten unter sehr unterschiedlichen strukturellen und institutionellen Rahmenbedingungen. In erster Linie ist dabei zu beachten, dass die Rahmenbedingungen durch freie oder öffentliche Trägerschaft vorgegeben sind. Aber auch bei ähnlicher Trägerschaft ist bei der Einbindung in die jeweilige Organisation Gestaltungsspielraum gegeben. Hinzu kommen die Entwicklungen in den Ländern und Regionen, die zu einer weiteren Vielfalt führen. Das verbindende Element ist dabei immer die rechtliche Basis und damit auch die multiprofessionelle Fachlichkeit, die durch den § 28 SGB VIII vorgegeben sind. In der bke sind über die Landesarbeitsgemeinschaften Mitarbeitende von Erziehungs- und Familienberatungsstellen in öffentlicher und in freier Trägerschaft organisiert, um die Fachlichkeit der Arbeit zu sichern und weiterzuentwickeln und diese gemeinsame Basis aller in der Erziehungsberatung tätigen Fachkräfte zu bewahren.

Allgemein gilt, dass gemäß § 36a SGB VIII die »Selbstbeschaffung« von Erziehungsberatung möglich und strukturell erwünscht ist: Ratsuchende können sich direkt an eine Beratungsstelle wenden – ohne vorherige Antragstellung beim Jugendamt. Dies dient zunächst der Niedrigschwelligkeit, ist aber auch kostengünstig, weil die Verwaltungskosten des Antragsverfahrens in vielen Fällen die Kosten der eigentlichen Hilfe übersteigen würden. Daraus folgt, dass Erziehungsberatung in der Regel gemäß § 77 SGB VIII gefördert wird, wenn sie von freien Trägern erbracht wird (Förderung der freien Jugendhilfe) (vgl. Meysen u. a. 2014).

Vielorts führt die Finanzierung gemäß § 77 SGB VIII allerdings dazu, dass freie Träger Eigenanteile bei einer Leistung einbringen, auf die ein individueller Rechtsanspruch besteht. Selten sind Finanzierungsformen zu finden, die die Einzelfallarbeit unterscheidet von präventiven und sozialraumorientierten Leistungen. Für Ersteres werden aufgrund des Rechtsanspruchs die Kosten erstattet, Letzteres wird nur gefördert. Die Forderung der JFMK, den Verzicht auf Eigenanteile bei infrastrukturellen Leistungen zu ermöglichen, geht einen Schritt weiter. Dies ist inhaltlich stimmig, da beides nicht getrennt voneinander gesehen werden kann, sondern aufeinander bezogen ist. Durch präventive und infrastrukturelle Angebote werden Zugangsbarrieren abgebaut und Gruppen erreicht, die nicht so leicht den Weg in eine Beratungsstelle finden (bke 1999). So werden Türen für mehr Teilhabegerechtigkeit geöffnet.



Die Orientierung der Hilfestrukturen an den zu leistenden Aufgaben ist für die Erziehungsberatung bereits selbstverständlich, ist aber insgesamt noch ausbaufähig. So wird die oft zitierte Versäulung der Hilfen für Kinder und Jugendliche noch immer kritisch angemerkt. Innerhalb der Jugendhilfe sollte die strukturelle Verzahnung von Erzieherischen Hilfen, Kindertagesstätten, Jugendberufshilfe qualifiziert weiterentwickelt werden; ebenso wie die Kooperation mit anderen Systemen (Gesundheitssystem, Schule).

Es ist tatsächlich eine große Herausforderung, hier Strukturen zu schaffen, die nicht an den Eigengesetzlichkeiten der unterschiedlichen Systeme, sondern an den Bedürfnissen der Kinder, Jugendlichen und ihren Familien orientiert sind. Hier sind auch entsprechende Finanzierungsformen zu entwickeln. Bezogen auf Jugendhilfe und Gesundheitssystem hat die Psychiatrie-Enquete bereits 1975 die Entwicklung von Mischfinanzierungen gefordert. Die Entwicklung zeigt, wie schwierig dies ist – aber auch wie nötig es ist, die Gräben zwischen den unterschiedlichen Systemen zu überwinden.

Die Pauschalfinanzierung der Erziehungsberatung belegt, dass es zumindest innerhalb der Jugendhilfe möglich ist, individuellen Rechtsansprüchen einfach und unbürokratisch gerecht zu werden. Dies stellt natürlich hohe fachliche Anforderungen an diejenigen, die die Hilfe erbringen, und setzt einen angemessenen Ausbaugrad der Erziehungsberatung voraus.

Auf dieser Basis wäre es auch möglich, andere Hilfen unter einem Dach mit der Erziehungsberatung anzubieten. Im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung können über die Finanzierung von Personalstellen beispielsweise andere Erziehungshilfen (z. B. SPFH, Aufsuchende Familientherapie und flexible pädagogische Hilfen) in das Angebot integriert werden, so dass flexible und auf die Bedürfnisse des Einzelfalls zugeschnittene Hilfen entwickelt werden können. Die spezifischen Stärken der einzelnen Hilfen und somit auch die Qualitätsstandards der Erziehungsberatung, insbesondere die fundierte und vielseitige Fachlichkeit des multiprofessionellen Teams müssen dabei gewahrt werden. Flexibilität ist möglich durch eine kontinuierliche zielbezogene Hilfeplanung und den leichteren Übergang zwischen den Hilfen. So wird die »Versäulung« der Hilfen wirksam aufgelöst und es entfallen Anreize zur künstlichen Verlängerung von Hilfen, die der einzelfallbezogenen Finanzierung mit der Abrechnung von Fachleistungsstunden immanent sind. Zudem kann ein bestimmtes Maß sozialraumbezogener Aktivitäten schon bei der Bemessung des Stellenplans vorgesehen werden.

## Forschung

Die von der JFMK vorgeschlagene Einrichtung eines Sonderforschungsbereichs beim Bundesministerium für Bildung und Forschung »Jugendhilfeforschung – Hilfen zur Erziehung« wird von der BKE befürwortet. Aus Sicht der BKE sollte das differenzierte Gefüge der verschiedenen Hilfen zur Erziehung in den Fokus genommen werden und die besondere Rolle, die die Erziehungsberatung durch den unmittelbaren Zugang und den hohen Anteil an Prävention dabei einnimmt, berücksichtigt werden. Des Weiteren ist die Multiprofessionalität der Fachkräfte in der Jugendhilfe, insbesondere im Bereich der Erziehungsberatung zu berücksichtigen. In den Erziehungsberatungsstellen ist das multidisziplinäre Fachteam, das über Erfahrungen in unterschiedlichen Methoden verfügt, programmatisch und gesetzlich verankert (§ 28 Satz 2 SGB VIII). Eine Einengung auf »sozialpädagogische Fragestellungen« in der angeregten Forschung ist daher zu stark reduziert.

Zahlreiche Erziehungsberatungsstellen haben in der Vergangenheit, teilweise in regionaler Abstimmung miteinander, wiederholt retrospektive Befragungen zur Zufriedenheit der Ratsuchenden im Team entworfen und in Eigenregie durchgeführt. Dabei gab regelmäßig ein hoher Anteil der Befragten positive Rückmeldungen zu den Effekten der Beratung. Einen Überblick dazu gibt Vossler (2006). Die Jugendhilfe-Effekte-Studie JES (BMFSFJ 2002a) beleuchtete vor mehr als 10 Jahren die Wirksamkeit verschiedener Jugendhilfemaßnahmen. Bezogen auf die Erziehungsberatung bestätigte die Studie eine überdurchschnittliche Beeinflussung der familiären Belastungen, eine deutliche Symptomreduzierung bei den Kindern sowie eine Kompetenzsteigerung bei den Eltern. Die Fachkräfte in der Erziehungsberatung beobachten, nicht erst seit Veröffentlichung der Studie, eine deutliche Veränderung hinzu deutlich komplexeren und gravierenderen Konstellationen, mit denen Familien Beratung aufsuchen.

Im Projekt Wir.EB1 »Wirkungsevaluation in der Erziehungsberatung« ist neben der Evaluation von Beratungsprozessen geplant, ein Instrument zu entwickeln, das auch nach Ablauf der Studie die Erfassung der Wirksamkeit von Erziehungsberatung ermöglicht. Dabei wird ein multiperspektivischer Ansatz, der die Sichtweise der Eltern, des betroffenen jungen Menschen und der Fachkraft erfasst, umgesetzt (vgl. Arnold 2014).

Neben der quantitativen Erfassung von Daten können prozesshaft angelegte Analysen von Fallverläufen Aufschluss geben über die sinnvolle Gestaltung der Schnittstellen innerhalb und außerhalb der Jugendhilfe. Die qualitative Analyse besonders gelungener Hilfeverläufe gegenüber einer Fehleranalyse von weniger geglückten Interventionen und Kooperationen

könnte Aufschluss geben über fachliche Eckpunkte und Standards, die für eine erfolgreiche Hilfe Voraussetzung sind. Aus diesem Grund plädiert die bke für einen ergänzenden methodischen Forschungsansatz mit Schwerpunkt auf qualitativen Erhebungen.

Neben den unmittelbaren Effekten der Hilfe verdient die Nachhaltigkeit und die Belastbarkeit der positiven Entwicklungen zum Wohle der Familien und insbesondere der Kinder Beachtung. Ziel jeder Unterstützung sollte es sein, dass die Familie mit Problemen, die nach Beendigung der Hilfe neu auftauchen, besser umgehen kann, bzw. wenn notwendig, zeitnah erneut Hilfe in Anspruch nehmen kann. Der Gedanke der Hilfe zur Selbsthilfe als Zielvorstellung sollte dabei maßgeblich sein. Wie in der Studie Wir.EB bereits umgesetzt, ist einem multiperspektiven Ansatz der Vorzug zu geben. Die Beteiligung Betroffener – auch im Rahmen der Forschung – wird von der bke ausdrücklich befürwortet.

Bei der bke und bei den Erziehungsberatungsstellen gibt es großes Interesse, sich an Forschungsvorhaben zu beteiligen und einen Einblick in die Arbeit zu geben, um die Gewinnung von Erkenntnissen auf wissenschaftlicher Basis zu unterstützen. Bereits jetzt ist die Bereitschaft zu Erfassung, Dokumentation und Reflexion, z.B. in den Jahresberichten, bei den Erziehungs- und Familienberatungsstellen hoch. Grenzen sind allerdings durch die personelle Kapazität gesetzt, was bei der Planung von Forschungsvorhaben zu berücksichtigen ist.

## Erziehungsberatung entwickelt sich weiter

Die derzeit auf allen Ebenen der Fachöffentlichkeit und der Politik geführte Debatte hat auch innerhalb der bke sowie in den Landesarbeitsgemeinschaften für Erziehungsberatung und den Teams vor Ort Diskussionsprozesse zur Weiterentwicklung der Erziehungsberatung im Gefüge der Hilfen zur Erziehung ausgelöst. Dabei geht es sowohl um die Kooperation innerhalb und außerhalb der Jugendhilfe als auch um das Selbstverständnis der Erziehungsberatung. Konzepte von zugehender Beratung, insbesondere auf Zielgruppen, die den Zugang zur Beratung nicht so leicht von sich aus wählen, wie Jugendliche oder Familien mit Migrationshintergrund, werden in vielen Regionen reflektiert und ausgebaut. Ebenso gewinnt die Arbeit im Sozialraum, wie Offene Sprechstunden in Kindertagesstätten und bei Elternabenden an Schulen, an Bedeutung. Die Kooperation mit dem Jugendamt wird vielerorts neu gestaltet und die Übernahme von fachdienstlichen Aufgaben wird zunehmend vertraglich vereinbart.

Die Beteiligung der Ratsuchenden an der Planung des beraterischen Vorgehens gehört in der Einzelfallarbeit fachlich zum Standard, wird aber in der Konzeptionierung der präventiven Arbeit noch zu selten systematisch umgesetzt. Insbesondere, wie die Sicht der Kinder und Jugendlichen, deren Wohlergehen der Anlass für die Beratung und für präventive Aktivitäten ist, einbezogen werden kann, ist erst in Ansätzen diskutiert worden. Hier besteht ein deutlicher Entwicklungsbedarf. Dies betrifft auch den Umgang mit Daten im Hinblick auf die informationelle Selbstbestimmung der Kinder und Jugendlichen (vgl. bke 2012b).

Im 14. Kinder- und Jugendbericht wird festgestellt: »Eine moderne Erziehungs- und Familienberatung öffnet sich zum Gemeinwesen und agiert als Netzwerker zwischen Familienbildung, Jugendamt, Gesundheitswesen und Familiengerichtbarkeit. Zugleich bleibt es ihr Kerngeschäft, Eltern und jungen Menschen im einzel-, paar- und gruppentherapeutischen Setting wirkungsvolle, problemlösende Unterstützung zukommen zu lassen. Hierfür benötigen die Erziehungsberatungsstellen eine deutlich bessere Ausstattung, dazu müssen sie freilich die lokale Jugendhilfepolitik davon überzeugen, dass zusätzliche Mittel nicht zu einem ›Mehr-desselben‹ führen« (BMFSFJ 2013, S. 306). Obwohl die Arbeit in der Erziehungs- und Familienberatung auf einem hohen fachlichen Niveau und gesellschaftspolitischen Anforderungen entsprechend erfolgt, wird sie im Gefüge der Hilfen zur Erziehung von Entscheidungsträgern oft unzureichend wahrgenommen und ihre Qualitäten kommen entsprechend wenig und nur im Verborgenen zur Geltung.

Erziehungsberatung als die weitaus häufigste – und dabei die kostengünstigste – erzieherische Hilfe unterscheidet sich in Zugang und Finanzierungsform von allen anderen Erziehungshilfen, die vom Jugendamt im Einzelfall gewährt und kostendeckend finanziert werden. Um einen einfachen und niedrigschwelligen Zugang zu ermöglichen, kann Erziehungsberatung unmittelbar in Anspruch genommen werden (§ 36a SGB VIII). Hieraus resultiert in der Regel eine Pauschalfinanzierung, die allerdings häufig nicht kostendeckend ist. Dies hat in den letzten Jahrzehnten dazu geführt, dass bei steigenden Ausgaben für alle anderen Erziehungshilfen die Ausgaben für Erziehungsberatung stagnieren – allerdings auf Kosten des angemessenen Ausbaugrades und auf Kosten freier Träger, die zum Teil hohe Eigenanteile für eine staatlichen Pflichtleistung investieren. Aufgrund des mangelhaften Ausbaus bleiben Potenziale der Erziehungsberatung für die Entwicklung der Kinder, Jugendlichen und ihre Familien – aber auch im Hilfesystem – ungenutzt. Damit Erziehungsberatungsstellen als niederschwelligste und am häufigsten in Anspruch genommene Hilfe zur

Erziehung ihre zentrale Rolle bei der Kooperation mit Regelsystemen und an den Schnittstellen bei der Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung sachgerecht wahrnehmen kann, muss ihre Personalausstattung deutlich verbessert werden.

Um die Funktionalität von Infrastrukturleistungen und Regelangeboten zu erhalten und diese nicht zu überfordern, ist es auch zukünftig notwendig, eine bedarfsgerechte Angebotspalette an Jugendhilfeleistungen sicherzustellen. Mehrfach und schwerwiegend belastete Familien brauchen zumindest zeitweise intensivere pädagogische und therapeutische Angebote, die auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten sind und angemessen zeitnah beginnen. Die bke vertritt die Haltung, dass sich die Art und Weise und die Frage, mit welchen Zielperspektiven individuelle Hilfen erbracht oder Regelangebote zur Verfügung gestellt werden, auch zukünftig nach den Bedarfen der Betroffenen im Einzelfall richten sollten. Dabei sind eine aktivierende und an den Ressourcen und Wünschen der Betroffenen orientierte Beteiligung bei der Bedarfsfeststellung sowie die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts besonders zu beachten.

Bei der Weiterentwicklung des Systems der Hilfen zur Erziehung wird eine ausreichende Ausstattung der Familien- und Erziehungsberatungsstellen mit personellen Kapazitäten nötig sein, damit die Vernetzungs- und Kooperationstätigkeiten sowie die zugehenden und offenen präventiven Angebote in Zusammenarbeit mit anderen Regeleinrichtungen neben den Beratungs- und Unterstützungsleistungen innerhalb der Beratungsstellen in ausreichendem Maß gewährleistet werden können.

Die bke schlägt vor, die Rahmenrichtlinien hin zu einer angemessenen Finanzierungsgrundlage weiterzuentwickeln um ein flächendeckendes, plures, regionalisiertes Angebot von freien und öffentlichen Beratungsstellen zu sichern und auszubauen.

Im *Memorandum zur Zukunft der Erziehungsberatung* (bke 2012a) ist ausführlich dargelegt und begründet, dass in den Erziehungsberatungsstellen hinreichend große Fachteams zur Verfügung stehen müssen, um den Anforderungen gerecht werden zu können. Die bke empfiehlt, zur Sicherung der erforderlichen Qualität der Beratungsleistung die heute wahrzunehmenden Aufgaben auf fünf Vollzeitstellen für Beratungsfachkräfte pro Einrichtung aufzuteilen. Ein Ausbau der Erziehungs- und Familienberatung um mindestens 1.500 Personalstellen für Beratungsfachkräfte ist demnach dringend erforderlich. Dabei muss für jede Beratungsstelle auch ein eigenes Sekretariat mit mindestens einer vollen Personalstelle für eine Teamassistentin zur Verfügung stehen (bke 2011). Auf diese Weise wäre im Gefüge der Hilfemöglichkeiten für Kinder, Jugendliche, Eltern und Familien die In-

stitutionelle Erziehungsberatung als ein Angebot, das unkompliziert und mit hoher Effektivität von den Ratsuchenden wahrgenommen werden kann, gesichert und in angemessener Weise im Gefüge der Hilfen darstellbar.

In der aktuellen politischen Diskussion sollte nicht aus den Augen verloren werden, was das Ziel jeder Jugendhilfe ist: die Förderung und Gewährleistung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und die Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern, die in erster Linie für das Wohl ihrer Kinder verantwortlich sind.

#### Literatur

- Arnold, Jens (2014): Wirkungsevaluation in der Erziehungsberatung (Wir.EB). Hintergründe und Ziele des Projekts. In: *Informationen für Erziehungsberatungsstellen*, Heft 2, S. 10–14.
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (1999): Qualitätsprodukt Erziehungsberatung. Empfehlungen zu Leistungen, Qualitätsmerkmalen und Kennziffern. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): *Qs – Materialien zur Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe*, Heft 22. Bonn.
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2002): Erziehungsberatung als allgemeines Infrastrukturangebot. Zum 15ten Kinder- und Jugendbericht. In: *Informationen für Erziehungsberatungsstellen*, Heft 2, S. 3–6.
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2011): Aufgaben der Teamassistentin im Sekretariat der Erziehungsberatungsstelle. In: *Informationen für Erziehungsberatungsstellen*, Heft 2, S. 4–9.
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2012a): *Familie und Beratung. Memorandum zur Zukunft der Erziehungsberatung*. Fürth: bke.
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2012b): Schutz der Daten von Kindern und Jugendlichen. In: *Informationen für Erziehungsberatungsstellen*. Heft 1, S. 14–17.
- Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit (BMJFG) (Hg.) (1975): *Bericht über die Lage der Psychiatrie in der Bundesrepublik Deutschland. Zur psychiatrischen und psychotherapeutisch/psy-chosomatischen Versorgung der Bevölkerung*. Bonn (Bundestags-Drucksache 7/4200). <http://www.dgppn.de/schwerpunkte/versorgung/enquete.html>
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2002a): *Effekte erzieherischer Hilfen und ihre Hintergründe*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Bundesministerium für Familie, Soziales, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2002b): *Elfter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland*. Berlin: BMFSFJ.
- Bundesministerium für Familie, Soziales, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2013): *14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland*. Berlin: BMFSFJ.
- Hinte, Wolfgang (2006): Sozialraumorientierung. Stand und Perspektiven. In: Kalter, Birgit; Schrappner, Christian (Hrsg.): *Was leistet Sozialraumorientierung? Konzepte und Effekte wirksamer Kinder- und Jugendhilfe*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 21–40.
- Jugend- und Familienministerkonferenz (JMFK) (2014): *Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung. Beschluss vom 22./23. Mai 2014 in Mainz*. [http://www.jfmk.de/pub2014/TOP\\_5\\_3\\_Weiterentwicklung\\_HzE.pdf](http://www.jfmk.de/pub2014/TOP_5_3_Weiterentwicklung_HzE.pdf)
- Menne, Klaus (2014): Der Beitrag der Erziehungsberatung. Zur Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung. In: *Informationen für Erziehungsberatungsstellen*. Heft 1, S. 12–18.
- Meysen, Thomas; Beckmann, Janna; Reiß, Daniela; Schindler, Gila (2014): *Recht der Finanzierung nach SGB VIII. Rechtlicher Rahmen und Perspektiven im SGB VIII*. Baden-Baden: Nomos.

Schilling, Gabi; Stöbe-Blossey, Sybille (2008): Familienzentren NRW: *Die Perspektive der Erziehungsberatungsstellen. Arbeitsbericht 5 der wissenschaftlichen Begleitung*. Berlin: Pädquis. <https://www.paedquis-familienzentrum.de/sites/default/files/Arbeitsbericht%205.pdf>

Vossler, Andreas (2006): Evaluation von Erziehungsberatung in Deutschland. In: Menne, Klaus; Hundsalz, Andreas (Hrsg.) *Jahrbuch für Erziehungsberatung. Band 6*. Weinheim und München: Beltz Juventa, S. 207–224.

## **Materialien zur Beratung**

### **Band 21**

Die bke-Fachtagung *Erziehungsberatung in Zukunft – Im Zentrum der Hilfen* hat im Rahmen des breiten öffentlichen Diskurses um die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung ein Zeichen gesetzt und dargestellt, welche Wege in der Erziehungsberatung bereits eingeschlagen wurden. Es wurden Ideen und Projekte vorgestellt, die unter verschiedenen Gesichtspunkten neuen Anforderungen gerecht werden. Das vielfältige Potenzial der Erziehungsberatung wird mit Beiträgen aus der Fachtagung in diesem Materialienband anschaulich und lebendig.